

Hessisches Regierungsblatt

für das Jahr 1941

Staatliche Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 17. Januar 1941

Nr. 1

Inhalt: Beschluß über die Bildung eines Zweckverbandes „Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen (Kreis Bingen)“. S. 1. — Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. S. 3. — Bekanntmachung über das Laden und Löschen von Binnenschiffen. S. 3. — Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Lade- und Löschrufen für die Binnenschifffahrt vom 26. Juni 1940. S. 4.

Beschluß über die Bildung eines Zweckverbandes „Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen (Kreis Bingen)“.

Vom 16. Dezember 1940.

Die Landkreise Alzen, Bingen, Kreuznach, Mainz und Worms sowie die Stadtkreise Mainz und Worms haben zur gemeinsamen Durchführung der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ihren Zusammenschluß zu einem Zweckverband, dessen Aufgabe die Errichtung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt in der Gemarkung Sprendlingen (Kreis Bingen) ist, erklärt und die nachstehend veröffentlichte Verbandsatzung vereinbart. Auf Grund der §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird hiermit unter Feststellung der vereinbarten Verbandsatzung der Zweckverband

„Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen (Kreis Bingen)“

mit dem Sitz in der Stadt Bingen gebildet. Dieser Beschluß und die Verbandsatzung werden am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung rechtswirksam.

Darmstadt, den 16. Dezember 1940.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —
Sprenger.

Satzung des Zweckverbandes „Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen (Kreis Bingen)“

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) haben die Landkreise Alzen, Bingen, Kreuznach, Mainz, Worms sowie die Stadtkreise Mainz und Worms zur gemeinsamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tier-

körperteilen in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt folgendes vereinbart:

§ 1

Der Zweckverband umfaßt als Verbandsglieder die Landkreise Alzen, Bingen, Kreuznach, Mainz, Worms sowie die Stadtkreise Mainz und Worms.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Durchführung der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen sowie die Verwertung der Abfälle nach Maßgabe des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) und seiner Durchführungsverordnungen aus den Gebieten der Verbandsglieder mit Ausnahme des rechtsrheinischen Gebietes des Landkreises Worms.

Zu diesem Zwecke wird der Zweckverband eine Tierkörperbeseitigungsanstalt auf seine Kosten errichten; die Errichtung erfolgt in Gemarkung Sprendlingen (Kreis Bingen) unter Benützung der zur Zeit dem Kreis Bingen gehörigen Tierkörperbeseitigungsanstalt, welche der Zweckverband erwerben wird.

§ 3

Der Zweckverband führt den Namen „Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen (Kreis Bingen)“ und hat seinen Sitz in der Stadt Bingen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes sind:

1. der Leiter
2. die Verbandsgliederversammlung.

§ 5

Leiter des Zweckverbandes ist der jeweilige Landrat des Landkreises Bingen; sein Stellvertreter ist sein jeweiliger Vertreter im Amt.

§ 6

Der Leiter führt die gesamte Verwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Leiter ist verpflichtet, die Beschlüsse der Verbandsgliederversammlung auszuführen.

§ 7

Die Rechte, die den Verbandsgliedern in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Verbandsgliederversammlung ausgeübt. Jedes Verbandsglied hat eine Stimme.

§ 8

Die Verbandsgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplans,
2. die Deckung des Ausgabenbedarfs bei Neuanschaffung von Maschinen, bei großen Ausbesserungen sowie Erneuerung oder Erweiterung von Anlagen,
3. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Belastung des Grundvermögens,
4. die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen Dritter für die Benutzung der Einrichtungen der Anstalt,
5. die Deckung eines Fehlbetrages durch Erhebung von Umlagen bei den Verbandsgliedern gemäß § 29 des Zweckverbandsgesetzes,
6. die Verwendung eines Reingewinnes.

§ 9

Die Verbandsgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre einen Vorsitzenden aus den zur Vertretung der Verbandsglieder berechtigten Personen.

§ 10

Die Beschlüsse der Verbandsgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht im Einzelfall eine größere Mehrheit durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Die Verbandsgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mündlich unter Wahrnehmung einer Frist von einer Woche berufen, so oft nach dem Ermessen des Vorsitzenden eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Verbandsgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsglieder es schriftlich bei ihm beantragt, wobei verlangt werden kann, daß bestimmte Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 12

Die Verbandsgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Verbandsglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch schriftliche, telegraphische oder fernmündliche Abstimmungen gefaßt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß alle Verbandsglieder befragt werden

und keines diesem Abstimmungsverfahren widerspricht. Die fernmündliche Abstimmung haben die Abstimmungsberechtigten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 13

Über die Sitzungen der Verbandsgliederversammlung werden Niederschriften geführt, die von dem Vorsitzenden und einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen sind. Jedem Verbandsglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 14

Soweit es die Arbeiten der Verbandsverwaltung erfordern, wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Der Leiter beruft den Geschäftsführer und einen Kassenverwalter nach Anhörung der Verbandsgliederversammlung.

Die sachungsmäßigen Amtsträger des Zweckverbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; für den Geschäftsführer und den Kassenverwalter ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren, deren Höhe die Verbandsgliederversammlung festsetzt.

§ 15

Der Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt wird einem Pächter übertragen, der von der Verbandsgliederversammlung ausgewählt wird.

Der Pachtvertrag wird von dem Leiter des Zweckverbandes auf Grund des von der Verbandsgliederversammlung genehmigten Pachtvertragsentwurfs abgeschlossen. Der Pachtvertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Pächters der Anstalt obliegt dem Leiter des Zweckverbandes, dem als technischer Berater in veterinärpolizeilicher Hinsicht der beamtete Tierarzt für den Kreis Bingen zur Seite steht. Der beamtete Tierarzt (Kreisveterinäramt Bingen) übt die veterinärpolizeiliche und technische Überwachung des Betriebes der Tierkörperbeseitigungsanstalt aus (§ 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz.).

§ 17

Die Verbandsgliederversammlung kann zur Bearbeitung einzelner Angelegenheiten ihre Befugnisse dem von den Aufgabenträgern bestellten Arbeitsausschuß übertragen.

§ 18

Der Zweckverband wird mit einem Eigenvermögen von 10000.— RM. ausgestattet. Die Aufbringung erfolgt durch die Verbandsglieder nach gleichen Anteilen mit je $\frac{1}{7}$.

Erfordern die Aufgaben des Zweckverbandes die Aufbringung weiterer Mittel, so können diese durch

Beiträge der Verbandsglieder aufgebracht werden. Diese Beiträge sind im gleichen Verhältnis wie in Absatz 1 aufzubringen.

§ 19

Über die Einnahmen und Ausgaben des Zweckverbandes ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

Zu den laufenden Ausgaben des Haushaltsplanes gehört auch der Bedarf für die Verzinsung und Tilgung der von dem Zweckverband aufgenommenen Kapitalien sowie für die Verzinsung des Eigenvermögens.

§ 20

Zur Sicherung des Betriebs der Anstalt und für die Erneuerung der Anlagen und Maschinen ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe durch die Verbandsgliederversammlung festgesetzt wird. Die Rücklage dient auch zur außerordentlichen Tilgung aufgenommenen Darlehen.

§ 21

Die Umlagepflicht der Verbandsglieder zur Deckung von Fehlbeträgen, die dem Zweckverband zur Last fallen, und die anteilmäßige Höhe dieser Umlagen regeln sich nach dem gleichen Verteilungsschlüssel, der für die Anteile der Verbandsglieder nach § 18 der Satzung festgesetzt ist.

§ 22

Über die Anrechnung der von den Landkreisen Bingen, Mainz und Worms in den Zweckverband eingebrachten Mobilien und Immobilien wird eine Vereinbarung nach § 12 des Zweckverbandsgesetzes abgeschlossen.

§ 23

Die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des Zweckverbandes regelt sich nach den §§ 32 und 33 des Zweckverbandsgesetzes.

§ 24

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt in gleicher Weise wie seine Bildung. Voraussetzung für die Auflösung ist die Zustimmung sämtlicher Aufgabenträger des Zweckverbandes. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Diese erfolgt durch den Leiter des Zweckverbandes.

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des Verteilungsschlüssels an die Verbandsglieder verteilt.

§ 25

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Geschäftsjahr endigt am 31. März 1941.

§ 26

Die Aufsicht über den Zweckverband wird durch den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — in Darmstadt ausgeübt.

§ 27

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem „Anzeiger der Hessischen Landesregierung“ (für die hessischen Aufgabenträger) und in dem „Amtsblatt des Landkreises Kreuznach“.

**Bekanntmachung,
die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881
über die Ausübung und den Schutz der Fischerei
betreffend.**

Vom 19. Dezember 1940.

Auf Grund der Art. 20 bis 23 des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, (Reg.-Bl. S. 43), wird nachstehende Anordnung getroffen, die mit dem 1. Januar 1941 in Kraft tritt:

1. Das Fischwasser der Eichel in den Bezirken der Forstämter Eichelsdorf und Schotten wird zum Laichschonrevier erklärt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach Art. 64 Ziffer 7 des genannten Gesetzes mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

Darmstadt, den 19. Dezember 1940.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Bekanntmachung
über das Baden und Bösen von Binnenschiffen.**

Vom 2. Januar 1941.

Die nachstehende Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 3. Dezember 1940 zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 2. Januar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Verordnung
zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung
von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939.**

Bom 3. Dezember 1940.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) wird verordnet:

I.

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 23. November 1939 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 276 vom 24. November 1939, Reichsverkehrsbl. A Nr. 28 vom 9. Dezember 1939) wird wie folgt geändert:

1) § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung werden ermächtigt, zu § 1 Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Die Ausführungsvorschriften sind in dem Amtsblatt bekanntzumachen, das den Veröffentlichungen der die Vorschrift erlassenden Behörden dient.“

2) Die §§ 3, 4, 5 und 7 werden aufgehoben.

3) § 6 wird § 3.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Ausführung des Beladens oder Lösens von Binnenschiffen übernommen hat, sowie der Frachtführer wird, wenn er der Vorschrift des § 1 oder den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, nach II. der zweiten Durchführungsverordnung zum Bierjahresplan vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) bestraft.“

II.

Die Verordnung wird nachstehend in der jetzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung:
gez. Kleinmann.

**Neue Fassung
der Verordnung vom 23. November 1939 zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939.**

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) wird verordnet:

§ 1

Das Beladen und Löschen sowie der Umlauf von Binnenschiffen sind so zu betreiben, daß der hier-

durch entstehende Zeitaufwand auf das nach den Umständen mögliche Mindestmaß beschränkt wird. Dies gilt auch dann, wenn für das Beladen und Löschen Höchstfristen oder Mindestleistungen festgesetzt sind.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die diese Vorschrift unmittelbar oder mittelbar umgangen wird oder umgangen werden soll.

§ 2

Die Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung werden ermächtigt, zu § 1 Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Die Ausführungsvorschriften sind in dem Amtsblatt bekanntzugeben, das den Veröffentlichungen der die Vorschrift erlassenden Behörde dient.

§ 3

Wer die Ausführung des Beladens oder Lösens von Binnenschiffen übernommen hat, sowie der Frachtführer wird, wenn er der Vorschrift des § 1 oder den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, nach II der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bierjahresplan vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung und die von ihnen hierzu ermächtigten Behörden.

Der Antrag kann zurückgenommen werden.

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über Lade- und
Löschriften für die Binnenschifffahrt
vom 26. Juni 1940.**

Bom 2. Januar 1941.

Nachdem durch die Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 3. Dezember 1940 die in der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 23. November 1940 (Hess. Reg.-Bl. S. 161) festgesetzten Höchstfristen und die den Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung erteilte Ermächtigung, zur Festsetzung anderer Lade- und Löschriften aufgehoben worden sind, wird die Verordnung über Lade- und Löschriften vom 26. Juni 1940 (Hess. Reg.-Bl. S. 51) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 2. Januar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —
In Vertretung: Reiner.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 31. Januar 1941

Nr. 2

Inhalt: Durchführungsbestimmungen zu den allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten; hier: für den Katasterdienst. S. 5. — Genehmigungsurkunde über die Verlängerung der der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortbahnen. S. 5. — Gesetz über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Portland-Zementwerke Heidelberg A.-G. in Heidelberg. S. 6. — Beschluß über die Auflösung der selbständigen Gemarkung Bergheim im Landkreis Gießen. S. 6. — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 7. — Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses über die Gemarkungsgrenzänderung der Gemarkungen Gau-Weinheim, Gau-Büdelheim, Spremlingen und St. Johann vom 17. März 1939. S. 7. — Verordnung über die Beschleunigung des Güterumschlags in der Binnenschifffahrt. S. 7. — Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Lade- und Beschriftungen für die Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1940. S. 8.

Durchführungsbestimmungen zu den allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten; hier: für den Katasterdienst.

Vom 19. November 1940

Zu dem RdErl. des Reichsministers des Innern vom 19. August 1940 — VIa 8981/40 — 6843 (RMBl. S. 1705) erlasse ich für den Katasterdienst folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Zu § 8 (1) und § 9 (3)

(1) Bei auswärtiger örtlicher Beschäftigung werden dem Vermessungstechnikerlehrling erstattet:

- a) Die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wirklich erwachsenen Auslagen an Fahrkosten für die niedrigste Wagenklasse und etwaige Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks,
- b) eine Entschädigung von 1.— RM. für jeden Tag, an dem die Außendienstbeschäftigung länger als 6 Stunden dauert,
- c) die unbedingt notwendigen Ausgaben für die bei mehrtägiger Abwesenheit des Lehrlings vom Wohnort erforderlich werdende Übernachtung bis zum Höchstbetrag von 2.— RM. täglich.

(2) Darüber hinaus erhält der Vermessungstechnikerlehrling für die Tätigkeit im Außendienst keine besondere Vergütung, insbesondere wird ihm auch für die Zurücklegung von Wegstrecken mit nicht öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß eine Entschädigung nicht gewährt.

2. Zu § 9 (2)

Der Ausbildungsplan wird von mir aufgestellt.

3. Zu § 12 (1) und § 16 (4)

(1) Der Vermessungstechniker ist während der Dauer des Ausbildungsdienstes in die Vergütungs-

ungsgruppe VIII der Allgemeinen Vergütungsordnung zur LOA einzureihen.

(2) Die Übernahme bzw. Höhergruppierung ist an das Vorhandensein von Haushaltsmitteln gebunden.

4. Zu § 15 (4)

Die Zuteilung der Probearbeit erfolgt durch mich.

5. Zu § 15 (5)

Der Umfang der Probearbeit wird so bemessen, daß der Vermessungstechniker die Arbeit außerhalb des Dienstes in längstens 6 Monaten anfertigen kann.

6. Zu § 16 (3)

Die Prüfung erfolgt bei mir.

7. Zu § 17 (1)

Der Prüfungsausschuß wird von mir berufen.

Darmstadt, den 19. November 1940.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Genehmigungsurkunde über die Verlängerung der der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortbahnen.

Vom 23. Dezember 1940

Die der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortbahnen:

1. die Straßenbahnlinie Schloß — Stirnweg — Waldfriedhof

(Genehmigungsurkunde vom 25. November 1924 — Reg.-Bl. S. 378 —),

2. die Vorortlinie 8 Arheilgen — Darmstadt — Eberstadt — Malchen — Seeheim — Jugenheim — Alsbach

(Genehmigungsurkunden

vom 5. Mai 1886 — Reg.-Bl. S. 142 —,
vom 7. September 1889 — Reg.-Bl. S. 118 —,
vom 21. März 1895 — Reg.-Bl. S. 27 —,
vom 13. Mai 1912 — Reg.-Bl. S. 393 —,
vom 1. November 1913 — Reg.-Bl. S. 307 —,
vom 25. September 1924 — Reg.-Bl. S. 378 —,
vom 22. Oktober 1928 — Reg.-Bl. S. 184 —,
vom 21. Juli 1938 — Reg.-Bl. S. 78 —),

3. die Vorortlinie 9 Darmstadt — Griesheim

(Genehmigungsurkunden

vom 5. Mai 1886 — Reg.-Bl. S. 149 —,
vom 21. März 1895 — Reg.-Bl. S. 27 —,
vom 13. Mai 1912 — Reg.-Bl. S. 393 —,
vom 25. September 1924 — Reg.-Bl. S. 378 —),

deren Gültigkeitsdauer am 31. Dezember 1940 abgelaufen ist, werden darüber hinaus bis zum Erlaß der vereinheitlichten, dem Personenbeförderungsgesetz vom 6. Dezember 1937 (RGBl. Seite 1320) angepaßten Genehmigungsurkunden vorläufig bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Darmstadt, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Gesetz

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Portland-Zementwerke Heidelberg A.G. in Heidelberg.

Vom 9. Januar 1941

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reiches verkündet wird:

Einziger Artikel

Den Portland-Zementwerken Heidelberg A.G. in Heidelberg wird das Recht zur Enteignung des in der Gemarkung Mainz-Weisenau gelegenen Grundstückes:

Grundbuch der Gemarkung Weisenau Blatt 189 Band 3 Ord.-Nr. 5 Flur 6 Nr. 173, Acker auf der Grube = 3259 qm,

Eigentümer: a) Zimmermann, Katharina geb. Wallau, Witwe des Amtsgerichtsrats Dr. Fritz Zimmermann in Mainz-Weisenau,

b) Hummel, Agnes geb. Specht, Witwe des Bäckermeisters Peter Hummel in Mainz-Weisenau,

Gesamtgut der Erbgemeinschaft vor der Auseinandersetzung,

für Zwecke der Erweiterung ihres Steinbruchs in Mainz-Weisenau mit der Maßgabe verliehen, daß der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens bei Vermeidung des Verlustes des verliehenen Rechts innerhalb der Frist eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an zu stellen ist.

Darmstadt, den 9. Januar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger

Beschluß

über die Auflösung der selbständigen Gemarkung Bergheim im Landkreis Gießen.

Vom 14. Januar 1941

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung und § 36 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der DGO. bestimme ich im öffentlichen Interesse das Folgende:

1. Die selbständige Gemarkung Bergheim im Landkreis Gießen wird aufgelöst und ihr Gebiet den Gemeinden Holzheim, Grünungen und Dorf-Güll gemäß dem von der Feldbereinigungsdienststelle (Reichsautobahn) in Lich gefertigten Übersichtsplan zugeteilt. Es werden demgemäß die Flurstücke der Gemarkung Bergheim in die Gemeinden Holzheim, Grünungen und Dorf-Güll wie folgt eingegliedert:

a) in die Gemeinde Holzheim die Flurstücke:

Flur I

Flur II Nr. 1—73, 244 teilw., 246, 247, 248, 249, 250 teilw., 256 teilw., 257 teilw.

Flur III Nr. 260 teilw., 261—277, 278 teilw., 289 teilw., 290 teilw., 291 teilw., 292 teilw., 293 teilw., 293^{5/10} teilw., 294 teilw., 295 teilw., 295^{5/10} teilw., 296 teilw., 297, 298 teilw., 366 teilw., 367 teilw., 368 teilw., 369—376, 395 teilw., 401, 402 teilw., 405 teilw., 406, 410 teilw.

Flur IV Nr. 1—8, 9 teilw., 10 teilw., 11 teilw., 12 teilw., 20 teilw., 21 teilw., 22 teilw., 23 teilw., 24—130, 131 teilw., 171 teilw., 221 bis 234, 235 teilw., 236—281, 282 teilw., 283 teilw., 284—293, 294, 295 teilw., 295^{5/10}, 303 teilw., 304 teilw., 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315 teilw., 316 teilw., 317 teilw., 318.

b) in die Gemeinde Grünungen die Flurstücke:

Flur II Nr. 74—243^{7/10}, 244 teilw., 245, 250 teilw., 251, 252, 253, 254, 255, 256 teilw., 257 teilw., 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 266^{5/10}, 267, 268.

Flur III Nr. 1, $15\frac{1}{10}$ —67, 68, Teile der Nrn. 69—83, Teile der Nrn. 117—120, Nr. 121—132, 133—138, Teile der Nrn. 139—143, 200 teilw., 201 teilw., 202—221, 222 teilw., 223 teilw., 224 teilw., 225 teilw., 226 teilw., 289 teilw., 290 teilw., 291 teilw., 292 teilw., 293 teilw., $293\frac{5}{10}$ teilw., 294 teilw., 295 teilw., $295\frac{5}{10}$ teilw., 296 teilw., 298 teilw., 299, 300—314, 315—365, 366 teilw., 367 teilw., 368 teilw., $376\frac{5}{10}$, 377, $377\frac{5}{10}$, 378, 379, 380, 381, 382 teilw., 383 teilw., 384, 385 teilw., 392 teilw., 393, 395 teilw., 403, 404, 405 teilw., 407 teilw., 408.

Flur IV Nr. 9 teilw., 10 teilw., 11 teilw., 12 teilw., 13—19, 20 teilw., 21 teilw., 22 teilw., 23 teilw., 283 teilw., 316 teilw.

c) in die Gemeinde Dorf-Güll die Flurstücke:

Flur III Teile der Nrn. 69—83, Nr. 84—104, 105 bis 116, Teile der Nrn. 117—120, Teile der Nrn. 139—143, Nr. 144—151, 152—178, 179—199, 200 teilw., 201 teilw., Teile der Nrn. 222—226, Nr. 227—239, 240—248, 249—258, 259, 260 teilw., 278 teilw., 279 bis 288, 289 teilw., 290 teilw., 291 teilw., 292 teilw., 293 teilw., $293\frac{5}{10}$ teilw., 382 teilw., 383 teilw., 385 teilw., 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392 teilw., 394, 395 teilw., 396, 397, 398, 399, 400, 402 teilw., 407 teilw., 409, 410 teilw.

Flur IV Nr. 131 teilw., $131\frac{4}{10}$ —170, 171 teilw., 172 bis 207, 208— $220\frac{5}{10}$, 235 teilw., 282 teilw., 295 teilw., 296— $299\frac{5}{10}$, 300—302, 303 teilw., 304 teilw., 315 teilw., 317 teilw.

2. Die Gemeinde Holzheim wird zum Rechtsnachfolger der selbständigen Gemarkung Bergheim bestimmt. Das Grundeigentum der Gemarkung Bergheim geht in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in der es nach vorstehender Aufteilung gelegen ist. Das bewegliche Vermögen der Gemarkung Bergheim ist im gleichen Verhältnis zwischen den Gemeinden Holzheim, Grüningen und Dorf-Güll zu teilen. Im übrigen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

3. Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Darmstadt, den 14. Januar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —
Sprenger

Erlaß

über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Bom 15. Januar 1941

Nachdem das Gesetz über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Portland-Zementwerke Heidelberg A.G. in Heidelberg vom 9. Januar 1941 erlaßt

sen ist, wird auf Grund von Artikel 1 des hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren hinsichtlich des nachfolgend bezeichneten Grundstücks angeordnet:

Grundbuch der Gemarkung Mainz-Weisenau Blatt 189 Band 3 Ord.-Nr. 5 Flur 6 Nr. 173, Acker auf der Grube = 3259 qm,

Eigentümer: a) Zimmermann, Katharina geb. Wallau, Witwe des Amtsgerichtsrats Dr. Fritz Zimmermann in Mainz-Weisenau,

b) Hummel, Agnes geb. Specht, Witwe des Bäckermeisters Peter Hummel in Mainz-Weisenau,

Gesamtgut der Erbgemeinschaft vor der Auseinandersetzung.

Darmstadt, den 15. Januar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

Beschluß

zur Ergänzung des Beschlusses über die Gemarkungsgrenzänderung der Gemarkungen Gau-Weinheim, Gau-Bidelheim, Sprendlingen und St. Johann vom 17. März 1939.

Bom 16. Januar 1941

Der Beschluß über die Gemarkungsgrenzänderung der Gemarkungen Gau-Weinheim, Gau-Bidelheim, Sprendlingen und St. Johann vom 17. März 1939 (Reg.-Bl. S. 35) wird wie folgt ergänzt:

In Ziffer 1 des genannten Beschlusses ist vor den Worten: „aus der Gemarkung Gau-Weinheim“ einzufügen: „und Flur X Nr. 3 (1832 qm).“

Darmstadt, den 16. Januar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Verordnung

über die Beschleunigung des Güterumschlags in der Binnenschifffahrt.

Bom 18. Januar 1941

Auf Grund der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 23. November 1939 in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1940 zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September (Deutscher

Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 277 vom 7. Dezember 1940) wird für das im Lande Hessen gelegene Stromgebiet des Rheins folgendes bestimmt:

I. Fristen.

Als Lade- und Löschfristen gelten die in der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Lade- und Löschfristen für die Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1940 (Hess. Reg.-Blatt S. 76) bestimmten Fristen.

Die Fristen sind einer Parteivereinbarung dann entzogen, wenn sich daraus eine Verlängerung ergeben würde.

II. Berechnung der Fristen.

Für den Beginn und die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des § 29 Abs. 1 und 3, und des § 48 Abs. 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes. Die Binnenschiffe müssen jedoch auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen beladen und entladen werden; ausgenommen sind die Feiertage, an denen nach den jeweiligen Vorschriften die Deutsche Reichsbahn ein Beladen oder Entladen ihrer Wagen nicht fordert. Durch die vorstehende Bestimmung werden die Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes über die Berechnung der Liegegebühren nicht berührt.

Die Fristen sind nach Kalendertagen zu berechnen. Der Lauf einer Frist beginnt mit 0 Uhr des Tages, der auf das Eintreffen des Fahrzeuges an der Umschlagstelle folgt.

III. Bedeutung der Fristen.

Die festgesetzten Fristen sind Richtsätze. Sie befreien die am Umschlag beteiligten Personen und Stellen nicht von der Verpflichtung nach § 1 der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 3. Dezember 1940 den Umschlag mit dem nach den Umständen möglichst Mindestmaß an Zeitaufwand zu betreiben.

Die Richtsätze müssen daher insbesondere übertroffen werden, wenn

- a) die Umschlagsanlage früher schon höhere Leistungen erzielt hat,
- b) noch am Tage des Eintreffens eines Schiffes mit dem Laden begonnen werden kann.

IV. Strafanträge.

Die Befugnis zum Stellen von Strafanträgen nach § 3 der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 3. Dezember 1940 wird dem Wasserstra-

ßenamt übertragen, in dessen Bezirk der Hafen oder der Umschlagsplatz liegt.

V.

Schlußbestimmung.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 18. Januar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Lade- und Löschfristen für die Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1940.

Vom 23. Januar 1941

Die Verordnung über Lade- und Löschfristen für die Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1940 — Hess. Reg.-Blatt S. 76 — wird wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt II erhält Ziffer g) folgende Fassung:

g) Für die Umschlagplätze Lampertheim, Worms-Rosengarten, Rheindürkheim-Nordheim, Hamm, Gimbshheimer Fahrt, Guntersblumer Fahrt, Stodtstadt (Altrhein), Kornsand, Budenheim, Mainz-Kastel, Rüsselsheim, Raunheim, Alaraberg, Kellertbach, Steinheim, Hainstadt, Klein-Kroßenburg, Seligenstadt, Mainflingen, ferner soweit die Verladung nicht mit Kranen, sondern von Hand vorgenommen wird, für die Umschlagplätze Offenbach und Gernsheim a. Rh.: Laden von Rundholz 50 t täglich.

II.

In Abschnitt II wird hinter der Ziffer g) folgender Zusatz als Ziffer h) angefügt:

h) für das Laden und Löschen von gemischtem Stückgut bis zu 100 t 1 Tag
für sonstige schwer umzuschlagende oder sperrige Güter bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 100 bzw. 75 t je Tag.

III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1940 in Kraft.

Darmstadt, den 23. Januar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 26. März 1941

Nr. 3

Inhalt: Teil I: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verfalbens (Banginfektion des Rindes). S. 9. — Bekanntmachung über Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung. S. 9. — Bekanntmachung, Gleisanschluß der Firma Scheidhauer & Gießing A. G. in Duisburg an den Bahnhof Eifa (Kreis Alffeld) betreffend. S. 9. — Bekanntmachung, die Ausführung der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) betreffend. S. 10. — Teil II: Bekanntmachung über die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1940. S. 10. — Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. S. 10. — Öffentliche Belobigungen. S. 11. — Personalmeldungen. S. 11.

Teil I

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verfalbens (Banginfektion des Rindes)

Vom 1. Februar 1941.

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Verbreitung des seuchenhaften Verfalbens (Banginfektion des Rindes) für das Land Hessen bestimmt:

In der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1937 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verfalbens (Banginfektion des Rindes) — Reg.-Bl. Nr. 2 S. 9 — erhält der § 6 (Impfung) folgende neue Fassung:

§ 6

Impfung.

Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion ist verboten. Für wissenschaftliche Untersuchungen und sonstige Zwecke kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

Darmstadt, den 1. Februar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Bekanntmachung über Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung.

Vom 4. Februar 1941.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat durch Erlass vom 5. April 1940 und 19. August 1940 auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) zu Gunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer 220 kV-Doppelleitung im Gebiet des

Landes Hessen die Beschränkung, oder soweit diese nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung für zulässig erklärt. Auf Grundstücke des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken ist diese Anordnung nicht anwendbar. Sie gilt auch nur für den Bau der genannten Leitung selbst, nicht aber für dazugehörige Schalt- und Umspannstationen, soweit sie über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen.

Gleichzeitig hat der Herr Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen in Hessen die Vorschriften des hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) anzuwenden sind.

Darmstadt, den 4. Februar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Bekanntmachung Gleisanschluß der Firma Scheidhauer & Gießing A. G. in Duisburg an den Bahnhof Eifa (Kreis Alfeld) betreffend.

Vom 10. März 1941.

Der Gleisanschluß der Didierwerke A. G. in Bonn am Bahnhof Eifa, der früher durch die Firma Scheidhauer & Gießing A. G. in Duisburg betrieben wurde, ist ausgebaut und aufgehoben worden. Der Vertrag mit der Anschließerin ist erloschen.

Die der Firma Scheidhauer & Gießing A. G. in Duisburg unterm 17. Mai 1919 und 6. März 1922 erteilten Genehmigungen zum Bau und Betrieb des Anschlußgleises werden hiermit zurückgenommen.

Darmstadt, den 10. März 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung IV (Finanzverwaltung)

**Bekanntmachung,
die Ausführung der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) betreffend.**

Vom 22. März 1941.

Die Bekanntmachung vom 3. April 1940 — Reg.-Bl. S. 39 — erhält folgende Fassung:

Anordnung über die Ladenzeit.

§ 1 (Verkaufszeiten)

- (1) Lebensmittelgeschäfte haben ihre Verkaufsstellen spätestens um 8 Uhr zu öffnen; der Ladenschluß wird auf 19 Uhr festgesetzt.
- (2) Sonstige Geschäfte, einschließlich der Lebensmittelabteilungen in Warenhäusern, haben wie vor dem 1. September 1939 üblich mit der Verkaufszeit zu beginnen, spätestens jedoch um 9 Uhr. Der Ladenschluß dieser Verkaufsstellen wird festgesetzt:
 - a) in den Monaten April bis September auf 19 Uhr,
 - b) in den Monaten Oktober bis März auf 18 Uhr.
- (3) Für den Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken verbleibt es bei der besonderen Regelung.
- (4) Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten.

§ 2 (Mittagsladenschluß)

- (1) Ein Mittagsladenschluß bis zu zwei Stunden wird für alle Geschäfte und alle Wochentage eingeführt.
- (2) Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, die Stundenzzeit für den Mittagsladenschluß nach dem örtlichen Bedürfnis und den besonders ergehenden dienstlichen Anweisungen zu bestimmen.
- (3) Die Inhaber offener Verkaufsstellen haben dafür Sorge zu tragen, daß die für ihr Geschäft bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 3 (Verlängerung des Ladenschlusses)

Die Anordnung vom 19. Mai 1939, betreffend: Ladenschluß in ländlichen Gebieten, wird dahingehend geändert, daß in Absatz 1, Ziffer 1, statt „21 Uhr“ gesetzt wird „22 Uhr“. Im übrigen bleibt die Anordnung unverändert in Kraft.

§ 4 (Ausnahmen)

Abweichungen von dieser Anordnung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Landesregierung.

§ 5 (Inkrafttreten)

Diese Anordnung tritt ab 1. April 1941 in Kraft.

§ 6 (Strafvorschrift)

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 6 der Verordnung über Ladenschluß vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) bestraft.

Darmstadt, den 22. März 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Teil II

Bekanntmachung

über die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1940.

Zur Deckung der Ausgaben der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1940 ist mit Genehmigung des Herrn Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — vom 29. Januar 1941, zu Nr. 26234, auf je 100 RM. Umlagekapital ein Beitrag von 2,7 Rpf. auszuschlagen und in einem Ziel, fällig am 1. April 1941, zu erheben. Als Mindestbeitrag für eine Hofreite sind 1,50 RM. zu zahlen.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird dies hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Darmstadt, den 3. Februar 1941.

Hessische Brandversicherungskammer

Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des II. Halbjahres 1940 ist die nachstehende Schenkung genehmigt worden:

Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkung	Bemerkungen
Alphonse Marie Hallein, Worms	Stadt Worms	35 000 RM.	Legtwillige Zuwendung

Darmstadt, den 7. Januar 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —

Öffentliche Belobigungen.

Die Elisabeth Hofmann in Worms hat am 22. Juli 1940 ein vier Jahre altes Kind vom Tode des Ertrinkens aus dem Rhein bei Worms gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihr im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 28. Dezember 1940.

Sprenger

Der Maurer Ludwig Würk in Worms hat am 23. Juni 1940 ein achtfähriges Mädchen vom Tode des Ertrinkens aus dem Rhein bei Worms gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 21. Januar 1941.

Sprenger

Der Vorarbeiter Sebastian Helfrich in Worms hat am 29. Februar 1940 einen vierjährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens aus dem Pfrimmbach in Worms-Neuhausen gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 21. Februar 1941.

In Vertretung:

Reiner

Die Stenotypistin Anneliese Weber in Worms hat am 6. August 1940 einen jungen Mann vom Tode des Ertrinkens aus dem Rhein gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihr im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 12. März 1941.

In Vertretung:

Reiner

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 15. November 1940: der Landwirtschaftsassessor Dr. Richard Schwind zum Regierungs- und Landwirtschaftsrat, der Hilfslehrer Dipl.-Ing. Anders Karsten zum Studienrat;

am 6. Dezember 1940: der Dozent Dr. med. vet. Erwin Grahl zum ordentlichen Professor, die Studienassessorinnen Luise Koch und Dr. Anna Pfeiffer zu Studienrätinnen;

am 14. Dezember 1940: die Studienassessoren Hans Guth und Wilhelm Böhm zu Studienräten, die Studienassessorin Dr. Helene Döll zur Studienrätin, der Assistenzarzt Adolf Johannes Seiwert zum Medizinalrat;

am 21. Dezember 1940: die Studienassessorin Luise Brand zur Studienrätin.

wurde in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 15. November 1940: der Forstrat Karl Blich unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

Landesregierung.

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 2. Dezember 1940: der Lehrer Johann Haas zum Rektor;

am 13. Dezember 1940: der Lehrer Johann Bärsch zum Rektor;

am 19. Dezember 1940: der Regierungsbauinspektor Philipp Schwarz zum Ministerialoberrevisor;

am 28. Dezember 1940: der Lehrer Georg Hackemer zum Rektor, der Gendarmeriemeister Peter Eichmann zum Bezirksleutnant der Gendarmerie, die Gendarmerie-Hauptwachtmeister Heinrich Löchel und Georg Weil zu Gendarmeriemeistern;

am 13. Januar 1941: der Lehrer Adolf Rudloff zum Rektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 20. November 1940: der Regierungsinспекtoranwärter Heinz Naegler zum außerplanmäßigen Regierungsinспекtor;

am 2. Dezember 1940: der Schulamtsanwärter Albert Hensel zum außerplanmäßigen Lehrer und die technische Anwärterin Elisabeth Krauter zur außerplanmäßigen technischen Lehrerin;

am 7. Dezember 1940: der Wilhelm Böhm zum Direktor der Bezirksparkasse Lauterbach;

am 19. Dezember 1940: der Finanzanwärter Luzius Böhner zum außerplanmäßigen Regierungsinспекtor;

am 28. Dezember 1940: die Vermessungsinспекtor-Anwärter Heinrich Dörr, Rudolf Glatthaar, Georg Haschert, Erich Steiger und Hans Vetter zu außerplanmäßigen Vermessungsinспекtoren.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 2. Dezember 1940: die außerplanmäßigen Lehrer Helmut Müller, Otto Gesser, Hans Busch, Franz Knapp, Jakob Fischer und

Heinrich Hofmann zu Lehrern und die apl. Lehrerin Martha Berz zur Lehrerin;

am 13. Dezember 1940: die außerplanmäßigen Lehrer Julius Kennel, Hermann Schütz, Theodor Schreiber, Richard Zoll, Heinrich Lind, Michael Stein, Karl Fay, Heinrich Volk, Johann Worf zu Lehrern und die apl. Lehrerinnen Hildegard Conradi und Marie Diehl zu Lehrerinnen;

am 16. Dezember 1940: der Diplom-Handelslehrer Willibald Martenstein zum Handelsstudienrat;

am 19. Dezember 1940: die außerplanmäßigen Lehrerinnen Elisabeth Badersbach und Elisabeth Schmidt zu Lehrerinnen;

am 28. Dezember 1940: der außerplanmäßige Gewerbelehrer Adam Fleckenstein zum Gewerbelehrer.

wurden in den Ruhestand versetzt:

am 13. Dezember 1940: die Lehrer Georg Lautenschläger und Karl Gunderloch, die Lehrerin Ottilie Plöser;

am 28. Dezember 1940: die Lehrerin Elisabeth Meinhardt;

am 13. Januar 1941: der Lehrer Otto Hain.

Für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 28. Dezember 1940: der Regierungsinspektor Friedrich Holthaus;

am 13. Januar 1941: der Lehrer August Schuch, der Obereichmeister Johann Blich.

Den Genannten wurden für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden versetzt in gleicher Diensteseigenschaft:

am 5. Dezember 1940: die Lehrerin Gertrud Hufler an der Volksschule zu Altheim, Kreis Groß-Gerau, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eifa, Kreis Melsfeld mit Wirkung vom 1. Januar 1941;

am 3. Januar 1941: der Lehrer Jakob Bernhard an der Volksschule zu Harzheim, Kreis Mainz, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hechtsheim, Kreis Mainz, der Lehrer Hermann Gathmann an der Volksschule zu Hebstahl, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dolgesheim, Kreis Mainz, der Lehrer Gustav Pharo an der Volksschule zu Dolgesheim, Kreis Mainz, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu

Harzheim, Kreis Mainz, der Lehrer Peter Schwöbel zu Hechtsheim, Kreis Mainz in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, alle mit Wirkung vom 1. Januar 1941.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 2. Januar 1941: der Gendarmeriewachmeister der Res. Johann Jos. Braden zum Gendarmeriewachmeister;

am 11. Januar 1941: der Polizeihauptwachmeister (a. W.) Josef Ellenbrand zum Gendarmeriehauptwachmeister;

am 18. Januar 1941: der Gendarmerie-Rottwachmeister der Reserve Georg Bert zum Gendarmeriewachmeister, der SA-Hauptsturmführer Wilhelm Jäger zum Gendarmeriewachmeister, der Gendarmerieoberwachmeister der Reserve Ludwig Hardt zum Gendarmerieoberwachmeister, die Gendarmerieoberwachmeister der Reserve Emil Berk, Johann Gröhl und Ludwig Reichert zu Gendarmerie-Bezirksoberwachmeistern.

Sterbefälle:

Gestorben sind:

Mai 1940:

am 12. der Studienrat a. D. Ludwig Keller in Nieder-Olm.

Oktober 1940:

am 29. der Rektor a. D. Adolf Mergott in Nidda.

November 1940:

am 17. der Kreisschulrat a. D. Heinrich Hettich in Darmstadt;

am 23. der Lehrer Anton Karl Rothmann in Volzheim, Kreis Alzey;

am 24. der Polizeikommissar a. D. Ludwig Kimmel in Gießen.

Dezember 1940:

am 3. der Polizeihauptmann a. D. Jakob Meyer in Darmstadt;

am 18. der Kreisgeometer a. D. Karl Henkel in Grünberg (Hessen);

am 22. der Strommeister a. D. Philipp Müller in Groß-Rohrheim, der Polizeikommissar a. D. Fortunatus Sperling in Darmstadt;

am 28. der Kammermusiker a. D. Georg Kreh in Darmstadt;

am 29. der Oberrechnungsrat a. D. Heinrich Bender in Darmstadt.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 10. April 1941

Nr. 4

Inhalt: Teil I: Verordnung über die Frühjahrsschonzeit im Rhein, Main und in der Nahe im Jahre 1941. S. 13. — Verordnung, Aenderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) betreffend. S. 13. — Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen. S. 13. — Gebührenordnung zur Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 25. Mai 1938. S. 14. — Teil II: Personalmeldungen. S. 15.

Teil I

Verordnung

über die Frühjahrsschonzeit im Rhein, Main und in der Nahe im Jahre 1941.

Vom 20. März 1941.

Auf Grund des Artikel 15 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. April 1881 (Reg.-Bl. S. 43) wird hiermit im Einverständnis mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Frühjahrsschonzeit für Fische im Rhein, Main und in der Nahe für das Jahr 1941 auf die Zeit vom 1. — 25. Mai festgesetzt.

Für die übrigen, der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässer des Landes bleibt es bei der bestehenden Frühjahrsschonzeit vom 20. April bis 31. Mai (vergl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 14. Mai 1920 in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1931 — Reg.-Bl. 1920 S. 89, 1931 S. 17).

Während der Frühjahrsschonzeit ist die Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Angelns mit der Rute verboten.

Darmstadt, den 20. März 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

Verordnung,

Aenderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) betreffend.

Vom 22. März 1941.

Die Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3), abgeändert durch Bekanntmachung vom 12. August 1933 (Reg.-Bl.

S. 193) und durch Verordnung vom 24. Juli 1939 (Reg.-Bl. S. 121), wird, wie folgt, geändert:

§ 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In Orten mit nur einer Apotheke beginnt die Dienstzeit der Apotheken vormittags 9 Uhr. Während der Mittagszeit darf die Apotheke 3 Stunden geschlossen gehalten werden, muß aber für dringende Fälle jederzeit dienstbereit sein; eine Zusatzgebühr darf nicht erhoben werden. In Orten mit mehreren Apotheken beginnt die Dienstzeit der Apotheken vormittags 8 Uhr. Der Mittagsschluß dauert 2 Stunden. Während dieser Zeit sind die für den Nachtdienst bestimmten Apotheken offen zu halten. Bei mehreren Apotheken am Ort ist jede Apotheke wöchentlich mit Ausnahme des Samstags an einem Wochentag vormittags geschlossen zu halten. Die Regelung hat in Anlehnung an die Einteilung des Nacht- und Sonntagsdienstes der Apotheken ortseinheitlich zu erfolgen dergestalt, daß vormittags eine Apotheke oder eine Gruppe von Apotheken geschlossen ist, während alle anderen geöffnet sind.“

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 22. März 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

Polizeiverordnung

zur Aenderung der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen.

Vom 28. März 1941.

Auf Grund des Artikels 64 Absatz III des Gesetzes betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. 1937 S. 9) und der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I

Die Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 25. Mai 1938 (Reg.-Bl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Worte „solange der Verband Deutscher Elektrotechniker für die Geltungsgebiete dieser Polizeiverordnung keine Sondervorschriften geschaffen hat“ gestrichen.
2. In § 2 Satz 3 wird nach den Worten „Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit“ eingefügt: „(Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums)“.
3. § 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Dem hierzu erforderlichen Antrag sind Pläne und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen, die nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 2) aufgestellt und von einem Sachverständigen, der bereits vor dem 1. April 1938 von der Landesregierung anerkannt war und von dieser noch weiterhin anerkannt worden ist, oder von einem Sachverständigen des zuständigen technischen Überwachungsvereins geprüft sind.“
4. § 4 Absatz 1, erster Satz erhält folgende Fassung:
„Der Polizeipflichtige hat die bestehenden elektrischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach in bestimmten Zeitabständen wiederholt durch einen Sachverständigen, der bereits vor dem 1. April 1938 von der Landesregierung anerkannt worden war und von dieser noch weiterhin anerkannt worden ist, oder durch einen Sachverständigen des zuständigen technischen Überwachungsvereins untersuchen zu lassen und diesem Sachverständigen den Zutritt zu den Betriebsräumen und zu den elektrischen Anlagen und Einrichtungen zu gestatten.“

Artikel II

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 28. März 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

**Gebührenordnung
zur Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb
elektrischer Anlagen vom 25. Mai 1938.**

Vom 28. März 1941.

Auf Grund des § 7 der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 25. Mai 1938 (Reg.-Bl. S. 63) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Prüfung elektrischer Anlagen, die auf Grund der Polizeiverordnung über Errichtung und

Betrieb elektrischer Anlagen vom 25. Mai 1938 durchzuführen ist, stehen dem Sachverständigen Gebühren nach dieser Gebührenordnung zu.

§ 2

Als gebührenpflichtige Sachverständigentätigkeit im Sinne dieser Gebührenordnung ist anzusehen:

1. Die Planprüfung und die erste Prüfung der elektrischen Anlagen gemäß §§ 3 und 4 der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen,
2. die in bestimmten Zeitabständen zu wiederholenden Untersuchungen der elektrischen Anlagen gemäß § 4 der vorgenannten Polizeiverordnung,
3. die Nachprüfung der Beseitigung wesentlicher Mängel auf Veranlassung der zuständigen Behörden,
4. die vergebliche Vorbereitung der Prüfung, der Untersuchung und der Nachprüfung einschließlich Reisen, verursacht durch Umstände, die der Polizeipflichtige zu vertreten hat.

Für jede Prüfung zu Ziffer 1 und 2 einschließlich der zugehörigen Verwaltungsarbeit stehen dem Sachverständigen die vollen Gebühren zu. Für die Nachprüfung zu Ziffer 3 ist ein Drittel der Gebühren zu erheben. Für die Leistungen zu 4 sind die entstandenen Fahrt- und Frachtkosten (ganz oder anteilig je nach Zahl der beteiligten Anlagen) und 5,— RM. für jede angefangene Stunde des vergeblichen Zeitaufwandes in Rechnung zu stellen.

§ 3

Für die Berechnung der Gebühren bei Theatern, Lichtspieltheatern und Versammlungsräumen ist die Zahl der Plätze gemäß der gültigen Sitzplananordnung anzusehen. Fehlt eine Sitzplananordnung, so sind für jedes Quadratmeter der für das Publikum bestimmten Fläche zwei Plätze anzunehmen. Die Gebühren sind nach folgenden Sätzen zu berechnen:

A. Gebühren für die Prüfung der elektrischen Anlagen in einem

	a Prüfung vor der ersten Inbetrieb- nahme	b Wiederholte Prüfung
Theater je Publikumsplatz	0,10 RM.	0,10 RM.
Lichtspieltheater je Publikumsplatz	0,10	0,09
öffentlichen Versammlungs- raum mit einer Bühnen- anlage oder einem Bühnen- mäßig ausgestatteten Po- dium, Zirkus (mit Aus- nahme der Wanderzirkusse) je Publikumsplatz	0,10	0,05
Versammlungsraum mit einem Bildwerferraum je Publikumsplatz	0,10	0,05

Zuschlag für die Prüfung der elektr. Anlagen der Bühne oder des bühnenmäßig ausgestatt. Podiums bei einer Grundfläche bis 33 qm . . .	5,—	„	5,—	„
bei einer Grundfläche von mehr als 33 bis 110 qm . . .	15,—	„	15,—	„
bei einer Grundfläche von mehr als 110 bis 400 qm . . .	30,—	„	30,—	„
bei einer Grundfläche über 400 qm	50,—	„	50,—	„
Zuschlag für den ersten Bildwerfer	10,—	„	5,—	„
für jeden weiteren Bildwerfer	5,—	„	4,—	„

Zu den wiederholten Prüfungen sind zu rechnen: Prüfungen nach wesentlichen Änderungen und außerordentlichen Prüfungen; der Kostenberechnung für Nachprüfung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3) sind die Sätze zu a zugrunde zu legen.

B. Gebühren für die Prüfung der elektrischen Anlagen in einem öffentlichen Versammlungsraum ohne Bühnenanlage, ohne bühnenmäßig ausgestattetes Podium oder ohne Bildwerferraum, Wanderzirkus,

Versammlungsraum für Wander-, Vereinslichtspiele und dergleichen
je Publikumsplatz 0,05 RM.

§ 4

In besonderen Fällen, in denen die vorstehenden Gebührensätze den zuständigen Polizeibehörden mit Rücksicht auf den Umfang der Sachverständigentätigkeit unangemessen hoch erscheinen, z. B. bei größeren Ausstellungshallen usw., kann die Polizeibehörde nach Anhörung der Beteiligten eine andere Berechnungsart der Gebühren festsetzen.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluß der zuständigen Polizeibehörde festgesetzt werden und unterliegen aus dieser Festsetzung der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 28. März 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

Teil II

Personalnachrichten.

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 18. Januar: der Regierungsbaurat Friedrich Kuhlmann zum Oberbaurat, der Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat Otto Schönheit zum Oberregierungs- und Landwirtschaftsrat;
am 28. Januar: der Ministerialbauamtmann Heinrich Koch zum Regierungsbaurat;
am 6. Februar: der Regierungsassessor Wilhelm Trieb zum Regierungsrat;

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 14. Oktober 1940: der Forstassessor Dr. habil. Reinhard Schöber zum Forstmeister;
am 18. Januar: der Landwirtschaftsrat im Reichsnährstand Dr. Claus Dender zum Landstallmeister, der Studienassessor Dr. Hans Bornmuth zum Studienrat, der Dr. Ing. Wilhelm Schorn zum ordentlichen Professor;
am 28. Januar: die Studienassessoren Dr. Hans Kempe und Erich Bender zu Studienräten;
am 6. Februar: die Studienassessoren Wilhelm Erdmann, Wilhelm Keeg, Kurt Fresenius und Dr. Paul Ehrberg zu Studienräten, der Magistratsoberbaurat Dr. Ing. habil. Friedrich Reinhold zum ordentlichen Professor.

Durch Urkunde des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 14. November 1940: der Dr. med. habil. Walter Herkel zum Dozenten;
am 5. Februar: der Dozent Dr. med. habil. Hans Kreitmair zum außerplanmäßigen Professor.

Durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen

wurden ernannt:

am 11. Februar: die Rechnungsräte Bernhard Sang und August Oswald zu Regierungsamt-männern.

wurde am 22. Februar: dem Werkführer Ludwig Henkelmann die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit zuerkannt.

Landesregierung.

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 13. Januar: der Vermessungsinspektor Adam Maschmann zum Vermessungsobersinspektor, der Regierungsassistent Leonhard Lohnes zum Regierungsekretär;

am 28. Januar: die Regierungsassistenten Philipp Seibel und Heinrich Wiesenäcker zu Regierungsekretären, der Lehrer Heinrich Maurer zum Rektor, der Lehrer Friedrich Häusel zum Hauptlehrer, der Bauamtsassistent Andreas Schneider zum Bauamtssekretär;

am 8. Februar: der Regierungsassistent Karl Wingert zum Regierungsekretär, der Kanzlist Friedrich Wilhelm Hummel zum Regierungsassistenten;

am 11. Februar: die Ministerialoberrevisoren Heinrich Philipp und Wilhelm Weichel zu Regierungsoberinspektoren, der Ministerialoberrevisor Ludwig Kern zum Regierungsoberinspektor, der Regierungsinspektor Wilhelm Stühler zum Ministerialoberrevisor;

am 15. Februar: der Regierungsinspektor Friedrich Ring zum Regierungsoberinspektor, die Bauamtsassistenten Georg Lott und Adam Müller zu Bauamtssekretären, die Gendarmerie-Hauptwachmeister Karl Wächter, Franz Blumenfeld, Daniel Weller, Heinrich Greiß und Georg Gimbel zu Gendarmerie-Meistern, die Forstamtsassistenten Wilhelm Altheim, Ludwig Braun, Friedrich Dietrich, Wilhelm Edelmann, August Emmerich, Friedrich Goffelder, Georg Klinger, Georg Markart, Wilhelm Mohrhardt, Engelbert Ruhl, Heinrich Ruhl, Peter Schmidt, Friedrich Seipp, Wilhelm Seipel, Georg Speier, August Spies, Ernst Wahl, Martin Zoh zu Forstamtssekretären;

am 18. Februar: die Forstamtsassistenten Karl Geißel, Ludwig Knecht, Georg Schnabel zu Forstamtssekretären, der Regierungsassistent Wilhelm Kunz zum Regierungsekretär;

am 22. Februar: die Kanzlistin Marie Wehrle zur Regierungsassistentin, der Kanzlist Adam Weimar zum Regierungsassistenten;

am 26. Februar: der Forstamtssekretär Heinrich Bing zum Forstamtsoberssekretär;

am 6. März: der Regierungsassistent Friedrich Rippert zum Regierungsekretär, der Kanzlist Hugo Sachs zum Regierungsassistenten.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 28. Dezember 1940: der Vermessungsinspektor-Anwärter Hermann Hanitsch zum außerplanmäßigen Vermessungsinspektor;

am 20. Januar 1941: die Finanzanwärter Ernst Jockel, Georg Ruths und Wilhelm Stork zu außerplanmäßigen Regierungsinspektoren;

am 28. Januar: die Vermessungsinspektor-Anwärter Philipp Dütsch und Philipp Ludwig zu

außerplanmäßigen Vermessungsinspektoren, die Ingeborg Geißler zur Bibliotheksgehilfin;

am 8. Februar: der außerplanmäßige Regierungsinspektor Reinhold Landbeck zum Regierungsinspektor, der Finanzanwärter Erich Dittgen zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor;

am 6. März: der Regierungsinspektoranwärter Erich Eck zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 14. Januar: der Sparkassendirektor Wilhelm Gebhardt zum Direktor der Bezirksparkasse Groß-Gerau;

am 28. Januar: die außerplanmäßigen Lehrer Heinrich Loh, Karl Menzer, August Fach und Johannes Klein zu Lehrern, die außerplanmäßigen Lehrerinnen Anna Sarg geb. Frank, und Maria Ingebrand zu Lehrerinnen, und die außerplanmäßige technische Lehrerin Katharina Gombert zur technischen Lehrerin;

am 29. Januar: wurde dem Regierungsinspektor Friedrich Wilhelm Preußner gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit zuerkannt;

am 8. Februar: der apl. Lehrer Wilhelm Gärtner zum Lehrer;

am 13. Februar: der Sparkassenrechner Friedrich Wilhelm Lenz zum Direktor der Bezirksparkasse Langen;

am 18. Februar: die außerplanmäßigen Lehrer Georg Schmitt, Adam Grenz, Rudolf Eck, Josef Grünwald und August Raab zu Lehrern, die außerplanmäßigen Lehrerinnen Margarete Kolb und Mathilde Steinmeyer, geb. Süßert, zu Lehrerinnen;

am 6. März: der Kanzleigehilfe Wilhelm Glitsch zum Regierungsassistenten, der Eichmeisteranwärter Walter Knabe zum Eichmeister.

wurde in den Ruhestand versetzt:

am 15. Februar: der Obersteiger z. D. Kurt Leonhardt.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 20. Januar: der Verwaltungsekretär Friedrich Hanauer;

am 28. Januar: der Oberassistent Heinr. Schneider;

am 8. Februar: der Regierungsekretär Ludwig Schneider;

am 15. Februar: die Lehrer Hermann Rodrian und Philipp Stärk.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 18. April 1941

Nr. 5

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, Privatananschlußgleis der Firma Basaltwerke Ortenberg G. m. b. H. am Bahnhof Ortenberg in km 36,3 bzw. 36,5 der Reichsbahnstrecke Stodheim—Gedern betreffend. S. 17. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche. S. 17. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rohfutter und Stroh aus Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Belgien. S. 17. — Teil II: Öffentliche Belobigung. S. 17. — Personalmeldungen. S. 18.

Teil I

Bekanntmachung,

Privatananschlußgleis der Firma Basaltwerke Ortenberg G. m. b. H. am Bahnhof Ortenberg in km 36,3 bzw. 36,5 der Reichsbahnstrecke Stodheim—Gedern betreffend.

Darmstadt, den 4. April 1941.

Nachdem das obenbezeichnete Privatananschlußgleis durch Kauf in das Eigentum der Firma Karl Hofmann II., Bauunternehmung in Ortenberg/Oberhessen übergegangen ist, wird hiermit die der Firma Basaltwerke Ortenberg G. m. b. H. am 17. Juli 1928 (Reg.-Bl. S. 144) erteilte Betriebserlaubnis auf die Firma Karl Hofmann II., Bauunternehmung in Ortenberg/Oberhessen übertragen. Der Betrieb ist nach den Vorschriften der Reichsbahn zu führen.

Darmstadt, den 4. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung IV (Finanzverwaltung)

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche.

Darmstadt, den 7. April 1941.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche für das Land Hessen folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Der § 17 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. März 1938 (Reg.-Bl. S. 25) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 7. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

über die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rohfutter und Stroh aus Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Belgien.

Darmstadt, den 7. April 1941.

Da der Stand der Maul- und Klauenseuche und die besonderen Verhältnisse in Frankreich, in den Niederlanden, in Luxemburg und Belgien die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rohfutter und Stroh aus diesen Ländern rechtfertigen, wird für das Land Hessen folgendes bestimmt:

§ 1

Die für das Land Hessen auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) erlassenen Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 5. Oktober 1937 und vom 20. November 1937 (Reg.-Bl. Nr. 20 S. 205 und Reg.-Bl. 21 S. 210) über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rohfutter und Stroh aus Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Belgien werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Anordnung tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Darmstadt, den 7. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Öffentliche Belobigung.

Der Schüler Karl Seibel in Gernsheim hat am 22. März 1940 einen 6 Jahre alten Knaben vom Tode des Ertrinkens aus einem Entwässerungsgraben in Gernsheim gerettet. Für diese Rettungs-

tat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 20. März 1941.

In Vertretung:
Reiner

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

- am 28. Januar: der Regierungsrat Johannes Denzer zum Landrat;
- am 6. Februar: der Oberlandmesser Karl Kisseberth zum Vermessungsrat;
- am 12. März: der Studienrat Dr. Friedrich Muth zum Oberstudiendirektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- am 6. Januar: die Studienassessoren Dr. Alfred Hammer und Heinrich Böcker zu Studienräten;
- am 28. Januar: der Assistenzarzt Dr. med. Friedrich Weinmann zum Medizinalrat;
- am 6. Februar: der Gewerbelehrer Franz Burgen zum Berufsschuldirektor.

wurde in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag unter Anerkennung der dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste:

- am 22. Februar: der Regierungsbaurat Otto Ehlers zu Dieburg.

Durch Erlass des Reichsministers des Innern

wurden versetzt:

- am 2. März: der Regierungsrat Ludwig Schmidt an die Regierung in Posen, der Oberregierungsrat Dr. Theodor Krebs an die Behörde des Reichstatthalters in Posen.

Durch Urkunde des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft

wurde in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

- am 26. Februar: der Vermessungsrat Hermann König. Dem Genannten wurde für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

Landesregierung.

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

- am 6. März: der a. p. Regierungsbauinspektor Helmut Guyot zum Regierungsbauinspektor;
- am 13. März: der Gend.-Hauptwachtmeister Walter Schlamilch zum Gend.-Meister;

am 25. März: der Kanzlist Otto Gerber zum Regierungsassistenten.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

- am 13. Januar: der Vermessungsinspektor-Anwärter Wilhelm Reinhardt zum außerplanmäßigen Vermessungsinspektor;
- am 20. Januar: der Finanzanwärter Willi Fiedler zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor;
- am 8. Februar: der Heinrich Geyer zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor;
- am 6. März: die Schulamtsanwärterin Marie Herd zur außerplanmäßigen Lehrerin;
- am 20. März: der Regierungsinspektoranwärter Erich Freitag zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor, der außerplanmäßige Regierungsinspektor Berthold Scheurer zum Regierungsinspektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- am 13. Januar: der außerplanmäßige Lehrer Karl Großhaus zum Lehrer;
- am 20. Januar: der Hilfslehrer Heinrich Haas zum Gewerbelehrer;
- am 26. Februar: der außerplanmäßige Kulturbauinspektor Erik Marquardt zum Kulturbauinspektor;
- am 6. März: der außerplanmäßige Gewerbelehrer Georg Goltasch zum Gewerbelehrer, die außerplanmäßige technische Lehrerin Luise Sievers zur technischen Lehrerin, der Philipp Bürger zum Fachlehrer, die außerplanmäßigen Lehrer Josef Schwalbach, Karl Den, Josef Behl, Hans Gansmann und Hugo Magnus zu Lehrern und die außerplanmäßige Lehrerin Katharina Schreiber zur Lehrerin;
- am 13. März: die außerplanmäßigen Lehrer Georg Willand, Adam Leineweber, Adam Sauer, Jakob Eberle, Bruno Pfeilschifter, Johann Hechler, Heinrich Hildebrand, Willy Winkenbach, Johann Braunroth und Heinrich Kemmerer zu Lehrern, die außerplanmäßigen Lehrerinnen Josefa Hannstein und Anna Kredel zu Lehrerinnen, der Regierungsassistent Eduard Eisenmann zum Regierungssekretär, der außerplanmäßige Regierungsinspektor Walter Loh zum Regierungsinspektor, der außerplanmäßige Regierungsbauinspektor Kurt Stumpf zum Regierungsbauinspektor;
- am 20. März: die außerplanmäßige Lehrerin Margarete Wißmüller zur Lehrerin, die außerplanmäßigen Lehrer August Heimbücher und Adam Heß zu Lehrern;
- am 25. März: der Ingenieur Friedrich Mahr zum Gewerbeinspektor.

wurden die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit zuerkannt:

- am 6. März: dem Regierungsassistenten Wilhelm Lepperhoff, dem Laborant August Weiß;

am 12. März: dem Regierungsinspektor Georg Heuß;

am 13. März: gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes: dem Regierungsinspektor Wilh. Hügel.

wurde entlassen auf eigenen Antrag:

am 6. März: die technische Lehrerin Dorothea Lang.

wurden in den Ruhestand versetzt:

am 20. März: die Lehrer Friedrich Uhrig und Johann Schilp;

am 25. März: die Lehrerin Marie Hasenreifer.

Den Genannten wurde für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 8. Februar: der Rektor Rudolf Benrich;

am 25. März: der Berufsschullehrer Peter Faltenstein;

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

am 30. März: der Bezirksleutnant der Gendarmerie Albert Zilian in Darmstadt.

wurden versetzt:

am 20. März: der Vermessungsrat Karl Mord an das Vermessungsamt Gießen-Land ab 1. April 1941. Gleichzeitig wurden ihm die Geschäfte des Leiters dieses Amtes übertragen;

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 28. Januar: der Lehrer Hermann Gust an der Volksschule zu Ober-Kinzig, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alsbach, Kreis Darmstadt, der Lehrer Heinrich Gimbel an der Volksschule zu Gundershausen, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Kinzig, Kreis Erbach, der Lehrer Wilhelm Pullmann an der Volksschule zu Hähnlein, Kreis Darmstadt, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, und der Lehrer Heinrich Monat an der Volksschule zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gundershausen, Kreis Dieburg, alle mit Wirkung vom 1. März 1941;

am 8. Februar: der Studienrat Wilhelm Böhm zu Beerfelden, Kreis Erbach, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Aufbaufarm zu Alzen, mit Wirkung vom 1. Januar 1941; der Vermessungsrat Dipl. Ing. Wilhelm Dieter in Gießen an das Vermessungsamt Darmstadt-Land mit Wirkung vom 1. April. Gleichzeitig wurde er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters dieses Amtes beauftragt.

am 25. März: der Berufsschullehrer Peter Ohlig zu Mainz in eine Lehrerstelle an der Berufsschule zu Mainz;

am 28. März: der Revierförster Peter Ohlenschläger zu Güttersbach mit sofortiger Wirkung

in die Försterei Hekbach des Forstamtes Beerfelden, der Revierförster Johann Jost Stein zu Griesheim mit sofortiger Wirkung in die Försterei Güttersbach des Forstamtes Michelstadt, der Revierförster Wilhelm Walter zu Forsthaus Sommersgrund mit sofortiger Wirkung in die Försterei Eichelsachsen des Forstamtes Eichelsdorf; am 29. März: der Oberreallehrer Adam Degreif an der Volksschule zu Mainz in eine Oberreallehrerstelle an der Hans Schemm-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mainz mit Wirkung vom 1. April 1941.

wurde übertragen:

dem Forstmeister Helmut Bigner das Amt des Amtsvorstandes des Forstamtes Kellsterbach mit Wirkung vom 1. April 1941.

wurden beauftragt:

am 20. Januar: mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Rektors an der Volksschule zu Worms der Lehrer Philipp Gölner, mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Berufsschullehrers an der Berufsschule im Bezirk Dieburg der Lehrer Josef Marxen, bisher an der Volksschule zu Mosbach, Kreis Dieburg, beide mit Wirkung vom 1. Februar 1941.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurde ernannt:

am 27. Januar: der Gendarmerie-Wachtmeister Ludwig Laßhof zum Gendarmerie-Oberwachtmeister.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 18. Februar: der Gendarmeriehauptwachtmeister der Reserve Wilhelm Wolf zum Gendarmeriehauptwachtmeister;

am 22. Februar: der //Rottenführer d. B. Rudolf Fischer zum Gendarmeriewachtmeister;

am 20. März: der Gendarmerieoberwachtmeister der Reserve Heinrich Klein zum Gendarmerie-Bezirksoberwachtmeister, der Gendarmerieoberwachtmeister der Reserve Julius Gittard zum Gendarmerieoberwachtmeister;

am 24. März: der Stabsfeldwebel Hermann Bley zum Gendarmerie-Bezirksoberwachtmeister, der Gendarmerieoberwachtmeister der Reserve Karl Schmitt zum Gendarmerieoberwachtmeister, der //Mann Georg Scheifer zum Gendarmeriewachtmeister, der Gendarmerie-Bezirksoberwachtmeister der Reserve Philipp Fischer zum Gendarmerie-Bezirksoberwachtmeister, der Gendarmerieoberwachtmeister der Reserve Martin Waldmann zum Gendarmerieoberwachtmeister.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 24. März: die Gendarmerie-Bezirksoberwachtmeister Hans Frühwein und Peter Schmidt zu Gendarmeriehauptwachtmeistern.

Sterbefälle

Gestorben sind:

November 1940:

- am 8. der Lehrer a. D. Wilhelm Wolf in Darmstadt-Eberstadt;
- am 28. der Lehrer Richard Müller zu Bönstadt, Kreis Friedberg;
- am 30. der Rektor a. D. Johannes Gebhardt in Lorsch.

Dezember 1940:

- am 12. der Forstwart a. D. Heinrich Stock in Heidesberg;
- am 14. der Kommunal-Forstwart a. D. Konrad Roth zu Nidda;
- am 15. der Rektor a. D. Karl Josef Kahlen in Steinheim a. M.;
- am 18. der Lehrer a. D. August Blasius in Dalsheim, Kreis Worms;
- am 24. der Gendarmeriewachtmeister a. D. Adam Dehus in Lindensfels i. D., der Bademeister a. D. Louis Möbus in Bad-Salzhausen;
- am 31. der Lehrer Karl Heinrich Spengler in Groß-Umstadt.

Januar 1941:

- am 3. der Stadtschulrat a. D. Jakob Bach in Darmstadt, der Regierungsbauinspektor a. D. Konrad Sälzer zu Grünberg;
- am 4. der Gendarmeriehauptwachtmeister a. D. Richard Reusch in Offenbach a. M.;
- am 8. der Lehrer a. D. Andreas Sigler in Stettin-Mittdamm, der Lehrer Johannes Fischer in Jugenheim, der Gymnasiallehrer a. D. Dr. Johann Christian Roesse in Gießen;
- am 9. der Kommunalforstwart a. D. Wilhelm Ehlen-schlager in Olfen;
- am 13. der Polizeikommissar a. D. August Mandel in Alzen;
- am 17. der Lehrer a. D. Willibald Unger zu Mainz-Mombach, der ordentl. Professor Dr. Eduard Zintl in Darmstadt;
- am 18. der Strommeister Georg Heß zu Lampertheim;
- am 20. der Lehrer a. D. Gottfried Mörschardt in Friedberg (Hessen), der Studienrat Karl Leonhard Krämer in Darmstadt;
- am 23. der Gendarmeriemeister a. W. Karl Schmitt zu Höchst i. Odw., der Gewerbestudienrat a. D. Bernhard Berger in Darmstadt;
- am 24. der Oberreallehrer a. D. Friedrich Ufinger in Friedberg (Hessen);
- am 26. der Kanzleisekretär a. D. Rudolf Reich in Darmstadt;
- am 28. der Ministerialkanzleioberssekretär a. D. Adam Roth in Darmstadt;

am 31. der Oberstudienrat a. D. Dr. Otto Heineck in Alzen, der frühere Schulverwalter a. D. Ernst Schmidt in Laubenheim a. Rh.

Februar 1941:

- am 3. der Forstamtssekretär Jakob Leva in Büdingen;
- am 5. der Lehrer a. D. Martin Jung in Darmstadt-Arheilgen;
- am 6. der Kriminalkommissar a. D. Johann Delp in Mainz;
- am 10. der Oberlehrer a. D. Dr. August Ahlheim in Schwanheim, der Revierkommissar a. D. Bruno Nürnberger in Mainz-Kastel;
- am 11. der Regierungsssekretär Jakob Eckart in Worms, der Amtsgehilfe a. D. August Köhler in Mannheim;
- am 13. der Oberrechnungsrevisor Hans Gebhardt zu Darmstadt, der Oberheizer Adam Knieß in Darmstadt, die Lehrerin Luise Draß in Bingen-Büdesheim;
- am 14. der Universitätsprofessor Dr. Hans Gmelin in Gießen;
- am 17. der Ministerialrat Friedrich Ringshausen in Darmstadt-Eberstadt;
- am 18. der Bezirks-Leutnant der Gendarmerie Heinrich Schmitt im Generalgouvernement, Heimatstandort Groß-Gerau, der Rektor a. D. Philipp Müller in Darmstadt;
- am 25. der Lehrer a. D. Georg Rohe in Mainz.

März 1941:

- am 2. der Rektor August Adolf Dambmann in Offenbach a. M.;
- am 3. der Lehrer a. D. Johann Friedrich Speckhardt in Zwingenberg a. d. B., der Polizeiverwaltungsinpektor a. D. Philipp Federhen zu Darmstadt;
- am 8. der Kreisschulrat a. D. Jakob Dieterich in Berlin-Siemensstadt.

Namensänderungen

Die Rosa Kreidl in Raunheim, Hermann-Göring-Straße 9, geboren am 31. März 1921 in Kreuth, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Adam.

Die Herta Liselotte Docter in Gießen, Wehsteinstraße 6, geboren am 2. Dezember 1919 in Gießen, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Brelage.

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Waltraud Uta Anni, geboren am 15. Januar 1941 in Gießen.

Die Erna Lenz in Nieder-Mockstadt, geboren am 9. August 1919 daselbst, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Siewert.

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Wanda, geboren am 19. September 1940 in Nieder-Mockstadt.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 28. April 1941

Nr. 6

Inhalt: Teil I: Gesetz zur Abänderung des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735). S. 21. — Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen und die Abführungspflicht der Hebammen. S. 21. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 7. November 1936 (Reg.-Bl. S. 133). S. 22. — Verordnung über die Unterkünlensfischerei im Rhein. S. 23. — Teil II: Öffentliche Belobigung. S. 23. — Personalsnachrichten. S. 23.

Teil I

Gesetz

zur Abänderung des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735).

Vom 10. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reiches verkündet wird.

Artikel 1

Artikel 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) erhält folgende Fassung:

„Das Recht der Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums wird durch den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — verliehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Hessischen Regierungsblatt folgt.

Darmstadt, den 10. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger

Verordnung

über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen und die Abführungspflicht der Hebammen.

Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen wird für das Land Hessen folgende Verordnung erlassen:

Abchnitt I

§ 1

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis im Lande Hessen wird durch das Land Hessen ein Mindesteinkommen von 1200 RM. für das Kalenderjahr gewährleistet. Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Träger der Gewährleistung für die Hebammen bestimmter Gebiete das Mindesteinkommen bis auf 900 RM. herabsetzen.

§ 2

Die Gewährleistung kann im Einzelfall entfallen bei verheirateten Hebammen, wenn das Familieneinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 3000 Reichsmark erreicht, bei unverheirateten Hebammen, wenn sie, abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit im Kalenderjahr ein Einkommen von 1800 RM. haben. Bei der nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmenden Entscheidung ist der Familienstand der Hebammen zu berücksichtigen.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist von dem kalenderjährlichen Bruttoeinkommen aus der Hebammentätigkeit auszugehen. Hiervon sind für Werbungskosten pauschal 25% abzuziehen, soweit nicht im Einzelfall höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Besonders abzuziehen sind:

a) bis zu dem Betrag von monatlich 20 RM. die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung; b) die Ausgaben für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln. Der Unterschied zwischen dem sich hiernach ergebenden Reineinkommen und dem nach § 1 gewährleisteten Mindesteinkommen stellt den zu gewährenden Zuschuß dar.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit kann das Krankengeld dem Berufseinkommen zugerechnet werden. Zu den beruflichen Einnahmen gehören auch Begegelder und Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge.

§ 4

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche die Gewährleistung in Anspruch nehmen wollen, haben bis spätestens 10. Januar eines jeden Jahres

die Zahlung des Unterschiedsbetrages bei dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —, Abteilung III (Innere Verwaltung) durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) zu beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben (Werbungskosten), die sich auf den Hebammenberuf beziehen, einschließlich der Gebühren für die Mitwirkung in der Fürsorge (§ 19 des Hebammengesetzes) beizufügen. Es sind ferner alle Unterlagen einzureichen, welche für eine Beurteilung nach § 2 erforderlich sind. Die Angaben über das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches und des Hebammentagebuches übereinstimmen. Diese Übereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über das Berufs- und sonstige Einkommen sind auf dem Antrag schriftlich zu versichern.

§ 5

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —, Abteilung III (Innere Verwaltung) prüft die eingereichten Unterlagen, veranlaßt erforderliche Ergänzungen, stellt den Zuschuß fest und veranlaßt seine Auszahlung.

Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist, oder wenn ein Fall des § 2 vorliegt.

Abschnitt II

§ 6

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche voraussichtlich das gewährleistete Mindesteinkommen im Kalenderjahr nicht erreichen, können auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß erhalten.

Dem Antrag sind für den bereits abgelaufenen Teil des Kalenderjahres die im § 4 geforderten Unterlagen beizufügen. Erforderlichenfalls ist die Bedürftigkeit besonders zu begründen.

Die Prüfung des Antrages, die Festsetzung der Höhe des Vorschusses und seine Auszahlung erfolgt durch den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —, Abteilung III (Innere Verwaltung).

Abschnitt III

§ 7

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche kalenderjährlich in mehr als 80 Fällen Hebammenhilfe geleistet haben, haben einen Teil der Einkünfte an den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —, Abteilung III (Innere Verwaltung) abzuliefern, und zwar:

für die 81. bis 100. Geburt je Geburt . . . 2 RM.
für die 101. bis 125. Geburt je Geburt . . . 7 RM.
für die 126. bis 150. Geburt je Geburt . . . 14 RM.

Für weitere Geburten 100% der Einnahme abzüglich 25% Werbungskosten.

Bei der Zählung der Fälle der Fehlgeburten sind 3 Fehlgeburten einer Geburt gleichzusetzen.

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —, Abteilung III (Innere Verwaltung) ist berechtigt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abführung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 8

Hebammen, welche der Ablieferungspflicht nach § 7 unterliegen, haben ohne besondere Aufforderung spätestens zum 10. Januar jedes Jahres beim Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —, Abteilung III (Innere Verwaltung) durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) eine Aufstellung der Zahl der Fälle einzureichen, in denen sie im vorausgegangenen Kalenderjahr Hebammenhilfe geleistet haben (Zahl der Geburten und Fehlgeburten) und für welche sie ihre Kosten bereits vereinnahmt haben. Eine schriftliche Aufstellung ihrer gesamten beruflichen Einnahmen und Ausgaben ist mit vorzulegen. Die Übereinstimmung mit dem Rechnungsbuch und dem Hebammentagebuch sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über das Berufseinkommen im vorausgegangenen Kalenderjahr ist schriftlich zu versichern.

§ 9

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —, Abteilung III (Innere Verwaltung) prüft die eingereichten Unterlagen, setzt den abzuführenden Betrag fest und fordert ihn an. Der abzuführende Betrag ist spätestens 14 Tage nach Empfang der Anforderung an die Landeshauptkasse unter Bezeichnung des Zweckes einzuzahlen. Etwaige Gegenvorstellungen gegen die Festsetzung des Betrages ändern nichts an seiner Fälligkeit.

§ 10

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 1940 in Kraft.

Darmstadt, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 7. November 1936 (Reg.-Bl. S. 133).

Vom 17. April 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend, vom 2. Juni 1880 (Reg.-Bl. S. 139) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers folgendes bestimmt:

§ 27 der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 7. November 1936 (Reg.-Bl. S. 133) erhält folgende Fassung:

§ 27

(1) Für die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, die den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) nicht unterliegen, und der aus diesen Sprengstoffen hergestellten Gegenstände (Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel und dergl.) in Mengen bis zu höchstens 15 kg gelten die Bestimmungen des § 26 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 7. November 1936 (Reg.-Bl. S. 125).

(2) Die vorübergehende Aufbewahrung kleiner Mengen von anderen als in Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffen außerhalb von besonderen Sprengstofflagern ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. In solchen Ausnahmefällen kann sie, wenn es sich um Patronen aus Ammonsalpetersprengstoffen handelt, in Mengen bis zu 5 kg, und wenn es sich um die übrigen zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe handelt, in Mengen bis zu 2,5 kg von der Ortspolizeibehörde für kurze Zeit zugelassen werden, wenn für genügende Sicherheit gegen Diebstahl und für den Schutz der Umgebung gesorgt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die vorübergehende Aufbewahrung von höchstens 50 Sprengkapseln zugelassen werden. Die Sprengstoffe und Sprengkapseln müssen in solchen Fällen je besonders in starken, hölzernen und sicher verschlossenen Kisten in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raume, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter solchen Räumen liegt, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe und der Sprengkapseln darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Die Kiste mit Sprengkapseln ist im Abstand von mindestens 3 m von dem Sprengstoff aufzustellen.

Darmstadt, den 17. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Verordnung

über die Unterkülfenfischerei im Rhein.

Vom 18. April 1941.

Auf Grund der Artikel 15 und 47 des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend (Reg.-Bl. S. 43) und der Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

Die nach § 2 der Verordnung über die Unterkülfenfischerei im Rhein vom 10. Mai 1933 (Reg.-Bl. S. 137) verbotene Kalfischerei kann in der Verbotszeit vom 1. April bis 24. Mai 1941 auf Antrag unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Der Fischer hat nachzuweisen, daß er im Besitz einer vom Fischereiamt in Koblenz geprüften oder nach Plänen des Fischereiamts angefertigten Schutzvorrichtung ist;
2. der Fischer verpflichtet sich, das mit der Schutzvorrichtung versehene Netz wenigstens einmal in jeder Nacht zu heben;
3. der Fischer verpflichtet sich, eine Nachweisung der in der Zeit vom 1. April bis 24. Mai 1941 gefangenen Aale und Junglachs nach Stückzahl bis zum 15. Juni 1941 einzusenden.

Über den Zulassungsantrag entscheidet das jeweils zuständige Forstamt, dem auch der Nachweis des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu erbringen und die Nachweisung über die Fangergebnisse einzureichen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Darmstadt, den 18. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Öffentliche Belobigung

Der Forstlehrling Hermann Hothum in Nieder-Weisel hat am 23. Juni 1940 einen jungen Mann vom Tode des Ertrinkens aus dem Friedrich-Wilhelm-Teich bei Ebergöns, Kreis Wehlar, gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichslanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 16. April 1941.

Springer

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 12. März: der Regierungsbauassessor Georg Wilhelm Schäfer zum Regierungsbaurat, der Studienassessor Wilhelm Schmidt zum Studienrat;

am 12. April: die Studienassessoren Ludwig Glückert und Dr. Rudolf Seiler zu Studienräten.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 25. März: die Regierungsassistenten Johann Baptist Beitz, Wilhelm Arnold, Heinrich Wolf, Johannes Daab, Adam Emmer und Friedrich Strauß zu Regierungsekretären;

am 4. April: die Gendarmerie-Hauptwachmeister Friedrich Daum, Josef Dienst und Heinrich Lamp zu Gendarmerie-Meistern;

am 12. April: die Gendarmerie-Hauptwachmeister Franz Braun, Philipp Lepper und Karl Philippi zu Gendarmerie-Meistern.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 20. März: die außerplanmäßige Lehrerin Elisabeth Crome zu Lehrerin;

am 25. März: die außerplanmäßigen Lehrer Heinrich Eschbach, Adam Hörr, Rudolf Schmitt zu Lehrern und die außerplanmäßigen Lehrerinnen Elisabeth Roos und Gertrud Schwabe zu Lehrerinnen;

am 12. April: der Versorgungsanwärter Fritz Vogl zum Landeshauptkassabuchhalter.

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 5. April: der Revierförster Adam Trautmann zu Heßbach i. Odw. in die Försterei Frankenstein des Forstamtes Eberstadt;

am 12. April: die Lehrer Ernst Schlapp zu Lonsdorf, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kesselbach, Kreis Gießen, und Heinrich Schmidt zu Kesselbach, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lonsdorf, Kreis Gießen, beide mit Wirkung vom 1. Mai 1941.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt:

am 8. April: die Gendarmerie-Wachmeister Wilhelm Lahr, Friedrich Kreuder, Heinz Grein, Hermann Huhn, Fritz Welge, Franz Schneiders, Paul Mykowsky, Albert Bauer, Wilhelm Reuhl, Kurt Berger, Friedrich Bullmann und Martin Hock zu Gendarmerie-Oberwachmeistern.

Sterbefälle

Gestorben sind:

Januar 1941:

am 11. der Gewerbelehrer a. W. Emil Straub in Erbach im Odenwald;

am 16. der Revierförster a. D. Johannes Barth in Heppenheim a. d. B.

Februar 1941:

am 2. der Kriminal-Sekretär a. D. Heinrich Steuernagel zu Darmstadt-Heidelberg;

am 25. der Rektor a. D. Xaver Trieb zu Darmstadt.

März 1941:

am 1. der Lehrer a. D. Friedrich Rothrock in Mainz-Kastel;

am 8. der Lehrer a. D. Wilhelm Wagner zu Münzenberg;

am 10. der Lehrer Heinrich Rös zu Hirschhorn am Neckar, der Polizeihauptwachmeister a. D. Peter Thesen zu Mainz;

am 21. der Gendarmeriemeister a. D. Christmann Schättel in Bingen am Rhein;

am 23. der Polizeikommissar a. D. August Karl Engnath zu Worms am Rhein;

am 24. der Lehrer a. D. Gottfried Leidich zu Leeheim, Kreis Groß-Gerau.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 24. Mai 1941

Nr. 7

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 betreffend. S. 25. — Bekanntmachung über die Beseitigung von Hybriden und unveredelten Amerikaner-Reben. S. 25. — Bekanntmachung über die Reblausverseuchten Gemarkungen in dem hessischen Weinbaugebiet. S. 26. — Bekanntmachung, die Gebühren der Vauschäger in Brandversicherungsangelegenheiten betreffend. S. 26.

Teil I

Bekanntmachung, das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 betreffend.

Vom 22. April 1941.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (RGBl. I S. 659) werden folgende Gemarkungen mit Wirkung vom 1. Mai 1941 zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt:

1. Offenbach a. M.
2. Rumpenheim
3. Mühlheim-Dietesheim
4. Lammerspiel
5. Hausen
6. Oberthausen
7. Heusenstamm.

Darmstadt, den 22. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

Bekanntmachung über die Beseitigung von Hybriden und unveredelten Amerikaner-Reben.

Vom 26. April 1941.

Auf Grund des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 13. November 1935 (RGBl. I S. 1338) und der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543) ordne ich folgendes an:

§ 1

Sämtliche in nachstehenden Gemarkungen vorhandenen Pflanzungen der nicht zu den Europäer-Reben zählenden Rebarten (mit Ausnahme der Pfropfrebenanlagen und der genehmigten Unterlagenschnittgärten) sind ohne Rücksicht darauf, ob sie sich

in geschlossenen Weinbergen, an Häusern, oder in Gärten befinden, von amtswegen durch den Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen zu vernichten.

Stadtkreis Darmstadt ohne Darmstadt-Heiligen;

Landkreis Darmstadt: Balkhausen, Eich, Eschollbrücken, Griesheim, Hähnlein, Hahn, Malchen, Pfungstadt;

Landkreis Bergstraße: Birkenau, Bonsweier, Buchflingen, Darsberg, Einhausen, Fehleheim, Gorrheim mit Kunzenbach, Grein, Hirschhorn, Hochstätten, Hornbach, Kallstadt, Kreidach, Langenthal, Langwaden, Löhrbach, Lorich, Madenheim, Mörlenbach mit Groß- und Klein-Breitenbach und Nieder-Mumbach, Neckarhausen, Neckar-Steinach, Nieder-Liebersbach, Ober-Abtsteinach, Ober-Laudenbach, Ober-Liebersbach, Ober-Mumbach mit Geisenbach, Ober-Schönmattenweg, Reifen mit Schimbach, Rodau, Rohrbach, Schwanheim, Siedelsbrunn, Sonderbach, Trösel, Unter-Abtsteinach, Unter-Flostenbach, Unter-Schönmattenweg, Viernheim, Völkelsbach, Weiher;

Landkreis Erbach: Rothenberg;

Landkreis Groß-Gerau: Allmendsfeld, Biebesheim, Crumstadt, Dornheim, Erselden, Geinsheim, Gernsheim, Goddelau, Klein-Rohrheim, Leeheim, Stockstadt, Wolfskehlen.

Landkreis Worms: Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Groß-Rohrheim, Hofheim, Lampertheim mit Hüttenfeld, Riedrode, Wattenheim.

§ 2

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Hybriden und unveredelten Amerikaner-Reben in den in § 1 genannten Gemarkungen haben das Vorhandensein dieser Reben unter näherer Bezeichnung ihres Standortes, der Ortspolizeibehörde — in Darmstadt dem Oberbürgermeister — Polizeiverwaltung Abt. Ia, Stadthaus — bis spätestens 1. Juni 1941 schriftlich zu melden, sofern dies nicht schon auf Grund einer Anordnung des Aufsichtskommissars in Reblausangelegenheiten für Hessen erfolgt ist.

Bestehen bei dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Zweifel darüber, ob Reben unter die nach § 1 zu vernichtenden Pflanzungen fallen, so hat er gleichfalls zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Meldung bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde übersendet die eingegangenen Meldungen bis spätestens 10. Juni 1941 an den Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen in Mainz, Bischofsplatz 10.

§ 3

Für die auf Grund des § 1 vernichteten Reben wird eine Entschädigung je nach Wunsch in Pfropfreben oder in Geld gewährt.

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die innerhalb der in § 2 angegebenen Frist keine Meldung erstattet haben, verlieren den Anspruch auf Entschädigung und haben die Kosten der Vernichtung der Reben zu tragen.

§ 4

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Reben, die auf Grund dieser Anordnung ausgehauen wurden, haben etwa später zutage tretende Stockauschläge zu entfernen.

§ 5

Wer den ihm nach den §§ 2, 4 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, hat Bestrafung nach den §§ 10, 11 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 13. November 1935 zu gewärtigen. Außerdem hat er die Kosten für die sodann von amtswegen durchzuführende Vernichtung der Reben, bzw. Stockauschläge zu tragen.

Darmstadt, den 26. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Bekanntmachung

über die reblausverseuchten Gemarkungen in dem hessischen Weinbaugebiet.

Vom 30. April 1941.

Gemäß § 22 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet, vom 23. Dezember 1935 (RGBl. 1935 I S. 1543) gebe ich nachstehend mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die z. Zt. im hessischen Weinbaugebiet reblausverseuchten Gemarkungen und Gemarkungsteile bekannt:

1. Schwach verseucht sind folgende Gemarkungen:

im Kreise Alzen:

Bestolsheim, Bornheim, Edelsheim, Ennheim, Flonheim, Gau-Bickelheim, Gau-Odernheim, Gau-Weinheim, Lonsheim, Nieder-Saulheim, Partenheim, Rommersheim, Schimsheim, Sulz-

heim, Tiefenthal, Udenheim, Wendersheim, Wal-
lertheim, Weinheim, Wörrstadt, Wolfsheim;

im Kreise Bingen:

Appenheim, Engelstadt, Genzingen, Grolsheim, Groß-Winternheim, Hadenheim, Nieder-Hilbersheim, Nieder-Engelheim, Ober-Engelheim, Sankt-Johann, Sprendlingen (Rh.), Zogenheim;

im Kreise Mainz:

Dahlheim, Dienheim, Dolgesheim, Essenheim, Gunterblum, Hillesheim, Königernheim, Ober-Olm, Oppenheim, Schwabsburg, Stadelken, Zornheim;

2. Stark verseucht sind folgende Gemarkungen:

im Kreise Alzen:

Armsheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Gumbsheim, Neu-Bamberg, Schornsheim, Siefersheim, Stein-Bockenheim, Uffhofen, Wendelsheim, Wöllstein, Wonsheim;

im Kreise Bingen:

Aspishheim, Badenheim, Biebelsheim, Bingen, Bingen-Büdesheim, Bosenheim, Bubenheim, Dietersheim, Dromersheim, Elsheim, Gau-Algesheim, Horweiler, Ippenheim, Jugenheim (Rh.), Kempten, Odenheim, Pfaffen-Schwabenheim, Planig, Pleitersheim, Schwabenheim a. d. Selz, Sponsheim, Volzheim, Welgesheim;

im Kreise Mainz:

Friesenheim, Hahnheim, Selzen.

Darmstadt, den 30. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Bekanntmachung,

die Gebühren der Bauschäfer in Brandversicherungsangelegenheiten betreffend.

Vom 19. Mai 1941.

Auf Grund des Art. 65 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 699) habe ich die Tagegebühren der Bauschäfer mit Wirkung vom 1. Mai 1941 ab bis auf weiteres auf den Betrag von 12 RM., wenn das Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von mindestens 8 Stunden erfordert, und auf den Betrag von 6 RM. bei einem geringeren Zeitaufwand festgesetzt.

Darmstadt, den 19. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 5. Juni 1941

Nr. 8

Inhalt: Teil I: Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 (Reg.-Bl. S. 303). S. 27. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878 (Reg.-Bl. S. 113). S. 27. — Bekanntmachungen, das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 betreffend. S. 28. — Bekanntmachung zur Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter in Hessen. S. 28. — Teil II: Verzeichnis der staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegschaften. S. 28. — Personalnachrichten. S. 29.

Teil I

Zweites Gesetz

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 (Reg.-Bl. S. 303).

Vom 20. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Einziger Artikel

Die Geltungsdauer des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 in der Fassung der ergangenen Änderungsgesetze wird bis zum 31. März 1942 verlängert.

Darmstadt, den 20. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend vom 10. Sept. 1878 (Reg.-Bl. S. 113).

Vom 26. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

§ 1

Die Artikel 3 und 4 Absatz I des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878 werden wie folgt neu gefaßt:

Artikel 3

Wer aus einer Kirche austreten, jedoch nicht zu einer anderen Kirche übertreten will, hat den Aus-

tritt bei dem Amtsgericht zu erklären, das für seinen Wohnsitz zuständig ist.

Soldaten und Angehörige des Reichsarbeitsdienstes können die Erklärung auch bei dem Amtsgericht ihres Aufenthaltsortes abgeben.

Die Erklärung über den Austritt ist mündlich zu Niederschrift des Amtsgerichts abzugeben oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form bei diesem einzureichen.

Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären.

Aus Anlaß des Verfahrens vor dem Amtsgericht sowie der gerichtlichen Beglaubigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben.

Das Amtsgericht hat von der Abgabe der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Kirchengemeinde, der der Ausgetretene angehörte, zu benachrichtigen und dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

Artikel 4

Die Austrittserklärung wird mit dem Eingang bei dem Amtsgericht wirksam.

Der Austritt befreit den Ausgetretenen mit Ablauf von 3 Monaten dauernd von der Verpflichtung zu allen Leistungen, die auf seiner Zugehörigkeit zu der Kirche oder Kirchengemeinde beruht. Die Frist von 3 Monaten wird von dem Beginn des Monats an berechnet, der auf den Eingang der Austrittserklärung folgt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag in Kraft, der auf seine Verkündung folgt.

§ 3

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Antrag auf Aufnahme einer Austrittserklärung gestellt, der Antrag aber nicht bereits zu Protokoll erklärt worden, so gelten für dieses Verfahren die neuen Bestimmungen.

Ist der Austritt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erfolgt, so wird der Ausgetretene von seinen

Leistungen, die auf seiner Zugehörigkeit zu der Kirche, Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts beruhen, nach Ablauf von 3 Monaten frei; die dreimonatige Frist beginnt mit dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats.

Darmstadt, den 26. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprenger

Bekanntmachung,

das Gesetz über die Aufschliebung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 betreffend.

Vom 24. April 1941.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1933 über die Aufschliebung von Wohnsiedlungsgebieten (RGBl. I S. 659) wird die Gemarkung Alzen mit Wirkung vom 1. Mai 1941 zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt.

Darmstadt, den 24. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

Bekanntmachung,

das Gesetz über die Aufschliebung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 betreffend.

Vom 5. Mai 1941.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1933 über die Aufschliebung von Wohnsiedlungsgebieten (RGBl. I S. 659) werden folgende Gemarkungen

mit Wirkung vom 1. Juni 1941 zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt:

1. Seligenstadt,
2. Hainstadt,
3. Klein-Krozenburg,
4. Klein-Muheim,
5. Froshausen,
6. Steinheim,
7. Buchschlag,
8. Sprendlingen,
9. Langen,
10. Dreieichenhain,
11. Egelsbach.

Darmstadt, den 5. Mai 1941

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner

Bekanntmachung

zur Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter in Hessen.

Vom 13. Mai 1941.

Die Gebühr für die Prüfung für Organisten und Chorleiter, die gemäß §§ 10 und 18 der Ordnung vom 29. 3. 1940 (Hessisches Regierungsblatt S. 42 ff.) 50 RM. beträgt, wird mit sofortiger Wirkung auf die Hälfte ermäßigt.

Darmstadt, den 13. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung VII

Teil II

Verzeichnis

der staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegeschulen.

Name und nähere Anschrift der Schule	Träger der Schule	Name des Leiters der Schule
Deutsches Rotes Kreuz — Eleonorenheim — (Säuglingsheim) Darmstadt, Dieburger Straße 21	Deutsches Rotes Kreuz — Alicehospital — Darmstadt	Kinderarzt Dr. med. Sachs Darmstadt
Säuglingspflegeschule der Universitätsklinik Gießen	Reichsbund der freien Schwestern Stadt Mainz	Professor Dr. Keller Gießen
Säuglingspflegeschule Mainz — Städt. Krankenhaus — Kinderklinik Mainz		Professor Dr. Fried Mainz

Darmstadt, den 20. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung — Abteilung III

Personalmeldungen

Durch Urkunde des Führers

wurde ernannt:

am 18. April: der Regierungsbauassessor Karl Ruppenthal zum Regierungsbaurat.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 25. September 1940: der Regierungsbauassessor Karl Ender zum Regierungsbaurat;

am 22. Februar 1941: die Studienassessoren Dr. Wilhelm Kammer, Dr. Max Keilbach und Dr. Friedrich Kiesel zu Studienräten;

am 26. März: der Bauassessor Heinrich Vogt zum Regierungsbaurat, die Studienassessoren Dr. Herbert Maier, Dr. Ernst Beudt, Hans Joachim Hauß, Dr. Günther Kirchner und Theodor Sattler zu Studienräten;

am 8. April: die Studienassessoren Ernst Frommann, Heinrich Loh, Dr. Rudolf Diehl und Hans Dittmann zu Studienräten;

am 18. April: die Studienassessorin Karoline Behrmann zur Studienrätin und der Studienassessor Dr. Wilhelm Bräner zum Studienrat.

Durch Urkunde des Reichsforstmeisters

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 20. April: der Assessor des Forstdienstes Rudolf Immel zum Forstassessor.

Durch Urkunde des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 14. März: der Bauassessor Kurt Hartmann zum Regierungsbauassessor.

Laut Entschließung des Reichsministers des Innern

vom 26. Juni 1939 (Reg.-Bl. Nr. 16 von 1939, Seite 140) wurde der Geometer II. Kl. Jean Xenmacher zu Nieder-Saulheim zur Ausübung von Vermessungsarbeiten in dem Lande Hessen in dem im § 1 der Hessischen Verordnung vom 31. August 1874 festgelegten und sich aus Ziffer 4 der Hess. Bekanntmachung vom 19. Juli 1902 ergebenden Umfang zugelassen. Da die Voraussetzungen hierzu infolge Übertritts in das Behördenangestelltenverhältnis nicht mehr gegeben sind, wird der eingangs erwähnte Erlaß mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Landesregierung.

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 26. Februar: der Vermessungssekretär Wilhelm Schupp zum Vermessungsinspektor;

am 4. April: der Forstamtssekretär Wilh. Hedrich zum Forstamtsoberssekretär, der Forstamtsassistent Ludwig Schneuder zum Forstamtssekretär;

am 12. April: die Regierungsassistenten Lorenz Jung und Jakob Bittsch zu Regierungssekretären;

am 22. April: die Regierungsassistenten Wilhelm Peter Groß, Franz Kohl, Wilhelm Köhler, Karl Kühn, Richard Mang, Heinrich Nies, Georg Rodel, Ludwig Schollenberger, Wilhelm Seipp, Karl Sier und Philipp Wehrich zu Regierungssekretären, der Kanzlist Albert Volk zum Regierungsassistenten, der Lehrer Jakob Klothner zum Hauptlehrer;

am 23. April: der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Heinrich Luft zum Meister der Gendarmerie;

am 29. April: der Berufsschullehrer Franz Saling zum Handelsstudienrat;

am 30. April: die Regierungsassistenten Josef Maich, Josef Neff und Wilhelm Schmitt zu Regierungssekretären.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 25. März: der außerplanmäßige Kulturbauinspektor Hermann Schäfer zum Kulturbauinspektor;

am 4. April: die außerplanmäßigen Lehrer Adalbert Wehmeyer und Georg Keil zu Lehrern;

am 12. April: die außerplanmäßigen Lehrer Johannes Schmitt und Friedrich Hartmann zu Lehrern, der außerplanmäßige Gewerbelehrer Henry Bühring zum Gewerbelehrer;

am 22. April: die außerplanmäßigen Regierungsinspektoren Robert Waldberr und Karl Heß zu Regierungsinspektoren, die außerplanmäßigen Lehrer Hans Klee, Karl Numrich und Damian Rothof zu Lehrern;

am 30. April: die außerplanmäßige technische Lehrerin Wilhelmine Lang zur technischen Lehrerin.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 12. April: der Pfleger Peter Ludwig, die technische Lehrerin Ottilie Weimar;

am 25. April: der Lehrer Hermann Reher.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

wurde versetzt:

am 16. April: der Regierungsrat Helmut Wenz bei dem Landrat in Mainz mit Wirkung vom 21. April 1941 zu dem Landrat in Gießen.

wurde beauftragt:

am 17. April: der Lehrer Wilhelm Büding an der Volksschule zu Alsdorf, Kreis Alsfeld, mit

der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Berufsschullehrers an der Berufsschule zu Offenbach a. M. mit Wirkung vom 1. Mai 1941 an.

wurde versetzt in gleicher Dienststeigenschaft:

am 23. April: der Lehrer Wilhelm Schmitt zu Wahlen, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bönstadt, Kreis Friedberg, mit Wirkung vom 1. Mai 1941;

am 25. April: die Lehrer August Hensel an der Volksschule zu Frischborn, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonterskirchen, Kreis Gießen, und Albert Ott an der Volksschule zu Gonterskirchen, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Laubach, Kreis Gießen, beide mit Wirkung vom 1. Mai 1941;

am 28. April: der Gewerbelehrer Franz John an der Berufsschule zu Sprendlingen, Kreis Bingen, in eine Gewerbelehrerstelle an der Berufsschule zu Bingen mit Wirkung vom 1. Mai 1941;

am 5. Mai: der Studienrat Dr. Jakob Graf an der Hermann-Göring-Schule, Oberschule für Jungen, zu Mainz in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Rüsselsheim, die technische Lehrerin Hertha Bursian an der Berufsschule im Bezirk Lampertheim, Kreis Worms, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule im Bezirk Lampertheim, Kreis Worms, mit Wirkung vom 16. Mai 1941, die technische Lehrerin Anne Lucius an der Volksschule zu Lampertheim, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Berufsschule zu Lampertheim, Kreis Worms;

am 10. Mai: die Lehrer Otto Hehn an der Volksschule zu Bechtolsheim, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Feldkrüden, Kreis Lauterbach, und Hans Stegmann an der Volksschule zu Feldkrüden, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bechtolsheim, Kreis Alzen, beide mit Wirkung vom 16. Mai 1941;

am 16. Mai: die Berufsschullehrerin Elisabeth Malzi zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der hauswirtschaftlichen Berufsschule zu Darmstadt und die Berufsschullehrerin Katharina Herrmann zu Mühlheim am Main in die Stelle einer Berufsschullehrerin an der Mädchenberufsschule zu Offenbach a. M., der Lehrer Otto Westrupp zu Traisa, Kreis Darmstadt, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Kamstadt, Kreis Darmstadt, alle mit Wirkung vom 1. Juni 1941.

wurde entlassen auf seinen Antrag:

am 4. April: der Straßenwärter Otto Klug.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 25. April: der Gendarmerie-Oberwachtmeister der Reserve Friedrich Löwer zum Oberwachtmeister der Gendarmerie, der Polizei-Oberwachtmeister der Reserve Wilhelm Späth zum Oberwachtmeister der Gendarmerie.

wurden entlassen auf ihren Antrag:

am 26. April: der Wachtmeister der Gendarmerie (a. W.) Peter Paulus in Erbsthofen;
am 9. Mai: der Wachtmeister der Gendarmerie (a. W.) Wilhelm Jäger.

Sterbefälle

Gestorben sind:

Februar 1941:

am 2. der Oberlehrer a. D. Prof. Dr. Johann Reuter zu Offenbach a. M.;
am 20. der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei a. D. Georg Raffenberg in Traisa bei Darmstadt.

März 1941:

am 10. der Lehrer a. D. Jakob Friedrich Steiger zu Alsfeld a. d. B.;
am 21. der Oberbaurat Ludw. Fischer in Gießen;
am 27. der Brückenoberaufseher a. D. Johannes Adler VI. zu Gernsheim;
am 30. der Gendarmeriemeister a. D. Georg Rumpf zu Schlich, Kreis Lauterbach;
am 31. der Verwaltungsdirektor a. D. Georg Jung in Gießen.

April 1941:

am 1. der Lehrer Friedrich Gölner in Darmstadt-Eberstadt;
am 2. der Lehrer a. D. Wilhelm Ackermann in Darmstadt;
am 6. der Kammervirtuose a. D. Ludwig Kümmer in Darmstadt;
am 7. der Revierförster a. D. Friedrich Hechler in Niedernhausen;
am 9. der Oberregierungsrat a. D. Heinrich Lohnes in Darmstadt;
am 12. die Lehrerin Gertrud Schwöbel zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau;
am 15. der Polizei-Hauptwachtmeister a. D. August Mohr in Mainz;
am 18. der Lehrer a. D. August Lawall in Oppenheim a. Rh.;
am 21. der Berufsschuldirektor a. D. Ludwig Gebhard in Groß-Gerau;

Mai 1941:

am 2. der Lehrer a. D. Karl Link zu Schotten.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 24. Juni 1941

Nr. 9

Inhalt: Teil I: Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnis-scheine). S. 31. — Erläuterung zur Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnis-scheine). S. 57.

Teil I

Polizeiverordnung

über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnis-scheine).

Vom 4. Juni 1941.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) und des Artikels 64 Abs. III des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9) wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Zuständigkeit der Behörden.

1. Über Gesuche um die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitze von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande entscheidet, wenn die Person, für welche ein Sprengstofferlaubnis-schein nachgesucht wird (in folgendem kurz Bewerber genannt), im deutschen Reich ihren Wohnsitz hat, im allgemeinen das für die Herstellungs-, Vertriebs-, Inbesitznahme- (Lagerungs-, Verwendungs-) oder Einführungsstätte zuständige Gewerbeaufsichtsamt, und wenn der Bewerber in einem unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe beschäftigt ist, die Bergmeisterei Darmstadt.

Wenn der Bewerber gleichzeitig Sprengstoffe verwendende Betriebe, die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, und solche von anderer Art hat oder in solchen tätig ist, so entscheidet die für die Betriebe mit dem größeren Sprengstoffverbrauch zuständige Behörde (Gewerbeaufsichtsamt oder Bergmeisterei). Ist hiernach das Gewerbeaufsichtsamt zuständig, ist aber für den Bewerber angegeben, daß er Aufsichtsperson im Sinne des § 71 des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 801) ist, so hat die Bergmeisterei das Ergebnis ihrer Prü-

fung, ob diese Angabe zutrifft, dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.

Befinden sich die Verwendungsstätte einerseits und die Lagerstätte andererseits in verschiedenen Aufsichtsbezirken, so ist dasjenige Gewerbeaufsichtsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Verwendungsstätte befindet.

Ist kein eigentliches, behördlich genehmigtes Sprengstofflager vorhanden (§ 5 Abs. 2), und ist die Verwendungsstätte vorläufig unbekannt, so ist in der Regel der Antrag so lange abzulehnen, bis wenigstens die erste Verwendungsstätte angegeben worden ist. Bei ausnahmsweiser Abweichung hiervon ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig, in dessen Bezirk der Bewerber wohnt.

2. Den Führern von Rauffahrtsschiffen, mit denen Sprengstoffe vom Auslande nach dem Deutschen Reich, und den Führern deutscher Rauffahrtsschiffe, mit denen Sprengstoffe von einem Orte des Auslandes nach einem anderen Orte des Auslandes befördert werden sollen, kann für jede einzelne Beförderung die Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen von dem deutschen Konsulat erteilt werden, in dessen Bezirk der jeweilige Verschiffungsort der Sprengstoffe liegt. Bei den nach dem Deutschen Reich zu befördernden Sprengstoffen muß nachgewiesen werden, daß die Einführung der Sprengstoffe gestattet ist (§ 6 Abs. 1).

3. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 3 des Gesetzes gegen verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft); für die deutschen Konsulate sind es deren Aufsichtsbehörden.

4. Ortspolizei im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ist in kreisangehörigen Gemeinden der Bürgermeister, in Stadtkreisen der staatliche Polizeiverwalter.

§ 2

Anforderungen an die Gesuche und deren Behandlung.

1. Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung ist unter Benützung des in der Anlage 1 beigelegten Musters bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Anlage 1

2. In dem Gesuche ist anzugeben:

- a) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Stand oder Gewerbe, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Bewerbers sowie eine Erklärung darüber, ob er der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, und auf welchem Wege er die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen erworben hat. Bei Personen, die in einem unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe beschäftigt sind, ist auch anzugeben, ob sie Aufsichtspersonen im Sinne des Art. 71 des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Sept. 1899 (Reg.-Bl. S. 801) sind;
- b) ob der beantragte Erlaubnisschein sich auch auf andere Personen erstrecken soll, die im verantwortlichen Auftrage des Bewerbers arbeiten, und, wenn sie dabei in Besitz von Sprengstoffen kommen, auch unter der verantwortlichen Aufsicht des Bewerbers sich befinden. Die voraussichtliche Zahl dieser Personen ist anzugeben;
- c) ob die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz (Lagerung, Verwendung, Transport) oder zur Einführung von Sprengstoffen beantragt wird (§ 4 Abs. 1 und 2).

In Gesuchen um Genehmigung zur Herstellung von Sprengstoffen ist die Stätte der Herstellung, in Gesuchen um Genehmigung zum Besitz oder zum Vertrieb von Sprengstoffen, die in einem behördlich genehmigten Lager zwecks Verwendung, Verteilung oder Vertrieb gelagert werden sollen (§ 5 Abs. 3 und 4), ist die Stätte der Lagerung und der Verwendung, und in Gesuchen um Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen, die alsbald verbraucht und gegebenenfalls vorübergehend aufbewahrt werden sollen (§ 5 Abs. 2), sind die benötigten Mengen der Sprengstoffe, die ungefähre Zahl der erforderlichen Sprengkapseln, die in Aussicht genommene Aufbewahrungsstätte, die erste Verwendungsstätte und die für den Erlaubnisschein notwendige Gültigkeitsdauer anzugeben; außerdem noch, ob der Bewerber die Sprengstoffe regelmäßig selbst vom Lieferer abholen wird oder nicht. — Ist der Bewerber ein Angestellter, verfügt er aber über ein Sprengstofflager und ermächtigt ihn sein Arbeitgeber zum Bezug von Sprengstoffen, so ist dies im Antrage auszusprechen;

- d) zu welchem Zwecke die herzustellenden, in Besitz zu nehmenden oder aus dem Auslande einzuführenden Sprengstoffe dienen sollen.

Wegen der Gesuche um Erlaubnisscheine für Führer von Sprengstofftransporten vgl. § 5 Abs. 4 Unterabs. 2;

- e) ob beglaubigte Abschriften des Erlaubnisscheines beantragt werden (§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3);
- f) ob der Bewerber schon früher einen Erlaubnisschein gehabt hat; bejahendenfalls sind dessen Datum, Nummer (wenn diese fehlt, die Tage-

buchnummer) und die Ausstellungsbehörde anzugeben.

3. Gesuche um Genehmigung zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind für jeden Fall der Einführung besonders anzubringen. In den Gesuchen sind außer den im Absatz 2 geforderten Angaben noch die Menge, die Bezeichnung, die Zusammensetzung und die Verpackung der einzuführenden Sprengstoffe sowie die herstellenden Fabriken und ihre Sätze anzugeben. Mit diesen Angaben und mit den Äußerungen gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen ist das Gesuch dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft) vorzulegen. Dieser bestimmt einen Sachverständigen, welcher sich darüber äußert, ob die einzuführenden Sprengstoffe zu den zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffen (§ 2 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 7. November 1936 (Reg.-Bl. S. 125) gehören oder, sofern es sich um die Einführung neuer Sprengstoffe zu Versuchszwecken handelt, ob diese hinsichtlich des Verkehrs im Sinne des § 1 der oben erwähnten Verordnung nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe der zweiten Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

4. Gesuche um Erlaubnisscheine sind als eilige Angelegenheiten zu behandeln.

5. Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde hat das Gesuch unter Verwendung des in der Anlage 2 beigefügten Musters durch den Landrat, der staatliche Polizeiverwalter unmittelbar an die zur Entscheidung zuständige Behörde (§ 1 Abs. 1) mit einer Äußerung darüber abzugeben:

- a) ob die persönlichen Angaben über den Bewerber richtig sind;
- b) ob der Bewerber gut beleumundet, zuverlässig und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, sowie ob und was über seine Angaben darüber, wie er seine Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen erworben hat, bekannt ist;
- c) sofern es sich um den Bezug beschränkter, vorübergehend aufzubewahrender Mengen von Sprengstoffen (§ 5 Abs. 2) oder um den Besitz ohne ein für den Bewerber verfügbares Lager (§ 5 Abs. 4) handelt, ob die Angaben des Bewerbers über die Aufbewahrungsgelegenheit (z. B. Dachboden) oder über das genehmigte Lager seines Arbeitgebers (die Äußerung über dieses Lager nur dann, wenn es sich nicht um ein unter der Aufsicht der Bergbehörden stehendes Sprengstofflager handelt) richtig sind, und, sofern es sich um die Unterbringung der in Besitz zu nehmenden Sprengstoffe in einem dem Bewerber zur Verfügung stehenden behördlich genehmigten Sprengstofflager (§ 5 Abs. 3) handelt, ob die Angaben über dieses Lager richtig sind;
- d) sofern es sich um einen Erlaubnisschein für einen Sprengstofftransportführer handelt, ob der Ar-

beitgeber des Transportführers die schriftliche Versicherung darüber abgegeben hat, daß der Transportführer mit den behördlichen Vorschriften genau vertraut und durchaus zuverlässig ist, sowie, daß mit ihm ein Arbeitsvertrag abgeschlossen ist. Diese Befundungen sind mittels der Dienstanweisung und Anstellungsbedingung nach Anlage 10 — Muster H — zu geben.

Bei Führern von Rauffahrteischiffen und bei Personen, für die ein Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen nur für deren Beförderung beantragt wird, ist zu dem Antrage immer die Ortspolizeibehörde des Ortes zu hören, in dem sich der Sitz der in Frage stehenden Reederei oder des Transportunternehmens befindet.

Die Ortspolizeibehörde (§ 1 Abs. 4) hat ihre Befundungen auf Grund eigener Ermittlungen abzugeben.

Befindet sich die Stätte, wo der Bewerber Sprengstoffe herstellen, vertreiben, in Besitz nehmen (lagern, verwenden) oder einführen will, nicht im Bezirk der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes des Bewerbers, so hat diese das mit der eigenen Äußerung versehene Gesuch an die für die Herstellungs-, Vertriebs-, Lagerungs-, Verwendungs- oder Einführungsstätte zuständige Ortspolizeibehörde zwecks weiterer Äußerung und Weitergabe an die zuständige Behörde (§ 1 Abs. 1) abzugeben.

Befinden sich der Wohnsitz des Bewerbers einerseits und die Stätte, wo er Sprengstoffe herstellen, vertreiben, in Besitz nehmen (lagern, verwenden) oder einführen will, andererseits in verschiedenen Ländern bzw. Reichsgauen des Deutschen Reiches, so hat die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes das Gesuch nebst Begleitschreiben gemäß Anlage 2 an die für die Herstellungs-, Vertriebs-, Lagerungs-, Verwendungs- oder Einführungsstätte zuständige Ortspolizeibehörde zur weiteren Äußerung und Weitergabe an die zuständige Behörde (§ 1 Abs. 1) zu übersenden.

6. Der Landrat hat bei der Weitergabe des Gesuches an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt oder die Bergmeisterei zu dem Gesuch Stellung zu nehmen.

7. Das Gewerbeaufsichtsamt oder die Bergmeisterei hat den Bewerber daraufhin zu prüfen, ob er eine genügende Kenntnis der Herstellung, der Behandlung oder Verwendung der Sprengstoffe und der hierüber erlassenen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften hat. Bei Personen, die Sprengstoffe vertreiben wollen, ohne sie in Besitz zu nehmen (Exporteure, Agenten) genügt die Prüfung auf Vertrautheit mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Die Prüfung ist weiterhin darauf auszudehnen, ob die etwa vom Bewerber angegebene, gemäß § 16 der Gewerbeordnung genehmigte Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen oder die ihm zur Herstellung und Aufbewahrung kleiner Mengen von Sprengstoffen zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stehende Anstalt geeignet ist, ob das Lager für die Unterbringung der Sprengstoffe ge-

eignet ist, ob mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Lagers eine Beschränkung hinsichtlich der Arten der zuzulassenden Sprengstoffe (z. B. handhabungssichere Ammonsalpetersprengstoffe [Amonite], Schwarzpulver, Chloratsprengstoffe [Chloratite], Dynamite) geboten erscheint, oder ob bei vorübergehender Aufbewahrung beschränkter Sprengstoffmengen (§ 5 Abs. 2) die in Aussicht genommenen Aufbewahrungsgelegenheiten geeignet sind.

Die Bergmeisterei hat auch zu prüfen, ob die etwaige Angabe, daß der Bewerber Aufsichtsperson im Sinne des Art. 71 des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 801) ist, zutrifft.

§ 3

Allgemeines über die Erteilung der Genehmigung. Widerruf.

1. Die Genehmigung ist nur natürlichen Personen zu erteilen und ist jederzeit widerruflich.

2. Die zuständige Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Zur Auskunft über die Gründe zur Versagung der Genehmigung sowie zu deren Widerruf (Abs. 1) ist sie nur der Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet. Wenn das Gewerbeaufsichtsamt oder die Bergmeisterei entgegen dem Vorschlage des Landrats oder des staatlichen Polizeiverwalters den Erlaubnisschein erteilen zu sollen glauben, so haben sie die Entscheidung des Reichstatthalters in Hessen — Landesregierung — Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft) einzuholen, und zwar die Bergmeisterei auf dem Dienstweg über die obere Bergbehörde.

3. Sprengstoffserlaubnisscheine sind nicht für mehr Personen auszustellen, als der Betrieb oder die Umstände erfordern. An Ausländer, die sich im Besitze einer besonderen Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) befinden, sind Erlaubnisscheine nur ausnahmsweise im Falle dringenden Bedürfnisses zu erteilen.

§ 4

Ausdehnung der Erlaubnisscheine auf mehrere Arten der Genehmigung und auf mehrere Personen.

1. Sofern in dem Erlaubnisschein nicht Einschränkungen vorgenommen sind, schließt die Genehmigung zur Herstellung von Sprengstoffen die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb von Sprengstoffen — die Genehmigung zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb der eingeführten Sprengstoffe in sich.

2. Die Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen schließt die Genehmigung zum Vertrieb und die Genehmigung zum Vertrieb schließt die Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen nur in sich, wenn diese Ausdehnung ausdrücklich ausgesprochen wird.

Bei Betriebsleitern von Bergwerken, die durch bergpolizeiliche Vorschrift dazu angehalten werden können, Sprengstoffe in einem chemischen Laboratorium, in einer Versuchsstrecke oder in einer amtlich anerkannten Versuchsanstalt untersuchen zu lassen, schließt die Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen auch die Genehmigung zur Abgabe von Sprengstoffen an diese Untersuchungsstellen in sich, und zwar in den Mengen, die für die chemischen oder sonstigen Untersuchungen (z. B. auf Schlagwettericherheit) nötig sind.

3. Auf Hilfspersonen (Arbeiter, Meister, kaufmännische Gehilfen, Transportbegleiter) erstreckt sich die erteilte Genehmigung nur, soweit jene im verantwortlichen Auftrage des Besitzers des Erlaubnisscheines handeln und entweder nicht selbst in den Besitz von Sprengstoffen kommen (z. B. kaufmännische Gehilfen) oder unter der verantwortlichen Aufsicht des Besitzers des Erlaubnisscheines arbeiten.

4. In den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieben erstreckt sich die einer Aufsichtsperson im Sinne des Art. 71 des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 erteilte Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen auf die dieser Aufsichtsperson unterstellten Personen insoweit, als diese bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, dem Transport, der Verausgabe und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergpolizeilichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.

§ 5

Ausfertigung der Erlaubnisscheine. Abschriften.

1. Die Genehmigung ist stets schriftlich zu erteilen. Sie ist derjenigen Person oder Firma zuzusenden, die den Antrag gestellt hat. Die Erlaubnisscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

Die Erlaubnisscheine zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sind, soweit nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern, unter Verwendung eines der anliegenden Muster A, B, C und D zu erteilen.

In der Regel dürfen Erlaubnisscheine nur in einer Ausfertigung ausgehändigt und Abschriften nur für Behörden (vgl. Abs. 7) ausgefertigt werden. Ausnahmen sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- bei Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande (§ 6 Abs. 1);
- bei Betriebsleitern von Bergwerken, die Beamte oder Angestellte ihres Werkes mit Sprengstoffproben zwecks Untersuchung nach einem chemischen Laboratorium, einer Versuchsstrecke oder einer amtlich anerkannten Versuchsanstalt senden und dafür mit einer Abschrift ihres eigenen Erlaubnisscheines versehen wollen. Solche Abschriften sind mit folgendem Vermerk zu ver-

sehen: „Abschrift, nur für die Beförderung von Sprengstoffen aus Bergwerken zwecks Untersuchung in chemischen Laboratorien, Versuchsstrecken oder in amtlich anerkannten Versuchsanstalten zu verwenden!“;

- bei allen Erlaubnisscheinen Muster A, ausgenommen für solche Erlaubnisscheine, die die Sprengstoffe immer selbst vom Lieferer abholen;
- bei Sprengstoffhändlern und Sprengstoffverbrau- chern mit eigenem Lager oder einem ihnen zur Verfügung stehenden Lager (Erlaubnisschein Muster B) und bei Spediteuren und Transport- unternehmern mit Erlaubnisschein (Muster C), wenn die Sprengstoffe von mehr als einem Lie- ferer bezogen werden (Muster B) oder von mehr als einem Auftraggeber in Empfang genommen werden (Muster C).

Abschriften sind zu beglaubigen. Zu dieser Be- glaubigung ist nur diejenige Ausstellungsbehörde befugt, die die Urschrift des Scheines ausgestellt hat. Anders beglaubigte Abschriften sind ungültig.

Wo in der Polizeiverordnung und in den Erlaub- nisscheinen das Wort „Sprengstoff“ — auch unter Beifügung der Sprengstoffart, z. B. Chloratspreng- stoffe — gebraucht ist, sind darunter Sprengmittel und Sprengkapseln (diese auch in Gestalt elektrischer Zünder) zu verstehen. Wo außerdem noch Spreng- kapseln besonders erwähnt sind, gelten hinsichtlich dieser die dafür gemachten besonderen Ausfüh- rungen.

2. Muster A gilt für Erlaubnisscheine solcher Sprengstoffverbraucher, die — wie Maurermeister, Brunnenmacher, Personen, die für land- oder forst- wirtschaftliche Zwecke Sprengungen ausführen — gelegentlich beschränkte Mengen von Sprengstoffen in ihrem Gewerbe benötigen, ohne im Besitz eines eigentlichen, polizeilich genehmigten Sprengstoff- lagers zu sein. Diese Erlaubnisscheine sind unter Be- schränkung auf die geringsten erforderlichen Mengen im allgemeinen für höchstens fünfmaligen Bezug, in besonderen Ausnahmefällen für höchstens zwanzigmaligen Bezug zu erteilen. Die Bordrucke für die nicht erforderlichen Teilbezugsmengen sind kräftig zu durchstreichen. Für die Gültigkeit der Erlaubnis- scheine Muster A ist eine bestimmte Frist festzusetzen. Auf denjenigen Erlaubnisscheinen Muster A, zu welchen eine Abschrift ausgefertigt ist, ist neben den Zahlenangaben unter I und II am Rande in auf- fälliger Schrift zu vermerken: „Auf diese Urschrift dürfen Sprengstoffe nicht geliefert werden.“

3. Muster B gilt für Unternehmer und Leiter von Sprengstofffabriken, Bergwerken und solchen gewerb- lichen und kaufmännischen Betrieben, in denen regelmäßig Sprengstoffe verwendet oder zum Zwecke des Weiterverkaufs angeschafft werden, oder in denen neben der Verwendung der Sprengstoffe auch ein Verkauf oder eine gelegentliche Abgabe an Dritte, zum Besitze von Sprengstoffen Berechtigte stattfindet; Muster B gilt auch für Angestellte (Schießmeister usw.), die über ein Sprengstofflager

verfügen und von ihrem Arbeitgeber zum Bezug von Sprengstoffen ermächtigt worden sind. Ihre Ausfertigung darf nur geschehen, wenn derjenige, für den der Erlaubnisschein nachgesucht wird, für den Fall der Herstellung von Sprengstoffen über eine gemäß § 16 der Gewerbeordnung genehmigte Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen oder für die Herstellung kleinerer Mengen von Sprengstoffen zu wissenschaftlichen Zwecken über eine hierfür geeignete Anstalt und für den Fall der Lagerung über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügt. Die Lage der gemäß § 16 der Gewerbeordnung für die Herstellung von Sprengstoffen genehmigten Anlage oder der polizeilich für die Lagerung von Sprengstoffen genehmigten Lagerstätte ist im Erlaubnisschein genau zu bezeichnen.

4. Die Erlaubnisscheine Muster C sind für Transportunternehmer und Spediteure, sowie für Angestellte (Betriebsleiter, Aufseher, Vorarbeiter, Schießmeister, Mineure, Schiffsführer, kaufmännische Gehilfen, Transportführer, Transportbegleiter usw.) in gewerblichen, kaufmännischen und Transportunternehmungen bestimmt, sofern diese Personen nicht über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen. Auf Erlaubnisscheine Muster C dürfen also Sprengstoffe nicht bestellt, bezogen und auch nicht geliefert werden. — Wenn der Erlaubnisschein nicht für einen vorübergehenden Zweck benötigt wird, so ist seine Gültigkeit auf die Dauer des Bestehens des Gewerbebetriebes oder des Anstellungsverhältnisses zu erstrecken, sofern nicht besondere Bedenken dagegen vorliegen. Einen auf ihren Namen lautenden, zum Besitz von Sprengstoffen berechtigenden Erlaubnisschein Muster C muß jede der eingangs erwähnten Personen haben, wenn sie mit der Inbesitznahme oder Beförderung oder Verwendung von Sprengstoffen betraut wird, und wenn sie dabei nicht unter der verantwortlichen Aufsicht einer mit Erlaubnisschein versehenen Person steht, oder wenn nicht — in den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieben — die Befugnis zum Besitze von Sprengstoffen durch die im § 4 Abs. 4 gegebenen Vorschriften begründet wird.

Für Transportführer darf der Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen ausgestellt werden, wenn der Arbeitgeber ein mit seiner Unterschrift und derjenigen des betreffenden Transportführers versehenes Schreiben nach dem anliegenden Muster H abgegeben hat, in dem der Arbeitgeber die schriftliche Versicherung abgibt, daß ihm der Transportführer als durchaus zuverlässig und als genau vertraut mit den einschlägigen behördlichen Vorschriften bekannt ist. Von der Bescheinigung des Abschlusses eines Arbeitsvertrages kann abgesehen werden, wenn es sich um einen einmaligen Transport handelt.

5. Die Erlaubnisscheine Muster C, mit Ausnahme derjenigen für Spediteure, Schiffsführer, Transportführer und Transportbegleiter, müssen die Vorschrift enthalten, daß die Sprengstoffe nur zu dem angegebenen Zwecke (Sprengarbeiten) verwendet

werden dürfen, und daß die nicht zur Verwendung gelangenden Sprengstoffe täglich am Schlusse der Arbeit in einem bestimmt zu bezeichnenden behördlich genehmigten Lager wieder abzugeben sind. In besonderen Fällen, z. B. dann, wenn das Zurückbringen der nicht verwendeten Sprengstoffe zum Lager unter voraussehbaren Umständen unmöglich ist oder mit besonderen Gefahren verknüpft sein kann, kann die vorübergehende Aufbewahrung kleiner Sprengstoffmengen an einem geeigneten Orte zugestanden werden, der nach dem Ermessen des Gewerbeaufsichtsamtes von der zuständigen Polizeibehörde und bei Betrieben, die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, von der Bergmeisterei genehmigt ist. Diese Aufbewahrung muß diebstahlsicher und so beschaffen sein, daß Sprengstoffe verschiedener Erlaubnisscheinbesitzer nicht verwechselt werden können. In Betrieben, die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, und in denen nach den dort gültigen bergpolizeilichen Bestimmungen beim Schichtwechsel die Abgabe der verbliebenen Sprengstoffe an die nächste Kameradschaft zugelassen ist, fällt die Vorschrift der täglichen Rückgabe der übriggebliebenen Sprengstoffe in das Lager weg.

6. Der Erlaubnisschein Muster D dient für solche Personen, die sich mit dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, ohne selbst in deren Besitz zu kommen, wie z. B. Agenten.

7. Von jedem Erlaubnisschein Muster A, B und C — mit Ausnahme der Erlaubnisscheine für Führer von Rauffahrtsschiffen und für Mineure (d. h. die von den Sprengstoffherstellern und -lieferern angestellten Sprengtechniker, denen die Einführung der Sprengstoffe bei den Verbrauchern obliegt) — ist, sofern es sich nicht um Betriebe handelt, die unter der bergpolizeilichen Aufsicht stehen, der Ortspolizeibehörde des Ortes, in dem die Herstellung, die Lagerung oder die Verwendung des Sprengstoffes stattfindet oder — bei Transporterlaubnisscheinen — der Sitz des Transportunternehmens sich befindet, in Gemeinden, die der Aufsicht des Landrats unterstehen, durch dessen Vermittlung unverzüglich Abschrift zu übersenden. Diese Abschriften sind auffällig und deutlich mit dem Vermerk: „Abschrift. Nur für den Gebrauch der Behörden bestimmt!“ zu versehen.

Wenn für die Stätte, auf welcher der Erlaubnisscheinhaber Sprengstoffe herstellt, vertreibt, lagert, verwendet oder einführt, eine andere Ortspolizeibehörde zuständig ist als für den Wohnsitz des Erlaubnisscheinhabers, so erhält die für den Wohnsitz zuständige Ortspolizeibehörde eine kurze Mitteilung über die Erteilung des Scheines unter Angabe des Modells, der Nummer, des Datums und der Gültigkeitsdauer. — Die gleiche Mitteilung hat in den im § 1 Abs. 1 Unterabs. 2, 3 und 4 behandelten Fällen das für die Ausstellung des Scheines zuständige Gewerbeaufsichtsamtsamt oder die Bergmeisterei demjenigen Gewerbeaufsichtsamtsamt oder der Bergbehörde zu machen, in deren Bezirk der Scheinhaber

ber noch Sprengstoffe verwendende Betriebe hat oder darin tätig ist.

Wenn Abschriften für privaten Gebrauch erteilt sind (§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3), so ist deren Anzahl bei der Übersendung der Abschriften für die zuständige Ortspolizeibehörde (§ 2 Abs. 1) dieser mitzuteilen.

§ 6

Verwendung der Erlaubnisscheine. Gültigkeitsgebiet. Erlöschen ihrer Gültigkeit.

1. Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur eingelassen, wenn der den Empfänger zur Einführung der Sprengstoffe aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnisschein in Urschrift oder in einer von der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, ausgefertigten Abschrift den Begleitpapieren der Sendung beigelegt ist.

Die Urschrift und die Abschrift des Einfuhrerlaubnisscheins sind, nachdem die Sprengstoffe eingeführt und in das Lager des Einführenden oder desjenigen verbracht sind, für den sie eingeführt sind, verfallen und an diejenige Ortspolizeibehörde zurückzugeben, bei der das Gesuch um den Schein eingebracht war.

2. Im Inland darf die Abgabe von Sprengstoffen nur an Personen erfolgen, die durch einen Erlaubnisschein zur Inbesitznahme von Sprengstoffen berechtigt sind oder als Angestellte von Reichs- oder Landesbehörden und von diesen zur Inbesitznahme von Sprengstoffen ermächtigt, nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 einer besonderen polizeilichen Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen.

3. Bei der Bestellung von Sprengstoffen auf Grund von Erlaubnisscheinen Muster A übersendet der Erlaubnisscheinhaber dem Lieferer die beglaubigte Abschrift seines Erlaubnisscheins mit einer Angabe darüber, ob er die ganze Sprengstoffmenge oder einen Teilbetrag haben will; im letzteren Falle ist der Teilbetrag und der Buchstabe im Erlaubnisschein anzugeben, unter dem der Teilbetrag verzeichnet ist. Der Lieferer hat den gelieferten Betrag durch den im Schein vorgesehenen Liefervermerk zu kennzeichnen und in seinem Lagerbuch (§ 8 Abs. 1 oder 2) einzutragen. Größere als die in den Erlaubnisscheinen Muster A angegebenen Mengen dürfen nicht geliefert werden. Der Sprengstofflieferer hat die äußere Verpackung (Versandbehälter oder bei Abgabe kleinerer Mengen in Ursprungsverpackungen diese Verpackungen) einer jeden auf einen Erlaubnisschein Muster A gelieferten Sprengstoffmenge mit der Nummer des Erlaubnisscheins und dem die betreffende Lieferung kennzeichnenden Buchstaben zu versehen, außerdem mit dem Namen und der Bezeichnung der Art des in der Verpackung enthaltenen Sprengstoffes, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (RGBl. II S. 401) und ihrer

Nachträge geforderten Bezeichnung der Gruppe und Untergruppe.

4. Inhaber von Erlaubnisscheinen Muster B — bei solchen Betrieben, die nicht im Besitz einer natürlichen, sondern einer juristischen Person sind, und bei denen der Verwaltungsleiter die von ihm oder der Verwaltung bestellten Sprengstoffe nicht in Empfang nehmen kann: die Verwaltungsleiter der Werke, in denen die Besitzer der Erlaubnisscheine B angestellt sind, — haben jedem ihrer Sprengstofflieferer bei der ersten Bestellung von Sprengstoffen die Erlaubnisscheine in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Der Lieferer hat sich die für ihn maßgeblichen Angaben und Festsetzungen der Erlaubnisscheine (Muster, Nummer, Datum der Ausstellung, ausstellende Behörde, Name und Wohnsitz des Scheinbesizers, Lagerstätte, etwaige Beschränkung auf besondere Sprengstoffarten, Gültigkeitsdauer) zu vermerken. Der Inhaber des Erlaubnisscheins ist verpflichtet, bei späteren Bestellungen den Lieferer auf den bei der ersten Bestellung übersandten Erlaubnisschein durch Angabe von Datum, Nummer, Ausstellungsbehörde dieses Scheins zu verweisen.

Werden in einem Erlaubnisschein Muster B später von der ausstellenden Behörde Abänderungen vorgenommen, so hat der Inhaber des Scheins diesen seinen Lieferern aufs neue vorzulegen, und die Lieferer haben danach ihre Aufzeichnungen zu ergänzen.

Den Sprengstofflieferern bleibt es unbenommen, auch bei späteren Lieferungen die Vorlegung des Erlaubnisscheins oder einer Abschrift zu verlangen.

5. Erlaubnisscheine, die von der zuständigen Behörde eines anderen deutschen Landes oder Reichsgaues oder von dem zuständigen deutschen Konsulat ausgestellt sind, haben im Lande Hessen Gültigkeit.

6. Die durch Erhalt des Erlaubnisscheins oder seiner Abschrift erlangte Befugnis zur Lieferung von Sprengstoffen an den Inhaber des Erlaubnisscheins erlischt mit dem Verfall des Scheins oder mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Sprengstofflieferer von dem Einziehen oder dem Zurückziehen der Erlaubnis Kenntnis erlangt.

7. Wegen des Verfalls der Erlaubnisscheine zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande vgl. Abs. 1 Unterabs. 2 dieses Paragraphen.

8. Spätestens beim Erlöschen der Gültigkeit eines Sprengstofferlaubnisscheins hat dessen Inhaber ihn durch die Ortspolizeibehörde an diejenige Behörde, die den Schein ausgestellt hat, zurückzugeben.

§ 7

Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen oder verfallenen. Zurückziehung von Scheinen.

1. Der Verlust eines Erlaubnisscheins ist der Behörde, die ihn ausgestellt hat, mit dem Ersuchen um Ausstellung eines neuen Scheins anzuzeigen. Der

neue Schein erhält das Datum der ersten Ausstellung und ist an auffälliger Stelle durch die Aufschrift „Beglaubigte Zweitschrift vom . . . (Datum) . . . an Stelle des abhandengekommenen Erlaubnisscheins Nr. . . . vom . . . (Datum) . . .“ zu kennzeichnen. Mit der Ausstellung des neuen Scheins verliert der frühere seine Gültigkeit. Bezüglich der Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung des abhandengekommenen Scheins gelten die einschlägigen Vorschriften im Abs. 3.

2. Die Erneuerung verfallener Scheine ist auf Antrag unter sinngemäßer Beachtung der §§ 2 bis 5 eilig zu erledigen.

3. Wenn ein Betrieb eingestellt wird oder der Inhaber des Scheins seine Stellung wechselt, so hat der Betriebsunternehmer oder der Arbeitgeber dies der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich anzuzeigen. Diese Behörde hat sowohl in diesen Fällen als auch dann, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die das Zurückziehen des Scheins notwendig machen, diesen sowie etwaige Abschriften unverzüglich von dem Besitzer einzufordern. Dieser muß der Einforderung sofort Folge leisten. Von der Zurückziehung des Scheins ist sowohl die für die Herstellungs-, Vertriebs-, Lagerungs-, Verwendungs- oder Einfuhrstätte als auch die für den Wohnsitz des Erlaubnisinhabers zuständige Ortspolizeibehörde und der etwaige Arbeitgeber des Erlaubnisinhabers sofort zu benachrichtigen. Zugleich ist die alsbaldige Veröffentlichung der Zurücknahme des Scheins im deutschen Reichsanzeiger sowie im Anzeiger der Hessischen Landesregierung zu veranlassen. Auf Grund dieser letzten Veröffentlichung haben die Gewerbeaufsichtsämter oder die Bergmeisterei die Sprengstofflieferanten des Erlaubnisinhabers, soweit sie ermittelt werden können, zu benachrichtigen.

§ 8

Buchführung über die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Sprengstoffen.

1. Für die nach § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) erforderliche Buchführung über die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen ist das anliegende Muster E zu verwenden. Personen, die sich mit dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, ohne selbst in deren Besitz zu kommen, brauchen kein Lagerbuch zu führen.

2. Die nach § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 7. November 1936 (Reg.-Bl. S. 125) vorgeschriebene Buchung der Einnahme und der Ausgabe von Sprengstoffen hat nach dem anliegenden Muster F zu erfolgen. In das Lagerbuch sind auch die Sprengstoffe einzutragen, die gelegentlich an Dritte, zum Besitz von Sprengstoffen Berechtigte abgegeben werden.

3. Die Lagerbücher Muster E und F sind für jedes Lager des Unternehmers besonders zu führen und

im Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe sicher aufzubewahren.

Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind in den Lagerbüchern (Muster E oder F) unter „Ausgabe“ regelrecht zu buchen. Ein Verlust an Sprengstoffen ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde, in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben der Bergmeisterei, anzuzeigen. Endgültig in das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind als eingenommen einzutragen.

Bei Sprengstoffen, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind auf der Einnahmeseite Aussteller, Tag und Nummer des Einfuhrerlaubnisscheins sowie Tag und Rückgabe des verfallenen Erlaubnisscheins an die zuständige Behörde (§ 6 Abs. 8) zu vermerken.

Die Lagerbücher sind am Ende jeder Seite, mindestens aber monatlich abzuschließen. Der Lagerverwalter hat hierbei die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestande nachzuprüfen und durch Unterschrift zu bescheinigen. Werden Sprengstoffe ausnahmsweise von einem Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder ausgegeben, so ist dies in jedem Falle durch Unterschrift in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen.

4. Über die in den Mustern E und F enthaltenen Angaben hinaus können im Interesse der Erleichterung der Prüfung und der Übersichtlichkeit weitere Angaben von den Buchführenden eingeführt werden. Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abt. VIII (Arbeit und Wirtschaft) ist befugt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses abweichende Vorschriften über die Buchführung zu treffen und in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 9

Buchführung bei den Behörden.

Die für die Ausstellung der Erlaubnisscheine zuständigen Behörden haben die erteilten Erlaubnisscheine durch das Kalenderjahr fortlaufend zu nummerieren und ihren wesentlichen Inhalt in ein nach anliegendem Muster G anzulegendes Verzeichnis einzutragen. Diese Verzeichnisse sind am Schluß eines jeden Jahres — von der Bergmeisterei durch die obere Bergbehörde — dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abt. VIII (Arbeit und Wirtschaft) vorzulegen.

Anlage 9
Muster G

§ 10

Überwachung der Sprengstofflager.

1. Die Ortspolizeibehörden — bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieben die Bergmeisterei — haben von Zeit zu Zeit unvermütete Besichtigungen der Betriebe, in denen mit Sprengstoffen gearbeitet wird, und der Sprengstofflager vorzunehmen. Dabei haben sie sich zu überzeugen, daß die Bücher Muster E und F ordnungsmäßig geführt sind und sich mit den erteilten Er-

laubnisscheinen in Übereinstimmung befinden. Der nach dem Lagerbuch errechnete Bestand muß mit dem tatsächlichen Bestande im Lager übereinstimmen.

Hat die Ortspolizeibehörde irgendwo Zweifel hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit eines Lagers, so kann sie das zuständige Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe der Zweifel um eine Äußerung ersuchen; erforderlichenfalls ist dann eine gemeinsame Besichtigung vorzunehmen.

Die Lager der Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, können jederzeit vom Gewerbeaufsichtsamt besichtigt werden.

Die Besitzer von Sprengstofflaubnisscheinen sind verpflichtet, dem besichtigenden Beamten die Erlaubnisscheine und die Lagerbücher vorzulegen.

2. Die erfolgte Besichtigung ist in den Büchern Muster E oder F zu vermerken.

§ 11

Für die Erteilung der Sprengstofflaubnisscheine werden Gebühren nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes vom 26. Juni 1936 (Reg.-Bl. S. 37) erhoben.

§ 12

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Gültigkeit der auf Grund der bisherigen Bestimmungen ausgestellten Erlaubnisscheine wird hierdurch nicht berührt. Die noch vorhandenen Vor- drucke von Erlaubnisscheinen, Lagerbüchern usw. können, soweit ihre Brauchbarmachung durch handschriftliche Änderung zweckmäßig erscheint, aufgebraucht werden.

§ 13

Strafvorschriften.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden gemäß § 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 bestraft, sofern es sich nicht im Einzelfalle um entschuldbare Versehen handelt.

Darmstadt, den 4. Juni 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Anlage 1

Muster für ein Gesuch um Ausstellung eines Sprengstofferlaubnisscheins.

An

den Herrn Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

„ „ Polizeipräsidenten
Polizeidirektor

zu

Nicht
Zutreffendes
ist zu durch-
streichen.

Ich (wir) bitte(n) um die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Herstellung —
zum Besitz — zur Einführung — und zum Vertrieb von Sprengstoffen — einschließlich
Sprengkapseln — für den (Berufstätigkeit)
(Vor- und Zuname) in meiner (unserer)
(Bezeichnung des Betriebes) in (Ort des Betriebes)
..... zu erwirken.

..... ist Staatsangehöriger. Er ist ge-
boren am zu und hat seinen Wohnsitz zur
Zeit in Er ist der deutschen Sprache in Wort und
Schrift mächtig. Seine Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehr mit Sprengstoffen und in
deren Verwendung hat er erworben
ist Aufsichtsperson im Sinne des Berggesetzes.

Für
Erlaubnis-
scheine
Muster B

Die Anlage(n) zur Herstellung von Sprengstoffen ist (sind) belegen in
und ist (sind) vom
zu genehmigt durch die Urkunde(n) vom

Nr.

Das (Die) Lager für die in Besitz zu nehmenden Sprengstoffe ist (sind) belegen in

Die polizeiliche Erlaubnis zur Errichtung dieses (dieser) Lager ist erteilt am

Nicht
Zutreffendes
ist zu durch-
streichen.

vom und zwar zur Lagerung
von Dynamiten, Ammoniten, — Chloratiten und Perchloratiten, — Schwarzpulver, —
Sprengsalpeter
..... in einer Höchstmenge von

und von Sprengkapseln in einer Höchstmenge von

Für
Erlaubnis-
scheine
Muster A

Die Sprengstoffe, von denen insgesamt kg in
Einzelposten von kg erforderlich sind [von Sprengkapseln sind etwa
..... Stück erforderlich], werden vom Besitzer stets selbst in Empfang genommen
— vorübergehend im Sprengstofflager des (der)

Nicht
Zutreffendes
ist zu durch-
streichen.

{ zu gelagert — [vorübergehend
..... zu aufbewahrt],
— alsbald nach der Ankunft verbraucht werden.

Die herzustellen — in Besitz zu nehmenden — einzuführenden — Sprengstoffe
sollen — erstmalig — zum dienen.

Voraussichtlich kommen Hilfspersonen
in Frage, die durch den beantragten Erlaubnisschein mit gedeckt werden sollen (§ 4 Abs. 3
der Pol.-Verordnung).

Es wird gebeten, die Gültigkeitsdauer für den Schein auf
festzusetzen.

Abchrift(en) wird (werden) erbeten für

a)

(bei Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande);

b) folgende Beamte meines (unseres) Bergwerks zwecks Überbringung von
Sprengstoffproben nach einem chemischen Laboratorium

1.

2.

3.

4.

c) wegen des Bezuges von folgenden Sprengstofflieferern:

.....

im ganzen Abschriften.

Der bisherige Erlaubnisschein ist am unter der Nummer
Tgb.-Nr. von zu ausgestellt.

(Ort und Datum)

(Name oder Firma des Antragstellers)

Anlage 2

An

den Landrat — das Gewerbeaufsichtsamt — die Bergmeisterei

zu

Betrifft Ausstellung von
Sprengstofferlaubnischeinen

Der (die) (Für den)

zu
hat für sich (hat der die) zu
mit dem anliegenden Gesuche vom die Ausstellung eines
Sprengstofferlaubnischeins Muster nachgesucht.

Die in dem Gesuch gemachten Angaben über die Person des
über die voraussichtliche Zahl der durch den Erlaubnis-
schein mit gedeckten Hilfspersonen und über die Lager- bzw. die Aufbewahrungsgelegenheit
für die Sprengstoffe sind richtig.

Die in dem anliegenden Gesuche angegebene Aufbewahrungsgelegenheit entspricht den
Anforderungen auf der zweiten Seite des Erlaubnisheilmusters A — bis auf folgende
Punkte:

Nach den hier gemachten eigenen — von dem (Bürgermeister) des Wohnsitzes

des übersandten — Ermittlungen, liegen Bedenken gegen
die Erteilung des Erlaubnisheins hinsichtlich der Zuverlässigkeit und des Rufes nicht vor.
Zu den Angaben des Bewerbers darüber, wie er seine Kenntnisse und Erfahrungen im
Verkehr mit Sprengstoffen — und in deren Verwendung — erworben hat, ist zu bemerken,
daß

Nicht
Zutreffendes
ist zu durch-
streichen.

Die Äußerung des Arbeitgebers des als Transportführer zu beschäftigten
über die Voraussetzungen unter § 2 Abs. 5 d) der Polizei-
verordnung betr. Sprengstofferlaubnisheine liegt an.

, den

Sagebuch-Nr.

Der Polizeipräsident
Der Polizeidirektor
Der Bürgermeister

(Vorderseite.)

Muster A. Erlaubnisschein für Sprengstoffverbraucher, die gelegentlich beschränkte Mengen von Sprengstoffen für ihren Betrieb benötigen und über ein eigentliches, behördlich genehmigtes Sprengstofflager nicht verfügen.

Die Urschrift verbleibt stets beim Besitzer des Scheins. Wenn dieser die Sprengstoffe beim Lieferer nicht selbst in Empfang nimmt, so darf der Bestellung nur die von dem Unterzeichneten beglaubigte Abschrift beigelegt werden, und Sprengstoffe dürfen nur auf diese geliefert werden.

Sprengstofferlaubnisschein Nr.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Dieser Absatz ist zu streichen, wenn die genehmigende Behörde die Deckung der Hilfspersonen durch den Erlaubnisschein des Unternehmers für unmöglich hält.

Nicht Zutreffendes ist kräftig zu durchstreichen.

Dem (Berufstätigkeit) (Vor- und Zuname)

..... in wird im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten — Polizeidirektor — Landrat in — hiermit widerruflich die polizeiliche Genehmigung erteilt, Sprengstoffe nebst den zugehörigen Sprengkapseln — zum Zwecke von Sprengarbeiten — erstmalig — bei seinen Betrieben in in Besitz zu nehmen.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die Inbesitznahme (Verwendung) von Sprengstoffen durch Hilfspersonen (Arbeiter, Gehilfen) des nur insoweit, als sie in seinem verantwortlichen Auftrag und unter seiner verantwortlichen Aufsicht arbeiten.

Die Gesamtmenge der zu beziehenden Sprengstoffe wird auf kg festgesetzt, und zwar erfolgt der Bezug

- | | | | |
|-------------------------------------|----|---|--------------------------------------|
| I. auf ein Mal | kg | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| und Sprengkapseln | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| II. in Malen und zwar | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| a) kg und Sprengkapseln | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| b) kg und Sprengkapseln | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| c) kg und Sprengkapseln | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| d) kg und Sprengkapseln | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| e) kg und Sprengkapseln | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| f) kg und Sprengkapseln | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| g) kg und Sprengkapseln | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| h) kg und Sprengkapseln | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| i) kg und Sprengkapseln | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| | | |, den |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |
| k) kg und Sprengkapseln | | { | Die Lieferung wird bescheinigt: |
| | | |, und |
| | | | Name oder Firma des Lieferers: |

Die Sprengstoffe dürfen nur gegen Lieferungsbescheinigung des Sprengstofflieferers an der betreffenden Stelle in der beglaubigten Abschrift des Scheins geliefert und bezogen werden.

Auf diese Urschrift dürfen Sprengstoffe nicht bestellt und auch nicht geliefert werden.

Sie werden, soweit sie nicht alsbald verbraucht werden, vorübergehend aufbewahrt
in

Nicht Zutreffendes ist
zu durchstreichen.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheins erlischt durch Zurücknahme — nach Verbrauch
der einmaligen Menge (I) — der letzten im Schein gestatteten Teilbezugsmenge (II),
sonst spätestens am

Beglaubigte Abschrift für die Übersendung an den Sprengstofflieferer bei Be-
stellung von Sprengstoff liegt an.

....., den
(Dienststempel)

Das Gewerbeaufsichtsamt.

Die Bergmeisterei.

Tagebuch-Nr.

(Rückseite.)

Abdruck der §§ 1, 8 und 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) mit folgen-
dem Zusatz:

Bemerkung: Zu dem in § 9 des Sprengstoffgesetzes erwähnten Anordnungen der Zentralbehör-
den und zu den bereits bestehenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Spreng-
stoffen gehören außer der Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum
Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande vom
..... 1941 und den auf Grund dieser Verordnung ausgestellten Erlaubnisscheinen unter
anderem auch die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen und die einschlägigen, jeweils gül-
tigen Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Zu beachten:

Nach § 27 Abs. 2 der Sprengstofflagerverordnung vom 7. November 1936 (Reg.-Bl. S. 133) ist
die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengstoffen außerhalb von besonderen Sprengstofflagern
nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. In solchen Ausnahmefällen kann sie, wenn es sich um Patro-
nen aus Ammonsalpetersprengstoffen handelt, für Mengen bis zu 5 kg, und wenn es sich um andere
zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe handelt, für Mengen bis zu 2,5 kg von der Ortspolizeibehörde
(staatl. Polizeiverwaltung) für kurze Zeit zugelassen werden, wenn für genügende Sicherheit gegen
Diebstahl und für den Schutz der Umgebung gesorgt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die
vorübergehende Aufbewahrung von höchstens 50 Sprengkapseln zugelassen werden. Die Sprengstoffe
und Sprengkapseln müssen in solchen Fällen je besonders in starken, hölzernen und sicher verschlossenen
Kisten in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Räume, der nicht zum dauernden Auf-
enthalt von Menschen dient und nicht unter solchen Räumen liegt, aufbewahrt werden. Die Aufbewah-
rung der Sprengstoffe und der Sprengkapseln darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Die Kiste mit
Sprengkapseln ist mindestens 3 m von dem Sprengstoff entfernt aufzubewahren.

(Vorderseite.)

Muster B. Erlaubnisschein für Sprengstoffhersteller und -verbraucher, Besitzer und Betriebsleiter von Sprengstofffabriken, Steinbruchbesitzer, Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen und anderen Sprengarbeiten — Schieß- und Bruchmeister, Bergwerksbesitzer, Aufsichtsbeamte (Betriebsführer), Steiger und technische Aufseher) in den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben — und Händler, wenn diese Personen über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen.

Sprengstofflerlaubnisschein Nr.

Nicht Zutreffendes ist
zu durchstreichen.

Dieser Absatz ist zu
streichen, wenn auf
S. und der Prüfung des
vorliegenden Falles die
Deckung der Hilfsper-
sonen durch den vorlie-
genden Erlaubnisschein
als nicht möglich anzu-
sehen ist, oder wenn der
Erlaubnisschein für
eine Person ausgestellt
wird, die in einem unter
der Aufsicht der Bergbe-
hörde stehenden Be-
triebe beschäftigt ist.

Dieser Absatz gilt nur
für Personen, die in
einem unter der Aufsicht
der Bergbehörden
stehenden Betriebe be-
schäftigt sind, und ist in
allen anderen Fällen zu
streichen.

Nicht Zutreffendes ist
zu durchstreichen.

Nicht Zutreffendes ist
zu durchstreichen.

Dem (Berufstätigkeit) (Vor- und
Zuname) in
wird im — Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten — Polizeidirektor in
— Landrat — hierdurch widerruflich die polizeiliche Genehmigung erteilt,
Sprengstoffe herzustellen — kaufmännisch zu vertreiben — gelegentlich an Dritte, zum
Sprengstoffbesitz Berechtigte abzugeben — und in Verbindung damit — sowie zum
Zwecke der Verwendung im Betriebe zu
..... Sprengstoffe in Besitz zu nehmen und im Lager
..... zu lagern.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf Hilfspersonen (Meister, Arbeiter, kauf-
männische Gehilfen usw.) des insoweit, als sie in
seinem verantwortlichen Auftrage arbeiten und entweder nicht selbst in den Besitz
von Sprengstoffen kommen oder unter der verantwortlichen Aufsicht des
..... sich befinden.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des
..... unterstehenden Personen, soweit sie bei der
Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, dem Transport, der Herausgabe
und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergpolizeilichen Vorschriften mit-
wirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme, — bei Auf-
hören des Gewerbebetriebes, — beim Widerruf der polizeilichen Erlaubnis für das
im Eingang bezeichnete Sprengstofflager, — beim Austritt des
..... aus dem Verhältnis als bei
dem , sonst spätestens am

Abchrift dieses Scheines darf nur in den im § 5 Abs. 1 der Polizeiverord-
nung bezeichneten Fällen erteilt werden.

Die Erteilung und Beglaubigung von Abschriften erfolgt nur durch den Unter-
zeichneten. Anders beglaubigte Abschriften sind ungültig.

Beglaubigte Abschrift(en) — Musterblätter E und F sind — nicht beigelegt.

....., den 19.....

(L. S.)

Das Gewerbeaufsichtsamt.

Die Bergmeisterei.

Tagebuch-Nr.

(Rückseite.)

Abdruck der §§ 1, 8 und 9 des Sprengstoffgesetzes.

Die in der polizeilichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Sprengstofflagers
vom Tagebuch-Nr. enthaltenen Vorschriften sind
genau zu beachten.

Anlage 5

Muster C. Erlaubnisschein für Transportunternehmer und Spediteure sowie für Angestellte in gewerblichen, kaufmännischen und Transportunternehmungen (Betriebsleiter, Aufseher, Vorarbeiter, Schießmeister, Mineure, Schiffsführer, kaufmännische Gehilfen, Transportführer, Transportbegleiter usw.) für Aufsichtsbeamte (technische Aufseher) in den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben, auch für Unternehmer von Steinbrüchen und Gruben, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Sprengarbeiten, sofern diese Personen nicht über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen.

Auf Erlaubnisschein Muster C dürfen Sprengstoffe nicht bestellt, bezogen und auch nicht geliefert werden

Sprengstofflerlaubnisschein Nr.

Dem (Berufstätigkeit) (Vor- und
Zuname) in
wird im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten — Polizeidirektor — Landrat
— in hierdurch widerruflich die polizeiliche Geneh-
migung erteilt, Sprengstoffe zum Zwecke von Sprengarbeiten — des Transports
..... in Besitz zu nehmen.

(Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)

Diese Genehmigung erstreckt sich auch auf die unter der verantwortlichen Auf-
sicht des arbeitenden Personen.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des
..... unterstehenden Personen, insoweit sie bei der
Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, dem Transport, der Verausgabung
und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergpolizeilichen Vorschriften mit-
wirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.

Die Sprengstoffe dürfen nur zu dem angegebenen Zwecke benutzt werden. Nicht
verbrauchte Sprengstoffe sind täglich am Schlusse der Arbeit im behördlich genehmigten
Lager des zu
wieder abzugeben. (Gegebenenfalls Ausnahme gemäß § 5 Abs. 5 der Pol.-Ver.)

(Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — beim Aus-
tritt des aus dem Arbeits-
verhältnis bei dem

— beim Aufhören des Gewerbebetriebes des
— sonst spätestens am

Abschriften werden nur für Transportunternehmer und Spediteure und nur
durch den Unterzeichneten erteilt. Andere Abschriften sind ungültig.

Beglaubigte Abschriften — Musterblatt F — sind — ist — nicht beigelegt.

(Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)

....., den 19.....
(L. S.)

Das Gewerbeaufsichtsamt.

Die Bergmeisterei.

Zeichen-Nr.

Dieser Absatz ist zu streichen, wenn auf Grund der Prüfung des vorliegenden Falles die Deckung der Pflanz- personen durch den vor- liegenden Erlaubnis- schein als nicht möglich anzusehen ist, oder wenn der Erlaubnisschein für eine Person ausgestellt wird, die in einem unter der Aufsicht der Berg- behörden stehenden Be- triebe beschäftigt ist.

Dieser Absatz gilt nur für Personen, die in einem unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe be- schäftigt sind und ist in allen anderen Fällen zu streichen.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster D. Erlaubnisschein für Kaufleute, Agenten, Exporteure, die nicht selbst in den Besitz der von ihnen vertriebenen Sprengstoffe gelangen.

Sprengstofferlaubnisschein Nr.

Dem (Berufstätigkeit) (Vors. und
 Zuname) in
 wird — im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten — Polizeidirektor — Landrat — in
 hiermit widerruflich die polizeiliche Genehmigung zum kaufmännischen Vertriebe
 von Sprengstoffen mit der Maßgabe erteilt, daß er Sprengstoffe nicht in Besitz nehmen darf. Diese Er-
 laubnis erstreckt sich auch auf die im Geschäfte des angestellten Ver-
 treter und Gehilfen, soweit sie im verantwortlichen Auftrage des han-
 deln und ebenfalls nicht in Besitz von Sprengstoffen kommen.
 Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — beim Austritt des
 aus dem Verhältnis als
 bei beim Aufhören des Gewerbebetriebes — sonst
 spätestens am

....., den 19.....

(L. S.)

Das Gewerbeaufsichtsamt.

Die Bergmeisterei.

Tagebuch-Nr.

Sprengstofflagerbuch

für Sprengstoffhersteller und ihre Verkaufslager sowie für Händler,
die über ein behördlich genehmigtes Lager verfügen.

Firma:

in

Dieses Lagerbuch wird geführt von:

Der Sprengstofferlaubnischein Muster B Nummer wurde

am 19.....
..... 19..... ausgestellt von dem Gewerbeaufsichtsamt

und ist gültig bis zum 19.....
..... 19.....
..... 19.....

Zur Beachtung!

1. Einzutragen sind alle An- und Verkäufe von Sprengstoffen und Sprengkapseln. Von Verbrauchern gelegentlich zurückgegebene Sprengstoffe sind als eingenommen zu buchen. In Spalte 3 ist in diesem Falle der Name des Zurückgebenden einzutragen.
2. Der Verwalter des Sprengstofflagers hat die Eintragungen mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen; er ist für die Eintragungen verantwortlich und hat ihre Richtigkeit im Buche bei jeder Bestandsaufnahme zu bescheinigen. Werden Sprengstoffe ausnahmsweise von einem Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder verausgabt, so ist dies in jedem Falle durch Unterschrift in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen.
3. Für jede Sprengstoffart ist ein besonderer Abschnitt des Buches zu benutzen.
4. Zu den Sprengkapseln sind auch die mit Sprengkapseln versehenen elektrischen Zünder zu rechnen.
5. Am Ende jeder Buchseite, mindestens aber monatlich, ist der Bestand zu errechnen als: Summe der Einnahmen abzüglich Summe der Ausgaben. Die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestande ist hierbei nachzuprüfen und durch Unterschrift des Lagerverwalters zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Buchseite zu übertragen.
6. Das Lagerbuch ist im Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe so aufzubewahren, daß es von den zuständigen Aufsichtsbeamten jederzeit eingesehen werden kann.
7. Wird ein Verlust an Sprengstoffen festgestellt, so hat der Verwalter des Sprengstofflagers dafür zu sorgen, daß die Ortspolizeibehörde (staatl. Polizeiverwaltung) unverzüglich Mitteilung erhält.

Sprengstofflagerbuch

für Betriebe, in denen Sprengstoffe verbraucht werden.

Firma

in

Dieses Lagerbuch wird geführt von:

Der Sprengstofferlaubnischein Muster B Nummer wurde

am 19.....
 19..... ausgestellt von dem Gewerbeaufsichtsamt
 19..... Bergamt
 und ist gültig bis zum 19.....
 19.....
 19.....

Vertreter des Lagerverwalters:

Zur Beachtung!

1. Der Verwalter des Sprengstofflagers hat die Eintragungen über die Einnahme und Ausgabe von Sprengstoffen und Sprengkapseln mit Tinte oder Lintestift selbst vorzunehmen; er ist für die Eintragungen verantwortlich und hat ihre Richtigkeit im Buche bei jeder Bestandsaufnahme zu bescheinigen. Werden Sprengstoffe ausnahmsweise von einem Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder ausgegeben, so ist dies in jedem Falle durch Unterschrift in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen.
2. Unter Ausgabe sind auch die Sprengstoffe zu buchen, die der Ausgebende an sich selbst ausgibt. Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind ebenfalls einzutragen.
3. Für jede Sprengstoffart ist ein besonderer Abschnitt des Buches zu benutzen.
4. Bei Verwendung mehrerer Sprengstoffarten ist auch für die Sprengkapseln (für Einnahme und Ausgabe) ein besonderer Abschnitt zu benutzen. Die Spalten 4 bis 8 und 13 bis 17 bleiben alsdann frei.
5. Zu den Sprengkapseln sind auch die mit Sprengkapseln versehenen elektrischen Zünder zu rechnen.
6. Die Buchung der Kisten, Pakete und Patronen erfolgt durchweg nach der Stückzahl.
7. Am Ende jeder Buchseite, mindestens aber monatlich, ist der Bestand zu errechnen als: Summe der Einnahmen abzüglich Summe der Ausgaben. Die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestande ist hierbei nachzuprüfen und durch Unterschrift des Lagerverwalters zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Buchungsseite zu übertragen.
8. Das Lagerbuch ist im Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe so aufzubewahren, daß es von den zuständigen Aufsichtsbeamten jederzeit eingesehen werden kann.
9. Wird ein Verlust an Sprengstoffen festgestellt, so hat der Verwalter des Sprengstofflagers dafür zu sorgen, daß die Ortspolizeibehörde (staatl. Polizeiverwaltung) unverzüglich Mitteilung erhält.

Dienstanweisung und Anstellungsbedingung für Führer von Sprengstofftransporten.

§ 1

Ein Führer von Sprengstofftransporten muß stets dessen eingedenk sein, daß eine Sprengstoffladung für ihn selbst, für seine Nebenmenschen und deren Eigentum eine Gefahr in sich birgt. Er hat sich deshalb völliger Nüchternheit zu befleißigen und mit Überlegung und Ruhe diejenigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche in den dieser Dienstanweisung angehefteten polizeilichen Vorschriften angegeben sind. Sollten Fälle vorkommen, über welche die erwähnten Vorschriften keinen Aufschluß geben, so hat der Transportführer sich bei der nächsten Polizeibehörde zu melden und gegebenenfalls durch deren Vermittelung bei der absendenden Fabrik telegraphisch anzufragen und weitere Anordnungen abzuwarten.

§ 2

Von dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 sowie von der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 7. November 1936 (Reg.-Bl. S. 125), welche dieser Dienstanweisung angefügt sind, hat der Transportführer eingehend Kenntnis zu nehmen und sich deren Inhalt, soweit er sich auf allgemeine Angelegenheiten und auf die Beförderung von Sprengstoffen (§§ 3 bis 20) bezieht, ganz zu eigen zu machen.

§ 3

Der Transportführer hat sich bei der Übernahme der ihm überlieferten Sprengstoff- und Pulversendungen von deren Übereinstimmung mit den Angaben im Frachtschein zu überzeugen. Er ist für die richtige Ablieferung an die auf dem Frachtschein angegebenen Ablieferungsstellen verantwortlich.

§ 4

Ganz besondere Vorsicht hat der Transportführer beim Überschreiten von Eisenbahnübergängen, sowohl bei bewachten als bei unbewachten, anzuwenden und insbesondere folgendes zu beachten:

Sobald sich der Transportführer einem Eisenbahnübergang nähert, hat er sich durch den Augenschein zu überzeugen, ob ein Zug naht. Ist dies nicht der Fall, so hat er den Transport sofort über den Eisenbahnübergang zu führen. Ist der Eisenbahnübergang nicht ohne weiteres übersichtlich und ist der Transportführer nicht in der Lage, die Eisenbahn zu beiden Seiten des Übergangs genügend zu übersehen, so hat er Halt zu machen und sich erst volle Überzeugung zu verschaffen, daß von keiner Seite ein Zug in Annäherung begriffen ist. Besonders unübersichtliche, unbewachte Eisenbahnübergänge dürfen nur überfahren werden, nachdem ein aus der letzten Ortschaft mitgenommener Begleiter dem Transportführer durch Zeichen mitgeteilt hat, daß die Geleise ohne Gefahr überfahren werden können. Der Transportführer hat sich, wenn er seinen Weg zum ersten Male macht, bei Beginn der Reise nach solchen unübersichtlichen, unbewachten Eisenbahnübergängen zu erkundigen.

§ 5

Der Transportführer hat ein von ihm unterschriebenes Exemplar dieser Dienstanweisung stets bei sich zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

§. 6

Transportführer, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, werden beim ersten Male von der für den Wohnsitz des Arbeitgebers zuständigen Ortspolizeibehörde (staatl. Polizeiverwaltung) unter Niederschrift der Verhandlung verwahrt und im Wiederholungsfalle ohne Kündigungsfrist entlassen.

Unterschriften.

....., den 19.....

Der Arbeitgeber:

Durch die nebenstehende Unterschrift wird zugleich versichert, daß der unterzeichnete Transportführer mit den einschlägigen behördlichen Vorschriften genau vertraut, dem unterzeichneten Arbeitgeber als durch aus zuverlässig bekannt ist und daß mit ihm der Arbeitsvertrag auf Grund der vorstehenden Dienstanweisung und Anstellungsbedingung geschlossen ist.

....., den 19.....

Der Transportführer:

Durch die nebenstehende Unterschrift wird die vorstehende Dienstanweisung u. Anstellungsbedingung als bindend anerkannt.

....., den 19.....

**Der Polizeipräsident
Der Polizeidirektor
Der Bürgermeister**

Durch die nebenstehende Unterschrift wird zugleich die Zuverlässigkeit und der gute Ruf des unterzeichneten Transportführers auf Grund eigener Ermittlungen besundet.

B
n
G
h
C
S
v
R
n
D
n
f
s
t

Erläuterung

zur Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einföhrung aus dem Auslande (Sprengstoff-erlaubnis-scheine).

Vom 4. Juni 1941.

Zu § 1

1. Sprengstoff-erlaubnis-scheine sind nicht nötig für die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einföhrung von Sprengstoffen, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden (§ 1 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes). Diese Sprengstoffe sind bezeichnet in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) und den Nachträgen dazu. Zur Zeit sind es folgende:

A. Folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und geförnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;
3. die verschiedenen Sorten folgender handhabungssicherer schwarzpulverähnlicher Sprengpulver;
 - a) Sprengsalpeter 3, Petroklastit oder Haloklastit,
 - b) Sprengpulver 4, Sprengsalpeter 4 oder Cahücit,
 - c) Sprengpulver 5, Sprengsalpeter 5 oder Braepositt,
 - d) Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver, wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher erweisen als Sprengsalpeter von folgender Zusammensetzung: 75 Proz. Natronsalpeter, 10 Proz. Schwefel, 15 Proz. Braunkohle;

B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertigen Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschl. der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschinggewehre, Pistolen oder Revolver;

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;

E. Gemische von flüssiger Luft mit Kohlenstoffträgern.

Sprengstoff-erlaubnis-scheine sind auch nicht nötig, wenn Sprengstoffe durch Reichs- oder Landesbehörden zum eigenen Gebrauch hergestellt, in Besitz genommen, eingeföhrt oder vertrieben werden (§ 1 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes).

F. Echolote, Freilote, Lotbomben und ähnliche, zum Messen der Meerestiefe mit Hilfe des Schalles dienende Vorrichtungen mit einem Knallsak von nicht mehr als 2,0 Gramm. Diese Vorrichtungen gelten als Schießmittel nur in der Hand des Schiffsführers oder seines Beauftragten.

G. Auslösevorrichtungen von Schlepphaken mit einem Knallsak von nicht mehr als 2,0 Gramm bis zu 6 Knallkapseln je Schlepper. Die Vorrichtungen gelten als Schießmittel nur in der Hand des Schiffsführers oder seines Beauftragten.

H. Sprengniete.

1000 Sprengniete dürfen höchstens 40 Gramm Sprengsak enthalten.

J. Startpatronen zum Anlassen von Verbrennungskraftmaschinen mit höchstens je 50 Gramm Nitrozellulosepulver auch mit treibkräftigen Zusätzen, und einem elektrischen Zünder.

Sprengstoff-erlaubnis-scheine sind auch nicht nötig, wenn Sprengstoffe durch Reichs- oder Landesbehörden zum eigenen Gebrauch hergestellt, in Besitz genommen, eingeföhrt oder vertrieben werden (§ 1 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes).

2. Unter „Gesuchen um polizeiliche Genehmigung zur Herstellung von Sprengstoffen“ sind die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Sprengstoffen durch bestimmte Personen verstanden; die Erlaubnis ist für diejenigen nachzusuchen, unter deren verantwortlicher Leitung die Herstellung von Sprengstoffen stattfindet, gleichviel ob für eigene oder fremde Rechnung. Wegen Hilfspersonen vgl. § 4 Abs. 3 der Polizeiverordnung. Die gewerbe-polizeiliche Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung erfolgt durch den Landrat bzw. in Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister.

Unter Herstellung von Sprengstoffen im Sinne des § 1 des Sprengstoffgesetzes ist jede Herstellung, auch ohne eine besondere dafür bestimmte Anlage, zu verstehen.

Vertrieb von Sprengstoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes ist jede Tätigkeit, durch welche ein Dritter die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Sprengstoff erhält (Urteil der RG. vom 28. Juni 1887 Entsch. Bd. 15 S. 237). Vertrieb ist hiernach nicht nur der gewerbsmäßige Absatz, sondern auch jede Art der Abgabe, sei es für eigene oder fremde Rechnung, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich; außerdem die Vermittlung des Erwerbes von Sprengstoffen, und zwar auch dann, wenn der den Erwerb vermittelnde nicht selbst in den Besitz der Sprengstoffe kommt.

3. Abs. 2 berücksichtigt die besonderen Verhältnisse der Rauffahrtsschifffahrt. Die ihr zugebilligten Ausnahmen sollen nur in außergewöhnlichen Fällen Anwendung finden. Im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz habende Führer deutscher Rauffahrtsschiffe lassen sich, wenn die Mitnahme von Sprengstoffen auf ihrem Schiffe nicht geradezu ausgeschlossen erscheint, am besten für alle Fälle einen Sprengstofferlaubnischein ausstellen. Weil die Ausstellung der Scheine durch die zuständigen Behörden im Deutschen Reiche die Regel bilden soll, so ist die Ausstellung eines Erlaubnischeins für Schiffsführer im Auslande durch deutsche Konsulate auf die eine, gerade bevorstehende Beförderung von Sprengstoffen beschränkt.

Zu § 2

1. Die Erteilung der Erlaubnischein ist nicht an eine untere Altersgrenze gebunden. In der Regel wird aber die erforderliche Zuverlässigkeit erst bei einem Alter von mindestens 21 Jahren anzunehmen sein.

Als ausreichender Nachweis darüber, daß derjenige, für welchen die Erlaubnis zur Herstellung von Sprengstoffen nachgesucht wird, hierfür die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen hat, werden in der Regel die Zeugnisse über eine abgeschlossene akademische Bildung als Chemiker und außerdem über eine mindestens einjährige Beschäftigung in einer Sprengstofffabrik anzusehen sein; Zeugnisse über eine abgeschlossene akademische Bildung sind im allgemeinen nicht nötig in Schwarzpulverfabriken, Sprengkapsel- und Zündhütchenfabriken. Hier genügen Personen mit den nötigen Fachkenntnissen und Erfahrungen. Die genügende Kenntnis und Erfahrung in der Verwendung und Behandlung von Sprengstoffen wird in der Regel bei längerer Beschäftigung mit Sprengstoffen und Sprengarbeiten anzunehmen sein.

Die polizeiliche Erlaubnis zur Herstellung oder zum Besitz von Sprengstoffen kann, wenn einem Unternehmer mehrere Herstellungsstätten oder mehrere Lager zur Verfügung stehen, für mehrere oder für alle Herstellungsstätten oder Lager gemeinsam erteilt werden. Im Erlaubnischein sind dann die in Betracht kommenden Herstellungs- und Lagerstätten zu bezeichnen.

Aus der in dieser Erläuterung zu § 1 Abs. 2 gegebenen Bestimmung des Begriffs „Vertrieb“ geht hervor, daß Personen, welche Bestellungen auf Sprengstoffe z. B. im Auftrage einer Sprengstofffabrik aufsuchen, eines Erlaubnischeins zum Sprengstoffvertrieb bedürfen, auch wenn sie nicht selbst in den Besitz von Sprengstoffen gelangen. Diese Personen können jedoch unter Umständen durch den Erlaubnischein des Auftraggebers gedeckt sein (vgl. § 4 Abs. 3 der Verordnung und Muster D).

2. Die Bezeichnung der herzustellenden oder zu vertreibenden oder in Besitz zu nehmenden Sprengstoffe ist sowohl im Gesuch als auch im Erlaubnis-

schein nicht gefordert, um dem Inhaber des Scheins nicht Beschränkungen aufzuerlegen, deren Innehaltung unter Umständen später nicht möglich ist. Selbst bei Erlaubnischeinen Muster A (vgl. § 5 Abs. 2) ist von der Angabe des Namens der Sprengstoffe abgesehen; dies konnte geschehen, weil die auf diese Scheine gelieferten Sprengstoffe auf der äußeren Verpackung eine Bezugnahme auf die zugehörigen Erlaubnischeine erhalten müssen (vgl. § 6 Abs. 3 der Polizeiverordnung).

3. Wegen der für Gesuche um Einfuhrerlaubnischeine erforderlichen besonderen Angaben vgl. zu § 5 Abs. 7.

4. Nach § 3 des Sprengstoffgesetzes ist gegen die verlagende Verfügung nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig; sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 3

Bei Erlaubnischeinen an Ausländer muß hinsichtlich der Feststellung der Zuverlässigkeit mit ganz besonderer Vorsicht verfahren werden.

Zu § 4

Die Ausdehnung der erteilten Erlaubnis auf Hilfspersonen, die im verantwortlichen Auftrag und unter der verantwortlichen Aufsicht des Inhabers des Erlaubnischeins arbeiten, ist geboten, um die Anzahl der im Verkehr befindlichen Erlaubnischeine möglichst klein zu halten. Die Aufsicht im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich nur auf den Verbleib der Sprengstoffe, nicht aber auf deren regelrechte und vorschriftsmäßige Verwendung (Besetzen der Bohrlöcher, Wegtun der Sprengschüsse usw.). Was hiermit in Verbindung steht, ist durch besondere Schießinstruktionen, Polizeiverordnungen, Bergpolizeiverordnungen usw. geregelt. Ob eine wirksame Aufsicht des Erlaubnischeininhabers über die Gehilfen hinsichtlich des Verbleibs von Sprengstoffen möglich ist, ist im Einzelfalle festzustellen. Offene, weitläufig verteilte Betriebe, in denen die Überwachung der Gehilfen hinsichtlich des Verbleibs der Sprengstoffe schwierig ist (umfangreiche Hoch- und Tiefbauten oder Steinbrüche), werden in dieser Hinsicht anders zu beurteilen sein wie abgeschlossene Betriebe mit scharfer Überwachung, namentlich wenn diese Überwachung und die Verantwortlichkeit der Aufsichtspersonen und das Abhängigkeitsgefühl der Hilfspersonen durch eingehende Betriebsvorschriften, Polizeiverordnungen usw. gesichert ist (Sprengstofffabriken, Sprengstofflager, Bergwerke). So erstreckt sich die durch Erlaubnischeine Muster B und C erteilte Erlaubnis, wenn deren Inhaber eine Aufsichtsperson im Sinne des örtlich geltenden Berggesetzes ist, auf die dieser Aufsichtsperson unterstellten Personen auch dann, wenn diese nicht unter der unmittelbaren Aufsicht der Aufsichtsperson arbeiten.

Wenn der Erlaubnischein nicht noch andere Personen decken soll, die unter der verantwortlichen

Aufsicht des Inhabers des Scheines stehen und in seinem verantwortlichen Auftrag arbeiten, sind die diesbezüglichen Sätze in den Erlaubnisscheinen Muster A, B und C zu streichen.

Zu § 5

1. Erlaubnisscheine Muster A können z. B. auch Verwendung finden in Bergwerken, die der Regel nach keine Sprengstoffe gebrauchen, wie z. B. in Braunkohlentagebauten (zum Sprengen von Basaltdurchbrüchen) oder in Hüttenwerken oder Eisengießereien (zum Sprengen von Hochofensauen oder Eisengußstücken).

Anträge auf Erlaubnisscheine Muster A für mehr als fünfmaligen (bis zu zwanzigmaligem) Bezug sind als begründet anzusehen, wenn es sich z. B. um länger andauernde, notwendig im Zusammenhange auszuführende Arbeiten handelt. Neben dieser Vermehrung der Teilbezüge kann mit Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — Abt. VIII (Arbeit und Wirtschaft) auch die Lagermenge über diejenigen Grenzen hinaus vergrößert werden, die in dem mit den Worten „Zu beachten“ beginnenden Absatz auf der Rückseite des Erlaubnisscheins Muster A angegeben sind, wenn besondere Umstände dazu nötigen.

Die sofortige Streichung der nicht erforderlichen Teilbezugsvordrucke seitens der den Erlaubnisschein ausstellenden Behörde in Fällen, in denen nicht sämtliche im Erlaubnisschein Muster A vorgesehene Teilbezüge nötig sind, ist vorgeschrieben, um Mißbrauch auszuschließen.

Auf Erlaubnisscheine Muster A können beliebige Sprengstoffe bezogen werden, soweit die polizeiliche Erlaubnis für die vorübergehende Aufbewahrung Gelegenheit nicht Beschränkungen gebietet.

Bei der Bestellung von Sprengstoffen wird dem Lieferer die beglaubigte Abschrift des Erlaubnisscheins übersandt. Die Urschrift bleibt stets in der Hand des Inhabers, damit er sie auf Anfordern der Behörden jederzeit vorlegen kann.

2. Auf die Erlaubnisscheine Muster B können, wenn nicht darin oder durch die Genehmigungsbedingungen für das Sprengstofflager besondere Einschränkungen vorgeschrieben sind, Sprengmittel und Zünder (Sprengkapseln auch in Gestalt elektrischer Zünder) von beliebiger Art und in beliebigen Mengen in Besitz genommen werden. Die Bedingung, daß der Bewerber um einen Erlaubnisschein Muster B über ein Sprengstofflager verfügt, wird auch erfüllt, wenn ihm von seinem Arbeitgeber die Verfügung über das diesem gehörige Lager eingeräumt wird. Der Erlaubnisschein Muster B ist auch dann noch am Platze, wenn der Schießmeister, der in dauernder Abwesenheit seines Arbeitgebers den Steinbruch völlig selbständig betreibt und die Sprengstoffe auf eigene Rechnung bezieht, in seinem Steinbruch überhaupt kein Sprengstofflager hat, sondern nach Fertigstellung der Bohrlöcher die dafür erforderlichen Sprengstoffpatronen aus dem Spreng-

stofflager eines benachbarten Bergwerks mit der Erlaubnis von dessen Betriebsführer holt. Es wird also stillschweigend angenommen, daß der Steinbruchschießmeister infolge des Übereinkommens mit dem Bergwerksbetriebsführer, wonach dieser ihm — gemäß Fassung in seinem Erlaubnisschein Muster B — Sprengstoffe überläßt, auch über das Lager des Betriebsführers verfügt. Nur auf diese Weise kann dem Schießmeister ein Schein B, auf den er Sprengstoffe beziehen kann, ausgestellt werden. Auf einen Schein Muster C, der sonst wohl auf ihn zuträfe, würde dies nicht möglich sein. — Schwieriger wird die Wahl des Erlaubnisscheinmusters für Brunnenbauer, Bauunternehmer oder selbständige Schießmeister und Sprengunternehmer, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit Sprengstoffe beziehen, aber wegen des häufigen Wechsels ihrer Betriebsstätten sich oft kein Sprengstofflager errichten können, oder, wenn dies auch geschehen sollte, doch bei Beantragung des Erlaubnisscheines vielfach nicht angeben können, an welchen Stellen sie sprengen werden, und wo sie also in ihren eigenen oder auch in einem fremden Lager, über das ihnen ein vorübergehendes Verfügungsrecht eingeräumt wird, Sprengstoffe einlagern können. Hier läßt sich nur sagen, daß Muster C nicht in Betracht kommt, weil daran festgehalten werden muß, daß auf diese Scheine Sprengstoffe nicht bestellt, bezogen und auch nicht abgegeben werden dürfen. Es bleibt also nur die Wahl zwischen Muster A und Muster B, die je nach den Verhältnissen des vorliegenden Falles zu treffen ist.

Bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Sprengstofflagern genügt zur Bezeichnung der Lage die Bezeichnung der Betriebsanlage oder des Schachtes oder dergleichen. Eine weitergehende Angabe ist nicht nötig, auch nicht wünschenswert, da die unterirdischen Sprengstoffkammern von Zeit zu Zeit ihren Platz ändern.

3. Bei der Angabe des Zweckes, dem die Sprengstoffe dienen sollen, ist eine enge Fassung zu vermeiden, um den Inhaber des Scheines nicht unnötig in die Möglichkeit einer Bestrafung zu bringen.

Weiter von Versuchstrecken erhalten Erlaubnisscheine Muster B mit den durch die Natur ihres Betriebes gebotenen Erweiterungen und Zusätzen.

4. Erlaubnisscheine Muster C werden für Schießmeister und Bruchmeister in Steinbrüchen und Gruben ausgestellt, wenn ihnen von ihrem Arbeitgeber kein Sprengstofflager zur Verfügung gestellt und auch kein Recht zum Bezug von Sprengstoffen eingeräumt wird. Für technische Aufseher in den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben kommt der Erlaubnisschein Muster C z. B. dann in Anwendung, wenn es sich um einen abgelegenen Betrieb (z. B. um das Abteufen eines Schachtes) ohne eigenes Sprengstofflager handelt. Erlaubnisscheine Muster C werden außer für Transportunternehmer und Spediture, die sich mit dem Transport von

Sprengstoffen befaßen, auch für diejenigen Personen ausgestellt, welche Sprengstofftransporte auf Land- und Wasserwegen begleiten.

Wesentlich für den Erlaubnisschein Muster C ist, daß darauf Sprengstoffe nur beim Auftraggeber (von Unternehmern, die für ihn arbeiten, oder von Transportunternehmern oder deren Beauftragten) oder beim Arbeitgeber (von dessen Angestellten oder Arbeitern) in Empfang genommen, aber bei Herstellern, Händlern oder sonst Sprengstoffe abgebenden Personen nicht bestellt, bezogen und von diesen auch nicht geliefert werden können. Abgesehen von Transportunternehmern können also Inhaber des Scheins Muster C Abschriften dieser Scheine nicht erhalten. Auch Transportunternehmer und Spediteure können auf Erlaubnisscheine Muster C Sprengstoffe nicht käuflich erwerben, sondern nur für ihre Auftraggeber Sprengstoffe zwecks Beförderung in Empfang nehmen.

5. Erlaubnisscheine Muster D, die auch für Personen erforderlich sind, welche Bestellungen auf Sprengstoffe im Auftrage einer Sprengstofffabrik oder eines Händlers aussuchen, dürfen nicht beantragt werden, wenn irgendwie ein tatsächliches Innehaben von Sprengstoffen, und sei dessen Dauer noch so kurz, in Frage kommen kann.

6. Die Erlaubnisscheine Muster C und D gelten, wenn sie nicht besondere Einschränkungen erhalten, für alle Arten von Sprengmitteln und Zündern (Sprengkapseln, auch in Gestalt elektrischer Zünder).

7. Für Erlaubnisscheine zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Ausland ist kein einheitliches Muster angegeben. Im allgemeinen können die vorhandenen Muster unter Berücksichtigung der im § 2 Abs. 3 geforderten Angaben als Anhalt genommen werden.

Zu § 6

1. Unter der in Abs. 3 erwähnten „äußeren Verpackung“ ist die in den §§ 5 und 15 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 7. November 1936 (Reg.-Bl. S. 125) vorgeschriebene Verpackung zu verstehen.

Wenn die Umhüllungen der Pakete paraffiniert sind und also die dem Erlaubnisschein Muster A entsprechenden Angaben (Firma des Sprengstoffherstellers, Art des Sprengstoffes, Nummer und der die Lieferung kennzeichnende Buchstabe im Erlaubnisschein) nachträglich nicht mehr darauf angebracht werden können, so sind die Pakete in eine zweite Hülle eines Papiers zu wickeln oder mit einem Papier zu bekleben, das die erwähnten Bezeichnungen aufnimmt und festhält.

2. Die Nummer des Erlaubnisscheins ist die aus der Jahresnachweisung Muster G (vgl. § 9) entnommene laufende Nummer.

3. Die Fassung des Abs. 4 berücksichtigt,

a) daß bei solchen Betrieben, die nicht im Besitze einer natürlichen, sondern einer juristischen Per-

son sind, und bei denen der Verwaltungsleiter die von ihm oder der Verwaltung des Werkes bestellten Sprengstoffe nicht in Empfang nehmen kann, der Erlaubnisschein Muster B auf den Betriebsleiter ausgestellt wird, während die Verwaltung vielfach die Bestellung der Sprengstoffe sich vorbehält,

b) daß die Beifügung des Erlaubnisscheins Muster B oder einer Abschrift zu jeder Bestellung von Sprengstoffen die Zahl der erforderlichen Abschriften und außerdem die Möglichkeit des Verlustes des Scheins bei dem Hin- und Herschicken vergrößern würde. Das deswegen gemachte Zugeständnis, den Erlaubnisschein nur bei der ersten Bestellung von Sprengstoffen dem Lieferer zu übersenden, verlangt vom Erlaubnisinhaber und vom Sprengstofflieferer, daß sie sich genau an die Bedingungen des Erlaubnisscheins halten. Den Sprengstofflieferern liegt es ob, durch genaue Vermerke über die Erlaubnisscheine — besonders auch für die Gültigkeitsdauer — sich vor Bestrafungen wegen unerlaubter Lieferung von Sprengstoffen zu sichern. Um ihnen in dieser Hinsicht entgegenzukommen, ist ihnen die Möglichkeit gegeben, auch bei späteren Bestellungen die Vorlegung des Erlaubnisscheins oder einer Abschrift zu fordern.

Zu § 7

1. Der Verfall von Erlaubnisscheinen tritt ein

a) bei den Scheinen nach Muster A, B, C und D mit dem Ablauf der darin vorgesehenen Frist. Bei Erlaubnisscheinen Muster A hört, wenn der einzige Bezug (I) oder der letzte gestattete Teilbezug (II mit kennzeichnenden Buchstaben) schon vor Ablauf der Frist erfolgt, damit die Gültigkeit des Scheins auf;

b) bei den Scheinen nach Muster B, C und D, wenn in den darin angegebenen persönlichen und örtlichen Verhältnissen Änderungen eintreten. Hinsichtlich Muster C und D ist es dabei gleichgültig, ob der Arbeitgeber derselbe bleibt und der Inhaber des Scheins seine Stellung wechselt, oder ob letzterer in seiner Stellung bleibt und den Arbeitgeber wechselt. Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse liegt auch vor, wenn einem Schießmeister, der über das Sprengstofflager seines Arbeitgebers verfügt und deshalb einen Erlaubnisschein Muster B hat, das Verfügungsrecht entzogen wird;

c) bei Erlaubnisscheinen zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande mit dem Zeitpunkt, wo die Sprengstoffe in das Lager des Einführenden oder desjenigen, für welchen sie eingeführt sind, verbracht sind.

Von Amts wegen können Sprengstofflerlaubnisscheine z. B. dann zurückgezogen werden, wenn die polizeiliche Erlaubnis für das im Schein bezeichnete Sprengstofflager zurückgezogen ist, oder wenn der Inhaber des Scheins vorschriftswidrig und un-

vorichtig mit Sprengstoffen umgeht, oder wenn er gegen wesentliche Bedingungen, unter denen der Erlaubnisschein erteilt ist, gröblich verstößt. Wenn den Polizeibehörden solche Tatsachen bekannt werden, so haben sie die Ausstellungsbehörden davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

2. In allen Fällen — auch in den im Abs. 1 unter a) bezeichneten — tritt die Erneuerung der verfälschten Scheine nur auf Antrag ein. Für den Antragsteller empfiehlt es sich, den Antrag möglichst frühzeitig einzureichen und den Termin zu bezeichnen, an dem der Verfall des zur Zeit noch gültigen Erlaubnisscheins eintreten wird.

3. Die Veröffentlichungen über abhanden gekommene Sprengstofflerlaubnisscheine im deutschen Reichsanzeiger werden von dem Reichstatthalter in Hessen — Landesregierung — veranlaßt; es genügt also die Anzeige an diesen zwecks Bekanntgabe im Anzeiger der Hessischen Landesregierung.

Zu § 8

1. In das Lagerbuch Muster F sind auch die Sprengstoffe einzutragen, die der Lagerverwalter an sich selbst ausgibt.

2. Da das Gewicht der Sprengpatronen sehr verschieden ist, haben die Eintragungen in das Lagerbuch Muster F zur Vermeidung dauernder Umrechnungen nicht nach Gewicht, sondern nach Stückzahl zu erfolgen. Bei dem Abschluß sind die verbuchten losen Patronen in volle Pakete und volle Kisten umzurechnen.

Nur die endgültig in das Lager zurückgegebenen Sprengstoffe sind unter „Einnahme“ in dem Lagerbuch zu buchen. Nicht verbrauchte Sprengstoffe, die in verschlossenen Kisten (Schießkisten) in das Lager zurückgebracht werden, um nach kurzer Zeit verbraucht zu werden, brauchen nicht gebucht zu werden.

Ausnahmsweise kann für mehrere zusammengehörige und nahe beieinander liegende Sprengstofflager desselben Unternehmers (z. B. Sprengstofffabriken) ein gemeinsames Lagerbuch geführt werden, wenn in jedem Lagerhause durch besondere Bücher, welche die Bezeichnungen und Mengen der ein-

und ausgehenden Sprengstoffe sowie die Lage der Ein- und Ausgänge enthalten, dafür gesorgt ist, daß der jeweilige Sollbestand schnell ermittelt werden kann.

Wenn auf Kisten, Paketen und Patronen die Jahreszahl und die Nummer nur chiffriert angegeben sind, ist dem Buchführenden ein Schlüssel zur Entzifferung zu übergeben, mit dessen Benutzung er vertraut zu machen ist.

3. Die mit der Beaufsichtigung der Sprengstofflager beauftragten Beamten haben der vorgeschriebenen Buchführung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Tag und Ergebnis der Besichtigung sind von dem besichtigenden Beamten in dem Lagerbuch zu vermerken. Wird bei einem Lagerverwalter wiederholt mangelhafte Buchführung festgestellt, so ist die Entziehung des Sprengstofflerlaubnisscheines zu beantragen.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat bei der Erteilung eines Sprengstofflerlaubnisscheines für einen Lagerverwalter diesem ein Musterblatt für die Lagerbücher Muster E und F auszuhändigen, wenn diese Bücher nicht bereits geführt werden.

Zu § 10

Bei der alljährlich mindestens einmal stattfindenden Besichtigung der Betriebe, in welchen Sprengstoffe verwendet werden, ist auch darauf zu achten, ob die Verhältnisse, unter denen die Erlaubnisscheine für Betriebsleiter und deren Vertreter usw. seinerseits auch auf die im verantwortlichen Auftrag und unter verantwortlicher Aufsicht der Inhaber der Scheine Arbeitenden ausgedehnt wurden, sich nicht etwa derart verändert haben, daß jene Ausdehnung nicht mehr zulässig erscheint.

Darmstadt, den 4. Juni 1941.

Der Reichstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

1
3

ii
h

et
S
de
B
de
(S
ei
10
le
G
Z
8

fū
te
ve
ar

Er
St
St
Di

Ge

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 3. Juli 1941

Nr. 10

Inhalt: Teil I: Erlaß über die Verleihung des Enteignungsrechts an Steinbruchbesitzer H. Schmitt in Flonheim und über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. S. 63. — Bekanntmachung, Errichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gießen betreffend; hier: Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien in Oberleitungs-Omnibuslinien und Neuerrichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien in Gießen. S. 63. — Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Jakob Struth, Bauunternehmen in Ingelheim a. Rh., an die Selztalbahn am Bahnhof Ingelheim-Nord betreffend. S. 65. — Teil II: Öffentliche Belobigung. S. 65. — Besondere Anerkennung. S. 65. — Personalnachrichten. S. 65. — Berichtigung. S. 66.

Teil I

Erlaß

über die Verleihung des Enteignungsrechts an Steinbruchbesitzer H. Schmitt in Flonheim und über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens.

Bom 29. Mai 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1941 (Reg.-Bl. S. 21) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls dem Steinbruchbesitzer H. Schmitt in Flonheim (Kreis Alzen) das Recht der Entziehung des Grundeigentums hinsichtlich eines Teilstücks von etwa 1027 qm von dem in der Gemarkung Flonheim gelegenen Grundstück Flur III Nr. 31, Weinberg im Geisterweg links = 2837 qm, Eigentümer: Eheleute Johann Wörner und Susanne Anna geb. Scholl in Flonheim, verliehen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) anzuwenden sind.

Darmstadt, den 29. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Bekanntmachung,

Errichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gießen betreffend; hier: Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien in Oberleitungs-Omnibuslinien und Neuerrichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien in Gießen.

Bom 31. Mai 1941.

Ich habe unterm Heutigen der Stadt Gießen die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Oberlei-

tungs-Omnibusanlage (Obusanlage) in Gießen auf den Linien:

- a) Bahnhof — Liebigstraße — Frankfurter Straße — Hindenburgwall — Gartenstraße — Ludwigspark — Volkshalle — Flughafen,
- b) Schubertstraße (Divisionslazarett) — Gaffkystraße (Universitätsklinik) durch die Ludwigstraße (Universität) — Ludwigspark — Licher Straße — Waldkaserne,
- c) Stadttheater — Kleinlinden (über Hindenburgwall — Frankfurter Straße nach Kleinlinden und Frankfurter Straße — Seltersweg — Marktplatz — Stadttheater von Kleinlinden)

unter Wegfall der derzeitigen Straßenbahnstrecken der grünen Linie: vom Bahnhof — Seltersweg — Marktplatz und der roten Linie: Marktplatz bis Volkshalle über Licher Straße sowie unter Wegfall der derzeitigen Omnibuslinien

von Volkshalle bis zum Flughafen,
von Bergkaserne bis zur Verdunkelkaserne
von Ludwigspark zur Schubertstraße und
von Kleinlinden nach Gießen über Frankfurter Straße bis Liebigstraße

auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320), der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) erteilt und bringe dies mit Bezug auf den nachstehenden Abdruck der Genehmigungsurkunde hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 31. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Genehmigungsurkunde

I. Die Stadt Gießen hat die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Oberleitungs-Omnibusanlage (Obusanlage) auf den Linien:

a) Bahnhof — Liebigstraße — Frankfurter Straße — Hindenburgwall — Gartenstraße — Ludwigspark — Volkshalle — Flughafen,

b) Schubertstraße (Divisionslazarett) — Gaffkystraße (Universitätsklinik) durch die Ludwigstraße (Universität) — Ludwigspark — Licher Straße — Waldkaserne,

c) Stadttheater — Kleinlinden (über Hindenburgwall — Frankfurter Straße nach Kleinlinden und Frankfurter Straße — Seltersweg — Marktplatz — Stadttheater von Kleinlinden)

unter Wegfall der derzeitigen Straßenbahnstrecken der grünen Linie: vom Bahnhof — Seltersweg — Marktplatz und der roten Linie: Marktplatz bis Volkshalle über Licher Straße und unter Wegfall der derzeitigen Omnibuslinien

von Volkshalle bis zum Flughafen,
von Bergkaserne bis zur Verdunkelkaserne,
von Ludwigspark zur Schubertstraße und
von Kleinlinden nach Gießen über Frankfurter Straße bis Liebigstraße

beantragt.

II. Der Wegfall des Straßenbahnbetriebes auf den vorgenannten Straßenbahnstrecken und ihr Ersatz durch die neuen Obuslinien ist vom Herrn Reichsverkehrsminister mit Erlaß vom 8. März 1941 (R. 32. 3549/41) bereits genehmigt worden.

III. Ich genehmige hiermit den Bau und Betrieb der vorstehend unter I a) — c) genannten Obuslinien zur Beförderung von Personen unter den folgenden Bedingungen:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb des Unternehmens gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320), der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie der auf Grund des § 39 des Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I Seite 231) und der allgemeinen Anordnungen des Reichsverkehrsministers oder der von ihm beauftragten Behörden.

2. Diese Genehmigung gilt bis zum 1. April 1966.

3. Die Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb gestellt werden, nachdem sie gemäß §§ 77—87 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft worden sind und der Genehmigungsbehörde der Nachweis über diese Prüfung vorgelegt worden ist.

Auch die laufenden Untersuchungen der Fahrzeuge sind nach den Vorschriften der vorgenannten Verordnung pünktlich durchzuführen.

4. Von den gemäß Bedingung 3 geprüften Fahrzeugen sind vor der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde folgende Angaben mitzuteilen:

Polizei Nr. (BS Nr.)

Herstellerfirma

Motor-Nr.

Platzzahl: (Sitzplätze einschl. Fahrer)
(Stehplätze)

Fahrgestell-Nr.

5. Änderungen, Unterbrechungen und Erweiterungen des Betriebes bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

Zur vorübergehenden Einstellung des Betriebes ist die Genehmigung mindestens eine Woche vorher mit Eilbrief zu beantragen.

Will der Unternehmer den gesamten Betrieb oder Teile desselben dauernd einstellen, so hat er dies mit eingehender Begründung mindestens 4 Wochen vor der Ausführung bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

6. Das Rauchen in den Wagen ist sowohl dem Fahrpersonal als auch den Fahrgästen verboten.

7. Die elektrische Oberleitung, die Haltemasten und die Halterosetten, die Haltestellenschilder und die erforderlichen Verkehrszeichen dürfen nur unter Beachtung der hierüber bestehenden Vorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden (Verkehrspolizei, Hess. Straßenbauamt, Hess. Forstamt, Reichspostdirektion, Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht) und nach den von diesen Stellen etwa noch geforderten besonderen Bedingungen angebracht werden.

8. Der Fahrplan, die Beförderungsbedingungen und die Beförderungspreise sind jeweils rechtzeitig der Genehmigungsbehörde gemäß § 26 der Durchführungsverordnung zum PBefG vorzulegen und nach der Genehmigung bekanntzumachen.

9. Die Aufsicht über das Unternehmen führt — unbeschadet der Zuständigkeit der Verkehrspolizeibehörde — der Reichsstatthalter in Hessen, Landesregierung.

10. Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Unternehmer ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig.

11. Die betriebsfertige Herstellung der Obusanlage ist der Aufsichtsbehörde zwecks Abnahme und Genehmigung der Inbetriebnahme gemäß § 31 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz rechtzeitig anzuzeigen.

Darmstadt, den 31. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Bekanntmachung,
Anschlußgleis für die Firma Jakob Struth, Bau-
unternehmen in Ingelheim a. Rh. an die Selztal-
bahn am Bahnhof Ingelheim-Nord betreffend.

Bom 16. Juni 1941.

Ich habe der Firma Jakob Struth, Bauunterneh-
 men in Ingelheim a. Rh. die widerrufliche Erlaub-
 nis erteilt, vom Bahnhof Ingelheim-Nord aus ein
 Anschlußgleis an die Selztalbahn nach den heute
 landespolizeilich genehmigten Plänen anlegen und
 mit Lokomotiven der Bahnverwaltung betreiben zu
 lassen.

Darmstadt, den 16. Juni 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung IV (Finanzverwaltung)

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Öffentliche Belobigung

Der technische Reichsbahninspektor Hans Christ
 in Oppenheim hat am 17. Juli 1936 einen jungen
 Mann vom Tode des Ertrinkens aus dem Altrhein
 bei Erfelden gerettet. Für diese Rettungstat spreche
 ich ihm im Namen des Führers und Reichsfazlers
 die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 20. Juni 1941.

Sprenger

Besondere Anerkennung

Dem Krankenpfleger Max Kemmer, geb. am
 22. Dezember 1908, wohnhaft in Mainz, Kästrich
 45/II., der für die Erhaltung bzw. für die Wieder-
 erlangung der Gesundheit erkrankter oder verletzter
 Volksgenossen bereits über 10 Liter Blut gespendet
 hat, wird durch Urkunde des Führers der Landes-
 regierung vom 12. Juni 1941 eine besondere Aner-
 kennung ausgesprochen.

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 1. Mai: der Forstmeister Ludwig Rothmann
 zum Oberforstmeister;

am 8. Mai: der Oberregierungs- und Baurat Dr.
 Ing. Friedrich Schell zum Regierungsdirektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamten-
 verhältnis auf Lebenszeit:

am 18. April: der außerplanmäßige Professor Dr.
 Gottfried Köthe zum außerordentlichen Professor;

am 8. Mai: der Dr.-Ing. Ludwig Buchhold zum
 Gewerberat;

am 21. Mai: der Studienrat a. D. Dr. Gottfried
 Bell zum Studienrat, die Studienassessoren Dr.
 Hans Benk, Dr. Hans Richter, Dr. Otto Wal-
 ter und am 29. Mai: Heinrich Heß, Dr. Otto
 Jochem und Karl Welter zu Studienräten.

Durch Erlaß des Reichsministers des Innern

wurde versetzt:

am 27. Mai: der Regierungsrat Paul Guter-
 muth an die Regierung in Liegnitz. Die Abord-
 nung zum Herrn Reichsstatthalter in Posen wird
 hiermit aufgehoben.

Durch Urkunde des Reichsministers der Finanzen

wurde ernannt unter Berufung in das Beamten-
 verhältnis:

am 23. April: der Bauassessor Wilhelm Döffler
 zum Regierungsbauassessor.

**Durch Urkunde des Reichsministers für Wissenschaft,
 Erziehung und Volksbildung**

wurden ernannt:

am 14. Mai: der Dozent Dr. med. habil. Hans
 Schaefer zum außerplanmäßigen Professor;

am 23. Mai: der Dozent Dr. med. vet. habil. Jo-
 hannes Schaaf zum außerplanmäßigen Professor.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 17. Mai: die Regierungsassistentin Johanna
 Harth zur Regierungsekretärin, der Ministe-
 rialoberrevisor Heinrich Müller zum Regie-
 rungsoberinspektor, der Regierungsekretär Lud-
 wig Lynker zum Regierungsobersekretär, die
 Regierungsassistentin Gertrude Eichhorn zur
 Regierungsekretärin, der Regierungsassistent
 Georg Sauerwein zum Regierungsekretär,
 der Kanzlist Philipp Hofmann zum Regie-
 rungsassistenten, der Kanzleiasistent Karl Hu-
 fer zum Forstamtsassistenten, der Lehrer Wil-
 helm Sinner zum Berufsschullehrer;

am 23. Mai: die Hauptwachtmeister der Gendar-
 merie Philipp Jung, August Jadaat, Wilhelm
 Ripper, Karl Heinz und Ludwig Schaidt zu
 Meistern der Gendarmerie, die Kassenassistenten
 Georg Lohnes, Otto Mattthes, Heinrich Rupp-
 el und Otto Wasseem zu Kassensekretären, der

Schleusenverwalter Philipp Weiskopf zum Strommeister;

am 29. Mai: die Kassenassistentin Frieda Machwirth zur Kassensekretärin, der Lehrer Heinrich Krausch zum Rektor, der Regierungsekretär Heinrich Schäfer zum Regierungsobersekretär, der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Friedrich Schröbel zum Meister der Gendarmerie, der Regierungsinспекtor Otto Numrich zum Regierungsoberinspektor;

am 30. Mai: der Rechnungsrevisor Karl Schales zum Oberrechnungsrevisor;

am 11. Juni: der Lehrer Jakob Mauer zum Hauptlehrer.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 17. Mai: der Archivwärter Ferdinand Roob zum außerplanmäßigen Archivinspektor;

am 29. Mai: die Anna Freudenberger und Hildegard Kranz zu außerplanmäßigen technischen Lehrerinnen;

am 30. Mai: der Archivwärter Helmut Jodel zum außerplanmäßigen Archivinspektor;

am 11. Juni: die Klara Becker zur außerplanmäßigen Gewerbelehrerin, die Erifa Winter und Emma Stock zu außerplanmäßigen technischen Lehrerinnen.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 25. März: der a. p. Kulturbauinspektor Alfred Dobislaw zum Kulturbauinspektor;

am 22. April: der außerplanmäßige Lehrer Jakob Christ zum Lehrer;

am 28. April: der Bauassessor Heinrich Hildebrand in Darmstadt zum Regierungsbaurat, der Studienassessor Dr. Karl Diel zum Studienrat;

am 17. Mai: der außerplanmäßige Regierungsinспекtor Jakob Beeres zum Regierungsinспекtor;

am 23. Mai: die außerplanmäßige technische Lehrerin Ottilie Diehl zur technischen Lehrerin, die außerplanmäßigen Lehrer Georg Schaffnit, Philipp Feiling, Franz Niebler, Johann Weisenberger, Peter Philipp, Wilhelm Wachter zu Lehrern und die außerplanmäßige Lehrerin Martha Wolf, geb. Wagner, zur Lehrerin;

am 29. Mai: die außerplanmäßigen Lehrer Ernst Schneider, Otto Fröhlich, Wilhelm Wagner und Ludwig Hartmann zu Lehrern, sowie der außerplanmäßige Gewerbelehrer Emil Wingenfeld zum Gewerbelehrer und die außerplanmäßige Lehrerin Maria Bauer zur Lehrerin,

die außerplanmäßige technische Lehrerin Marianne Stiller zur technischen Lehrerin.

wurde entlassen auf eigenen Antrag:

am 17. Mai: der Lehrer Peter Mayer.

wurden in den Ruhestand versetzt:

am 17. Mai: der Lehrer Konrad Haub.

am 30. Mai: der Institutsgehilfe Friedrich Möller.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 17. Mai: der Lehrer Friedrich Roth.

Dem Genannten wurde für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

am 23. Mai: der Lehrer Heinrich Bauer;

am 29. Mai: der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Heinrich Beier, die Lehrerin Margarete Fink.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihr der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden versetzt in gleicher Diensteseigenschaft:

am 22. Mai: die Lehrerin Margarete Nicolai zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Steinheim a. M., Kreis Offenbach, der Lehrer Adam Bechtel zu Nieder-Weißel, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kirch-Göns, Kreis Friedberg, mit Wirkung vom 16. Mai 1941;

am 7. Juni: der Lehrer Helmut Müller an der Volksschule zu Hainchen, Kreis Büdingen, z. Zt. bei der Wehrmacht, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Echzell, Kreis Büdingen, der Studienrat Karl Natale, bisher an der Oberschule für Jungen zu Bingen, in eine Studienratsstelle an der Langemard-Schule, Oberschule für Jungen, in Gießen, beide mit Wirkung vom 1. Juni 1941 an.

Berichtigung

Bei der im Regierungsblatt Nr. 5 S. 18 veröffentlichten Ruhestandsversetzung des Vermessungsrats Hermann König ist ein Fehler unterlaufen. Der Dank des Führers wurde dem Genannten nicht ausgesprochen. Die Veröffentlichung muß lauten:

„In den Ruhestand versetzt wurde auf eigenen Antrag durch Urkunde des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Februar 1941 der Vermessungsrat Hermann König.“

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 14. Juli 1941

Nr. 11

Inhalt: Teil I: Erlaß des Reichswirtschaftsministers IV Kred. 2374/41, betr. Neuorganisation der hessischen Sparkassen. S. 67. — Bekanntmachung, Aufschlußweis der Firma Hof, Panzer-Sparbau-Werk, in Neu-Henburg, am Bahnhof Neu-Henburg betreffend. S. 68. — Teil II: Personalmeldungen. S. 68.

Teil I

Erlaß
des Reichswirtschaftsministers IV Kred.
2374/41,
betr. Neuorganisation der hessischen Sparkassen.

Bom 20. Juni 1941.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Juli 1941 folgendes angeordnet:

I.

Die Bezirksparkassen Herbstein und Schliß werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bezirksparkasse Lauterbach in Hessen überführt.

Die Bezirksparkasse Lauterbach in Hessen wird in eine Kreissparkasse umgewandelt.

II.

Die Bezirksparkasse Lorsch wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf

die Bezirksparkasse Bensheim überführt.

III.

Die Bezirksparkasse Höchst wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf

die Bezirksparkasse Erbach (Odw.) überführt.

Die Bezirksparkasse Erbach (Odw.) wird in eine Kreissparkasse umgewandelt.

IV.

Die Bezirksparkasse Worms wird in eine Kreissparkasse umgewandelt.

V.

Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Maßnahmen trifft der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

Berlin, den 28. Mai 1941

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag:
gez. Tosten

In Durchführung dieses Erlasses ordne ich an:

Zu I.

1. Das Vermögen der Bezirksparkassen Schliß und Herbstein geht auf die Kreissparkasse Lauterbach über.

Die Beamten und Angestellten werden von der Kreissparkasse Lauterbach übernommen.

2. Die Bezirksparkassen Schliß und Herbstein werden als Hauptzweigstellen der Kreissparkasse Lauterbach weitergeführt.

3. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkassen Lauterbach, Herbstein und Schliß werden aus ihrer Haftung entlassen.

4. Die Haftung für die neu errichtete Kreissparkasse Lauterbach übernimmt der Kreis Lauterbach als Gewährverband nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.

5. Die Gemeinden Feldkrücken, Herchenhain und Hartmannshain werden aus ihrer Haftung für die Bezirksparkasse Schotten entlassen.

Zu II.

1. Das Vermögen der Bezirksparkasse Lorsch geht auf die Bezirksparkasse Bensheim über.

Die Bezirksparkasse Lorsch wird als Hauptzweigstelle der Bezirksparkasse Bensheim weitergeführt.

2. Der Bezirksparkasse Bensheim wird aufgegeben, die Hauptzweigstelle Lampertheim auf die Kreissparkasse Worms, die Hauptzweigstelle Biernheim auf die Bezirksparkasse Heppenheim zu übertragen. Mit der Durchführung der Auseinander-

setzung beauftrage ich die Abteilung III (Innere Verwaltung) der Landesregierung.

3. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkasse Vorsch werden aus ihrer Haftung entlassen.

Die Gemeinden Vorsch und Einhausen treten in den Gewährsverband der Bezirksparkasse Bensheim ein.

Die Gemeinde Biernheim tritt in den Gewährsverband der Bezirksparkasse Heppenheim ein. Die Satzungen der Bezirksparkassen Bensheim und Heppenheim sind entsprechend zu ändern.

Zu III.

1. Das Vermögen der Bezirksparkasse Höchst geht auf die Kreissparkasse Erbach über.

Die Beamten und Angestellten der aufgelösten Kasse werden von der Kreissparkasse Erbach übernommen.

2. Die Bezirksparkasse Höchst wird als Hauptzweigstelle der Kreissparkasse Erbach weitergeführt.

3. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkasse Höchst werden aus ihrer Haftung entlassen.

Die Gemeinden Wiebelsbach, Frau-Nauses, Ober-Nauses und Schloß-Nauses treten in den Gewährsverband der Bezirksparkasse Groß-Umstadt ein. Die Satzung dieser Kasse ist entsprechend zu ändern.

4. Die Haftung für die neu errichtete Kreissparkasse Erbach übernimmt der Kreis Erbach als Gewährsverband nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.

Zu IV.

1. Die Gewährsgemeinden der Bezirksparkasse Worms werden aus ihrer Haftung entlassen.

2. Die Haftung für die neu errichtete Kreissparkasse Worms übernimmt der Landkreis Worms als Gewährsverband nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.

3. Die Gemeinden Blödesheim, Hangen-Weisheim, Eppelsheim und Ober-Flörsheim werden aus ihrer Haftung für die Bezirksparkasse Worms entlassen.

Zu V.

Die Gemeinden Udenheim, Schornsheim, Spiesheim, Wörrstadt, Wallertheim, Sulzheim, Ober-Saulheim, Pardenheim, Wolfsheim und Bechtolsheim werden aus ihrer Haftung für die Bezirksparkasse Oppenheim entlassen.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Darmstadt, den 20. Juni 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Bekanntmachung

Anschlußgleis der Firma Hof, Panzer-Sparbau-Werk, in Neu-Isenburg, am Bahnhof Neu-Isenburg betreffend.

Bom 28. Juni 1941.

Nachdem das obenbezeichnete Privatananschlußgleis in das Eigentum der Firma Chr. Randermann, Baugeschäft, in Neu-Isenburg übergegangen ist, wird hiermit die der Firma Franz Hof, ehem. Schornstein- und Feuerungsbau, zu Frankfurt a. M., jetzt Panzer-Sparbau-Werk in Neu-Isenburg, am 12. August 1919 (Reg.-Bl. S. 359) widerruflich erteilte Betriebsgenehmigung auf die jetzige Eigentümerin, die Firma Chr. Randermann, Baugeschäft, in Neu-Isenburg auf jederzeitigen Widerruf übertragen.

Darmstadt, den 28. Juni 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung IV (Finanzverwaltung)

Teil II

Personalnachrichten

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 23. Juni: der Lehrer Heinrich Weitmann zum Hauptlehrer;

am 27. Juni: der Regierungsassistent Walter Stüllein zum Regierungsekretär, die Hauptwachmeister der Gendarmerie Jakob Bersch, Johannes Eichenauer, Ludwig Schlitt, Albert Ebert, Michael Höreth, Hugo Heinrich, Gottlieb Hofmann und Ernst Eck zu Meistern der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 23. Juni: die Sofie Harz zur außerplanmäßigen technischen Lehrerin, die Pauline Räthlein, Julia Zimmermann und Margarete Kaletsch zu außerplanmäßigen technischen Lehrerinnen, die Schulamtsanwärterinnen Hildegard Schmitt und Margarete Weidenhaus zu außerplanmäßigen Lehrerinnen, der Schulamtsanwärter Philipp Müller zum außerplanmäßigen Lehrer.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 4. August 1941

Nr. 12

Inhalt: Teil I: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend. S. 69. — Berichtigungen. S. 69. — Teil II: Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. S. 69. — Personalsnachrichten. S. 70.

Teil I

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.

Vom 4. Juli 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 699), der Abänderungsgesetze vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 336), vom 11. September 1924 (Reg.-Bl. S. 369), vom 16. November 1926 (Reg.-Bl. S. 359), vom 30. November 1933 (Reg.-Bl. S. 249), der Verordnung vom 20. Juni 1934 (Reg.-Bl. S. 105), des Abänderungsgesetzes vom 26. Oktober 1937 (Reg.-Bl. S. 209) und des Abänderungsgesetzes vom 9. November 1939 (Reg.-Bl. S. 155) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Brandversicherungsanstalt kann mit Geneh-

mung der Aufsichtsbehörde Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb des Landes Hessen, nehmen und geben, und zwar auch für solche Versicherungszweige, die die Anstalt nicht betreibt.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Darmstadt, den 4. Juli 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprenger

Berichtigungen

1. In der Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung und zum Besitz von Sprengstoffen usw. vom 4. Juni 1941 ist bei Anlage 3 Muster A (Reg.-Bl. S. 42) bei Bemerkung auf S. 43 in der fünften Zeile vor 1941 auf die punktierte Linie „4. Juni“ zu setzen.

2. In der Erläuterung zu § 1 der Polizeiverordnung über Sprengstofferlaubnis-scheine vom 4. Juni 1941 (Reg.-Bl. S. 57) ist der 2. Absatz unter Ziffer 1, Buchstabe E, zu streichen. Er erscheint richtig am Ende der Ziffer 1 nach dem Buchstaben J.

Teil II

Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des I. Halbjahres 1941 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
1	Karl Lauchhard, Alsbach	Deutsches Rotes Kreuz	Anwesen im Einheitswert von 7500 RM., Einrichtung im Wert von etwa 1000 RM. und Wertpapiere im Nominalwert von 9500 RM. und Kurswert am Todestag von 11 188 RM.	Vermächtnis
2	Frau Maria Katharina Bektner Ww., Zell i. Obw.	Bürgerliche Gemeinde Zell i. Obw.	Gesamtnachlaß im Wert von etwa 7000 RM.	Legtwillige Zuwendung
3	Firma W. u. J. Mousfang u. G., Ober-Schmitt	Unterstützungsverein der genannten Firma	50 000 RM.	Schenkung.

Darmstadt, den 10. Juli 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Personalmeldungen

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 29. Mai: der Oberbürgermeister der Stadt Gießen, Heinrich Ritter, zum Präsidenten der Hessischen Brandversicherungskammer;

am 7. Juni: die Studienassessoren Hermann Kraß und Dr. Werner Raß zu Studienräten;

am 19. Juni: die Studienassessoren Dr. Hans Gerhard, Dr. Arnold Trapp, Dr. Heinrich Zeiß, Heinrich Mann und Karl Heinz Vogt zu Studienräten.

Durch Urkunde des Reichsarbeitsministers

wurde am 24. Juni das Beamtenverhältnis auf Widerruf des Gewerberats Dr. Rudolf Coburger in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 27. Juni: der Lehrer Jakob Maurer zum Hauptlehrer;

am 8. Juli: der Berufsschullehrer Karl Hembes zum Rektor, der Regierungsassistent Albert Zibus zum Regierungsekretär, der Kanzleiassistent Karl Dieling zum Bauamtsassistenten, die Lehrer Philipp Walther, Gustav Herbst und Heinrich Geiß zu Hauptlehrern, die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Peter Friedrich, Leonhard Willemann, Adolf Best und Karl Brandau zu Meistern der Gendarmerie;

am 10. Juli: die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Christian Brück, Karl Mertens, Konrad Lein und Heinrich Stör zu Meistern der Gendarmerie;

am 14. Juli: der Lehrer Karl Raß zum Hauptlehrer, der Regierungsassistent Gotthard Bodenbender zum Regierungsekretär.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 8. Juli: der Schulamtsanwärter Artur Gries zum außerplanmäßigen Lehrer, die Schulamtsanwärterin Irmgard Dobislav geb. Schwarzk zur außerplanmäßigen Lehrerin.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 23. Juni: der Georg Petri zum Requisitionswalter, der Kanzleigehilfe Ludwig Traut-

wein zum Kassenassistenten, die außerplanmäßige Lehrerin Johanne Meister zur Lehrerin;

am 8. Juli: der Meister der Gendarmerie (a. W.) Johann Schaller zum Meister der Gendarmerie, die außerplanmäßige technische Lehrerin Anna Hilbert zur technischen Lehrerin, die außerplanmäßigen Lehrer Karl Kuhl, Johannes Kuhlwein, Georg Würk und Wilhelm Schmidt zu Lehrern.

wurde in den Ruhestand versetzt:

am 23. Juni: der Berufsschullehrer Adam Müller.

Dem Genannten wurde für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 29. Mai: der Regierungsinspektor Wilhelm Müller, der Regierungsekretär Johann Volk. Dem Letzgenannten wurde für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

am 23. Juni: die Lehrer Philipp Angel und Hermann Dörmer.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

am 27. Juni: der Meister der Gendarmerie Peter Rothermel.

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 7. Juni: der Lehrer Wilhelm Hirsch, abgeordnet an die Volksschule zu Steinfurth, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Steinfurth, Kreis Friedberg, mit Wirkung vom 1. Juli 1941 an, der Lehrer Peter Müller an der Volksschule zu Wirlenbach, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hainstadt, Kreis Erbach, der Lehrer Wilhelm Weingärtner an der Volksschule zu Gehzell, Kreis Bidingen, in die Stelle eines alleinstehenden Lehrers an der Volksschule zu Hainchen, Kreis Bidingen, der Lehrer Wlons Görres an der Volksschule zu Odenheim, Kreis Bingen, mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Berufsschullehrers an der Berufsschule zu Bingen, alle mit Wirkung vom 1. Juni 1941 an;

am 20. Juni: der Studienrat Theodor Sattler, bisher an der Gutenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Mainz in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Bensheim, mit Wirkung vom 16. Juni 1941; im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Regensburg die Lehrerin Alara Moos, geb. Bröckel, seither in Thalmassing, Landkreis Regensburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, der Lehrer Karl Bernhard zu Offenthal, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz mit Wirkung vom 1. Juli 1941;

am 25. Juni: der Berufsschullehrer Karl Preuschen an der Berufsschule zu Bilbel, Kreis Friedberg, in die Stelle eines Berufsschullehrers an der Berufsschule zu Friedberg mit Wirkung vom 17. Juli 1941.

wurde beauftragt:

am 22. Mai: der Lehrer Wilhelm Rothenmeier an der Volksschule zu Jugenheim, Kreis Bingen, mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Lehrers an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Bingen, mit Wirkung vom 1. Juni 1941 an;

am 1. Juli: der Lehrer Jakob Rühl zu Babenhäusen, Kreis Dieburg, mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Hauptlehrers an der Volksschule zu Babenhäusen, mit Wirkung vom 1. Juli 1941.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt:

am 28. Mai: der Wachtmeister der Gendarmerie Karl Ulrich zum Oberwachtmeister der Gendarmerie;

am 10. Juni: die Wachtmeister der Gendarmerie Friedrich Goffmann und Artur Müller zu Oberwachtmeistern der Gendarmerie;

am 19. Juni: der Wachtmeister der Gendarmerie Friedrich Seel zum Oberwachtmeister der Gendarmerie;

am 10. Juli: der Wachtmeister der Gendarmerie Bruno Ortman zum Oberwachtmeister der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 28. Mai: der Gend.-Rottwachtmeister der Reserve Karl Reichel zum Wachtmeister der Gendarmerie, der Gendarmeriewachtmeister der Reserve Friedrich Seel zum Wachtmeister der Gendarmerie;

am 5. Juni: der Wachtmeister der Gendarmerie der Reserve Heinrich Schmidt zum Oberwachtmeister der Gendarmerie;

am 19. Juni: der Wachtmeister der Gendarmerie der Reserve Jakob Antkes zum Oberwachtmeister der Gendarmerie;

am 3. Juli: der Wachtmeister der Schutzpolizei der Reserve Johann Hübner zum Oberwachtmeister der Gendarmerie;

am 17. Juli: der Rudolf App zum Oberwachtmeister der Gendarmerie.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 22. Juli: der Hauptwachtmeister der Gendarmerie (a. W.) Josef Hahn zum Hauptwachtmeister der Gendarmerie.

*

Auf Grund des § 53 DBG. ist der Bühnenmaschinist Heinrich Stemm am 11. Februar 1941 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden.

Sterbefälle

Gestorben sind:

November 1940:

am 1. der Vermessungsrat Otto Blodt zu Worms am Rhein.

März 1941:

am 1. der Lehrer Georg Neeb zu Steinfurth, Kreis Friedberg;

am 25. der Rektor a. D. Bernhard Steinemann aus Froshausen, Kreis Offenbach;

am 26. der Hauptlehrer Ludwig Reubold zu Babenhäusen.

April 1941:

am 4. der Meister der Gend. (a. W.) Emil Jäger in Nieder-Ohmen;

am 8. der Studienrat Ferdinand Dern zu Darmstadt;

am 11. der Lehrer Georg Daub zu Groß-Zimmern;

am 17. der Studienrat a. D. Prof. Lic. Wilhelm Gaul in Friedberg, Hessen;

am 26. der Forstamtssekretär Wilhelm Peuscher in Grebenau;

am 27. der Revierförster a. D. Michael Eisenrein in Nedarsteinach;

am 30. der Oberstudienrat a. D. Prof. Dr. Edmund Lücken in Darmstadt.

Mai 1941:

am 3. der Landesgestüttsaufseher a. D. Heinrich Neeb zu Bensheim-Muerbach;

am 6. der Musikoberlehrer a. D. Georg Kammer aus Offenbach am Main;

am 7. der Gendarmeriewachtmeister a. D. Ludwig Döll in Offenbach am Main;

am 10. der Berufsschullehrer a. D. Eugen Neuh zu Mainz, die Lehrerin a. D. Luise Wendt in Darmstadt;

am 16. der Lehrer a. D. Albert Spamer in Rachenellenbogen, Taunus;

am 17. der Rektor Wilhelm Baußmann in Hofheim, Landkreis Worms, der Lehrer Richard Schönheit aus Ulfa, Kreis Büdingen;

am 18. der Lehrer Johann Balbach in Mainz, der Lehrer a. D. Karl Christian Faak in Worms;
 am 21. der Maschinenmeister a. D. Johann Ludwig Rühl in Goddelau, der Rechnungsdirektor a. D. Joseph Koebler in Darmstadt;
 am 23. der Rechnungsrat Friedrich Schmitt in Darmstadt, der Oberstudienrat a. D. Prof. Dr. Bernhard Biel zu Bensheim an der Bergstraße;
 am 24. der Kommunalforstwart a. D. Johann Winkler in Gadernheim;
 am 28. der Oberreallehrer a. D. Adam Schäfer zu Darmstadt, der em. ordentl. Professor Dr. Wilhelm Zwick in München 23;
 am 29. der Lehrer a. D. Anton Burk in Steinheim am Main.

Juni 1941:

am 1. der Fachlehrer Heinrich Lehmund zu Gießen, der Oberstudienrat a. D. Heinrich Käder in Bad Nauheim;
 am 3. der Oberforstmeister a. D. Friedrich Kleinkopf zu Darmstadt.
 am 6. der Oberrechnungsrat a. D. Wilhelm Mattern zu Darmstadt;
 am 8. der Rektor a. D. Johannes Bauer zu Darmstadt;
 am 14. der Pfandmeister a. D. August Hohl in Babenhausen;

am 22. der Strommeister a. D. Franz Ruthard zu Mainz-Kostheim.

Juli 1941:

am 1. der Regierungsinспекtor Karl Peter Schneider in Friedberg;
 am 3. der Revierförster a. D. Peter Bassenauer in Griesheim b. Darmstadt.

Namensänderung

Die Anna Debus in Griesheim (Kreis Darmstadt), Bessunger Straße 187, geb. am 10. Februar 1923 zu Nauheim (Kreis Groß-Gerau), führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Bausch.

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den Sohn Friedrich Heinrich, geb. am 31. Oktober 1940 in Griesheim (Kreis Darmstadt).

Berichtigung

Am 28. April wurde der Bauassessor Heinrich Hildebrand zum Regierungsbaurat und der Studienassessor Dr. Karl Diehl zum Studienrat ernannt und irrtümlich im Regierungsblatt S. 66 unter der Überschrift „Durch Urkunde der Landesregierung“ statt „Durch Urkunde des Führers“ veröffentlicht.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 22. August 1941

Nr. 13

Inhalt: Teil I: Gesetz zur Zweiten Änderung der Hessischen Besoldungsordnung. S. 73.

Teil I

Gesetz

zur Zweiten Änderung der Hess. Besoldungsordnung.

Vom 11. August 1941.

Der Reichstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

§ 1

Die dem Gesetz über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 31. Mai 1939 (Reg.-Bl. S. 99) als Anlage 1 beigelegte Besoldungsordnung wird wie folgt geändert:

I. mit Wirkung vom 1. April 1938:

1. In der Besoldungsgruppe A 2b wird an Stelle von

„Direktoren der technischen Lehranstalten in Offenbach und der Kunstgewerbeschule in Mainz 2)“
gesetzt:

„Direktor der Kunstgewerbeschule in Offenbach“
„Direktor der Ingenieurschule in Darmstadt“
„Direktor der Staatsschule für Kunst und Handwerk in Mainz 2)“.

2. In der Besoldungsgruppe A 2c 2 wird

a) eingefügt: „Regierungs- und Kulturräte“,

b) an Stelle von
„Archivrat beim Staatsarchiv“
gesetzt:
„Archivräte“.

3. In der Besoldungsgruppe A 3b

a) wird an Stelle von

„Regierungsamtswärter 4)
Regierungsbauamtswärter
Amtswärter bei den Abteilungen der Landesregierung, der Gemeinderrechnungskammer, der Landeshauptkasse und dem Staatskommissar bei der Landesbank und Landeshypothekenbank 1) 2)

Direktor der Hauptregistratur der Landesregierung 1)
Rechnungsdirektor bei der Landeshauptkasse 1)
Verwaltungsamtswärter
Oberstaatskassier bei der Landeshauptkasse
Hauptstaatskassiere daselbst
Rechnungsdirektor bei der Staatsschuldenverwaltung 3)“

gesetzt:

„Regierungsamtswärter 1) 2) 3)
Regierungsbauamtswärter
Verwaltungsamtswärter
Rechnungsdirektor 1) } bei der
Oberstaatskassier } Landeshauptkasse
Hauptstaatskassiere }
Rechnungsdirektor bei der Staatsschuldenverwaltung 4)“.

- b) erhalten die Fußnoten 1 bis 4 folgende Fassung:

„1) Die am 31. März 1938 bei den Abteilungen der Landesregierung, der Gemeinderrechnungskammer, der Landeshauptkasse und dem Staatskommissar der Landesbank und Landeshypothekenbank im Amt gewesenen Beamten mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe A 2d erhalten für ihre Person die Bezüge der bisherigen hessischen Besoldungsgruppe A 2d.

2) Die am 31. März 1938 mit der Amtsbezeichnung „Oberrechnungsrat“ im Amt gewesenen Beamten behalten die Amtsbezeichnung „Oberrechnungsrat“.

3) Ein am 31. März 1940 im Amt gewesener Beamter erhält für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 2c 2.

4) Der am 31. März 1938 im Amt gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stelvenzulage von 800,— RM. jährlich“.

4. In der Besoldungsgruppe A 4b 2 wird an Stelle von

„Technischer Oberinspektor, zugleich Vorstand der staatlichen Eichungsämter“

gesetzt:

„Eichoberinspektor als Vorsteher der staatlichen Eichämter“.

5. In der Besoldungsgruppe A 4c 2 wird

a) an Stelle von

„Orchestermitglieder (f. w.)

Ein Beamter erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe A 4a“

gesetzt:

„Orchestermitglieder 2) (f. w.)“,

b) folgende Fußnote 2) angefügt:

„2) Ein Beamter, der am 31. März 1938 im Amt war, erhält für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 4a.“

6. In der Besoldungsgruppe A 4e wird

a) bei „Gewerbeoberkontrolleure“ das Fußnotenzeichen „1)“ angefügt,

b) folgende Fußnote angefügt:

„1) Die am 31. März 1938 im Amt gewesenen Beamten mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe A 4c und der Amtsbezeichnung „Gewerbeinspektor“ erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe A 4c 2. Sie behalten für ihre Person die Amtsbezeichnung „Gewerbeinspektor“.

7. In der Besoldungsgruppe A 7a wird an Stelle von

„Regierungsekretäre } bei den Abteilungen
Verwaltungsekretäre } der Landesregierung“

gesetzt:

„Regierungsekretäre“.

II. Mit Wirkung vom 1. April 1939:

1. In der Besoldungsgruppe A 2b wird eingefügt:

„Oberregierungs- und Kulturräte“.

2. In der Besoldungsgruppe A 2c 1 wird gestrichen:

„Regierungs- und Kulturrat als Selbstbereinigungskommissar“

„Erster Bergrat als Direktor der geologischen Landesanstalt“.

3. In der Besoldungsgruppe A 2c 2 wird gestrichen:

„Bezirksgeologen“.

4. In der Besoldungsgruppe A 8a wird gestrichen:

„Betriebsmeister in Bad Nauheim“.

III. Mit Wirkung vom 1. April 1940:

1. In der Besoldungsgruppe A 1b wird

a) an Stelle von „Landforstmeister“

gesetzt:

„Landforstmeister 2)“,

b) folgende Fußnote 2) angefügt:

„2) Der Stelleninhaber, der am 31. März 1938 im Amt war, erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe 7b der Reichsbesoldungsordnung B. Er erhält für seine Person die Amtsbezeichnung „Landesforstmeister“,

c) gestrichen:

„Nachrichtlich: Polizeipräsidenten in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen“.

2. In der Besoldungsgruppe A 2b wird

a) eingefügt:

„Oberregierungsbaurat als Leiter des Wasserwirtschaftsamts Darmstadt“

„Direktor der Landesbibliothek“

„Direktor des Staatsarchivs“

„Direktor der Universitätsbibliothek“

„Direktor der Adolf-Hitler-Staatsbauschule“,

b) die Fußnote 1) gestrichen.

3. In der Besoldungsgruppe A 2c 1 wird

a) gestrichen:

„Direktor des Staatsarchivs“,

b) an Stelle von

„Erster Gewerberat als Vorstand des Gewerbeaufsichtsamtes Darmstadt, zugleich Referent bei der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft) der Landesregierung“,

„Erster Gewerberat als Vorstand des Dampfkesselprüfungsamts“

gesetzt:

„Erste Gewerberäte als Leiter großer Gewerbeaufsichtsamter,

„Erster Gewerberat als Vorstand der kraftfahrtechnischen Prüfstelle“,

c) gestrichen:

„Direktoren der Adolf-Hitler-Bauschule, der Landesbibliothek, der Universitätsbibliothek und der Aufbauschule für Knaben in Friedberg“.

„Nachrichtlich: Polizeidirektoren“.

4. In der Besoldungsgruppe A 3a wird eingefügt:

„Taubstummeneroberlehrer und *) Taubstummeneroberlehrerinnen“,

„Blindenoberlehrer und *) Blindenoberlehrerinnen“.

5. In der Besoldungsgruppe A 3b wird gestrichen:

„Nachrichtlich: Polizeiräte und Polizeiamtmänner“.

6. In der Besoldungsgruppe A 4b 1 wird gestrichen:

„Kulturbauoberinspektoren“

„Nachrichtlich: Polizeioberinspektoren“.

7. In der Besoldungsgruppe A 4b 2 wird gestrichen:
 „Kulturbauoberinspektoren (soweit nicht in Gruppe A 4b 1)“
 „Nachrichtlich: Polizeioberinspektoren (soweit nicht in Gruppe A 4b 1)“.
8. In der Besoldungsgruppe A 4c 1 wird gestrichen:
 „Kulturbauinspektoren“
 „Nachrichtlich: Polizeiinspektoren“.
9. In der Besoldungsgruppe A 4c 2 wird gestrichen:
 „Kulturbauinspektoren (soweit nicht in Gruppe A 4c 1)“
 „Nachrichtlich: Polizeiinspektoren (soweit nicht in Gruppe A 4c 1)“.
10. In der Besoldungsgruppe A 5b wird gestrichen:
 „Nachrichtlich: Polizeiobersekretäre 2)“.
11. In der Besoldungsgruppe A 7a wird gestrichen:
 „Nachrichtlich: Polizeisekretäre“.
12. In der Besoldungsgruppe A 8a wird gestrichen:
 „Nachrichtlich: Polizeibüroassistenten“.
13. In der Besoldungsgruppe A 9 wird gestrichen:
 „Nachrichtlich: Polizeikanzlisten (f. w.)“.
14. In der Besoldungsgruppe A 10a wird
 a) bei „Hausmeister im Regierungsgebäude“ das Fußnotenzeichen „2)“ angefügt,

- b) „Forstauffseher (f. w.)“ eingefügt,
 c) folgende Fußnote 2) eingefügt:
 „2) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 RM. jährlich“.

15. In der Besoldungsgruppe A 10b wird gestrichen:
 „Nachrichtlich: Amtsgehilfen bei den Polizeiverwaltungen“.

16. Im Anhang zur Besoldungsordnung wird gestrichen:
 a) in der Besoldungsgruppe A 3a
 „Taubstumm- u. Blindenoberlehrer (Oberreallehrer)“,
 b) in der Besoldungsgruppe A 3b
 „Taubstumm- und Blindenlehrer (Reallehrer)“.

§ 2

In § 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Ersten Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 7. November 1940 (Reg.-Bl. S. 83) wird an Stelle von

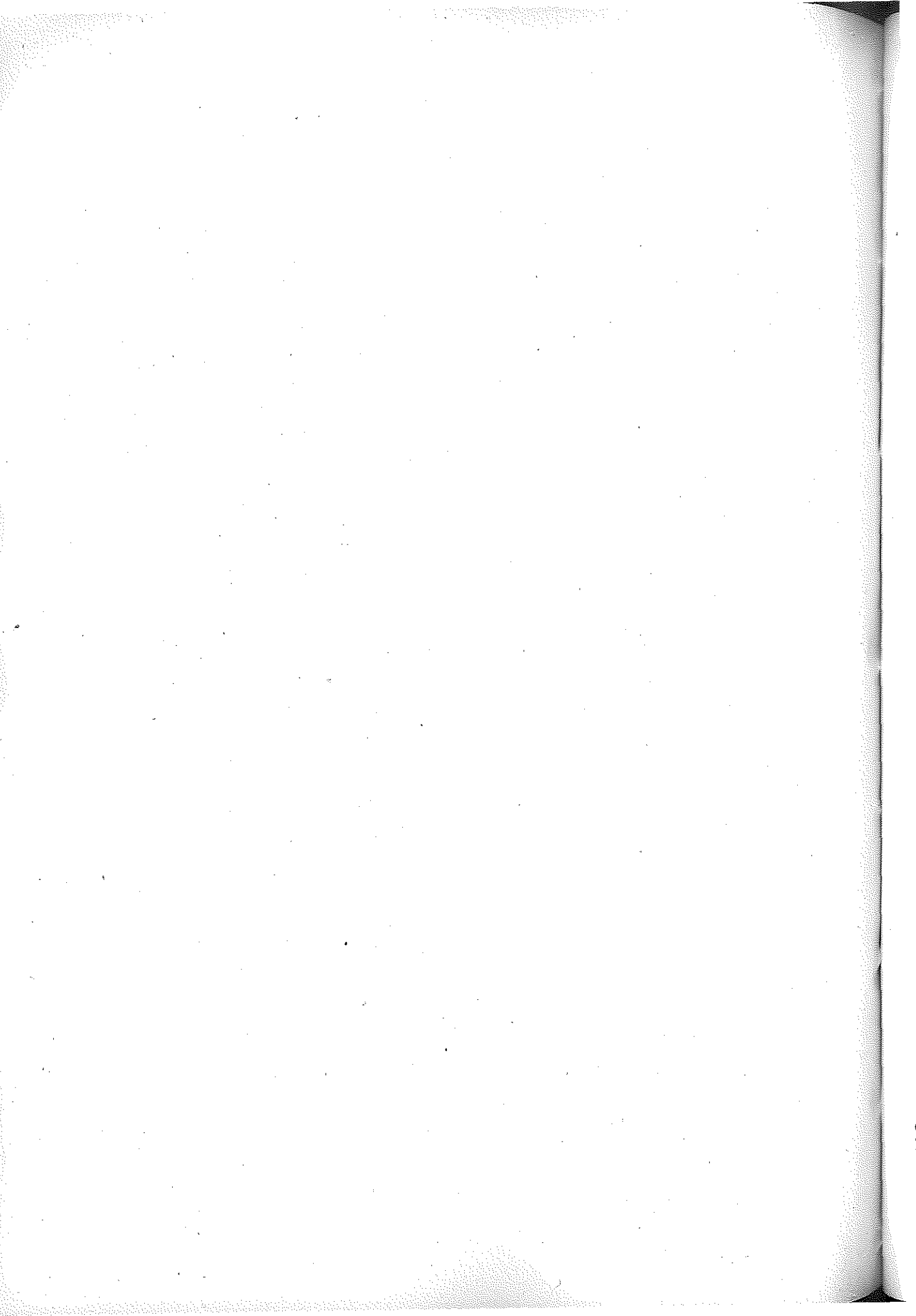
„Unter Besoldungsgruppe A 7b wird eingefügt“
 gesetzt:

„Unter Besoldungsgruppe A 7b wird mit Wirkung vom 1. April 1938 eingefügt“.

Darmstadt, den 11. August 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger



Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 8. September 1941

Nr. 14

Inhalt: Teil I: Verordnung, Aenderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) betreffend. S. 77. — Bekanntmachung über die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung (Gas). S. 77. — Bekanntmachung, Verlängerung der roten Linie der Gießener Straßenbahn bis zur Artilleriekaserne und zum Flughafen betreffend. S. 77. — Teil II: Personalmeldungen. S. 78.

Teil I

Verordnung

Aenderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, vom 14. Jan. 1897 (Reg.-Bl. S. 3) betreffend.

Vom 4. August 1941.

I.

Die Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3), abgeändert durch Bekanntmachung vom 12. August 1933 (Reg.-Bl. S. 193) und durch die Verordnungen vom 24. Juli 1939 (Reg.-Bl. S. 121) und vom 22. März 1941 (Reg.-Bl. S. 13), wird, wie folgt, geändert:

In § 41 Abs. 3 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.

II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 4. August 1941

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner.

Bekanntmachung

über Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung (Gas).

Vom 14. August 1941.

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 4. August 1941 auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) zu Gunsten der Saar-Ferngas-Aktiengesellschaft in Saarbrücken für den Bau einer Gasfernleitung die Beschränkung oder, soweit diese nicht ausreicht, die Entziehung von

Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Kreis Groß-Gerau im Weg der Enteignung für zulässig erklärt. Auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates ist diese Anordnung nicht anwendbar.

Ferner hat der Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen für dieses Unternehmen die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) anzuwenden sind.

Darmstadt, den 14. August 1941

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner.

Bekanntmachung,

Verlängerung der roten Linie der Gießener Straßenbahn bis zur Artilleriekaserne und zum Flughafen betreffend.

Vom 27. August 1941.

Die der Stadt Gießen am 28. August 1936 erteilte Genehmigung, eine Straßenbahn von der Endhaltestelle „Volkshalle“ bis zum neuen „Militärflugplatz“ in Verlängerung der „roten“ Straßenbahnlinie zu bauen und zu betreiben, ist bisher nicht in Anspruch genommen worden. An ihrer Stelle ist ein Linienunternehmen genehmigt worden, das als gleisloser Omnibusbetrieb mit elektrischer Oberleitung geführt wird. Nachdem dieser neue Betrieb inzwischen eröffnet wurde, ist die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Straßenbahn vom 28. August 1936 (Reg.-Bl. S. 104) insoweit gegenstandslos geworden und wird hiermit zurückgenommen.

Darmstadt, den 27. August 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:
Reiner.

Teil II

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 19. Juni: der Oberregierungsrat Dr. Philipp Groß zum Regierungsdirektor;

am 10. Juli: der Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Will zum Ministerialrat;

am 25. Juli: der Polizeidirektor Max Reichardt zum Polizeipräsidenten.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 26. Juni: der Dozent Dr. med. habil. Ernst von Herrath zum außerordentlichen Professor;

am 25. Juli: der Studienassessor Jakob Zahrt zum Studienrat.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 19. Juni: der Vermessungsrat Hans Erich Foltz bei dem Feldbereinigungsamt in Darmstadt;

am 25. Juli: der Studienrat Dr. Theodor Schachner.

Dem Genannten wurde für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

Durch Urkunde des Reichsministers der Finanzen

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 11. Juli: der Bauassessor Heinrich Wendel zum Regierungsbauassessor.

Durch Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 25. Juli: der Studienrat Heinrich Rösch, bisher an der Oberschule für Jungen zu Schotten, in eine Studienratsstelle an der Goethe-Schule, Oberschule für Jungen in Neu-Isenburg, mit Wirkung vom 16. Aug. 1941 an, der Studienrat Karl Lüll, bisher an der Oberschule für Jungen in Bad-Wimpfen, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Schotten mit Wirkung vom 16. August 1941 an, der Studienrat Dr. Adolf Weiß, bisher an der Oberschule für Jungen zu Schotten, in eine Studienratsstelle an der Frauenlob-Schule, Oberschule für Mädchen in Mainz, mit Wirkung vom 16. August 1941 an.

Landesregierung.

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 22. Juli: der Lehrer Otto Heß zum Konrektor, der Regierungsekretär Leonhard Weidmann zum Regierungsobersekretär, die Regierungsassistenten Philipp Oppen, Wilh. Schliffer und Ernst Weiß zu Regierungsekretären, der Forstamtsassistent Georg Hechler zum Forstamtssekretär, die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Otto Fröhges, Adam Siefert, August Schank, Wilhelm Schäfer und Ferdinand Weller zu Meistern der Gendarmerie;

am 25. Juli: die Lehrer Friedrich Obmann und Heinrich Wagner zu Rektoren, der Revierförster Friedrich Bayerer aus Gontershausen zum Oberförster, der Kanzleiaffistent Aug. Auster zum Regierungsassistenten;

am 28. Juli: der Lehrer Johannes Hild zum Hauptlehrer, die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Wilhelm Becker, Albert Bauer, Wilhelm Schmidt, Erich Stern, Wilh. Schmitt, Heinrich Weigel, Wilhelm Wurm, Anton Balzer, Ernst Stock, Karl Schmitt, Oskar Grösser, Jakob Rothaug zu Meistern der Gendarmerie, der Bauamtsassistent Wilhelm Hiltgärtner zum Bauamtssekretär;

am 30. Juli: die Regierungsinspektoren Georg Schilling, Karl Krall, Ludw. Alles, Joh. Philipp Escher, Heinr. Hebler, Otto Settegast, Adam Linder, Heinrich Stein zu Regierungsoberinspektoren, der Lehrer Joh. Merle zum Hauptlehrer, der Regierungsekretär Karl Dehnert zum Regierungsobersekretär, der Regierungsassistent Heinrich Steinmann zum Regierungsekretär;

am 7. August: die Lehrer Ludwig Knöb und Johannes Efstein zu Hauptlehrern;

am 14. August: der Regierungsinspektor Hermann Klös zum Ministerialoberrevisor, der außerplanmäßige Regierungsinspektor Wilhelm Schell zum Regierungsinspektor, der Regierungsassistent Wilhelm Gilbert zum Regierungsekretär, die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Friedrich Schröter, Matthäus Unfeld, Valentin Brück, Franz Bernhard, Hermann Frank, Philipp Rausch, Hans Schwab zu Meistern der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 22. Juli: der Gewerbelehramtsanwärter Wilhelm Fischer zum außerplanmäßigen Gewerbelehrer, die ehem. Schulanwärterin Katharina Schulteis geb. Seip, zur außerplanmäßigen Lehrerin und der Schulanwärter Horst Werner zum außerplanmäßigen Lehrer;

am 25. Juli: der Schulamtsanwärter Karl Erb zum außerplanmäßigen Lehrer, die Schulamtsanwärterin Katharina Liebig zur außerplanmäßigen Lehrerin und der Schulamtsanwärter Otto Kruppert zum außerplanmäßigen Lehrer;

am 28. Juli: der Schulamtsanwärter Adam Roth zum außerplanmäßigen Lehrer;

am 7. August: der Finanzanwärter Friedrich Schulz zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor, die Elfriede Hamann zur außerplanmäßigen technischen Lehrerin, die Schulamtsanwärterin Käthe Reuter zur außerplanmäßigen Lehrerin.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 22. Juli: der außerplanmäßige Lehrer Heinrich Bengard zum Lehrer;

am 25. Juli: der außerplanmäßige Regierungsinspektor Hans Dunkenberger zum Regierungsinspektor, der Turnoberlehrer a. D. Karl Roth zum Turnoberlehrer;

am 7. August: der Regierungsassistenten-Anwärter Johann Maniel zum Regierungsassistenten, die außerplanmäßigen Lehrer Richard Röbner und Karl Bangert zu Lehrern.

wurde in den Ruhestand versetzt:

am 28. Juli: der Rektor Heinrich Gillig.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 22. Juli: die Lehrerin Katharina Spahn;

am 25. Juli: die Lehrerin Helene Dory, der Oberheizer Heinrich Schellhaas;

am 28. Juli: der Kammermusiker Gustav Roßmann;

am 30. Juli: der Hauptlehrer Rektor Wilhelm Schaad.

Den Genannten wurde für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

Durch Erlass des Führers der Landesregierung

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 22. Juli: die Pfleger Peter Knapp, Ludwig Josef Knapp, Johann Knapp, Peter Bollrath, Johann Peter Lulay, Nikolaus Bornmuth, Adam Gehron, Adam Engelter, Peter Kagenmaier, Heinrich Arnold, Martin Arnold, Peter Blumenschein, Andreas Kropf, alle bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Hephenheim a. d. B. an die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau mit Wirkung vom 1. August 1941, der Lehrer Wilhelm Weingärtner an der Volksschule zu Hainchen, Kr. Büdingen, in die Stelle eines alleinstehenden

Lehrers an der Volksschule zu Nieder-Gemünden, Kr. Alsfeld;

am 26. Juli: die Lehrer Philipp Schanz an der Volksschule zu Mülheim a. M., Kr. Offenbach a. M., in eine Lehrerstelle an der Wilhelm-Schule, Volksschule zu Offenbach a. M., Hermann Gunkel an der Volksschule zu Schaafheim, Kr. Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Zimmern, Kr. Dieburg, Wilhelm Gansmann an der Volksschule zu Fehlbach, Kr. Bergstraße, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Zwingenberg, Kr. Bergstraße, und der Lehrer Erich Emmel an der Volksschule zu Urnsheim, Kr. Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Heubach, Kr. Dieburg, die Lehrerin Maria Dehlinger an der Volksschule zu Heubach, Kr. Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schaafheim, Kr. Dieburg, sämtlich mit Wirkung vom 1. August 1941;

am 31. Juli: der Revierförster Heinrich Jost in Rüsselsheim in die Försterei Wildbahn des Forstamtes Lampertheim und der Revierförster Heinrich Robert zu Forsthaus Wildbahn in die Försterei Rüsselsheim des Forstamtes Raunheim, beide mit Wirkung vom 15. September 1941;

am 1. August: die Lehrerin Elisabeth Munk an der Volksschule zu Mainz in eine Lehrerstelle an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule im Bezirk Mainz-Bingen mit Wirkung vom 1. September 1941;

am 28. August: die Studienrätin Dr. Berta Scheld, bisher an der Frauenlob-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mainz in eine Studienrätin-Stelle an der Hans-Schemm-Schule, Oberschule für Mädchen in Mainz.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt:

am 1. August: der Wachtmeister der Gendarmerie Erich Wiesejan zum Oberwachtmeister der Gendarmerie, der Oberwachtmeister der Gendarmerie Wilh. Wittrin zum Bezirks-Oberwachtmeister der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 12. August: der Erich Diezemann zum Oberwachtmeister der Gendarmerie;

am 13. August: der Wachtmeister der Gendarmerie der Reserve Philipp Pharo zum Oberwachtmeister der Gendarmerie, der Rottwachtmeister der Gendarmerie der Reserve Konrad Magel zum Oberwachtmeister der Gendarmerie, der Rud. Moos zum Bezirks-Oberwachtmeister der Gendarmerie, die Wachtmeister der Gendarmerie der Reserve Georg Bernges und Jakob Reubold zu Wachtmeistern der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 1. August: der Bezirks-Oberwachtmeister der Gendarmerie Karl Fuchs zum Hauptwachtmeister der Gendarmerie;

am 18. August: der Bezirks-Oberwachtmeister der Gendarmerie Willi Thiele zum Hauptwachtmeister der Gendarmerie.

wurde entlassen auf eigenen Antrag:

am 7. August: der Oberwachtmeister der Gendarmerie a. W. Jakob Frühwein.

Sterbefälle

Gefallen sind:

Juli 1941:

am 4. der Lehrer Heinrich Diehl in Michelau, Kr. Büdingen;

am 21. der Lehrer Heinrich Kröner in Ober-Rainsbach, Kr. Erbach;

in der Nacht vom 23. zum 24. an der Ostfront der Studienassessor Wilh. Wolff zu Groß-Umstadt.

Gestorben sind:

November 1940:

am 1. der Pfleger a. D. Josef Frink in Gießen.

März 1941:

am 22. der Lehrer a. D. Paul Appel in Kassel.

April 1941:

am 24. der Betriebsoberssekretär Karl August Wittig in Seeheim a. d. B.

Mai 1941:

am 13. der außerplanmäßige Dipl.-Handelslehrer Wilhelm Felderhoff in Worms;

am 25. der Oberstudienrath a. D. Dr. Georg Kilian in Bensheim a. d. B.

Juni 1941:

am 2. der Revierförster a. D. Wilhelm Strauch in Leihgestern;

am 5. der Forstwart a. D. Georg Strohmeier in Fürth i. Odw.;

am 9. der Lehrer Heinrich Bauer in Birkert, Kr. Erbach;

am 22. der Regierungsekretär a. D. Ludwig Schneider zu Hungen (Oberhessen);

am 26. der Direktor a. D. Anton Neubauer in Emmelhäusen;

am 27. der Gendarmerie-Inspektor a. D. Heinrich Eidenmüller in Darmstadt;

am 28. der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Georg Vollhardt in Udenheim.

Juli 1941:

am 2. der Lehrer a. D. Franz Fecher in Neu-Isenburg;

am 3. der Lehrer Georg Hofmann in Gensingen, Kr. Bingen;

am 4. der Forstamtsassistent Albert Schäfer in Stordorf;

am 6. der Lehrer Otto Frisch in Gammelsbach, Kr. Erbach;

am 9. der Revierförster a. D. Leonhard Walther in Hüttenthal i. Odw., der Studiendirektor Theodor Krauskopf in Bensheim a. d. B.;

am 10. der Polizei-Hauptwachtmeister a. D. Friedrich Busold in Darmstadt;

am 11. der Obermedizinalrat a. D. Dr. Wilhelm Zinker in Gießen;

am 14. der Amtsobergehilfe a. D. Wilhelm Jakob Schönberger in Darmstadt;

am 18. der Arbeitshausinspektor a. D. Joseph Kern II. in Dieburg, der Direktor a. D. Professor Dr. Wilhelm Sonne in Darmstadt;

am 21. der Regierungsbaurat Adolf Brusius in Gießen;

am 22. die Lehrerin Anna Beerstecher in Mainz;

am 30. der Lehrer Wilhelm Hofmann in Rüsselsheim.

August 1941:

am 1. der Vermessungsinspektor Josef Luzius in Bingen;

am 8. der Revierförster a. D. Philipp Wade in Nieder-Roden.

Namensänderung

Die Martha Korter in Ingelheim a. Rh., Obere Stiftstraße 41, geboren am 12. Januar 1920 in Nieder-Ingelheim, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Dorn.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Richler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 29. September 1941

Nr. 15

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung über die Berechnung des Lade- und Löschtages auf den westdeutschen Wasserstraßen. S. 81. — Bekanntmachungen, das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 betreffend. S. 81. — Erlaß über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Adam Opel A.G. in Rüsselsheim und über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. S. 82. — Bekanntmachung, die Umwandlung der Omnibuslinie Darmstadt (Böllenfalltor)—Traisa—Nieder-Ramstadt—Ober-Ramstadt in eine Überleitungs-Omnibuslinie (Obuslinie) betreffend. S. 82. — Teil II: Personalmeldungen. S. 84.

Teil I

Bekanntmachung

über die Berechnung des Lade- und Löschtages auf den westdeutschen Wasserstraßen.

Vom 29. August 1941.

Die nachstehende Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 5. August 1941 zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Auf die Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers in gleichem Betreff vom 3. Dezember 1940 (Hess. Reg.-Bl. 1941 S. 4) sowie die Verordnung der Hess. Landesregierung vom 18. Januar 1941 über die Beschleunigung des Güterumschlags in der Binnenschifffahrt (Hess. Reg.-Bl. S. 7) wird verwiesen.

Darmstadt, den 29. August 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939.

Vom 5. August 1941.

Auf Grund § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1851) wird zur Beschleunigung des Schiffsverkehrs verordnet:

§ 1

Für das Beladen und Löschen von Binnenschiffen in den Stromgebieten des Rheins und der Weser (mit Ausnahme der Häfen an der Unterweser und des Hafens Bremen-Hemelingen) sowie auf den westdeutschen Kanälen wird bestimmt:

Wird bis zu zwei Stunden außerhalb der Arbeitszeit von 6 bis 20 Uhr geladen oder gelöscht,

so wird ein halber Lade- oder Löschtag angerechnet. Vereinbarungen, durch die die Lade- oder Löschezit weiter verkürzt wird, werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1941.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung: gez. Kleinmann

Bekanntmachung,

das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 betreffend.

Vom 1. September 1941.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird die Gemarkung Bad Wimpfen mit Wirkung vom 15. September 1941 zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt.

Darmstadt, den 1. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner

Bekanntmachung,

das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 betreffend.

Vom 1. September 1941.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden folgende Gemarkungen

kungen mit Wirkung vom 15. September 1941 zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt:

1. Alsbach,
2. Bickenbach,
3. Eschollbrücken,
4. Jugenheim a. d. B.,
5. Malchen,
6. Pfungstadt,
7. Seeheim.

Darmstadt, den 1. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner

Erlaß

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Adam Opel A.G. in Rüsselsheim und über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens.

Vom 4. September 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1941 (Reg.-Bl. S. 21) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls der Firma Adam Opel A.G. in Rüsselsheim das Recht der Entziehung bzw. Beschränkung des Grundeigentums hinsichtlich einer größeren Anzahl in der Gemarkung Rüsselsheim gelegener Grundstücke verliehen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) anzuwenden sind.

Darmstadt, den 4. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Bekanntmachung,
die Umwandlung der Omnibuslinie Darmstadt (Böllensfalltor) — Traisa — Nieder-Ramstadt — Ober-Ramstadt in eine Oberleitungs-Omnibuslinie (Obuslinie) betreffend.

Vom 15. September 1941.

Ich habe unterm Heutigen der Hessischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Darmstadt die Genehmigung zur Umwandlung der obigen Omnibuslinie in eine Oberleitungs-Omnibuslinie (Obuslinie) auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937

(RGBl. I S. 1320), der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) erteilt und bringe dies mit Bezug auf den nachstehenden Abdruck der Genehmigungsurkunde hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 15. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Genehmigungsurkunde.

Ich habe der Hessischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (vormals Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft) in Darmstadt die Genehmigung zur Umwandlung der Omnibuslinie Darmstadt (Böllensfalltor) — Traisa — Nieder-Ramstadt — Ober-Ramstadt in eine Oberleitungs-Omnibuslinie (Obuslinie) auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Bedingungen:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb des Unternehmens gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320), der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie der auf Grund des § 39 des Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231), und der allgemeinen Anordnungen des Reichsverkehrsministers oder der von ihm beauftragten Behörden.

2. Diese Genehmigung gilt bis zum 1. Juli 1962. Die Hessische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft ist jedoch verpflichtet, schon vor Ablauf dieser Zeit die Obuslinie in eine Straßenbahnlinie umzuwandeln und diese zu betreiben, wenn es die Hessische Landesregierung wegen der Verkehrsbedürfnisse für geboten und für wirtschaftlich vertretbar erachtet. In diesem Falle ist für die Straßenbahnlinie eine neue Genehmigung auf entsprechend angemessene Dauer zu erteilen.

3. Die Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb gestellt werden, nachdem sie gemäß §§ 77 bis 87 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft worden sind und der Genehmigungsbehörde der Nachweis über diese Prüfung vorgelegt worden ist. Auch die laufenden Untersuchungen der Fahr-

zeuge sind nach den Vorschriften der genannten Verordnung pünktlich durchzuführen.

4. Von den gemäß Bedingung 3 geprüften Fahrzeugen sind vor der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde folgende Angaben mitzuteilen:

Polizei-Nr. (VH Nr.)
 Herstellerfirma
 Motor-Nr.
 Plakzahl: (Sitzplätze einschl. Fahrer)
 (Stehplätze)
 Fahrgestell-Nr.

5. Änderungen, Unterbrechungen und Erweiterungen des Betriebs bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Zur vorübergehenden Einstellung des Betriebs ist die Genehmigung mindestens eine Woche vorher mit Eilbrief zu beantragen. Will der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 31 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebs im ganzen oder teilweise bei der Genehmigungsbehörde beantragen, so hat er diesen Antrag mindestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung einzureichen. Der Antrag ist eingehend zu begründen.

6. Das Rauchen in den Wagen ist sowohl dem Fahrpersonal als auch den Fahrgästen verboten.

7. Die elektrische Oberleitung, die Oberleitungsmasten und -rosetten, die Haltestellenschilder und die erforderlichen Verkehrszeichen dürfen nur unter Beachtung der hierüber bestehenden Vorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden (Verkehrspolizei, Straßenbauverwaltung, Reichspost und Reichsbahn) angebracht werden. Insbesondere sind die Schwachstromanlagen der Reichspost (einschließlich der Drahtfunk- und Rundfunkanlagen) und der Reichsbahn gegen störende Starkstrombeeinflussung gemäß den Bestimmungen zu schützen. Dort, wo die Oberleitungsanlage sich dem Reichsbahngleis nähert, sind die Masten bestimmungsgemäß bruch sicher aufzustellen und die Fahrleitungen ebenso aufzuhängen. Wegen der Ausbildung von Kreuzungen zwischen Reichspost- und Obusleitungen hat sich die Hessische Elektrizitäts-A.G. mit der Reichspost zu verständigen. Auch hierfür gelten die entsprechenden Bestimmungen.

8. Bei der Ausführung der Betriebsanlagen ist auf die Belange des Landschafts- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Vor der Ausführung ist deshalb dem Landesbeauftragten für Naturschutz rechtzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9. a) Für alle Schäden, die durch den an den beiden Straßenseiten stoßenden Baumwuchs an den technischen Anlagen der Obuslinie entstehen, kann der Waldeigentümer nicht herangezogen werden.

b) Für die Entfernung von Bäumen am Straßenrand stellt die Hessische Elektrizitäts-

A.G. dem Waldeigentümer die Zugvorrichtung und die zusätzlichen Arbeitskräfte zur Verfügung.

c) Die Aufstüngen und etwaige Entfernung von Bäumen, die durch die Anlage und den Betrieb der Obuslinie veranlaßt sind, gehen zu Lasten der Hessischen Elektrizitäts-A.G.

d) In allen die Interessen des Waldeigentümers und der Hessischen Elektrizitäts-A.G. berührenden Fragen, die durch die Obuslinie ausgelöst werden, verpflichten sich Forstverwaltung und Hessische Elektrizitäts-A.G. in Verbindung miteinander zu treten, um gemeinsam eine Lösung derselben herbeizuführen. Insbesondere wird die Hessische Elektrizitäts-A.G. sich vor der Aufstüftung und der Entfernung von Randstämmen mit den zuständigen Forstämtern ins Benehmen setzen und im Einvernehmen mit diesen handeln.

10. Die End- und Zwischenhaltestellen außerhalb der Ortsdurchfahrten sind entsprechend der Verkehrsentwicklung auf Verlangen der Straßenbauverwaltung so auszubilden, daß haltende Obusfahrzeuge aus der Fahrbahn herausgenommen werden können.

11. Der Fahrplan, die Beförderungsbedingungen und die Beförderungspreise sind jeweils rechtzeitig der Genehmigungsbehörde gemäß § 26 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung bekanntzumachen.

12. Die Aufsicht über das Unternehmen führt, — unbeschadet der Zuständigkeit der Verkehrspolizeibehörde, — der Reichstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

13. Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Unternehmer ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig.

14. Die betriebsfertige Herstellung der Obusanlage ist der Aufsichtsbehörde zwecks Abnahme und Genehmigung der Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen.

15. Diese Genehmigung tritt an die Stelle der am 22. Mai 1931 (Reg.-Bl. 1931 S. 62) verliehenen Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Bollenfalltor über Traisa, Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt als Weiterführung der elektrischen Straßenbahn von Darmstadt nach dem Bollenfalltor (Linie 2).

Nr. IV/916/41.

Darmstadt, den 15. September 1941.

Der Reichstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Seite II

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 25. Juli: der außerordentliche Professor Dr. Andreas Thierfelder zum ordentlichen Professor, der Regierungs- und Baurat Wilhelm Detig zum ordentlichen Professor;

am 28. August: die Oberlandmesser Robert Müller, Walter Herbert und Paulus Medicus zu Vermessungsräten.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 8. April: der außerplanmäßige Professor Dr. Wilhelm Hanle zum ordentlichen Professor;

am 25. Juli: der Hilfsarzt Dr. Erwin Rabenau zum Medizinalrat;

am 7. August: der Studienassessor Heinrich Kimmel zum Studienrat;

am 28. August: der Regierungsbauassessor August Giesen zum Regierungsbaurat, der Assistenzarzt Dr. Hans Bayer zum Regierungsveterinärarzt.

Durch Urkunden des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

wurden ernannt:

am 15. Juli: der Dozent Dr. med. vet. habil. Hugo Keller zum außerplanmäßigen Professor;

am 15. August: der Dr. med. habil. Hans Roehler zum Dozenten.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 14. August: die Lehrer Ludwig Ahl, Friedrich Rühl und Eugen Döll zu Hauptlehrern;

am 22. August: der Meister der Gendarmerie Heinrich Rösch zum Bezirksleutnant der Gendarmerie, der Lehrer Philipp Gölner zum Rektor, die Lehrer Wilhelm Kunkelmann, Karl Klücker, Peter Möhrbaß, Heinrich Schmidt, Richard Philipp und Hugo Eastein zu Hauptlehrern, der Regierungsassistent Karl Wilhelm Pfeil zum Regierungsekretär, der Kanzleiassistent Johannes Schuchmann zum Verwaltungsassistenten;

am 29. August: die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Friedrich Müller und Georg Illert zu Meistern der Gendarmerie, die Lehrer Georg Walldorf, Philipp Seibold, Rudolf Breher und Philipp Göttmann zu Konrektoren, der Lehrer Jakob Friesenecker zum Rektor, die Lehrer Wilhelm Grünwald, Friedrich Kaiser, August Ackermann, Ludwig Egly, Friedrich Klar, Anton Stork und Peter Diehl zu Hauptlehrern, der Bauamtsassistent August Branner zum Bauamtssekretär;

am 5. September: die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Jakob Ripper, Otto Frik, Wilhelm Straube, Heinrich Erb, Peter Zehfuß, Heinrich Schnell, Christian Kasper, Louis Schmalz und Georg Porschet zu Meistern der Gendarmerie, die Regierungsassistenten Karl Reinhardt und Julius Schmitz zu Regierungsekretären.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 29. April: die außerplanmäßige technische Lehrerin Erika Straß zur technischen Lehrerin;

am 22. August: der Lehrer a. D. Otto Röh zum Lehrer, die außerplanmäßige technische Lehrerin Felicitas Kaiser zur technischen Lehrerin, die außerplanmäßige Lehrerin Elisabeth Weber zur Lehrerin, der außerplanmäßige Regierungsinспектор Georg Schnellbacher zum Landeshauptkassabuchhalter;

am 29. August: die ehemalige Schulamtsanwärterin Maria Höcker geb. Henneberger und die Schulamtsanwärterin Ottrud Roth zu außerplanmäßigen Lehrerinnen, der außerplanmäßige Lehrer Karl Raus zum Berufsschullehrer, die außerplanmäßige technische Lehrerin Helene Hammer zur technischen Lehrerin.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 19. Juni: der Vermessungsrat Hans Erich Fock bei dem Feldbereinigungsamt in Darmstadt;

am 14. August: der Regierungsoberbauinspektor Wilhelm Reeg;

am 22. August: der Lehrer Andreas Spieß;

am 5. September: die Gesundheitspflegerin Elisabeth Remy.

Den Genannten wurde für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Richter, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungstelle / Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 17. Oktober 1941

Nr. 16

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Ludwig Kraft, Möbelfabrik, in Westhofen in km 5,6 der Nebenbahn Osthofen—Westhofen betreffend. S. 85. — Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens im Verwaltungswege. S. 85. — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 86. — Bekanntmachung, die Stiftung des Dr. Albert Vogelsberger in Bad Vilbel „Dr. Albert Vogelsberger-Stiftung“ betreffend. S. 86. — Teil II: Besondere Anerkennung. S. 86. — Personalsnachrichten. S. 86.

Teil I

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Ludwig Kraft, Möbel- fabrik, in Westhofen in km 5,6 der Nebenbahn Osthofen—Westhofen betreffend.

Vom 26. September 1941.

Ich habe der Firma Ludwig Kraft, Möbelfabrik, in Westhofen die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Westhofen aus ein Anschlußgleis in km 5,6 der Nebenbahn Osthofen—Westhofen nach den heute landespolizeilich genehmigten Plänen anzulegen und mit Lokomotiven der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft betreiben zu lassen.

Darmstadt, den 26. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung IV (Finanzverwaltung)

Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens im Verwaltungswege.

Vom 26. September 1941.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 30. September 1893 (Reg.-Bl. S. 265) wird verordnet:

§ 1

Die Mindestbeträge, die für die Gebühren im Mahn- und Zwangsverfahren im Verwaltungswege gelten, werden erhöht wie folgt:

- a) der Mindestbetrag der Mahngebühr von 20 Rpf. auf 50 Rpf.,
- b) der Mindestbetrag der Pfändungsgebühr von 60 Rpf. auf 1 RM.,
- c) der Mindestbetrag der Versteigerungsgebühr von 60 Rpf. auf 1 RM.

Postnachnahmen, die von Behörden, insbesondere von Kassen, zur Einziehung von Forderungen, na-

nientlich von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträgen usw.), ergehen, werden der Mahnung gleichgestellt.

§ 2

Die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens im Verwaltungswege vom 29. Mai 1923 (Reg.-Bl. S. 122) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1925 (Reg.-Bl. S. 284) wird geändert wie folgt:

- a) Im § 1 Absatz 2 (Mahngebühr) werden die Worte „mindestens jedoch 20 Rpf.“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch 50 Rpf.“.
- b) Im § 3 Absatz 1 (Pfändungsgebühr) und im § 4 Absatz 1 (Versteigerungsgebühr) werden die Worte „mindestens jedoch 60 Rpf.“ jeweils ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch eine RM.“.
- c) Im § 3 Absatz 6 Nr. 2 und im § 4 Absatz 5 werden die Worte „mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 6)“ jeweils ersetzt durch die Worte „mindestens aber 50 Rpf.“.
- d) Hinter dem § 12 wird eingefügt:

„§ 12 a

Läßt eine Behörde, insbesondere eine Kasse (z. B. Zahlstelle, Gemeindekasse, Nebenkasse, Sonderkasse, Kreiskasse), einem Einzahlungspflichtigen (Schuldner), der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen (vgl. z. B. § 40 Absatz 1 der Amtskassenordnung der Reichsabgabenverwaltung, § 28 Absatz 4 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938, RGBl. I S. 1583), so steht die Postnachnahme einer Mahnung gleich. § 1 Absätze 1, 2 und 4, § 7 Absatz 1 Nr. 1, § 7 Absatz 2, § 9 und § 13 gelten auch für die Postnachnahme.“

§ 3

In der zur Verordnung vom 1. Dezember 1925 (Reg.-Bl. S. 284) gehörenden Tabelle zur Berechnung der Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens im Verwaltungswege sind zu ändern:

- a) die Mahngebühr in den 4 ersten Wertstufen (10—40 RM.) jeweils in 0,50 RM.

- b) die Pfändungsgebühr in den 6 ersten Wertstufen (10—60 RM.) jeweils in 1,— RM.
 c) die Versteigerungsgebühr in den 4 ersten Wertstufen (10—40 RM.) jeweils in 1,— RM.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 26. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Erlaß

über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Vom 9. Oktober 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. Mai 1941 (Reg.-Bl. S. 21) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls zu Gunsten des Landes Hessen die Enteignung der nachfolgend bezeichneten Grundstücke in der Gemarkung Bensheim angeordnet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Flur XVII Nr. 236 Grabgarten im kleinen Sand | = 1072 qm, |
| 2. „ „ Nr. 237 Grasgarten daselbst | = 624 qm, |
| 3. „ „ Nr. 238 Grasgarten daselbst | = 1918 qm, |
| 4. „ „ Nr. 242 Hofreite daselbst | = 2514 qm, |
| 5. „ „ Nr. 235 Grabgarten daselbst | = 1367 qm, |
| 6. „ „ Nr. 237 ⁵ / ₁₀ Hühner- u. Schweine Stall m. Hofraum (Kirchbergstraße 18) daselbst | = 274 qm, |
| 7. „ „ Nr. 240 ⁵ / ₁₀ Grasgarten daselbst | = 879 qm. |

Eigentümer: Das Bischöfliche Knabenkonvikt der Diözese Mainz in Bensheim.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) anzuwenden sind.

Darmstadt, den 9. Oktober 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung,

die Stiftung des Dr. Albert Bogelsberger in Bad Vilbel „Dr. Albert Bogelsberger-Stiftung“ betreffend.

Vom 9. Oktober 1941.

Die auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 1. August 1940 / 22. Sept. 1941 von Dr. Albert Bogelsberger in Bad Vilbel errichtete

„Dr. Albert Bogelsberger-Stiftung“

wird als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 BGB. und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB. hiermit genehmigt.

Darmstadt, den 9. Oktober 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Teil II

Besondere Anerkennung

Dem Kaufmann Walther Seifert, geboren am 21. April 1904, wohnhaft in Heusenstamm (Kreis Offenbach a. M.), der für die Erhaltung bzw. für die Wiedererlangung der Gesundheit erkrankter oder verletzter Volksgenossen bis jetzt 13370 ccm Blut gespendet hat, wurde durch Urkunde des Führers der Landesregierung vom 19. September 1941 eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 28. August: der Studienrat Dr. Heinrich Haun zum Oberstudiendirektor, der Oberregierungs- und Landeskulturrat Johannes Reich zum Regierungsdirektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 21. August: der Hilfsarzt Dr. Werner Knab zum Medizinalrat, die Studienassessoren Bernhard Knäus, Dr. Kurt Bardong, Dr. Wilhelm Quirin, Ludwig Weiß, Hans Blüm, Heinrich Knäuf, Albrecht Osterheld und Dr. Heinrich Knäuf zu Studienräten, die Studienassessorin Dr. Anna Rohr zur Studienrätin;

am 28. August: die Studienassessoren Rudolf Römer, Alfred Steuernagel u. Hans Walther zu Studienräten, der Assistenztierarzt Dr. Hans Bayer zum Regierungsveterinärarzt;

am 12. Sept.: der Forstassessor Franz Stumpf zum Forstmeister.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

- am 10. Juli: der Vermessungsinspektor Franz Rochetti zum Regierungsoberbauinspektor;
- am 5. September: die Regierungsassistentin Elise Eschbach zur Regierungsekretärin;
- am 18. September: der Regierungsassistent Hermann Tuppel zum Regierungsekretär;
- am 22. September: der Regierungsassistent Friedrich Schäfer zum Regierungsekretär, der Lehrer Johann Töppel zum Berufsschullehrer, der Lehrer Ernst Redling zum Hauptlehrer;
- am 24. September: der Lehrer Jakob Bröbstel zum Konrektor;
- am 26. September: die Lehrer Georg Gaub, Ludwig Kaut, Jakob Balß und August Nagel zu Hauptlehrern;
- am 27. September: der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Friedrich Möbus zum Meister der Gendarmerie;
- am 1. Okt.: die Lehrer Valentin Gräff und Karl Schaaf zu Rektoren, die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Edm. Eßstein und Willi Schmalz zu Meistern der Gendarmerie;
- am 4. Oktober: die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Wilhelm Koller und Heinrich Drott zu Meistern der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

- am 22. September: die Schulamtsanwärterin Margarete Köppel zur außerplanmäßigen Lehrerin;
- am 24. September: die Schulamtsanwärterin Anneliese Bernhard, geb. Werner, zur außerplanmäßigen Lehrerin;
- am 26. September: die Schulamtsanwärterin Annemarie Demhard zur außerplanmäßigen Lehrerin.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- am 8. Juli: der außerplanmäßige Regierungsbauinspektor Ludwig Wenzel zum Regierungsbauinspektor;
- am 22. August: der Hilfslehrer Heinrich Kalbfleisch zum Fachlehrer;
- am 22. September: der außerplanmäßige Lehrer Martin Müller zum Lehrer;
- am 24. September: die außerplanmäßige Lehrerin Elisabeth Reim zur Lehrerin.

wurde übertragen:

- durch Verfügung des Führers der Landesregierung vom 25. August dem Oberpfleger Michael Jäger die Stelle des Küchenverwalters bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospit-

al“ bei Goddelau mit Wirkung vom 1. September 1941 ab. Er führt von diesem Zeitpunkt ab die Amtsbezeichnung „Küchenverwalter“.

wurde beauftragt:

- durch Erlass des Führers der Landesregierung vom 8. September mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Rektors an der Volksschule zu Mainz-Bischofsheim der Lehrer Johann Koch daselbst mit Wirkung vom 1. September 1941.

wurde versetzt:

- im Einvernehmen mit der Schulverwaltung der Hansestadt Hamburg in gleicher Dienststeigenschaft durch Verfügung des Führers der Landesregierung vom 4. September die Lehrerin Johanna Schäfer in Lauterbach-Bligenrod in eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Frischborn, Kr. Lauterbach.

wurden versetzt in gleicher Dienststeigenschaft:

- am 25. August: der Studienrat Otto Lambert, bisher an der Oberschule für Jungen in Gernsheim, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Bad Wimpfen, die Studienrätin Dr. Elisabeth Matthes zu Bensheim in eine Studienrätinstelle an der Oberschule für Jungen in Rüsselsheim, vom Tage des Dienstantritts an;
- am 26. August: die Reallehrerin Klara Gutjahr, bisher an der Oberschule für Mädchen zu Bingen a. Rh., in eine Reallehrerinstelle an der Oberschule für Mädchen in Groß-Amstadt, vom Tage des Dienstantritts an, der Lehrer Robert Feldmann an der Volksschule zu Kettenheim, Kr. Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Sienburg, Kr. Offenbach, der Studienrat Theodor Pfaff an der Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen in Darmstadt, in eine Studienratsstelle an dem Ludwig-Georg-Gymnasium in Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. September 1941 an;
- am 27. August: der Lehrer Wilhelm Laß zu Neu-Sienburg in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach a. M., mit Wirkung vom 1. September 1941 an;
- am 29. August: der Lehrer Wilhelm Eschenbrenner an der Volksschule zu Ober-Bessingen, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Reiskirchen, Kreis Gießen, mit Wirkung vom 1. September 1941, die Reallehrerin Lina Lehr an der Oberschule für Mädchen in Groß-Amstadt in die Planstelle einer Reallehrerin an der Viktoria-Schule, Oberschule für Mädchen in Darmstadt, der Lehrer Richard Zoll an der Volksschule zu Reiskirchen, Kr. Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Bessingen, Kr. Gießen, mit Wirkung vom 1. September 1941;
- am 4. September: der Studienrat Friedrich Karl Schütz zu Bensheim in eine Studienratsstelle

an der Oberschule für Mädchen in Bensheim mit Wirkung vom 1. September 1941 an;

am 15. September: der Studienrat Karl Natale zu Gießen in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Grünberg mit Wirkung vom 16. September 1941;

am 16. September: der Lehrer Ludwig Seitz an der Volksschule zu Bensheim-Auerbach in eine Reallehrerstelle an der Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen zu Offenbach a. M., der Lehrer Karl Pfeil zu Fischbach, Kreis Alsfeld, in die Stelle eines allein stehenden Lehrers an der Volksschule zu Arnshain, Kreis Alsfeld, mit Wirkung vom 16. September 1941.

wurde in den Wartestand versetzt:

am 29. August: der Regierungsassistent Adam Neumann gemäß § 43 des Deutschen Beamtengesetzes mit Ablauf des Monats September 1941.

wurden in den Ruhestand versetzt:

am 22. September: der Meister der Gendarmerie Leonhard Rauth;

am 26. September: der Ministerialamtsobergewalt Karl Fiedler.

Den Genannten wurde für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 26. September: die Lehrerin Marie Heim, geb. Goes;

am 27. September: der Regierungsoberinspektor Wilhelm Kloth;

am 30. September: die Lehrerin Marie Warncke.

Den Genannten wurde für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

Durch Erlass des Führers der Landesregierung

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 8. Sept.: der Reallehrer Jakob Stumpf, bisher an der Oberschule für Jungen zu Bingen, in eine Reallehrerstelle an der Oberschule für Jungen in Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. September 1941 an;

am 16. September: die Oberpflegerin Helene Germann bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim an die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddellau, mit Wirkung vom 1. September 1941 an;

am 18. September: der Lehrer Philipp Koch zu Weiten-Gesäß, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Fehlbach, Kreis Bergstraße, mit Wirkung vom 16. September 1941;

am 24. September: die Lehrer Hans Großmann an der Volksschule zu Wolfsheim, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Partenheim, Kreis Alzen, Dr. Heinrich Bullmann an der Volksschule zu Hensborn, Kreis Bidingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Wöllstadt, Kreis Friedberg, beide mit Wirkung vom 16. September 1941, Erich Göbel an der Volksschule zu Esenheim, Kreis Mainz, in die Stelle eines Ersten Lehrers an der Volksschule zu Mommenheim, Kreis Mainz, mit Wirkung vom 1. September 1941, und der Gewerbelehrer Heinrich Bolz in Nieder-Ingelheim, Kreis Bingen, in eine Gewerbelehrerstelle an der gewerblichen Berufsschule II zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1941;

am 26. Sept.: die Lehrerin Mathilde Hager an der Volksschule zu Wald-Michelbach, Kreis Bergstraße, in eine Lehrerstelle an der Volksschule (Mädchengruppe) zu Lampertheim, Kr. Worms, mit Wirkung vom 1. Oktober 1941;

am 27. September: die Lehrerin Laura Paul an der Volksschule zu Lampertheim, Kr. Worms, in eine Lehrerstelle an der Bessunger Knabenschule (Volksschule) zu Darmstadt, der Lehrer Otto Reicht an der Volksschule zu Kleefeld, Kr. Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wald-Michelbach, Kr. Bergstr., der Lehrer Georg Eckert zu Wallertheim, Kr. Alzen, in die Stelle eines allein stehenden Lehrers an der Volksschule zu Eselborn, Kr. Alzen, der Lehrer Johann Janz zu Eckelsheim, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Odenheim, Kreis Bingen, sämtliche mit Wirkung vom 1. Oktober 1941;

am 29. Sept.: der Oberstudiendirektor Dr. Hermann Heiland, bisher an der Oberschule für Jungen in Aufbauform zu Friedberg, in die Oberstudiendirektorstelle an der Oberschule für Jungen in Alsfeld, der Oberstudiendirektor Dr. Karl Hainer an der Oberschule für Jungen zu Alsfeld in die Oberstudiendirektorstelle an der Oberschule für Jungen in Aufbauform zu Friedberg (Hessen) vom Tage des Dienstantritts an, der Pfleger Adam Bauer bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim a. d. B. an die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddellau, mit Wirkung vom 1. Oktober 1941;

am 1. Oktober: der Lehrer Otmars Kappesser an der Volksschule zu Lindensfels in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rüddingshausen, Kreis Gießen.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Richter, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1941 Darmstadt, den 24. Oktober 1941

Nr. 17

Inhalt: Teil I: Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1940. S. 89.

Teil I

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1940.

Vom 10. Oktober 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Artikel 1.

Der diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 wird im ordentlichen Haushalt festgestellt, und zwar:

- auf 99 065 020 *R.M.* fortdauernde Einnahmen
- auf 5 360 097 *R.M.* einmalige Einnahmen
- und
- auf 107 842 767 *R.M.* fordernde Ausgaben
- auf 4 325 184 *R.M.* einmalige Ausgaben.

Artikel 2.

(1) Die am Ende des Rechnungsjahres 1939 offenstehenden Anleiheermächtigungen auf Grund früherer Gesetze können im Rechnungsjahr 1940 in der sich aus der Anlage 2 ergebenden Höhe in Anspruch genommen werden; im übrigen erlöschen sie. Die Landesregierung ist ermächtigt, zu diesem Zwecke Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel zu begeben.

(2) Zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkasse können bis zu 10 Millionen *R.M.* im Wege des Kredits beschafft werden.

Artikel 3.

Die Landesregierung wird ermächtigt, gemeinsam mit den Ländern Württemberg und Baden die Bürgschaft für eine Anleihe der Neckar-Altiengeseellschaft

in Stuttgart bis zum Betrage von 4 000 000 *R.M.* nebst Zinsen zu übernehmen.

Artikel 4.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgetommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend vom § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Artikel 5.

Die für die fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge stehen, soweit nicht Abweichungen von der Finanzverwaltung zugelassen werden, nur mit zwei Drittel des Ansatzes zur Verfügung.

Artikel 6.

Erzeugnisse staatlicher Anstalten und Unternehmen können den bei diesen beschäftigten Beamten und Bediensteten für den eigenen Bedarf unter Zugrundelegung des wirklichen Wertes oder der laufenden Preise abgegeben werden, insoweit diese Erzeugnisse im eigenen Betrieb nicht benötigt werden.

Artikel 7.

Der Erneuerungsfonds der Universitätskliniken wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Darmstadt, den 10. Oktober 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

**Anlage 1 zum Haushaltsgesetz
für das Rechnungsjahr 1940**

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940

Einzelplan	Kap.		Betrag für das Rechnungsjahr 1940	
			Einnahmen RM	Ausgaben RM
A. Ordentlicher Haushalt				
I		Landesregierung		
	1	Landesregierung	496 530	4 389 920
	2	Hausverwaltung	1 500	141 200
	3	Staatliche Beschaffungsstelle/Staatsverlag	76 850	181 300
	4	Frei.		
		Summe I	574 880	4 712 420
II	5	Rest-Haushalt der Polizei des Landes Hessen (fällt aus)	—	—
III		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)		
	6	Landräte	180 000	1 605 050
	7	Staatsarchiv	1 400	81 950
	8	Verwaltungsgerichtshof	3 000	16 150
	9	Hessisches Landesstatistisches Amt	1 700	94 800
	10	Ärztlicher Dienst	917 850	1 323 850
	11	Untersuchungsamt für Infektionskrankheiten zu Gießen	25 100	50 750
	12	Tierärztlicher Dienst	595 650	871 350
	13	Veterinäruntersuchungsamt zu Gießen	55 250	195 900
	14	Gebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz	155 900	268 050
	15	Landes-Heil- und Pflegeanstalten	4 136 000	3 625 400
	16	Landes-Alters- und Pflegeheime sowie Kinderheim Gießen	1 254 850	1 204 150
	17	Chemisches Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel zu Darmstadt	35 150	54 400
	18	Chemisches Untersuchungsamt zu Mainz	45 300	99 800
	19	Chemisches Untersuchungsamt zu Gießen	37 100	59 550
	20	Wohlfahrtspflege	5 550	202 600
	21	Kraftfahrtechnische Prüfstelle	15 150	23 750
		22	Frei.	
		Summe III	7 464 950	9 777 500
IV		Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung)		
	23	Landeshauptkasse	1 300	530 300
	24	Landesvermessungswesen	557 200	836 250
	25	Privateisenbahnen, Kraftwagenverbindungen und Flugverkehr	13 650	20 500
	26	Frei.		
	27	Summe IV	572 150	1 387 050
V		Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft)		
	28	(fällt aus)	—	—
	29	Pachtvereinigung	100	100
	30	Reblausbekämpfung	250 700	680 310
	31	Weinkontrolle	24 250	24 250
	32	Landgestüt	159 000	223 750
	33	Sonstige landwirtschaftliche Zwecke	—	370 220
		Summe V	434 050	1 298 630

Einzelplan	Kap.		Beitrag für das Rechnungsjahr 1940	
			Einnahmen RM	Ausgaben RM
VI		Meliorations- und Siedlungswesen		
	34	Bodenverbesserung und Wasserversorgung	162 600	884 100
	35	Feldbereinigung und Neuvermessung	552 000	2 337 850
	36	Meliorations- und Siedlungswesen	3 929 000	3 279 720
	36a	Meliorations- und Siedlungswesen bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1937	1 790 097	2 065 624
	37	Beihilfen des Reiches	2 212 780	1 705 280
	38	Frei.		
	39	Sondermaßnahmen	20 000	20 000
	40	Frei.		
		Summe VI	8 666 477	10 292 574
VII		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)		
	41	Kirchen	—	789 742
	42	Volkschulen	7 302 540	16 658 890
	43	Berufsschulen	2 325 800	2 718 800
	44	Staatliche Gehörlosenschule zu Friedberg und Staatliche Blindenschule mit Heim zu Friedberg	145 820	265 660
	45	Höhere Schulen	4 921 990	6 739 250
	46	Fachschulen und Berufsfachschulen	62 350	411 290
	47	Körperliche Erziehung, Jugendpflege, Heimatpflege und Volksbildung	10 000	117 660
	48	Staatliche Volksbüchereistelle für das Land Hessen	—	21 620
	49	Landesbildstelle Hessen zu Darmstadt	24 030	40 150
	50	Universität Gießen	2 670 440	6 226 720
	51	Technische Hochschule Darmstadt	321 430	2 799 970
	52	Hochschule für Lehrerbildung zu Darmstadt	50	323 450
	53	Staatliches Seminar für weibliche Handarbeit und Hauswirtschaft zu Darmstadt	24 630	61 560
	54	Landesbibliothek	6 210	178 690
	55	Landesmuseum	900	115 780
	56	Landestheater	1 019 320	1 570 640
	57	Kunst	—	97 000
	58	Landesgeschichte und Denkmalpflege	8 020	195 490
	59 bis 63	} Frei.		
		Summe VII	18 843 530	39 332 362
VIII		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)		
	64	Reichsversicherung	40 310	183 300
	65	Wohlfahrtspflege	405 020	1 513 680
	66	Bergbau	2 020	55 920
	67	Gewerbeaufsicht	2 020	193 270
	68	Eichwesen	346 510	245 390
	69 70	} Frei.		
		Summe VIII	795 880	2 191 560

Einzelplan	Kap.		Betrag für das Rechnungsjahr 1940	
			Einnahmen RM	Ausgaben RM
IX		Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)		
	71	Hochbau- und Wasserstraßenverwaltung	545 750	3 902 810
	72	Straßenbauverwaltung	845 250	3 469 920
	73	Frei.		
		Summe IX . . .	1 391 000	7 372 730
X	74	Gemeinderechnungskammer	333 050	376 000
XI		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen		
	75	Forstgüter	10 844 000	9 790 975
	76	Forsteinrichtungs- und Forstwirtschaftsamt	—	162 200
	77	Forsterschule Schotten	4 150	11 900
	78	Güter unter landwirtschaftlicher Verwaltung	876 100	923 150
	79	Güter unter Bauverwaltung	744 750	444 200
	80	Siedlungswesen	93 950	102 900
	81	Weingüter	48 000	—
	82	Staatsbad Bad Nauheim	—	—
	83	Staatsbad Bad Salzhausen	29 340	43 700
	84	Beteiligungen	268 000	—
	85	Ankauf von Grundeigentum für Verwaltungszwecke	—	50 000
	86	} Frei.		
	bis			
	88			
		Summe XI . . .	12 908 290	11 529 025
XII		Allgemeine Finanzverwaltung		
	89	Staatliche Betriebskrankenkasse und Hessische Beamtenkrankenkasse	46 900	781 850
	90	Ruhegelder und Versorgung	10 000	15 319 000
	91	Staatsschuld	6 433 450	7 503 200
	92	Anteile an den Reichsteuern	25 893 250	—
	93	Umlage von den Kreisen	3 593 000	—
	94	Landesteuern und indirekte Auflagen	13 626 000	3 100
	95	Renten auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Deutsche Reichs-		
		lotterie	833 500	—
	96	Zur Förderung des Wohnungsbaues	1 212 400	2 517 000
	97	Bürgschaften	—	50 000
	98	Abwertungsgewinne	—	80 000
	99	Zu Gunsten des Landes eingezogenes volks- und staatsfeindliches		
		Vermögen	1 360	—
	100	Zuschuß der oberhessischen Versorgungsbetriebe	470 000	—
	101	Kriegsbeiträge	—	4 527 350
	102	Unvorhergesehenes und Vermischtes	1 000	—
	103	} Frei.		
	104			
	105	Verschiedene Einnahmen	320 000	—
	106	Einsparung bei den persönlichen und sächlichen Ausgaben	—	— 6 883 400
		Summe XII . . .	52 440 860	23 898 100

Einzel- plan		Betrag für das Rechnungsjahr 1940	
		Einnahmen <i>R.M.</i>	Ausgaben <i>R.M.</i>
	Wiederholung		
I	Landesregierung	574 880	4 712 420
II	Rest-Haushalt der Polizei des Landes Hessen (fällt aus) . . .	-	-
III	Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung) . . .	7 464 950	9 777 500
IV	Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung) . . .	572 150	1 387 050
V	Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft)	434 050	1 298 630
VI	Meliorations- und Siedlungswesen	8 666 477	10 292 574
VII	Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)	18 843 530	39 332 362
VIII	Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft) . .	795 880	2 191 560
IX	Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)	1 391 000	7 372 730
X	Gemeinderrechnungskammer	333 050	376 000
XI	Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen	12 908 290	11 529 025
XII	Allgemeine Finanzverwaltung	52 440 860	23 898 100
	Summe	104 425 117	112 167 951

**Anlage 2 zum Haushaltsgesetz
für das Rechnungsjahr 1940.**

**Verzeichnis der am Schlusse des R.=J. 1939 unverwendet gebliebenen, im R.=J. 1940 jedoch
B) ordentlichen Haushalt der Haushaltspläne**

Ord.- Nr.	Anleiheermächtigung wurde erteilt durch	Der Anleihekredit wurde bewilligt		N ä h e r e B e z e i c h n u n g																																																																		
		im R.-J.	unter Kap. Tit.																																																																			
1	2	3		4																																																																		
Am Schlusse des R.J. 1939 unverwendet gebliebene, im R.J. 1940 jedoch benötigte: A. Anleiheermächtigungen aus dem außerordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1933 Einzelplan XII Anleiheermächtigungen für Staatsbürgschaften zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung (vgl. Anlage 3 zu Kap. 91 des Haushaltsplanes für 1939), und zwar: <table><tr><td>1. Tit. Anleihegesetz vom 18. 7. 1933 (Reg.-Bl. I, S. 185)</td><td>667 125 <i>R.M.</i></td></tr><tr><td>2. Tit. Anleihegesetz vom 30. 1. 1934 (Reg.-Bl. I, S. 25)</td><td>547 700 „</td></tr><tr><td>Zusammen</td><td>1 214 825 <i>R.M.</i></td></tr></table> Hiervon ab: die inzwischen erledigten Staatsbürgschaften 523 213 „ Bleiben 691 612 <i>R.M.</i> B. Anleiheermächtigungen aus dem ordentlichen Haushalt der Haushaltspläne für 1936 bis 1938 sowie ihrer Nachträge Einzelplan VI <table><tr><td>1</td><td>Haushaltsgesetz 1936</td><td>1936</td><td>VE 8</td><td>2</td><td>Für Bodenverbesserungen und Wasserversorgung in den Arbeits- gebieten IX und IXa</td></tr><tr><td>2</td><td>I. Nachtrag zum Haus- haltsgesetz 1936</td><td>1936</td><td>VE 8</td><td>3</td><td>Für die Durchführung des Meliorationsprogramms</td></tr><tr><td>3</td><td>II. Nachtrag zum Haus- haltsgesetz 1936</td><td>1936</td><td>Va E 1</td><td>1</td><td>Zum Ankauf von Gelände zur Bildung neuer Erbhöfdörfer und Erbhofweiler 1 800 000 <i>R.M.</i></td></tr><tr><td>4</td><td>desgleichen</td><td>1936</td><td>Va E 1</td><td>1a</td><td>Zur Errichtung von Hofreiten 1 950 000 „</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Zusammen 3 750 000 <i>R.M.</i></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Ab: Aus Anzahlungen der Siedler 375 000 „</td></tr><tr><td>5</td><td>Haushaltsgesetz 1937</td><td>1937</td><td rowspan="2">Ord.-Nr. 24 der Anlage 2 zum Einzelplan XIII und Ord.-Nr. 55 der Anlage 3 zum Einzel- plan XIII Artikel 4</td><td></td><td>Anleihebedarf des „Meliorations-, Arbeits- und Siedlungs- wesens“ (Vgl. Finn. Kap. VI 3 Tit. 1 und Ausg. Kap. VI 3 Tit. 31 des Haushaltsplans 1937)</td></tr><tr><td>6</td><td>Haushaltsgesetz 1938</td><td>1938</td><td>VI 3 31 b</td><td></td><td>Für den Bau der Erbhöfbedörfer</td></tr><tr><td>7</td><td>Haushaltsgesetz 1938</td><td></td><td></td><td></td><td>Sicherheitsleistung für die Deutsche Siedlungsbank lt. Abkommen 3 461 177 <i>R.M.</i></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Zusammen</td></tr></table>					1. Tit. Anleihegesetz vom 18. 7. 1933 (Reg.-Bl. I, S. 185)	667 125 <i>R.M.</i>	2. Tit. Anleihegesetz vom 30. 1. 1934 (Reg.-Bl. I, S. 25)	547 700 „	Zusammen	1 214 825 <i>R.M.</i>	1	Haushaltsgesetz 1936	1936	VE 8	2	Für Bodenverbesserungen und Wasserversorgung in den Arbeits- gebieten IX und IXa	2	I. Nachtrag zum Haus- haltsgesetz 1936	1936	VE 8	3	Für die Durchführung des Meliorationsprogramms	3	II. Nachtrag zum Haus- haltsgesetz 1936	1936	Va E 1	1	Zum Ankauf von Gelände zur Bildung neuer Erbhöfdörfer und Erbhofweiler 1 800 000 <i>R.M.</i>	4	desgleichen	1936	Va E 1	1a	Zur Errichtung von Hofreiten 1 950 000 „						Zusammen 3 750 000 <i>R.M.</i>						Ab: Aus Anzahlungen der Siedler 375 000 „	5	Haushaltsgesetz 1937	1937	Ord.-Nr. 24 der Anlage 2 zum Einzelplan XIII und Ord.-Nr. 55 der Anlage 3 zum Einzel- plan XIII Artikel 4		Anleihebedarf des „Meliorations-, Arbeits- und Siedlungs- wesens“ (Vgl. Finn. Kap. VI 3 Tit. 1 und Ausg. Kap. VI 3 Tit. 31 des Haushaltsplans 1937)	6	Haushaltsgesetz 1938	1938	VI 3 31 b		Für den Bau der Erbhöfbedörfer	7	Haushaltsgesetz 1938				Sicherheitsleistung für die Deutsche Siedlungsbank lt. Abkommen 3 461 177 <i>R.M.</i>						Zusammen
1. Tit. Anleihegesetz vom 18. 7. 1933 (Reg.-Bl. I, S. 185)	667 125 <i>R.M.</i>																																																																					
2. Tit. Anleihegesetz vom 30. 1. 1934 (Reg.-Bl. I, S. 25)	547 700 „																																																																					
Zusammen	1 214 825 <i>R.M.</i>																																																																					
1	Haushaltsgesetz 1936	1936	VE 8	2	Für Bodenverbesserungen und Wasserversorgung in den Arbeits- gebieten IX und IXa																																																																	
2	I. Nachtrag zum Haus- haltsgesetz 1936	1936	VE 8	3	Für die Durchführung des Meliorationsprogramms																																																																	
3	II. Nachtrag zum Haus- haltsgesetz 1936	1936	Va E 1	1	Zum Ankauf von Gelände zur Bildung neuer Erbhöfdörfer und Erbhofweiler 1 800 000 <i>R.M.</i>																																																																	
4	desgleichen	1936	Va E 1	1a	Zur Errichtung von Hofreiten 1 950 000 „																																																																	
					Zusammen 3 750 000 <i>R.M.</i>																																																																	
					Ab: Aus Anzahlungen der Siedler 375 000 „																																																																	
5	Haushaltsgesetz 1937	1937	Ord.-Nr. 24 der Anlage 2 zum Einzelplan XIII und Ord.-Nr. 55 der Anlage 3 zum Einzel- plan XIII Artikel 4		Anleihebedarf des „Meliorations-, Arbeits- und Siedlungs- wesens“ (Vgl. Finn. Kap. VI 3 Tit. 1 und Ausg. Kap. VI 3 Tit. 31 des Haushaltsplans 1937)																																																																	
6	Haushaltsgesetz 1938	1938		VI 3 31 b		Für den Bau der Erbhöfbedörfer																																																																
7	Haushaltsgesetz 1938				Sicherheitsleistung für die Deutsche Siedlungsbank lt. Abkommen 3 461 177 <i>R.M.</i>																																																																	
					Zusammen																																																																	

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.
Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Riehler, Darmstadt.
Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 1. November 1941

Nr. 18

Inhalt: Verordnung über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt. S. 97. — Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3). S. 98.

Verordnung über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt.

Auf Grund der §§ 29 Abs. 4 und 48 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 868) nebst Nachträgen bestimme ich für die hessischen Strecken des Rheins und Mains folgendes:

I.

Abweichend von §§ 29 Abs. 2, 38, 48 Abs. 2 und 53 Abs. 2 des Gesetzes betragen die Lade- und Löschzeiten für die hessischen Strecken des Rheins und Mains:

A. für Massengut

bis zu 125 t	1 Tag,
" " 300 t	2 Tage,
" " 500 t	3 Tage,
" " 750 t	4 Tage,
" " 1000 t	5 Tage,
" " 1450 t	6 Tage,
" " 2000 t	7 Tage,
" " 2600 t	8 Tage,
über 2600 t	9 Tage;

B. für Stückgut

bis zu 100 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 100 t je 1 Tag.

II. Ausnahmen.

A. Die Lade- und Löschzeit beträgt für

1. Bimszerzeugnisse, Ziegelsteine, Verblendsteine, Dachziegel und dergleichen

a) bei Umschlag von Hand bis zu 100 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 100 t je 1 Tag,

b) bei Umschlag mittels Krans
(Der Umschlag mittels Krans schließt Be-
laden und Leeren der Bräutchen usw. von
Hand im Schiffsraum nicht aus)
bis zu 125 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 125 t je 1 Tag;

2. Schrott

a) chargierfähig bis zu 195 t 1 Tag
bis zu 275 t 2 Tage
und so fort in Stufen von 150 t je 1 Tag,

b) nicht chargierfähig bis zu 100 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 100 t je 1 Tag;

3. Rohzucker und schwere Sackgüter wie Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl, Reis, Getreide, Zucker und dergl. in Zutesäcken bis zu 125 t 1 Tag
bis zu 275 t 2 Tage
und so fort in Stufen von 150 t je 1 Tag;

4. schwere Sackgüter (wie zu 3 genannt) in Papiersäcken, ferner chemische Produkte, insbesondere Düngemittel mit Ausnahme von Thomasmehl, in Zutesäcken, Zellulose in Ballen und landwirtschaftliche Maschinen bis zu 125 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 125 t je 1 Tag;

5. chemische Produkte, insbesondere Düngemittel, mit Ausnahme von Thomasmehl in Papiersäcken, ferner leichte Sackgüter, wie Bierreher, Schnitzel, Kleie und ähnliches, in Zute- oder Papiersäcken bis zu 100 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 100 t je 1 Tag;

6. schwere Senfsteine

bis zu 125 t	1 Tag,
" " 300 t	2 Tage,
" " 450 t	3 Tage

und so fort in Stufen von 150 t je 1 Tag;

7. nordisches Schnittholz und inländisches Laub-schnittholz, ferner leichte Güter wie: Stroh, Heu, Holzwolle, Korkholz und Torf bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 75 t je 1 Tag;

8. schwer umzuschlagende oder sperrige Stückgüter bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 75 t je 1 Tag;

B. Die Ladezeit beträgt für

9. Ton und Tonprodukte bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 75 t je 1 Tag;

10. Schnittholz, soweit es nicht unter Nr. 7 fällt, ferner Grubenholz, Papierholz und Eisenbahn-schwellen
bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 75 t je 1 Tag;

11. Quarzit
für die Ladestelle Bingen—Rempten
bis zu 100 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 100 t je 1 Tag;

12. Rundholz
für die Umschlagplätze Lampertheim, Worms—
Rosengarten, Rheindürkheim—Nordheim,
Hamm, Gimbsheimer Fahrt, Guntersblumer

Fahrt, Stodtadt (Altrhein), Kornsand, Bundenheim, Mainz-Kastel, Rüsselsheim, Raunheim, Alaraberg, Kellterbach, Steinheim, Hainstadt, Klein-Krohenburg, Seligenstadt, Mainflingen, ferner soweit die Verladung nicht mit Kranen, sondern von Hand vorgenommen wird, für die Umschlagplätze Offenbach und Gernsheim a. Rh.

bis zu 50 t 1 Tag

und so fort in Stufen von 50 t je 1 Tag;

C. Die Löszeit beträgt für

13. Rundholz bis zu 150 t 1 Tag

und so fort in Stufen von 150 t je 1 Tag;

14. Schnittholz

a) bei Umschlag von Hand bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 75 t je 1 Tag;

b) bei Umschlag mittels Krans

bis zu 90 t 1 Tag

und so fort in Stufen von 90 t je 1 Tag;

15. Thomasmehl und Zement

bis zu 125 t 1 Tag

bis zu 275 t 2 Tage

und so fort in Stufen von 150 t je 1 Tag.

III. Allgemeine Bestimmungen.

A.

Der Lade- oder Löszeit wird entsprechend der Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 5. 8. 1941 (Reichsverkehrsblatt A S. 164) berechnet.

Hiernach gilt als Lade- oder Löszeit die Zeit von 6—20 Uhr. Wird außerhalb dieser Zeit mehr als 2 Stunden geladen oder gelöscht, so wird hierfür ein voller Lade- oder Löszeit angerechnet.

Wird vor Beginn oder nach dieser Zeit bis zu 2 Stunden geladen oder gelöscht, so wird hierfür nur ein halber Lade- oder Löszeit angerechnet.

B.

Die vorstehend angegebenen Lade- und Löszeiten schließen Vereinbarungen über kürzere Fristen nicht aus.

C.

Werden Teilladungen sowohl an Massengut wie an Stückgut geladen oder gelöscht, so steht für jede Teilladung der Anteil an der Lade- oder Löszeit der gesamten Ladung zur Verfügung, der dem Verhältnis der gesamten Ladung zur Teilladung entspricht.

In die Fristen wird für diese Fälle die Zeit nicht eingerechnet, die für die Fahrt von einem Platz zum andern oder für das Verholen innerhalb eines Platzes benötigt wird.

D.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Pflicht des Verladens oder des Empfängers, das Gut so schnell als möglich umzuschlagen, nicht berührt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft. Gleichzeitig werden meine Verordnungen vom 22. Oktober 1940 (Hess. Reg.-Bl. S. 76) und vom 23. Januar 1941 (Hess. Reg.-Bl. S. 8) aufgehoben.

Darmstadt, den 23. Oktober 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner

Verordnung

betreffend Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3).

Vom 20. Oktober 1941.

Die Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3), abgeändert durch Bekanntmachung vom 12. August 1933 (Reg.-Bl. S. 193) und durch die Verordnungen vom 24. Juli 1939 (Reg.-Bl. S. 121), vom 22. März 1941 (Reg.-Bl. S. 13) und vom 4. August 1941 (Reg.-Bl. S. 77), wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In Orten mit nur einer Apotheke beginnt die Dienstzeit der Apotheken vormittags 9 Uhr. Während der Mittagszeit darf die Apotheke 3 Stunden geschlossen gehalten werden, muß aber für dringende Fälle jederzeit dienstbereit sein; eine Zuschlaggebühr darf nicht erhoben werden. — In Orten mit 2 oder mehr Apotheken beginnt der Dienst in den Apotheken vormittags 9 Uhr. Die Apotheken sind von 12.30 bis 15 Uhr, also für die Dauer von 2½ Stunden, geschlossen zu halten. Vor 9 Uhr und während des Mittagschlusses sind die Nachdienstapotheken dienstbereit.“

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 20. Oktober 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Richter, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Heffisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 5. November 1941

Nr. 19

Inhalt: Besondere Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen zur Allgemeinen Tarifordnung, Tarifordnung A und Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Hess. BDD.). S. 99.

Besondere Dienstordnung

für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen zur Allgemeinen Tarifordnung, Tarifordnung A und Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Hess. BDD.).

Bom 10. Oktober 1941.

Gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGB.) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 220) erlasse ich mit Zustimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen nachstehende Besondere Dienstordnung und zwar

- I. zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AO.) — Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12 VI Seite 471 ff., Reichsgesetzblatt 1938 Teil I Seite 461 ff., Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Seite 121 —,
- II. zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TD. A) — Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12 VI Seite 475, Reichsgesetzblatt 1938 Teil I Seite 476, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Seite 143 —,
- III. zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TD. B) — Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12 VI Seite 489, Reichsgesetzblatt 1938 Teil I Seite 491, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Seite 171 —,
- IV. zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2 zur Tarifordnung B) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst,

die hiermit bekannt gemacht wird.

Besondere Dienstordnung

gemäß § 16 Absatz 2 AOGB. für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen.

I.

Zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AO.)

— Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12 VI Seite 471 ff., Reichsgesetzblatt 1938 I Seite 461 ff., Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Seite 121 —

Zu Gefolgschaftsführern werden die Leiter der einzelnen Behörden und Betriebe, im Behinde-

rungsfalle deren regelmäßige Vertreter oder Beauftragte bestellt. Innerhalb der Landesregierung nehmen die Abteilungsleiter die Stellung eines Gefolgschaftsführers ein.

Die Besondere Dienstordnung gilt für die in den Verwaltungen und Betrieben des Landes Hessen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie unter die AO. fallen.

(1) Die Gefolgschaftsführer werden ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes die Gefolgschaftsmitglieder einzustellen. Für das Einstellungsverfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Einstellung von Arbeitern:

a) Bei den Verwaltungen und Betrieben, ausgenommen die Abteilungen der Landesregierung:

1. Im Rahmen der vorhandenen Mittel entscheiden die Gefolgschaftsführer selbständig nach Maßgabe der geltenden Tarif- und Dienstordnungen.
2. Für den Fall, daß darüber hinaus für die Einstellung von Arbeitern ein unabweisbares sachliches Bedürfnis bestehen sollte, ist vor der Einstellung der vorgelegten Abteilung der Landesregierung zu berichten. Diese führt im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung) die Entscheidung herbei und setzt die örtliche Stelle davon in Kenntnis.

b) Bei den Abteilungen der Landesregierung: Für diese gilt die Regelung unter a) sinngemäß.

B. Einstellung von Angestellten:

a) Bei den Verwaltungen und Betrieben, ausgenommen die Abteilungen der Landesregierung:

Die Einstellungen sind von den Gefolgschaftsführern vorzunehmen vorbehaltlich der Einreichung des Bewerbers in eine Vergütungsgruppe der TD. A durch die vorgelegte Abteilung der Landesregierung. Sie sind dieser unter Beifügung der Unterlagen (AO. Nr. 2 zu § 2 AO.) sowie unter Angabe der Wohnanschriften des Bewerbers aus den letzten drei Jahren unverzüglich zu melden. Die zuständige Abteilung nimmt alsdann die Einreichung vor, setzt den Gefolgschaftsführer davon in Kenntnis und veranlaßt die Festsetzung

und Anweisung der Vergütung durch die Besoldungsstelle oder durch den Gefolgschaftsführer selbst, wenn dieser von mir zur Festsetzung und Anweisung der Vergütung besonders ermächtigt ist. Die Abteilung benachrichtigt ferner das Personalamt von der Einstellung unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort sowie der Wohnungsanschriften des Angestellten aus den letzten drei Jahren. Das Personalamt prüft die politische Zuverlässigkeit. Nur wenn diese Prüfung zu Anständen führt, erhält die Abteilung Nachricht, damit das Erforderliche von ihr veranlaßt werden kann.

b) Für die Abteilungen der Landesregierung gelten die Bestimmungen unter B, a) sinngemäß. Abweichend hiervon ist jedoch zu jeder Einstellung und der damit verbundenen Einreihung eines Gefolgschaftsmitgliedes in die Vergütungsgruppen der LD. A sowie zu jeder Höhergruppierung vorher meine Zustimmung oder die Zustimmung meines Stellvertreters einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die Unterlagen von den Abteilungen dem Personalamt zuzuleiten. Die Zustimmung wird unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der politischen Zuverlässigkeit des Bewerbers erteilt, wenn keine besonderen Gründe gegen ein solches Verfahren sprechen.

c) Soll im Laufe des Rechnungsjahres die Neueinstellung oder Höherstufung von Angestellten in eine Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl als V der LD. A erfolgen, so ist nach § 19 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung usw. der Länder vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 198) in der Fassung des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. November 1939 (RGBl. II Seite 1003) die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auf dem Dienstwege einzuholen.

d) Außerdem wird auf die Bestimmungen über die Mitwirkung der Arbeitsämter, über die Einstellung von Schwerbeschädigten, von Versorgungsanwärtern (Militäranwärtern) sowie von sonst bevorzugt unterzubringenden Personen hingewiesen. Es gilt ferner der Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 30. Oktober 1936 über die Wiederverwendung von ausgeschiedenen Beamten, Angestellten und Arbeitern (abgedruckt im RMBlB. 1937 Seite 256).

(2) Die Niederschrift über die Verpflichtung nach § 2 A.D., für die Muster bei der staatlichen Beschaffungsstelle der Landesregierung bezogen werden können, ist mit den Fragebogen der Anlagen A, B und C zur A.D. zu den für jedes Gefolgschaftsmitglied anzulegenden Dienstkarten zu nehmen.

Für Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen gilt § 23 des

Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I Seite 44) entsprechend.

Als Dienstzeiten gelten ferner bei den Gefolgschaftsmitgliedern volksdeutscher Zugehörigkeit, die aus Anlaß der Eingliederung von anderen Gebieten in das Großdeutsche Reich übernommen sind oder noch übernommen werden, auch die außerhalb des Großdeutschen Reiches bei Verwaltungen und Betrieben zugebrachten Zeiten, wenn diese Verwaltungen und Betriebe den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der A.D. entsprechen haben.

Soweit Zeiten eines Lehrverhältnisses sowie Volontär- und Praktikantenzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt sind, werden sie bei der Ermittlung der Dienstzeit berücksichtigt.

Wieweit an Sonntagen regelmäßig Arbeit zu leisten ist, richtet sich nach den bisherigen Anordnungen oder dienstvertraglichen Abmachungen oder nach den Dienstplänen.

Die Gefolgschaftsführer werden ermächtigt, in den Fällen der A.D. Nr. 4 zu § 9 A.D. die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Dienst bis zur Dauer von 3 Tagen zu erteilen.

Die Krankenbezüge der Gefolgschaftsmitglieder regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen der für sie maßgebenden Tarifordnungen.

Über die Gewährung von Kinderzuschlägen für Pflegekinder und Enkel entscheidet auf Antrag, der auf dem Dienstwege vorzulegen ist, die zuständige Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung).

Wer Dienstkleidung zu tragen hat und wie die Kosten hierfür aufzubringen sind, entscheidet die zuständige Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung) nach Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

Für die Art und Beschaffenheit der Schutzkleidung und die Tätigkeiten, für die sie geliefert wird, gelten die bisherigen Verwaltungsbestimmungen, soweit sie mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erlassen sind. Hinsichtlich der Dienstkleidung für Kraftwagenführer im öffentlichen Dienst gilt der Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 3. Februar 1941 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 86).

(1) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. April 1938 bereits bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes Hessen beschäftigt waren, regelt sich wie bisher nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg.-Bl. Nr. 2 von 1930).

(2) Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder wird die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch eine noch zu erlassende Besondere Dienstordnung geregelt werden.

In Fällen, in denen es angebracht erscheint, die Folgen einer fristlosen Entlassung zu mildern, ist der zuständigen Abteilung der Landesregierung unter Darlegung der Milderungsgründe umgehend zu berichten. Diese führt im Einvernehmen mit dem Personalamt und der Abteilung IV (Finanzverwaltung) die Entscheidung herbei. In der Regel darf dabei nur ein angemessener Teilbetrag der Bezüge oder des Lohnes bewilligt werden, die das Gefolgschaftsmitglied bei fristmäßiger Kündigung noch bezogen hätte. Der bewilligte Betrag kann auch an die Ehefrau oder andere Unterhaltsberechtigten gezahlt werden.

Wegen der Beschäftigung von nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern über 65 Jahre bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben wird auf die Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 7. April 1939 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1939 Seite 90), vom 22. Juni 1939 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1939 Seite 172) und vom 8. Januar 1941 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 60) hingewiesen.

Soweit bei einem erheblich erwerbsbeschränkten Gefolgschaftsmitglied die Dienstbezüge oder der Lohn abweichend von der jeweils geltenden Tarifordnung festgesetzt werden sollen, ist die beim Fehlen eines Vertrauensrats erforderliche Genehmigung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst durch Vermittlung der zuständigen Abteilung der Landesregierung einzuholen.

II.

Zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (I. D. A)

— Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12 VI Seite 475, Reichsgeeseblatt 1938 I Seite 476 ff., Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Seite 143 —

(1) Die Besondere Dienstordnung gilt für die in den Verwaltungen und Betrieben des Landes hiesigen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie unter die I. D. A fallen.

(2) Für Angehörige des technischen Personals bei dem Hessischen Landestheater in Darmstadt, die der I. D. A zu unterstellen sind, ergeht eine besondere Regelung.

(3) Für Angestellte unter 18 Jahren wird auf die Allgemeine Dienstordnung vom 10. Mai 1938 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 209) hingewiesen.

(4) Für höhere Angestellte, die nicht unter die I. D. A fallen, ist die Allgemeine Dienstordnung vom 10. Mai 1938 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 207) sowie die A. D. Nr. 3 zu § 3 I. D. A zu beachten.

(5) Für die Angestellten-Lehrlinge gelten die im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 auf Seite 236 abgedruckten Richtlinien.

(6) Auf nur vorübergehend Beschäftigte (Aushilfsangestellte) findet die in § 7 A. D. vorgeschriebene Dienstzeitberechnung insoweit keine Anwendung, als Dienstzeiten vor der Einstellung als Aushilfsangestellte in Frage kommen. Erholungsurlaub wird während der Dauer des Aushilfsangestelltenverhältnisses nicht gewährt. Im übrigen finden die Bestimmungen der A. D. und der I. D. A Anwendung.

(7) Invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder, die sich bisher im Angestelltenverhältnis befanden, werden der I. D. A unterstellt. Neu einzustellende Gefolgschaftsmitglieder, die der Invalidenversicherung unterliegen, sind der I. D. B zu unterstellen.

Für Überstunden, die ohne ausdrückliche Anordnung des Gefolgschaftsführers oder der von ihm hierzu ermächtigten Stelle geleistet werden, besteht kein Anspruch auf Abgeltung.

(1) Über die erstmalige Einreihung der Gefolgschaftsmitglieder in die in der Anlage 1 zur I. D. A aufgeführten Vergütungsgruppen sowie über ihre Höherstufung im Laufe eines Dienstverhältnisses entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes die zuständige Abteilung der Landesregierung. Zur Einreihung und Höherstufung der Gefolgschaftsmitglieder bei den Abteilungen der Landesregierung ist jedoch vorher meine Zustimmung oder die Zustimmung meines Stellvertreters einzuholen. Auf die Bestimmungen dieser besonderen Dienstordnung zu § 2 A. D. über die Einstellung von Angestellten wird hingewiesen.

(2) Über die tarifliche Verpflichtung hinaus können Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die den technischen Assistenten (Assistentinnen) der Vergütungsgruppe VI b gleichwertig sind und in hygienischen, bakteriologischen, chemischen, röntgenologischen usw. Laboratorien, Kliniken, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind, ausnahmsweise in die Vergütungsgruppe VI b aufrücken, wenn sie sich durch außergewöhnliche selbständige Leistungen auszeichnen. Ein Anspruch auf die Einreihung besteht in keinem Fall.

(3) In die Vergütungsgruppe VII können eingereiht werden:

- a) Stenotypisten (Stenotypistinnen) in besonderer Stellung, die außergewöhnliche Kenntnisse auf einem größeren Arbeitsgebiet erfordert,
- b) Stenotypisten (Stenotypistinnen) und Kanzleiangestellte mit schwierigerer Tätigkeit, wenn sie sich durch außergewöhnliche Leistungen und Vertrauenswürdigkeit auszeichnen.

Die Einreihungen in Gruppe VII dürfen 20 v. H. der Gesamtzahl der im Kanzleidienst und als Stenotypisten verwendeten Angestellten nicht überschreiten.

Ein Anspruch auf die Ausübung der hierdurch erteilten Befugnis besteht in keinem Fall.

(4) In die Vergütungsgruppen VII bis IV sollen Gefolgschaftsmitglieder im Verwaltungs- oder Kanz-

sendienst in der Regel nur eingestellt werden oder aufrücken, wenn sie sowohl den Anforderungen hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale für diese Vergütungsgruppen genügen als auch eine allenfalls in Betracht kommende Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Von dem Erfordernis der Prüfung kann mit meiner Zustimmung oder der Zustimmung meines Stellvertreters abgesehen werden. Der besonderen Zustimmung bedarf es nicht bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

- a) Mitglieder der NSDAP. bis zum 14. September 1930 geworden sind (Mitgliedsnummer bis 340 000) oder
- b) Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen oder des Stahlhelms bis zum 30. Januar 1933 geworden sind und nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren oder
- c) vor dem 1. April 1938 eingestellt worden sind.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzung der aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme erfüllt ist, treffen die von der Parteikanzlei hierzu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP. (Kreisleiter); sie können auch aussprechen, daß ein späteres Ausscheiden aus der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen hinsichtlich der Freistellung von der Prüfung dem Gefolgschaftsmitglied nicht zum Nachteil gereichen soll.

(5) In der Regel ist künftig mit Gefolgschaftsmitgliedern, auf die die ID. A Anwendung findet, ein schriftlicher Vertrag nach folgendem Muster zu schließen:

(Verwaltung oder Betrieb)

Herr (Frau, Fräulein)

wird hiermit als Angestellte(r) bei

..... übernommen.

Das Dienstverhältnis beginnt am und

— läuft auf unbestimmte Zeit — endigt am

Es bestimmt sich nach der Allgemeinen Tarifordnung (ATD.) und der Tarifordnung A (ID. A) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, der Allgemeinen Dienstordnung zu diesen Tarifordnungen (ATD.) und der Besonderen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen. Der — Die — Angestellte wird in die Vergütungsgruppe eingereiht.

Ein Anspruch auf Anstellung als Beamter oder auf Wartegeld oder Ruhegehalt wird durch die Eingehung dieses Dienstverhältnisses nicht begründet.

Künftige Änderungen sowie Ergänzungen der ATD. und ID. A oder der Dienstordnungen oder eine an ihre Stelle tretende Tarif- oder Dienstordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens der neuen Vorschriften auch für das durch diesen Vertrag begründete Dienstverhältnis.

(Orts- und Tagesangabe)

(Unterschrift des Gefolgschaftsführers)

(Unterschrift des — der — Angestellten)

Auch außerhalb eines Abordnungsverhältnisses können unverheiratete deutsche Gefolgschaftsmitglieder unter sinngemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Bestimmungen (Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Dez. 1940, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 301) Reisebeihilfen zum Besuche der Familie erhalten.

(1) Neben den Bezügen nach der ID. A kann an technische Angestellte der Vergütungsgruppen I—VII, an Bauaufseher der Vergütungsgruppen VIII und IX und an Büroangestellte, die bei Bauausführungen (Hoch- und Tiefbau) unter besonders ungünstigen äußeren Umständen zu arbeiten haben, — z. B. wegen ungenügender wohnlicher Unterkunftsverhältnisse, wegen großer mit außergewöhnlichem Zeitaufwand zu überwindender Entfernungen zwischen Baustelle und Bauleitung (Amt oder besonderes Baubüro) u. ä., — eine außertarifliche Zulage bis zu 50,— RM monatlich jederzeit widerruflich gewährt werden.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage wird von der zuständigen Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Personalamt und der Abteilung IV (Finanzverwaltung) getroffen.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 unterliegt der Kürzung nach § 8 ID. A.

(4) Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage weggefallen sind, ist die Zahlung der Zulage einzustellen.

(5) Diese außertarifliche Zulage wird durch den Bezug von Vergütungen auf Grund der Reisekosten- oder Umzugskostenvorschriften nicht berührt.

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die in der Zeit zwischen dem 1. April 1938 und dem 12. Mai 1938 (einschließlich) noch nach der bisherigen Regelung neu eingestellt oder in eine höhere Vergütungsgruppe aufgerückt sind oder zum 1. Mai 1938 nach der bisherigen Regelung in einen höheren Grundvergütungsstufe einzuweisen waren, sind nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juni 1938 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 231) zu behandeln.

(2) Die Entscheidung über die rückwirkende Zahlung der Dienstbezüge gemäß ATD. Nr. 5 Absatz 2 zu § 5 ID. A nach der Aufrückungsgruppe trifft die zuständige Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Personalamt und der Abteilung IV (Finanzverwaltung).

Der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juni 1938 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 231) gilt auch hier entsprechend.

(1) Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die auf Veranlassung des Gefolgschaftsführers oder seines Beauftragten ihren ganzen Urlaub zwischen dem 1. November und dem 30. April nehmen (§ 11 Absatz 4 ID. A), können für je 5 Tage Urlaub einen Tag Zusatzurlaub erhalten, höchstens aber 7 Tage.

(2) Über die Bewilligung von Urlaub ohne Vergütung nach A.D. Nr. 3 entscheiden die Gefolgschaftsführer. Soweit Urlaub für einen Zeitraum von mehr als 1 Monat bewilligt werden soll, ist die Zustimmung der vorgesetzten Abteilung der Landesregierung einzuholen.

(3) Auf Antrag des Gefolgschaftsführers kann die zuständige Abteilung der Landesregierung den in Röntgenbetrieben tätigen und mit ganztägigen Arbeiten mit Röntgenstrahlen beschäftigten Angestellten, die nach § 11 I.D. A. Urlaubsanspruch von weniger als 28 Tagen haben, einen Erholungsurlaub bis zu 28 Tagen im Jahr gewähren, wenn nach dem für den Einzelfall einzuholenden ärztlichen Gutachten besondere Erholungsbedürftigkeit vorliegt.

(1) Die Krankenbezüge regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen des § 12 I.D. A.

(2) Angestellten, die nicht der Krankenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung unterliegen, werden Beihilfen unter sinngemäßer Anwendung der Beihilfengrundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Beamte gewährt.

(3) Auf krankenversicherungspflichtige Angestellte finden die Beihilfengrundsätze mit dem Abmaß Anwendung, daß die Beihilfe nicht höher bemessen wird, als erforderlich ist, um die Leistung des Versicherungsträgers nach der Reichsversicherungsordnung zu den beihilfefähigen Kosten auf den Betrag zu ergänzen, der gewährt worden wäre, wenn eine Pflichtversicherung nicht vorgelegen hätte.

(4) Ausgeschiedenen Angestellten, die Übergangsgeld beziehen, können Beihilfen im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses zu den beihilfefähigen Kosten gewährt werden, die bis zum Ende des Zeitraumes entstanden sind, für den Übergangsgeld gezahlt wird. Auf andere ausgeschiedene Angestellte finden die Beihilfengrundsätze keine Anwendung.

(5) Die freiwillige Versicherung bei einem Träger der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung ist wie die Versicherung bei einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung anzusehen (§ 42 der Beihilfengrundsätze).

(6) Sterbegelder, die auf Grund der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, sind bei der Gewährung von Beihilfen wie Erträgnisse aus Sterbefällen anzusehen (§ 43 der Beihilfengrundsätze).

Das Zeugnis ist von dem Gefolgschaftsführer auszustellen und der zuständigen Abteilung der Landesregierung abschriftlich mitzuteilen. Bei der Ausstellung ist § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten.

(1) Scheidet ein Angestellter aus dem Dienst aus, so ist die vorgesetzte Abteilung der Landesregierung hiervon zu benachrichtigen. Wenn einem Angestellten gekündigt werden soll, ist rechtzeitig der vorge-

setzten Abteilung zu berichten. Diese führt alsdann die Entschließung herbei.

(2) Über die Bewilligung der Versagung des Übergangsgeldes nach A.D. Nrn. 1—9 entscheidet die zuständige Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung).

(3) Bei der Kündigung von nur vorübergehend Beschäftigten (Aushilfsangestellten) mit mindestens 4 Kindern bedarf es keines Berichts nach A.D. Nr. 13 an den zuständigen Reichsminister.

(4) Für wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte gilt § 16 I.D. A. nicht. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile zwei Wochen zum Monatschluß.

Über die Gewährung des Übergangsgeldes nach A.D. Nrn. 3 und 4 entscheidet auch hier die zuständige Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung).

Über die Gewährung der Vorschüsse gemäß A.D. Nr. 6 Absatz 2 und Nr. 7 entscheidet die zuständige Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung).

Über Versehungen und Umzugsanordnungen befinden, soweit ich mir oder meinem Stellvertreter in der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Hessische Landesregierung vom 1. Oktober 1938 die Entschließung nicht selbst vorbehalten habe, die zuständigen Abteilungen der Landesregierung. Für die Bewilligung von Umzugskostenbeihilfen ist die Abteilung IV (Finanzverwaltung) zuständig.

Bei Tätigkeiten, die sowohl in der Tarifordnung A als auch in der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst aufgeführt sind, wird durch den Dienstvertrag bestimmt, ob Beschäftigung als Angestellter oder als Lohnempfänger erfolgen soll.

III.

Zur Tarifordnung B

— Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12 VI Seite 489, Reichsgesetzblatt 1938 I Seite 491, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Seite 171 —

(1) Diese Besondere Dienstordnung gilt für die in den Verwaltungen und Betrieben des Landes Hessen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, die unter die I.D. B fallen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Theater- und Bühnenarbeiter bei dem Hessischen Landestheater in Darmstadt, die der I.D. B zu unterstellen sind, ergeht besondere Regelung.

(3) Auf die bei den Wasserstraßenämtern Mainz und Worms beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder findet der Einheitlichkeit wegen, auch soweit diese Gefolgschaftsmitglieder nicht für das Reich, sondern für das Land Hessen tätig sind, die Besondere Dienstordnung zur I.D. B für den Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministeriums vom 19. Januar 1939 (Reichsverkehrsblatt A 1939 Seite 9 ff.) in ihrer je-

3u § 17

3u § 20

3u § 22

Zur Bemerkung zu allen Beihilfengruppen (Anl. 1 zur I.D. A.)

3u § 1

weiligen Fassung entsprechende Anwendung. Meine Zuständigkeit als Führer der Verwaltung und Gefolgschaftsführer bleibt dadurch unberührt. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung auf dem Dienstweg einzuholen.

(4) Für Handwerkslehrlinge gelten die im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 auf Seite 237 unter Nr. 2907 abgedruckten Richtlinien.

(5) Wegen der Behandlung der Gefolgschaftsmitglieder, die der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, aber bisher einer Tarifordnung für Angestellte unterstellt waren, wird auf Absatz 7 dieser Besonderen Dienstordnung zu § 1 ID. A hingewiesen.

Am letzten Werktag vor Weihnachten, Neujahr und Pfingsten wird, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, den Gefolgschaftsmitgliedern Dienstbefreiung bis zu 2 Stunden ohne Lohnabzug gewährt, soweit hierbei die Arbeitszeit des einzelnen Gefolgschaftsmitglieds nicht unter 4 Stunden an diesem Tage sinkt und nicht eine vor 13 Uhr liegende Arbeitszeit ausfällt. Das gleiche gilt für den Sonnabend vor dem Ofterfest für die Gefolgschaftsmitglieder, für die dieser Tag nicht in sinngemäßer Anwendung der §§ 7 und 11 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten für dienstfrei erklärt ist.

(1) Auf die unter die ID. B fallenden Gefolgschaftsmitglieder, die gemeinsam mit Beamten oder Angestellten beschäftigt werden, wird die für die Beamten festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit (Verordnung vom 13. Mai 1938, vgl. Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Seite 215/216, Reichsgezeblatt I Seite 593) übertragen. Für die Mehrarbeit innerhalb dieser Arbeitszeit wird gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 ID. B ein Zuschlag nicht gewährt. Im übrigen beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche.

Arbeitsbereitschaft.

(2) Enthält die regelmäßige dienstliche Verwendung des Gefolgschaftsmitgliedes wöchentlich mindestens 6 Stunden Arbeitsbereitschaft, so wird das Gesamtwochenleistungsmaß um die gleiche Zeit verlängert, in der Regel jedoch nicht über 66 Stunden in der Woche (einschließlich der Pausen) hinaus. In Fällen, in denen Arbeitsbereitschaft lediglich in der vorgeschriebenen Anwesenheit an der Dienststelle oder in der eigenen Wohnung besteht mit der Verpflichtung, im Bedarfsfall die erforderlichen und notwendigen Dienstverrichtungen vorzunehmen, kann das Wochenleistungsmaß der dienstlichen Verwendung bis zu 72 Stunden in der Woche ausgedehnt werden.

(3) Zur Feststellung der abzugeltenden Lohnstunden wird Arbeitsbereitschaft mit 50 v. H. als Arbeitszeit bewertet und demgemäß mit 50 v. H. des Lohnes entlohnt, der bei voller Arbeitsleistung für die gleiche Zeitdauer in Frage kommt. Jedoch ist bei einem Wochenleistungsmaß der dienstlichen Verwendung von mindestens 48 Stunden mindestens

der Lohn für 48 Stunden des der gleichen Lohngruppe angehörnden Gefolgschaftsmitgliedes ohne Arbeitsbereitschaft zu zahlen.

(4) Die vorstehende Regelung soll keine Ausdehnung der tariflich vorgesehenen reinen Arbeitszeit bewirken, sondern lediglich die reine Arbeitszeit von der Arbeitsbereitschaft trennen, um eine tatsächlich einheitliche gleichwertige Arbeitsabgeltung für alle Lohnempfänger zu erreichen. Wo innerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit in der Regel wenig Dienst verlangt oder geleistet wird und die Zeit tatsächlich mehr oder weniger nur mit Arbeitsbereitschaft ausgefüllt ist, ist die Arbeitszeit anders zu werten als bei Gefolgschaftsmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit tatsächlich vollbeschäftigt sind.

(5) Die regelmäßige Arbeitszeit soll mit Rücksicht auf die etwa in ihr enthaltene Arbeitsbereitschaft nur verlängert werden, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Arbeitsbereitschaft und nicht nur um gelegentlich vorkommende kurze Unterbrechungen der Arbeit handelt.

Überstunden.

(6) Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist jedes Gefolgschaftsmitglied auf Anordnung der Dienststelle zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Es ist darauf zu halten, daß die Gefolgschaftsmitglieder abwechselnd herangezogen werden.

(7) Werden mindestens 2 Überstunden geleistet, die sich an die regelmäßige Arbeitszeit unmittelbar anschließen, so ist, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, eine viertelstündige, und wenn mehr als 3 Überstunden geleistet werden, im ganzen eine halbstündige Pause zu gewähren und als Arbeitszeit anzurechnen.

Für jede Arbeitsstunde an einem Sonntag wird, gegebenenfalls neben den Zuschlägen nach § 9 ID. B, ein Zuschlag von 25% des nach § 13 ID. B gebildeten Stundenlohnes einschließlich Kinderzuschlag* und Dienstzeitzulage gezahlt, mindestens jedoch ein Zuschlag von 1,08 *N.M.* für die gesamte Arbeitszeit an einem Sonntag. Der Gesamtlohn für die an einem Sonntag in besonderer Schicht, (d. h. nicht als Teil einer Nachtschicht vom Werktag zum Sonntag oder vom Sonntag zum Werktag), geleistete Arbeit muß mindestens 1,50 *N.M.* betragen (§ 4 Absatz 3 Satz 3 ID. B). Ein Sonntagszuschlag wird nicht gewährt, wenn die Arbeitszeit der Beamten gemäß Absatz 1 dieser Besonderen Dienstordnung zu § 3 ID. B auf das Gefolgschaftsmitglied übertragen (§ 4 Absatz 3 Satz 2 ID. B) oder wenn das Gefolgschaftsmitglied gegen Schichtlohn gemäß § 12 Absatz 3 ID. B bis zu 54 Wochenstunden beschäftigt ist (ID. Nr. 1 Satz 2 zu § 4 ID. B).

A. Zuschläge für Sonderfälle.

Soweit aus zwingenden dienstlichen Gründen für Sonderfälle widerrufliche Lohnzuschläge für notwendig gehalten werden, stellt der Gefolgschaftsführer

* Siehe Fußnote Seite 105.

rer Antrag an die zuständige Abteilung der Landesregierung, die unter Beachtung der allgemeinen Geschäftsanweisung im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung) gegebenenfalls Antrag an den zuständigen Reichsminister stellt.

B. Schmutzulagen.

(1) Für Arbeiten, bei deren Ausführung das Gefolgschaftsmitglied erheblich über das gewöhnliche Maß hinaus der Beschmutzung ausgesetzt ist, ohne daß diesem Umstand durch Gewährung von Schutzkleidung überhaupt oder ausreichend Rechnung getragen ist, sind Lohnzuschläge zu zahlen (Schmutzulagen). Schmutzulagen kommen nicht in Betracht für solche Arbeiten, bei denen die mit ihnen verbundene außergewöhnliche Beschmutzung bereits durch Einreihung in eine höhere Lohngruppe abgegolten ist.

Als Arbeiten, für welche Schmutzulagen gewährt werden, sind u. a. anzusehen: Reinigung der Grundleitungen, der Fallstränge und der Abflußleitungen der Klosettanlagen, Reinigung der Feuerungsanlagen, Innenreinigung und Innenanstrich von Dampfkesseln, Rauchkanälen, Rauchzügen und Schornsteinen, Reinigungsarbeiten an schwer zugänglichen Teilen der Maschinen und Kessel, Arbeiten im Akkumulatorenraum, soweit sie während der Aufladung erfolgen müssen.

(2) Die Schmutzulagen dürfen den Betrag von 15 *Rpf* je Arbeitsstunde nicht übersteigen. Sie sind von der zuständigen Abteilung im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung) festzusetzen. Maßgebend für die Festsetzung ist das Maß der Beschmutzung des Gefolgschaftsmitglieds.

C. Nachtdienstzuschläge.

(1) Gefolgschaftsmitglieder mit mindestens 48 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit (§ 8 (1) A.D.) erhalten für die in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verrichtete Arbeit einen Zuschlag von 10 *Rpf* für die Stunde, falls mindestens eine volle Arbeitsstunde in diese Zeit fällt (Nachtdienstzuschlag). Für eine Nachtschicht werden jedoch insgesamt nicht mehr als 60 *Rpf* gewährt.

(2) Unterbrochene Arbeitszeiten sind zusammenzurechnen. Bei Teilen einer Stunde werden Arbeitszeiten unter 10 Minuten nicht berechnet, Arbeitszeiten von 10 bis 30 Minuten mit dem Zuschlag für eine halbe Stunde, Arbeitszeiten von mehr als 30 Minuten mit dem Zuschlag für eine volle Stunde vergütet.

(3) Der Nachtdienstzuschlag wird gegebenenfalls neben dem Zuschlag nach §§ 4 und 9 A.D. B bezahlt.

(4) Nachtarbeit ist auf das Notwendigste zu beschränken.

(5) Die Nachtdienstzulage ist lohnrechtlich eine Aufwandsentschädigung.

Auswärtszulagen und dergleichen.

(1) Auswärtszulage erhält ein Gefolgschaftsmitglied, das eine Arbeit außerhalb der politischen Gemeinde, in der die Verwaltung oder der Betrieb den

Sitz hat, zu verrichten hat, wenn die Arbeitsstelle mindestens 4 km von dem Sitz der Verwaltung oder des Betriebs entfernt ist. Die Auswärtszulage entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied die Arbeitsstelle von seiner Wohnung aus auf einem kürzeren Wege erreichen kann.

(2) Als Auswärtszulage werden Zehrgeld und Übernachtungsgeld gewährt.

(3) Das Zehrgeld steht einem Gefolgschaftsmitglied zu, wenn es zur Verrichtung der auswärtigen Arbeit mindestens 6 Stunden von seiner regelmäßigen Arbeitsstelle abwesend ist. Es beträgt für jeden Tag 1,50 *R.M.* Bei anschließender auswärtiger Übernachtung erhöht sich das Zehrgeld auf 3,60 *R.M.*

(4) Das Übernachtungsgeld beträgt 1,90 *R.M.* Es entfällt, wenn eine angemessene Unterkunft dienstlich bereitgestellt wird.

(5) Für Sonn- und Feiertage wird Zehr- und Übernachtungsgeld nur dann gezahlt, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus dienstlichen Gründen den Sonn- und Feiertag auswärts verbringen muß.

(6) Neben der Auswärtszulage werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten nach den Sätzen der niedrigsten Klasse erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Fahrrades mangels oder an Stelle anderer Verkehrsmittel erhält das Gefolgschaftsmitglied je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu 4,— *R.M.* im Monat.

(7) Lohn bei auswärtiger Beschäftigung wird für die Dauer der wirklichen Arbeitszeit vergütet. Bleibt die tatsächlich geleistete Arbeitszeit an einem Werktag unter der regelmäßigen Arbeitszeit, so ist für diesen Tag neben der Auswärtszulage und den Fahrkosten der Lohn zu zahlen, den das Gefolgschaftsmitglied erhalten hätte, wenn es an diesem Tage an seiner ständigen Dienststelle gearbeitet hätte. Dies gilt auch, wenn ein Werktag lediglich Reisetag ist.

(8) Kraftwagenführer werden bei dienstlichen Fahrten nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wie die Beamten der Stufe V entschädigt.

(1) Gefolgschaftsmitglieder, deren Stundenlohn weniger als 50 *Rpf* beträgt, erhalten für die ersten 4 Kinder einen Kinderzuschlag von 3 *Rpf* je Kind und Arbeitsstunde*.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, deren Stundenlohn mindestens 50 *Rpf* beträgt, wird für die ersten 4 Kinder dem nach § 13 Absatz 1 A.D. B sich ergebenden Lohn für jedes Kind 6 v. H. als Kinderzuschlag hinzugezuschlagen*.

* Die Worte „einschließlich Kinderzuschlag“ gelten nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1940. Vom 1. Januar 1941 an ist die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassene „Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuschläge für Gefolgschaftsmitglieder, für die die A.D., A.D. A oder A.D. B gilt“ (Reichsarbeitsblatt 1941 IV S. 188, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1941 S. 71, 72) maßgebend.

(2) Für das fünfte und jedes weitere Kind beträgt der Kinderzuschlag mindestens 5 *Reichspennig* je Arbeitsstunde*.

(3) Die Kinderzuschläge werden auch für die über 48 Wochenstunden hinausgehende Arbeitszeit gewährt*.

(4) Die Gewährung des vollen Unterhalts für ein uneheliches Kind ist nur anzunehmen, wenn das Gefolgschaftsmitglied für den Unterhalt des Kindes mindestens einen Betrag in Höhe der Unterhaltsrente aufwendet, zu deren Entrichtung es rechtlich verpflichtet ist. Wenn die festgesetzte Unterhaltsrente niedriger ist als der Kinderzuschlag, so wird dieser nur in Höhe der Unterhaltsrente gewährt. Hat das Gefolgschaftsmitglied das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise abgefunden, so erhält es den Kinderzuschlag, wenn der der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde liegende Monatsbetrag mindestens den Betrag der Unterhaltsrente erreicht oder wenn der Unterschiedsbetrag hinzugezahlt wird.

(5) Solange der arbeitslose Ehemann aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Arbeitslosenunterstützung bezieht, ist ein Kinderzuschlag an das weibliche Gefolgschaftsmitglied nicht zu zahlen.

(6) Die besondere Zulage zum Kinderzuschlag (§ 6 Absatz 5) wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch für Kinder gewährt, die bis Ende Dezember geboren werden; dies gilt entsprechend, wenn die 12wöchige Beschäftigung bis zum 31. Dezember erfüllt wird. Für ein uneheliches Kind wird der in § 6 Absatz 5 *IO. B.* vorgesehene besondere Kinderzuschlag auch dann gewährt, wenn der Vater als Gefolgschaftsmitglied einen Kinderzuschlag für das Kind deswegen erhält, weil er es in seinen Hausstand aufgenommen hat*.

(7) Die nach der *ADO. Nr. 1* zugelassenen Kinderzuschläge werden beim Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen gewährt.

Die Festsetzung des Lohnes der noch nicht 16 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder nach *ADO. Nr. 1* obliegt den Dienststellen, die den Arbeitsvertrag abschließen.

(1) Das Treugeld erhalten beim Vorliegen der Voraussetzungen alle vollbeschäftigten und nicht-vollbeschäftigten Lohnempfänger ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung innerhalb der Arbeitswoche.

(2) Wird die nach § 8 Absatz 2 *IO. B.* und der dazugehörigen *ADO. Nr. 1* Absatz 4 für die Gewährung von Treugeld erforderliche 25jährige oder 40jährige Dienstzeit erst später vollendet als die entsprechende für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens maßgebende Dienstzeit, so ist das Treugeld in jedem Falle bereits mit der Überweisung des Treudienst-Ehrenzeichens auszuhändigen.

(3) Weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern wird Dienstzeitzulage in Höhe der in *ADO. Nr. 1* zu § 8

IO. B. (Absätze 1 und 2) vorgesehenen Reichspennigbeträge gewährt.

(4) Die gezahlten Treugelder sind bei den Ausgabemitteln zu buchen, aus denen der Lohn des Gefolgschaftsmitgliedes gezahlt wird.

(5) Für wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

(1) Für Mehrarbeit ist ein Zuschlag von 10 v. H. des Lohnes zu zahlen.

(2) Zu Absatz 3: Überstundenpauschvergütungen setzt der Gefolgschaftsführer mit Genehmigung der zuständigen Abteilung der Landesregierung fest.

(3) Für die Festsetzung der Überstundenpauschvergütungen für Personenkraftwagenführer gelten sinngemäß die (nicht veröffentlichten) Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 18. März 1937 — [P 2200/1557 I B] — weiter.

Ist die Arbeit an mehreren Orten, für die verschiedene Ortslohnstaffeln festgesetzt sind, auszuführen, so ist für die ständigen Gefolgschaftsmitglieder die Ortslohnstaffel ihres ständigen Dienstortes, für die vorübergehend eingestellten Gefolgschaftsmitglieder die Ortslohnstaffel derjenigen Gemeinde anzuwenden, in deren Bereich das zu entlohnende Gefolgschaftsmitglied seinen ständigen Wohnsitz hat.

(1) In besonderen Fällen können von dem Gefolgschaftsführer nach Genehmigung der zuständigen Abteilung der Landesregierung an Stelle von Stundenlöhnen Wochen- oder Monatslöhne festgesetzt werden.

(2) Erhalten Gefolgschaftsmitglieder Wochenlöhne oder Monatslöhne, so kann an Stelle des Überstundenzuschlags sowie des Sonn- und Wochenfeiertagszuschlags ein Zuschlag im 6- oder 26fachen Betrag des Schichtlohnzuschlags nach § 12 Absatz 2 *IO. B.* gewährt werden; dies gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder, auf die nach Absatz 1 dieser Besonderen Dienstordnung zu § 3 *IO. B.* die Arbeitszeit der Beamten übertragen ist (§ 12 Absatz 3 *IO. B.*).

Schichtlöhne werden für den Bereich der Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen im allgemeinen nicht festgesetzt. Soweit solche gezahlt werden sollen, sind sie von Fall zu Fall von der zuständigen Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Personalamt und der Abteilung IV (Finanzverwaltung) festzusetzen.

(1) In den Fällen, in denen auf Grund der bisherigen Tarifordnung noch in der Zeit vom 1. April bis 12. Mai 1938 Lohnerhöhungen vorgenommen werden oder Einstellungen erfolgt sind, ist bei der Überleitung in die *IO. B.* nach § 13 Absatz 6 von dem Lohn auszugehen, der dem Gefolgschaftsmitglied auf Grund der bisherigen Regelung zugestanden hätte.

(2) Der Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder beträgt nach Anlage 3 zur *IO. B.* (neue Fassung: Tarifregister Nr. 2233 B/24, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1939 S. 323) 75 v. H. des Vollohnes für ein männliches Gefolgschaftsmitglied der Lohngruppe C. Er kann auf

* Siehe Fußnote Seite 105.

Antrag des Gefolgschaftsführers von der zuständigen Abteilung der Landesregierung auf 80 v. H. festgesetzt werden, soweit hierdurch der ortsübliche Frauenlohn nicht überschritten wird. Nach Prüfung des Lohnstandes in der privaten Wirtschaft kann die Erhöhung des Hundertsches gegebenenfalls mit rückwirkender Kraft vom 2. Juni 1940 an angeordnet werden.

Im Falle der Erhöhung auf 80 v. H. beträgt der Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder:

örtl. Lohn- staffel	Stundenlohn in Rpf	örtl. Lohn- staffel	Stundenlohn in Rpf
1a	61,5	8	48
1b	60	9	46,5
2a	59	10	45
2b	57,5	11	44
3	56	12	43
4	54,5	13	42,5
5	53	14	41,5
6	51	15	41
7	49,5	16	40

Am Dienort Berlin wird der Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder einheitlich mit Wirkung vom 1. Juni 1940 auf 60 Rpf festgesetzt.

Weibliche Gefolgschaftsmitglieder der Lohngruppe B erhalten zum Stundenlohn der ungelerten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder einen Zuschlag von 5 v. H.*. Als solche kommen insbesondere in Betracht: Maschinennäherinnen, Pflegerinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen in den Waschanstalten und weibliche Gefolgschaftsmitglieder, die in Laboratorien und an Maschinen arbeiten oder schwere Arbeiten in Speichern und Lagern verrichten.

Weibliche Gefolgschaftsmitglieder der Lohngruppe A erhalten zum Stundenlohn der ungelerten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder einen Zuschlag von 20 v. H.*. Nach dieser Lohngruppe werden diejenigen weiblichen Gefolgschaftsmitglieder entlohnt, die das Fach, in dem sie beschäftigt werden, in ordnungsmäßiger Lehre erlernt haben oder die mit der Überwachung der Tätigkeit weiblicher Gefolgschaftsmitglieder der Lohngruppe B oder einer größeren Anzahl der Lohngruppe C beauftragt sind. Hierher gehören: Wirtschaftserinnen, Aufseherinnen, gelernte Näherinnen, gelernte Büglerinnen, gelernte Stepperinnen, ferner geprüfte Pflegerinnen, die nicht unter die Tarifordnung für Krankenpflegeanstalten (Kr. T.) fallen, sowie Laboratoriumsgehilfen, die nicht unter die LD. A fallen.

(4) Zu § 13 Absatz 6: Wenn sich bei der Gegenüberstellung des alten Lohnes — [Leistungslohn einschließlich der Dienstalterszulagen, Ortslohnzulagen, Kinderzuschläge und Lohnzuschläge] — und

* Der Zuschlag erhöht sich auf Grund der 16. Tarifordnung zur Abänderung der LD. B (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 188) mit Beginn des Lohnzeitraumes, in den der 1. April 1941 fällt, für Lohngruppe B auf 10 v. H., Lohngruppe A auf 30 v. H.

des neuen Lohnes — [einschließlich der Dienstalterszulagen, Kinderzuschläge und Lohnzuschläge] — eine Minderung ergibt, erhält das Gefolgschaftsmitglied den Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage. Zuschläge für Überstundenarbeit können im Wege der Ausgleichszulage nur so lange und insoweit berücksichtigt werden, als das Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. April 1938 (oder in den Fällen des Absatzes 2 vor dem 13. Mai 1938) eine bestimmte Zahl von Überstunden für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu leisten hatte, und dieses Leistungsmaß auch nach dem 31. März bzw. dem 12. Mai 1938 von ihm gefordert wird. Auf die Ausgleichszulage sind seit dem 1. April bzw. dem 13. Mai 1938 eingetretene oder noch eintretende Lohnerhöhungen (mit Ausnahme von Schmutzzulagen) voll anzurechnen. Wenn sich aber nach dem 31. März bzw. dem 12. Mai 1938 die Zahl der zuschlagsberechtigten Kinder vermehrt oder vermindert, so ändert sich dadurch die persönliche Ausgleichszulage nicht. Ist jedoch der fortfallende LD. B-Kinderzuschlag höher als der vor dem 1. April 1938 für dieses Kind gewährte Kinderzuschlag, so ist der Unterschiedsbetrag der Ausgleichszulage hinzuzurechnen. Wurde vor dem 1. April 1938 für das fortfallende Kind ein Kinderzuschlag nicht gezahlt, so erhöht sich die Ausgleichszulage um den Betrag des fortfallenden LD. B-Kinderzuschlages.

(5) Bei Berechnung des Gesamtstundenlohnes fallen am Schluß der Gesamtrechnung für die einzelne Stunde Teilbeträge unter 0,5 Rpf weg. Teilbeträge von 0,5 Rpf und darüber werden auf volle Reichspfennig aufgerundet.

(6) Zu ADD. Nr. 1: Das Lohngruppenverzeichnis in der Anlage 2 zur LD. B wird durch die in der Anlage 1 zu dieser Dienstordnung enthaltenen Lohngruppen ergänzt.

Als Zeitlohn im Sinne des Absatzes 3 ist der nach § 13 LD. B errechnete Lohn zuzüglich etwaiger Zuschläge nach ADD. Nr. 1 zu § 5 LD. B anzusehen. 3u § 14

(1) Die Krankenbezüge regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen des § 15 Absätze 1—12 LD. B. 3u § 15

(2) Vollendet das Gefolgschaftsmitglied im Laufe einer Krankheit die zu einem längeren Krankenbezüge berechtigende Dienstzeit, so werden die Krankenbezüge so gewährt, als wenn das Gefolgschaftsmitglied die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Krankheit vollendet hätte.

(3) Wegen der Berechnung der Krankenzuschüsse wird auf die Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 22. September 1938 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 275 Nr. 2934) und vom 18. Dezember 1939 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 375 Nr. 3307) verwiesen.

(4) Zu ADD. Nr. 2: Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht der Krankenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung unterliegen, werden Beihilfen unter sinngemäßer Anwendung der Beihilfensgrundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei

Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Beamte gewährt.

(5) Zu **MD. Nr. 2:** Auf Krankenversicherungs-pflichtige Mitglieder finden die Beihilfengrundsätze mit dem Abmaß Anwendung, daß die Beihilfe nicht höher bemessen wird, als erforderlich ist, um die Leistung des Versicherungsträgers nach der Reichsversicherungsordnung zu den beihilfefähigen Kosten auf den Betrag zu ergänzen, der gewährt worden wäre, wenn eine Pflichtversicherung nicht vorgelegen hätte.

(6) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht einen Monatslohn erhalten, ist die durch § 41 der Beihilfengrundsätze vorgesehene Mindestgrenze der entstandenen beihilfefähigen Kosten zu ersetzen durch das 25fache des Stundenlohnsatzes eines gleichartigen Gefolgschaftsmitgliedes ohne Kinderzuschlagberechtigende Kinder.

(7) Die freiwillige Versicherung bei einem Träger der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung ist wie die Versicherung bei einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung anzusehen (§ 42 BGr.).

(8) Sterbegelder, die auf Grund einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, sind bei der Gewährung der Beihilfen wie Erträgnisse aus Sterbefällen (§ 43 BGr.) anzusehen.

(9) Verwitwete und geschiedene invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder werden hinsichtlich der Höhe der Krankenbezüge bei Krankenhausbehandlung den Verheirateten gleichgestellt, **wenn sie einen eigenen Hausstand haben.** Die Gleichstellung bewirkt, daß die Gleichgestellten drei Viertel der Krankenbezüge nach § 15 Absatz 1 **LD. B** erhalten.

(10) Ledige Gefolgschaftsmitglieder erhalten unbeschadet der Bestimmung in § 15 Absatz 4 **LD. B** bei Krankenhausbehandlung ein Viertel der Krankenbezüge nach § 15 Absatz 1—3 **LD. B**.

3u § 16 Unter den Dienstbezügen der **MD. Nr. 1** ist der Zeitlohn im Sinne des § 14 Absatz 3 **LD. B** und dieser Besonderen Dienstordnung zu § 14 **LD. B** zu verstehen.

3u § 18 Zu **MD. Nr. 3** und 4: Für die Gewährung des Zusatzurlaubs sind die örtlichen Gefolgschaftsführer zuständig.

3u § 19 Auch während des Urlaubs dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Gefolgschaftsführers ausgeübt werden. Nicht vollbeschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern ist die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen, es sei denn, daß dadurch ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

3u § 20 (1) Zur Entscheidung über die Zuteilung zu einer anderen Beschäftigungsbehörde und zur Erteilung der Umzugsanordnung sind die einzelnen Abteilungen der Landesregierung zuständig. Sie entscheiden auch über die Bewilligung von Umzugskostenbeihilfen in den Fällen der **Nr. 4** Absatz 3 und **Nr. 6** Ab-

satz 1 **MD.**, und zwar jeweils im Einvernehmen mit dem Personalamt und der Abteilung IV (Finanzverwaltung). Bei einem Wechsel innerhalb der gleichen Behörde entscheidet der zuständige Gefolgschaftsführer selbständig.

(2) Zu **MD. Nr. 10:** Ist ein verheiratetes Gefolgschaftsmitglied länger als 3 Monate von der Familie getrennt, gerechnet vom ersten Tage der Abwesenheit an, und erhält es aus diesem Anlaß eine Trennungsentuschädigung, so kann ihm in jeden weiteren 3 Monaten der Trennung für eine Reise zum Besuch der Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden. Sie darf unter Anrechnung auf die hiernach zulässigen Reisen auch bewilligt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus dienstlichen oder persönlichen Gründen, z. B. wegen Krankheit, verhindert ist, selbst zu reisen und deshalb seine Ehefrau oder ein anderes Familienmitglied zu sich kommen läßt. Dauert die Trennung von der Familie länger als 6 Monate, so kann eine Reisebeihilfe schon in jeden weiteren 2 Monaten gewährt werden.

(3) Liegen besondere Gründe vor (z. B. schwere Erkrankung des Gefolgschaftsmitgliedes oder eines Familienmitgliedes) oder handelt es sich um Urlaub zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest, so kann eine Reisebeihilfe bereits während der ersten 3 Monate, und zwar ohne Anrechnung auf die nach Absatz 2 zulässigen Reisen gewährt werden. Je eine Reisebeihilfe für das Osterfest und das Pfingstfest ist zulässig, wenn beide Feste in einem nach Absatz 2 zu berechnenden Zeitraum von 3 Monaten zusammenfallen.

(4) Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Lohnempfänger, die eigenen Haushalt führen, sowie solche ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

(5) Die Trennungsentuschädigung wird bei den Besuchsreisen für die ersten drei Tage weitergezahlt; für die weiteren Tage des Aufenthaltes am Wohnort der Familie können die tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft am Dienort bis zur Höhe der Trennungsentuschädigung gewährt werden.

(6) Für die zugelassenen Besuchsreisen kann Gefolgschaftsmitgliedern mit niedrigem Urlaubsanspruch nach Verbrauch des tarifmäßigen Erholungsurlaubs Dienstbefreiung mit Lohnfortzahlung (Zeitlohn) gewährt werden, wenn die Besuchsreise über eine größere Entfernung als 250 km auszuführen ist.

Urlaubsanspruch und Dienstbefreiung zusammen dürfen bei einer Entfernung von mehr als 250 km = 12 Arbeitstage, bei einer Entfernung von mehr als 500 km = 16 Arbeitstage nicht übersteigen.

(7) Nach Verbrauch des tarifmäßigen Erholungsurlaubs und der Dienstbefreiung nach Absatz 6 kann Lohn für veräumte Arbeitsstunden nicht gewährt

werden. Die Bestimmungen der Absätze 2—5 sind auch in diesem Falle anwendbar.

(8) Als Reisebeihilfe werden die Fahrauslagen der dritten Wagenklasse gewährt. Daneben können Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet werden, wenn die Entfernung der Besuchreise bei Eilzugbenutzung mehr als 50 km und bei Schnellzugbenutzung mehr als 100 km beträgt. Weitere Ausgaben werden nicht vergütet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Sonntagskarten, Urlaubs- oder Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunutzen.

(9) Auch außerhalb eines Abordnungsverhältnisses können unverheiratete deutsche Gefolgschaftsmitglieder unter sinngemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Bestimmungen Reisebeihilfen zum Besuch der Familien erhalten (Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Dez. 1940, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 301).

(1) ADD. Nr. 1: Bei der Kündigung von nur vorübergehend beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern mit 4 Kindern bedarf es keines Berichtes an den zuständigen Reichsminister.

(2) ADD. Nr. 2: Über die Bewilligung eines angemessenen Teilbetrages der Bezüge, die bei fristgemäßer Kündigung zu zahlen gewesen wären, entscheidet die zuständige Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung).

(3) Für wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte gilt § 21 nicht. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile zwei Wochen.

Abfhehrgeld.

Nr. 1

(1) Die unter die LD. B fallenden Gefolgschaftsmitglieder, die am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten beim Ausscheiden ein Abfhehrgeld. Voraussetzung dafür ist:

a) daß dem Tage des Ausscheidens (Tagesende) innerhalb des Reichsgebiets ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei ihrer Verwaltung oder ihrem Betrieb von mindestens einem Jahr oder mehrere unmittelbar aneinandergerichte Beschäftigungsverhältnisse von mindestens einem Jahr bei den im § 1 Absatz 2 LD. B bezeichneten Verwaltungen und Betrieben vorausgegangen und

b) daß das Ausscheiden nicht vom Gefolgschaftsmitglied selbst verschuldet oder veranlaßt ist.

Die Beschäftigungsverhältnisse gelten nicht als unmittelbar aneinandergerichtet, wenn sie durch einen Zwischenzeitraum getrennt sind, der mindestens einen Werktag enthält.

(2) Das Ausscheiden gilt insbesondere als vom Gefolgschaftsmitglied veranlaßt, wenn das Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsverhältnis gekündigt hat.

(3) Das Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder wegen einer Krankheit, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt oder wegen Minderleistung, die durch Kriegs- oder Schwebeschädigung verursacht ist, gilt nicht als vom Gefolgschaftsmitglied verschuldet oder veranlaßt. Dasselbe gilt, wenn das weibliche Gefolgschaftsmitglied das Dienstverhältnis wegen bevorstehender Verheiratung zu einem von der Dienststelle genehmigten Zeitpunkt löst und das standesamtliche Aufgebot spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden erfolgt.

(4) Das Abfhehrgeld wird nicht gewährt:

a) wenn sich unmittelbar an das beendete Dienstverhältnis ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen anschließt,

b) wenn das Gefolgschaftsmitglied in unmittelbarem Anschluß an das Dienstverhältnis als Wehrpflichtiger in den aktiven Wehrdienst oder als Arbeitsmann usw. in den Arbeitsdienst eintritt oder

c) wenn das Gefolgschaftsmitglied nach der durch die Dienststelle erfolgten Kündigung eine ihm im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen nachgewiesene Arbeitsstelle, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, ausschlägt.

(5) Scheidet das Gefolgschaftsmitglied aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Arbeitsdienst ehrenvoll aus, dann kann ihm auf Antrag das Abfhehrgeld von der früheren Dienststelle nachträglich gewährt werden, wenn kein neues Beschäftigungsverhältnis mit Lohnbezug eintritt.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, deren Beschäftigung im Laufe eines Jahres mit Rücksicht auf klimatische usw. Verhältnisse nur kürzere oder längere Zeit dauert (z. B. Heizer, Gärtnerhilfskräfte usw., die vertragsmäßig nur einen Teil des Jahres arbeiten) erhalten kein Abfhehrgeld.

(7) Ein Rechtsanspruch auf das Abfhehrgeld besteht nicht, Geldansprüche der Verwaltung oder des Betriebes gegen das Gefolgschaftsmitglied sind unbeschränkt anzurechnen.

Nr. 2

Als Abfhehrgeld wird der volle Betrag eines Wochenlohnes (Zeitlohn, vergleiche § 3 Absatz 6 LD. B) nach dem Lohnstand der letzten Dienstwoche gewährt. Nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit (vergleiche Nr. 4) sind zwei Wochenlöhne zuständig.

Nr. 3

Sind den ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern laufende Unterstükungen oder sonstige Bezüge aus Mitteln der im § 1 Absatz 2 LD. B bezeichneten

Verwaltungen und Betriebe oder aus einer Versorgungsanstalt oder aus einer ähnlichen Einrichtung zu zahlen, so wird ein Abfehrgehalt nicht gewährt.

Nr. 4

(1) Dienstzeit im Sinne der Nr. 2 (Bemessung des Abfehrgeldes) ist die dem Ausscheiden vorausgehende Zeit, die in einem ununterbrochenen (vergleiche Absatz 3) Arbeitsverhältnis oder in mehreren ohne Unterbrechung aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei irgendwelchen der im § 1 Absatz 2 T.O. B bezeichneten Verwaltungen und Betrieben zurückgelegt ist.

(2) Außerdem sind nachfolgende Dienstzeiten zu berücksichtigen, sofern sie den nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigungszeiten ohne Unterbrechung vorausgegangen oder eingegliedert sind:

- a) die im Ausland abgeleistete Dienstzeit bei einer Dienststelle der im § 1 Absatz 2 T.O. B bezeichneten Verwaltungen und Betriebe, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus dem Inland in diese Stelle entsandt worden ist,
- b) Militärdienstzeit, Kriegsdienstzeit und Arbeitsdienstzeit,
- c) die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit.

(3) Als Unterbrechung im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt jeder zwischen Arbeitsverhältnissen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art liegende, einen oder mehrere Werktage umfassende Zeitraum, in dem ein solches Arbeitsverhältnis nicht bestand.

(4) Hat ein Gefolgschaftsmitglied sein Ausscheiden aus einer der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Dienststelle selbst verschuldet, so werden die vor diesem Ausscheiden liegenden Dienstzeiten nicht berücksichtigt.

Nr. 1 Absatz 2 und Absatz 4c finden entsprechende Anwendung.

(5) Krankheitszeiten, die zwischen Arbeitsverhältnissen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art liegen, werden nur insoweit auf die anrechnungsfähige Dienstzeit angerechnet, als das Gefolgschaftsmitglied nach der Satzung der zuständigen Pflichtklasse Anspruch auf Krankengeld hatte oder für es von einem reichsgesetzlichen Versicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde ein Heilverfahren durchgeführt wurde.

(6) Nicht als Unterbrechung im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten jedoch:

- a) nachgewiesene Krankheit außerhalb der Arbeitsverhältnisse,
- b) die zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigte Zeit,
- c) Urlaub ohne Fortzahlung des Lohnes,
- d) Zeiten einer Arbeitslosigkeit, wenn die vorhergegangene Entlassung wegen Krankheit oder

Unfalls oder wegen Mangels an Arbeit und bei Kapitulanten der alten oder Soldaten der neuen Wehrmacht wegen Krankheit oder Unfalls oder nach Ablauf der Dienstverpflichtung erfolgte,

- e) die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit bis zu 4 Wochen nach dem Kriegsdienst, wenn spätestens bis dahin ein Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle der im § 1 Absatz 2 T.O. B bezeichneten Verwaltungen und Betrieben eingegangen wird.

(7) Die unter Absatz 6 a) bis e) bezeichneten Zwischenzeiträume werden jedoch auf die anrechnungsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

(8) Hat ein Gefolgschaftsmitglied beim Ausscheiden aus einer der im § 1 Absatz 2 T.O. B bezeichneten Verwaltungen und Betriebe ein Übergangsgeld nach den Bestimmungen der M.D. zu § 16 T.O. A erhalten, werden die vor diesem Ausscheiden liegenden Dienstzeiten nicht mehr berücksichtigt.

Nr. 5

Das Abfehrgehalt unterliegt nicht der Einkommensteuer und ist nicht Arbeitseinkommen des Gefolgschaftsmitgliedes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.

Nr. 6

(1) Das Abfehrgehalt ist frühestens 1 Woche nach dem Ausscheiden auf besondere Anweisung zu zahlen. Dabei ist darzutun, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung vorgelegen haben, und daß der Ausgeschiedene nicht anschließend eine andere Beschäftigung angetreten oder eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat. Dies hat er durch eine schriftliche Erklärung mit Bestätigung des Arbeitsamts nachzuweisen.

(2) Gefolgschaftsmitglieder, deren erneute Beschäftigung innerhalb eines halben Jahres zu erwarten steht, erhalten das Abfehrgehalt nach Ablauf dieser Frist, wenn eine Neueinstellung nicht erfolgt ist.

Nr. 7

(1) Gegen den Entscheid über die Gewährung oder Verjagung des Abfehrgeldes ist ausschließlich die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig. Die Entscheidung der zuständigen Abteilung der Landesregierung ist endgültig.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Vermeidung offensichtlicher Härten aus Billigkeitsgründen von der zuständigen Abteilung im Einvernehmen mit der Abteilung IV (Finanzverwaltung) eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Nr. 8

Das Abfehrgehalt ist bei den Ausgabemitteln zu buchen, aus denen der Lohn gezahlt worden ist.

IV.

**Zum Lohngruppenverzeichnis
(Anlage 2 der Tarifordnung B)
für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst
(I. D. B).**

Von den für die Bezahlung nach Lohngruppe A geforderten besonderen Bedingungen sind befreit: geprüfte Krankenpflegerinnen, Laboranten, soweit nicht Angestellte, Laboratoriumsdiener nach 5jähriger Tätigkeit als solche und die in der Ergänzungslohngruppe A (Anlage 1 dieser Besonderen Dienstordnung) aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder.

(1) Gefolgschaftsmitglieder der Lohngruppe C, die im Beamtendienst beschäftigt werden, insbesondere Hilfsamtsgehilfen, erhalten den Lohn der Lohngruppe B.

(2) Zur MD. Nrn. 3 und 4 zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2 zur I. D. B): Die Entscheidung über die Weiterzahlung des Vorhandwerker- oder Vorarbeiterlohnes bei vorübergehender Verminderung der geführten Gruppe treffen die zur Einstellung von Gefolgschaftsmitgliedern befugten Dienststellen.

Anlage 1.

Lohngruppe A (Handwerker).

Geprüfte Desinfektoren.
Hilfspräparatoren als technische Gehilfen.
Hilfslaboranten, (soweit nicht Angestellte oder in Sonderlohngruppe).
Laboratoriumsdiener nach fünfjähriger Tätigkeit als solche.
Sektionsdiener nach fünfjähriger Tätigkeit als solche.
Technische Gehilfen bei der Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Darmstadt nach fünfjähriger Tätigkeit als solche.
Tierpfleger mit besonderer Verantwortung bei den veterinärmedizinischen Kliniken und -Instituten der Universität Gießen nach fünfjähriger Tätigkeit.
Erste Maschinisten (als Vorhandwerker).
Oberheizer (als Vorhandwerker).

Erhalten einen
Lohnzuschlag
von 20 v. H. des
Lohnes der
Lohngruppe C.

Lohngruppe B (Angelernte Arbeiter).

Apothekendiener.
Gartenarbeiter nach einjähriger Tätigkeit als solche.
Laboratoriumsdiener, soweit nicht in Lohngruppe A.
Maschinisten.
Maschinenputzer nach einjähriger Tätigkeit als solche.
Pförtner an besonders wichtigen, verkehrsreichen Eingängen.
Sektionsdiener, soweit nicht in Lohngruppe A.

Technische Gehilfen bei der Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Darmstadt, soweit nicht in Lohngruppe A.

Tierpfleger bei den veterinärmedizinischen Kliniken und -Instituten der Universität Gießen, soweit nicht in Lohngruppe A.

Angelernte Arbeiter, die überwiegend handwerksmäßige Arbeiten oder gleichwertige Facharbeiten in Betrieben verrichten, können einen Zuschlag zum Lohn der Lohngruppe B bis zu 5 v. H. des Lohns der Lohngruppe C erhalten, wenn sie hochwertige Arbeiten verrichten. Unter hochwertigen Arbeiten sind die Arbeiten zu verstehen, die besondere Eignung, selbständige Überlegung, Erfahrung, Gewissenhaftigkeit und besondere Fertigkeit erfordern und an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von derartigen Kräften im Durchschnitt geleistet wird. Dieser Zuschlag kann neben dem Zuschlag nach Anlage 2 zur I. D. B Lohngruppe B Nr. 3 (Vorarbeiterzuschlag) nicht gewährt werden. Kommt hiernach die Gewährung eines Lohnzuschlages in Frage, so ist im Einzelfall der vorgesehene Dienststelle zu berichten.

Lohngruppe C (Ungelernte Arbeiter).

Gartenarbeiter, soweit nicht in Lohngruppe B.
Maschinenputzer, soweit nicht in Lohngruppe B.
Pförtner, soweit nicht in Lohngruppe B.

Sonderlohngruppe.

Buch-, Stein- und Zinkdrucker.
Hochwertige Elektromonteur (Handwerker, die bei elektrischen Licht- und Kraftanlagen beschäftigt sind und überwiegend elektrische Generatoren, Motoren, Transformatoren selbständig unterhalten, Schaltanlagen oder Kabelverbindungen selbständig herstellen oder instandsetzen sowie mit der Auffindung von Störungen an diesen Anlagen betraut sind).
Feinmechaniker (Mechaniker für Schreib- und Rechenmaschinen, wissenschaftliche Instrumente, Nachrichtengeräte, Zündapparate, elektrische Zählerwerke, elektrische Beleuchtungsapparate an Kraftwagen).
Former und Gießer, die schwierige Modelle einzuformen oder abzugießen haben.
Erste Gartengehilfen bei den staatlichen Gärten.
Hochwertige Handwerker, die mit der selbständigen Anfertigung und Unterhaltung von Modellen und Apparaten betraut sind.
Hilfslaboranten mit besonderer Vorbildung und Erfahrung, soweit nicht Angestellte.
Hufbeschlagschmiede.
Maschinenschlosser für besonders hochwertige Arbeiten.
Motorschlosser für besonders hochwertige Arbeiten.

Fotografen.

Werkzeugmacher für Anfertigung und Unterhaltung hochwertiger Werkzeuge.

Werkzeugschlosser für besonders hochwertige Arbeiten.

In der Sonderlohngruppe können die Gefolgschaftsmitglieder einen Zuschlag zum Lohn der Lohngruppe A bis zu 10 v. H. des Lohns der Lohngruppe C erhalten (s. Nr. 6 MDD. zum Lohngruppenverzeichnis — Anlage 2 LD. B —).

Vorstehende Besondere Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 an in Kraft. Soweit Änderungen der MDD., LD. A, LD. B und MDD. in Frage kommen, sind die dort genannten Inkrafttretungszeiten sinngemäß zu beachten.

Darmstadt, den 10. Oktober 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

S
1941

Inhalt

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.
Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Riehler, Darmstadt.
Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Heßisches Regierungsblatt

1941

Darmstadt, den 2. Dezember 1941

Nr. 20

Inhalt: Ehrentafel. S. 113. — Teil I: Beschluß über die Gewährung freiwilliger Entschädigungen durch die Heßische Brandversicherungsanstalt für Gebäude bei außerordentlichen Naturereignissen. S. 116. — Berichtigungen. S. 116. — Teil II: Öffentliche Belobigungen. S. 116. — Personalsnachrichten. S. 116.



Für Führer und Reich blieben auf dem Felde der Ehre:

Adler, Georg Ernst, Kanzleigehilfe beim Heß. Hochbauamt Groß-Gerau, als Gefreiter im Westen am 9. 6. 1940 gefallen.

Andreus, Walter, Büroangestellter beim Landratsamt in Heppenheim a. d. B., als H-Sturmmann im Osten am 24. 9. 1941 gefallen.

Barth, Josef, Büroangestellter bei der Heßischen Landesregierung, als Gefreiter im Osten am 26. 8. 1941 gefallen.

Becker, Karl, in Bad Nauheim, Anwärter für den höheren Forstdienst, als Unteroffizier und Reserveoffiziersanwärter in Polen am 17. 9. 1939 gefallen.

Becker, Karl, Vermessungsanwärter bei der Techn. Lehrabt. für den Feldber.-Dienst in Hessen, als Obergefreiter am 22. 8. 1941 im Osten gefallen.

Becker, Konrad, Förster beim Forstamt Grebenhain, als Unteroffizier im Osten am 26. 7. 1941 gefallen.

Becker, Ludw., Vermessungsanwärter des geh. vermessungstechn. Dienstes beim Feldber.-einigungsamt in Darmstadt, als Gefreiter im Westen am 12. 6. 1940 gefallen.

Belling, Erwin, Studienassessor an der Gutenberg-Schule (Oberschule für Jungen) in Mainz, als Unteroffizier im Osten am 1. 9. 1941 verstorben.

Bund, Karl Ludwig, apl. Lehrer an der Volksschule zu Ingelheim a. Rh. als Unteroffizier im Osten am 6. 8. 1941 gefallen.

Crispens, Karl, Studienassessor an der Oberschule für Jungen in Alzen, als Gefreiter im Westen am 20. 6. 1940 gefallen.

Diehl, Heinrich, Lehrer an der Volksschule zu Michelau (Kr. Büdingen) als H-Rottenführer der Res. im Osten am 4. 7. 1941 gefallen.

Doll, Walter, Forstlehrling beim Forstamt Langen, als Obergefreiter in Polen am 27. 9. 1939 gefallen.

Dörr, Ernst, Studienrat an der Eleonorenschule (Oberschule für Mädchen) in Darmstadt, als Leutnant im Osten am 1. 9. 1941 gefallen.

Eisenhauer, Karl, Lehrer an der Volksschule zu Ober-Hainbrunn (Kr. Erbach), im Westen am 5. 6. 1940 gefallen.

Engelhardt, Jakob, Vermessungstechn. Angestellter bei der Techn. Lehrabt. für den Feldber.-Dienst in Hessen, als Soldat am 5. 8. 1941 im Osten gefallen.

Fan, Wilhelm, Dr., Studienassessor an der Langemarschschule (Oberschule für Jungen) in Gießen, als Leutnant im Osten am 31. 7. 1941 gefallen.

Fehling, Heinrich, Eichgehilfe beim Haupteichamt in Gießen, als Gefreiter im Westen am 8. 6. 1940 infolge Kriegsverwundung verstorben.

Füg, Fritz, Forstassessor beim Landeskommissar für die Waldbereinigung in Darmstadt, als Leutnant und Kompanieführer im Osten am 20. 7. 1941 verstorben.

Glöckner, Karl, apl. Lehrer an der Volksschule zu Heimersthausen (Kr. Melsfeld), als Leutnant der Res. im Osten am 25. 7. 1941 gefallen.

Hartmann, Wilhelm, Forstlehrling beim Forstamt Kranichstein, als Gefreiter im Westen am 5. 6. 1940 gefallen.

Hajenzahl, Ernst, Forstlehrling beim Forstamt Schiffsberg, als Leutnant im Westen am 13. 5. 1940 verstorben.

Helene, Wilhelm, Lehrer an der Volksschule zu Lengfeld (Kr. Dieburg), als Leutnant im Osten am 6. 7. 1941 gefallen.

Hensel, Albert, apl. Lehrer an der Volksschule zu Lehrbach (Kr. Melsfeld), als Unteroffizier im Osten am 27. 7. 1941 gefallen.

Herbert, Wilhelm, Lehrer an der Volksschule zu Pfirschnbach (Kr. Erbach), als Oberscharführer in der Waffen- und K.M., im Osten am 17. 9. 1941 gefallen.

Hermes, Ernst Ludwig, Vermessungsreferendar beim Feldbereinigungsamt in Darmstadt, als Gefreiter infolge Kriegsverwundung am 24. 3. 1940 verstorben.

Heß, Heinrich, Studienrat an der Goetheschule (Oberschule für Jungen) in Neu-Isenburg, als Sturmmann im Osten am 10. 8. 1941 gefallen.

Heß, Karl, Raunheim a. M., Anwärter für den gehobenen Forstdienst, als Unteroffizier im Westen am 12. 6. 1940 gefallen.

Hohl, Lorenz, Küfer bei der Hess. Weinbaudomänendirektion in Mainz, als Soldat bei der Hilfspolizei am 17. 9. 1939 verstorben.

Jung, Hermann, apl. Lehrer an der Berufsschule zu Friedberg i. Oberhess., als Unteroffizier im Osten am 28. 7. 1941 verstorben.

Kasler, Werner, Dr., Studienrat an der Oberschule für Jungen in Alzen, als Leutnant im Osten am 9. 9. 1941 gefallen.

Keil, Georg, Werkführer bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Gießen, als Rottenführer am 21. 8. 1941 im Osten gefallen.

Keim, Adolf, Vermessungsrat beim Vermessungsamt Darmstadt-Stadt, als Hauptmann am 24. 9. 1941 im Osten gefallen.

Klamm, Erich, Forstreferendar beim Forstamt Rirtorf, als Leutnant im Osten am 1. 8. 1941 verstorben.

Kochner, Arnold, Techn. Berw.-Lehrling b. d. Techn. Lehrabtg. für den Feldber.-Dienst in Hessen, als Soldat am 27. 8. 1941 im Osten gefallen.

Körner, Georg, Studienassessor an der Oberschule für Jungen in Aufsbauform in Friedberg i. Oberhess., als Leutnant der Res. im Westen am 27. 5. 1940 gefallen.

Krämer, Ferdinand, Förster beim Forstamt Bad Nauheim (wohnhaft in Bodenrod, Kr. Friedberg), als Gefreiter im Osten am 9. 8. 1941 gefallen.

Krauskopf, Theodor, Studiendirektor an der Oberschule für Mädchen in Bensheim, als Hauptmann der Luftwaffe am 9. 7. 1941 verstorben.

Kröner, Heinrich, Lehrer an der Volksschule zu Ober-Rainsbach (Kr. Erbach), als Soldat im Osten am 21. 7. 1941 gefallen.

Laun, Wilhelm, Lehrer an der Volksschule zu Worms, als Leutnant der Res. im Westen am 20. 6. 1940 gefallen.

Lech, Otto, Schulverwalter an der Volksschule zu Pfirschnbach i. Odm., als Unteroffizier im Westen am 9. 6. 1940 gefallen.

Lind, Hermann, Studienassessor an der Oberschule für Jungen in Bingen, als Gefreiter im Westen am 5. 6. 1940 gefallen.

Lohmann, Karl, Verm.-techn. Angestellter b. d. Techn. Lehrabtg. für den Feldber.-Dienst in Hessen, als Obergefreiter am 24. 6. 1941 im Osten gefallen.

Mann, Walter, Dr., Stud.-Assessor an der Odenwaldschule zu Ober-Hambach, als Leutnant an den Folgen einer Verwundung am 3. 8. 1941 im Osten verstorben.

May, Nikolaus, Forstlehrling beim Forstamt Langen, als Unteroffizier im Osten am 26. 7. 1941 gefallen.

Meigner, Wilhelm, Lehrer an der Volksschule zu Oppershofen, als Gefreiter im Westen am 10. 1. 1940 gefallen.

Milch, Willh., Regierungsassessor beim Landratsamt Alzen, als Oberschütze infolge Verwundung am 9. 8. 1941 im Osten verstorben.

Müller, Karl, Dr., Studienassessor an der Ernst-Ludwig-Schule (Oberschule für Jungen in Bad Nauheim), im Osten am 27. 8. 1941 gefallen.

Müller, Rolf, Cand. Forst beim Forstamt Mörfelden, als Jäger im Inf.-Regt. in Polen am 20. 9. 1939 gefallen.

Nachtigall, Gustav, apl. Reg.-Insp. bei der Hess. Landesregierung in Darmstadt, als Obergefreiter im Osten am 10. 8. 1941 gefallen.

- Nebel, Johannes**, in Darmstadt, Anwärter des höh. Staatsforstdienstes, als Leutnant in Rußland am 27. 6. 1941 gefallen.
- Neubauer, Friedrich**, Lehrer an der Volksschule zu Langenhain, als Gefreiter im Westen am 21. 5. 1940 gefallen.
- Pipp, Robert**, Maurer beim Hess. Staatsbad Bad Nauheim, als Gefreiter am 5. 6. 1940 im Westen gefallen.
- Rasch, Heinrich**, Forstlehrling beim Forstamt Grebenhain, als Unteroffizier im Westen am 7. 6. 1940 gefallen.
- Rinn, Hans**, Lehrer an der Volksschule zu Wilbel, als Gefreiter am 15. 7. 1941 im Osten gefallen.
- Roder, Fritz**, Sachverständiger im staatl. Reblausbek.-Dienst beim Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen, als Sanitätsoldat am 19. 7. 1941 im Osten gefallen.
- Rühl, Heinrich**, Lehrer an der Volksschule zu Rodenbach (Kr. Büdingen), als Gefreiter im Osten am 11. 7. 1941 gefallen.
- Scharmann, Heinrich**, Hilfsförster beim Forstamt Alsfeld, als Unteroffizier im Osten am 11. 8. 1941 gefallen.
- Schepp, Karl**, Schlosser beim Landes-Alters- und Pflegeheim in Gießen, als Schütze im Osten am 12. 7. 1941 gefallen.
- Schneider, Walter**, Bühnenarbeiter bei dem Hessischen Landestheater in Darmstadt, als Gefreiter infolge Kriegsverwundung am 13. 6. 1940 verstorben.
- Schnell, Karl**, Waldwärteranwärter b. Forstamt Bingen, als Oberschütze im Osten am 16. 8. 1941 gefallen.
- Schweizer, Hans**, Handelsstudienrat an der Berufsschule in Mainz, als Feldwebel der Res. im Osten in der Nacht vom 29. zum 30. 7. 1941 gefallen.
- Seipp, Otto**, Hilfsförster beim Forstamt Grebenhain, als Gefreiter in Polen am 20. 9. 1939 gefallen.
- Stoffel, Wilhelm**, Angestellter beim Forstamt Schotten, verstorben in einem Heimatlazarett als Soldat am 23. 6. 1941 verstorben.
- Thon, Heinz**, Forstlehrling beim Forstamt Kranichstein, als Unteroffizier im Osten am 24. 7. 1941 gefallen.
- Vollrath, Gerhard**, Forstlehrling beim Forstamt Kranichstein, als Obergefreiter am 16. 4. 1941 (bei der Überfahrt von Neapel nach Tripolis) gefallen.
- Wamper, Johann**, Verm.-Anwärter b. d. Techn. Lehrabtlg. für den Feldber.-Dienst in Hessen, als Gefreiter am 16. 7. 1941 im Osten gefallen.
- Weber, Anton**, Lehrer an der Volksschule zu Mittenheim (Kr. Friedberg), als Unteroffizier im Osten am 12. 8. 1941 gefallen.
- Weimar, Adam**, Techn. Angestellter bei der Hessischen Landesregierung, als Soldat in Griechenland am 8. 4. 1941 gefallen.
- Wendel, Heinrich**, Reg.-Bauassessor beim Hess. Hochbauamt Groß-Gerau, als Angehöriger der Waffen-44 am 6. 7. 1941 im Osten gefallen.
- v. Wersebe, Georg Ortgies, Dr.**, Wissenschaftl. Assistent an der Technischen Hochschule in Darmstadt, als Leutnant im Osten am 26. 7. 1941 gefallen.
- Weg, Erich**, Bauanwärter bei dem Hess. Hochbauamt in Friedberg, als Gefreiter infolge Kriegsverwundung im Westen am 9. 6. 1940 verstorben.
- Wille, Hermann**, Bühnenbildner-Assistent bei dem Hessischen Landestheater in Darmstadt, als Gefreiter infolge Kriegsverwundung am 9. 9. 1941 verstorben.
- Wolff, Wilhelm**, Stud.-Assessor an der Adolf-Hitler-Schule und höheren Landwirtschaftsschule in Groß-Umstadt, als Leutnant am 23./24. 7. 1941 im Osten gefallen.
- Würtenberger, Georg**, Lehrer an der Volksschule zu Kaulstorf (Kr. Büdingen), als Leutnant am 9. 6. 1940 im Westen gefallen.
- Zinn, Werner**, Forstlehrling beim Forstamt Lich, als Gefreiter am 8. 8. 1941 im Osten verstorben.

Ihrer wird stets in Ehren gedacht werden!

Darmstadt, den 29. November 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Teil I

Beschluß

über die Gewährung freiwilliger Entschädigungen durch die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude bei außerordentlichen Naturereignissen.

Bom 28. Oktober 1941.

Die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude wird hiermit ermächtigt, bis zur gesetzlichen Regelung ohne besondere Beitragserhebung auch für Schäden, die an versicherten Gebäuden durch Bergsturz, Erdfall, Erdrutschung, Sturm oder Hochwasser entstanden sind, eine Entschädigung zu gewähren. Es muß sich dabei um ein außerordentliches Naturereignis handeln.

Für die Gewährung der Entschädigung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Entschädigung ist eine freiwillige. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Eine Entschädigung ist im allgemeinen nur dann zu gewähren, wenn es dem Geschädigten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht möglich ist, den Schaden selbst zu tragen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschädigten.

2. Als Hochwasserschäden sind solche Schäden nicht anzusehen, die durch wiederkehrende, also voraussehbare Überschwemmungen entstehen.

3. Eine Entschädigung findet nur statt, soweit der Schaden nicht von dritter Seite zu ersetzt ist und ersetzt werden kann.

4. Die Entschädigung wird nur zur Wiederherstellung der beschädigten Gebäude gewährt.

5. Der Schaden muß mindestens 100 RM. und 1% des Brandversicherungswertes betragen. Bei kleineren Schäden kann bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit des Geschädigten ausnahmsweise eine Entschädigung gewährt werden, nicht jedoch bei Schäden unter 30 RM.

6. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn das beschädigte Gebäude schlecht entworfen oder gebaut oder mangelhaft unterhalten war und der Schaden dadurch wesentlich mitverursacht wurde.

7. Glasschäden an Fenstern und Dächern werden nicht ersetzt.

8. Der Schadensfall muß binnen einer Woche nach Ablauf des Naturereignisses beim Bürgermeister der Gemeinde, in der das beschädigte Gebäude sich befindet, schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift angemeldet werden.

9. Die Abschätzung der Schäden erfolgt in gleicher Weise wie die von Brandschäden durch die Organe der Brandversicherungsanstalt.

Darmstadt, den 28. Oktober 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Berichtigungen

Bei dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1940 (Reg.-Bl. Nr. 17, S. 89) ist bei Artikel 1 in der zweitletzten Zeile ein Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen fortdauernde Ausgaben, statt fordernde Ausgaben.

In der Verordnung über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt vom 23. Oktober 1941 (Hess. Reg.-Blatt S. 97) muß es in Abschnitt II Ausnahmen unter Ziff. 2 Schrott a) chargierfähig statt „195 t“ richtig heißen: „125 t“.

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Öffentliche Belobigung.

Der Schlosserlehrling Richard Müller in Rudingshain, Landkreis Büdingen, hat am 13. Februar 1940 bei einer Explosion in Rudingshain unerschrocken und umsichtig gehandelt und hierdurch weiteren Schaden verhütet. Für dieses Verhalten spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 10. Oktober 1941.

Sprenger

Öffentliche Belobigung.

Der Schreinerlehrling Eduard Erbes in Ingelheim a. Rh. hat am 7. September 1940 einen 14-jährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens aus dem Rhein gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 28. Oktober 1941.

Sprenger

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 21. August: der Regierungsassessor Fritz Hildebrand zum Regierungsrat, der Regierungsassessor Erich Dörsem zum Regierungsrat. Gleichzeitig wurde er mit Wirkung vom 1. November 1941 an die Regierung in Hohensalza versetzt;

am 12. September: der Oberlandmesser Friedrich Listmann zum Studienrat;

am 26. September: der Studienrat Karl Rupert zum Oberstudienrat;

am 2. Oktober: der Studienrat Karl Lüll zum Oberstudienrat.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 12. September: die Studienassessoren Albert Krak und Theodor Albrecht zu Studienräten, der Forstassessor Wilhelm Hohe zum Forstmeister;

am 26. September: die Studienassessoren Dr. Walter Seibt, Karl Bork und Herbert Zimmermann zu Studienräten, der Forstassessor Wilhelm Ernst Prinz zu Erbach-Schönberg zum Forstmeister.

Durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen

wurde ernannt:

am 2. Oktober: der Gewerbelehrer Karl Eisenhauer zum Rektor.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 6. November: die außerplanmäßige Diplom-Handelslehrerin Charlotte Täubert zur Handelsstudienrätin.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 26. September: der Verwaltungsassistent Rudolf Gravelius zum Kassensekretär;

am 1. Oktober: der Regierungsbauinspektor Karl Friedel zum Regierungsoberbauinspektor;

am 4. Oktober: der Kanzleiasistent Philipp Höchst zum Forstamtsassistenten;

am 8. Oktober: die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Ernst Kühn, Heinrich Reuter und Josef Schmitt zu Meistern der Gendarmerie;

am 30. Oktober: die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Johann Ludwig, Jakob Schäfer, Heinrich Krefz, Karl Kräuter und Jakob Fischer zu Meistern der Gendarmerie, der Lehrer Georg Rückert zum Rektor, der außerplanmäßige Regierungsinspektor Gottfried Scholl zum Regierungsinspektor, der Revierförster Heinrich Dietrich zum Oberförster;

am 7. November: der Revierförster Hermann Meh zum Oberförster, der Forstamtssekretär Heinrich Peter zum Forstamtsoberssekretär, die Lehrer Josef Kraus und Heinrich Roth zu Hauptlehrern;

am 13. November: der Meister der Gendarmerie (Gend.-Abteilungsführer i. V. D.) Georg Kern zum Bezirksleutnant der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 4. Oktober: der außerplanmäßige Regierungsinspektor Wilhelm Böcher zum Regierungsinspektor;

am 30. Oktober: die Hildegard Kohl, Anнемarie Eichenauer, Lieselotte Getrost, Elfriede Seyl, Betty Karst, Irmgard Heil und Brunhilde Müller zu außerplanmäßigen technischen Lehrerinnen, die Schulamtsanwärter Hans Heinrich und Bernhard Wiesner zu außerplanmäßigen Lehrern, der staatlich geprüfte Landwirt Otto Stein zum Berufsschullehrer;

am 7. November: die Elisabeth Prilipp, Margarete Köhler, Emilie Hain, Marie Lork, Gertrud Jock, Margarete Nieder, Eleonore Wenzel und Elfriede Grünwald zu außerplanmäßigen technischen Lehrerinnen, der Schulamtsanwärter Walter Keller zum außerplanmäßigen Lehrer.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 30. Oktober: die außerplanmäßige Lehrerin Elisabeth Beudt zur Lehrerin, der Karl Georg Sperb zum Kanzleiasistenten, der außerplanmäßige Lehrer Adalbert Hölker zum Lehrer;

am 7. November: die außerplanmäßigen Lehrer Georg Heinz, Karl Hoch, Curt Ball und Helmut Schaefflein zu Lehrern.

wurden entlassen auf eigenen Antrag:

am 4. Oktober: der Rechnungsrevisor Reinhard Kromm;

am 6. November: der Verwaltungsinspektor Ludwig Keil.

wurden in den Ruhestand versetzt:

am 15. September: der Oberrechnungsrat Ludwig Beck;

am 29. September: der Meister der Gendarmerie Karl Brandau.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 2. Oktober: der Oberstudienrat Franz Petersohn;

am 30. Oktober: die Lehrerin Mathilde Reuter;

am 7. November: der Lehrer Friedrich Ahlheim. Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Karl Friedel.

wurden versetzt:

am 1. September: der Regierungsobersekretär Ferdinand Debus, bisher beim Oberverfürungsamt in Darmstadt, an die Regierung in Aulzig;

am 15. September: der Oberregierungsrat Frih Reuling bei der Brandversicherungskammer Darmstadt an die Abteilung III (Innere Verwaltung), mit Wirkung vom 1. Oktober 1941.

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 29. September: die Pfleger Johann Winkler und August Wohlfart bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim a. d. B. an die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, mit Wirkung vom 1. Oktober 1941;

am 8. Oktober: der Lehrer Karl Mohr zu Gau-Odernheim in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Albig, Kreis Alzen, mit Wirkung vom 16. Oktober 1941, die Lehrerin Margarete Sauer, Albig, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Löwen-(Volls-)Schule zu Alzen, mit Wirkung vom 16. Oktober 1941, die Lehrerin Helene Garth an der Volksschule zu Diekenbach, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an einer Volksschule zu Worms, mit Wirkung vom 1. Oktober 1941;

am 11. Oktober: der Lehrer Friedrich Steiner zu Schwalheim, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Friedberg, der Lehrer Herbert Kruger an der Volksschule zu Friedberg in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Büdesheim, Kreis Friedberg, beide mit Wirkung vom 16. Oktober 1941;

am 14. Oktober: der Oberpfleger Karl Johann Gärtner bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim a. d. B. an die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 20. Oktober: der Lehrer Wilhelm Roth zu Eichelsachsen, Kreis Bidingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schwalheim, Kr. Friedberg, der Lehrer Karl Obermann zu Großen-Linden, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an einer Volksschule zu Gießen, der Lehrer Friedrich Bickel zu Freien-Seen, Kr. Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Allendorf/Lahn, Kreis Gießen, der Pfleger Johann Scheuermann bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim a. d. B. an die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, der Lehrer Wilhelm Faber an der Volksschule zu Allendorf/Lahn in eine Lehrerstelle an einer Volksschule zu Gießen/Lahn, alle mit Wirkung vom 16. Oktober 1941;

am 21. Oktober: der Lehrer Heinrich Gimbel an der Volksschule zu Ober-Rinzig, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Bieberau, Kreis Dieburg, mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 22. Oktober: der Lehrer Georg Wendel zu Monzernheim, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfeddersheim, Kr. Worms, mit Wirkung vom 16. Oktober 1941, der Pfleger

Josef Stein bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim a. d. B. an die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, die Oberpfleger Leonhard Emig und Ludwig Wagner, der Werkführer Georg Heß bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim a. d. B. an die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, der Lehrer Willy Winkenbach zu Rothenberg, Kr. Erbach i. Odw. in die Stelle eines alleinstehenden Lehrers an der Volksschule zu Ober-Rinzig, Kreis Erbach i. Odw., alle mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 23. Oktober: der Lehrer Adam Marquardt an der Volksschule zu Groß-Rohrheim, Kreis Worms, in die Stelle eines Ersten Lehrers an der Volksschule zu Bobstadt, Kreis Worms, mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 25. Oktober: die Studienrätin Dr. Elisabeth Kredel an der Schiller-Schule, O. f. M., Friedberg, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Mädchen in Offenbach a. M., mit Wirkung vom 20. Oktober 1941, die Lehrerin Gertrud Hammer an der Volksschule zu Bobstadt in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Worms, der Lehrer Adam Kredel an der Volksschule zu Alzen in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, die Lehrerin Franziska Brunner an der Volksschule zu Worms in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzen, alle mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 28. Oktober: der Lehrer Wilhelm Albus an der Volksschule zu Ulfa in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eichelsdorf, Kreis Bidingen, der Lehrer Heinrich Lind an der Volksschule zu Borsdorf, Kreis Bidingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ulfa, Kreis Bidingen, der Pfleger Nikolaus Jochum bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim a. d. B. an die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, alle mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 5. Nov.: die Lehrerin Karoline Eldraher zu Gimbsheim, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biblis, Kreis Worms, der Lehrer Hans Meyenschein zu Derheim, Kreis Mainz, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gimbsheim, Kreis Worms, beide mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 6. November: die Lehrerin Barbara Eckart an der Volksschule zu Finthen in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Budenheim, Kreis Mainz, und der Lehrer Ernst Schneider an der Volksschule zu Dittelsheim in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Rohrheim, Kreis Worms, beide mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 8. November: der Lehrer Heinrich Wagner an der Volksschule zu Ebersheim, Kreis Mainz, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mom-

menheim, Kreis Mainz, mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 18. November: die technische Lehrerin Ottilie Horn zu Rimbach, Kreis Bergstraße, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Volksschule im Bezirk Bensheim, Kreis Bergstraße, mit Wirkung vom 16. November 1941.

wurden beauftragt:

am 21. Oktober: der Lehrer Philipp Stig an der Volksschule zu Hofheim, Kreis Worms, mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Rektors daselbst, mit Wirkung vom 1. November 1941;

am 28. Oktober: mit der kommissarischen Verwaltung einer Studienratsstelle an der Oberschule für Mädchen zu Gießen der Pfarrer Hans Matthäus zu Grünberg/Oberhessen, mit Wirkung vom 1. November 1941.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt:

am 10. Oktober: der Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie Hermann Efinger zum Hauptwachmeister der Gendarmerie;

am 24. Oktober: der Wachmeister der Gendarmerie Georg Schneider zum Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 8. Oktober: der Bezirksoberwachmeister der Reserve Johann Krebiel zum Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 10. Oktober: der Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie Bernhard Kuhrig zum Hauptwachmeister der Gendarmerie.

wurde entlassen:

am 28. August: der Oberwachmeister der Gendarmerie a. W. Wilhelm Dick.

Sterbefälle

Gestorben sind:

Dezember 1940:

am 10. die frühere Leiterin der Staatl. Dampfwaschanstalt Fräulein Mathilde Adolph in Bad Nauheim.

Januar 1941:

am 25. der Kommunalforstwart a. D. Johann Leyerer in Elm bach.

Mai 1941:

am 24. der Revierförster Hermann Frank in Offenheim (Forsthaus Borholz), Forstamt Alzey.

Juni 1941:

am 4. der Gendarmeriewachmeister a. D. Heinrich Alt in Nieder-Florstadt;

am 8. der Lehrer a. D. Karl Klipstein in Bornheim, Kreis Alzey;

am 11. der em. ordentliche Professor Dr. Hermann Kraemer in Bad Nauheim.

am 15. der Regierungsbauinspektor Theodor Müller in Alsfeld.

Juli 1941:

am 10. der Lehrer Franz Neumann in Budenheim (Kr. Mainz);

am 21. der Pol.-Verw.-Oberassistent a. D. Karl Rewiek in Darmstadt;

am 23. der Gendarmerieinspektor a. D. Wilhelm Kaiser in Nidda (Oberhessen);

am 27. der Landgestütssdiener a. D. Peter Bauer zu Darmstadt-Eberstadt;

am 28. der Lehrer a. D. Wilhelm Schermann in Ingelheim a. Rh.;

am 29. der Kammermusiker a. D. Johann Philipp Sturmfels in Darmstadt.

August 1941:

am 3. der em. ordentl. Professor Dr. Bruno Henneberg zu Gießen;

am 5. der Berufsschullehrer Ludwig Henrich in Offenbach-Bieber;

am 10. der Gewerbeinspektor Franz Mahr in Offenbach a. M.;

am 13. der Lehrer a. D. Franz Josef Beck zu Rodenberg;

am 15. der Lehrer Johann Georg Hahn in Sagen-Weisheim, Landkreis Alzey, der em. ordentl. Professor Augusto Barnesi in Frankfurt a. M.; der Rektor a. D. Hermann Schmidt zu Gießen;

am 16. der Oberreallehrer a. D. Georg Landmann in Neu-Isenburg;

am 18. der Oberaufseher a. D. Friedrich Fasfauer in Wölfersheim;

am 21. der Lehrer a. D. Friedrich Wilhelm Keeg in Fürth i. Odw.;

am 22. der Reallehrer a. D. Adam Kadel in Lauterbach, der Meister der Gendarmerie Ludwig Schlitt zu Nieder-Saulheim;

am 23. der Berufsschullehrer a. D. Joh. Carra zu Ober-Ursel;

am 24. der Kreisshulrat a. D. Johannes Adolf Gunderloch in Darmstadt, der Lehrer a. D. Leonhard Haas in Darmstadt-Eberstadt, der Lehrer Wilhelm Hachenberger in Friedberg (Hessen);

am 26. der emeritierte ordentliche Professor Dr. Heinrich Jakob, zuletzt wohnhaft zu Nördlingen;

am 28. der Rektor a. D. Karl Hender in Bensheim a. d. B.;

am 29. der Studienrat Theodor Jung zu Bad Nauheim, der Lehrer Friedrich Wagner in Erzhäusen.

September 1941:

am 1. die Lehrerin a. D. Therese Becker in Mainz-Gonsenheim;

am 2. der Rektor a. D. Georg Ertel zu Mainz, der Oberstudiendirektor a. D. Geh. Schulrat Dr. Philipp Jacobi in Schwenningen a. N.;

am 3. der Ministerialamtsobergehilfe a. D. Georg Kalbfleisch in Darmstadt;

am 4. der Lehrer a. D. Hermann Hofmann in Bad Nauheim;

am 7. der Vermessungsinspektor Georg Hedemann in Offenbach a. M., der Oberpfleger Artur Feickert zu Gießen, der Lehrer a. D. August Hahn in Darmstadt;

am 8. der Forstamtssekretär Georg Speier in Groß-Wiebrau;

am 12. der Lehrer a. D. August Nöske in Frankfurt am Main;

am 13. der Kommunalforstwart Heinrich Wenzner zu Crumstadt (Forstamt Gernsheim);

am 15. der Berufsschullehrer a. D. Peter Faltenstein in Heidelberg;

am 17. der Lehrer a. D. Friedrich Roth zu Mommenheim.

am 22. der Lehrer a. D. Franz Hanz in Oppenheim, der Oberrechnungsrat a. D. Heinrich Pfannmüller in Darmstadt;

am 24. der Geizer a. D. Ludwig Walther zu Gießen;

am 25. der Vermessungsinspektor Ernst Platt in Darmstadt;

am 28. der Lehrer a. D. Andreas Eck in Gau-Bischofsheim;

am 29. der em. ordentl. Professor Dr. Friedrich Engel in Gießen.

Oktober 1941:

am 2. der Polizeimeister a. D. Jakob Thomas in Worms;

am 3. der Oberrechnungsrat Georg Bauer in Darmstadt, der Lehrer a. D. Peter Seib in Bensheim;

am 4. die Handarbeitslehrerin a. D. Dina Stetzberg in Seeheim (Kr. Darmstadt);

am 11. der Revierförster a. D. Josef Bracht in Hirschhorn am Neckar;

am 15. der Lehrer a. D. Friedrich Bangert zu Bad Nauheim, der Oberforstmeister a. D. Ludwig Straß in Darmstadt;

am 21. der Lehrer a. D. Wilhelm Kneil in Wallertheim;

am 22. der Rektor a. D. Philipp Rau in Mainz-Bischofsheim.

Namensänderungen

Die Eva Katharina Bangert in Worms, in den Trumpen 40, geboren am 21. Januar 1927 in Lorsch, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Seher.

Die Berta Arnoldine Elisabeth Schütz in Buchschlag, Kreis Offenbach, Höhenweg 18, geboren am 14. Juli 1914 in Nieder-Sedlitz, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Herchet.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Richter, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1941 Darmstadt, den 23. Dezember 1941

Nr. 21

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Vergütungen der außerplanmäßigen Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen. S. 121. — Bekanntmachung, Zurücknahme der Betriebsgenehmigung für die Straßenbahn-Teilstrecken Bahnhof—Seltersweg—Marktplatz und Marktplatz—Volkshalle in Gießen infolge Umwandlung dieser Teilstrecken in einen gleislosen Omnibusbetrieb mit elektrischer Oberleitung betreffend. S. 121. — Bekanntmachung, die Neuorganisation der hessischen Sparkassen betreffend. S. 122. — Teil II: Öffentliche Belobigung. S. 123. — Personalmeldungen. S. 123.

Teil I

Gesetz

über die Vergütungen der außerplanmäßigen Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen.

Vom 6. November 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

§ 1

Die außerplanmäßigen (provisorischen) Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen, die ihre erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe A4b des Besoldungsgesetzes vom 30. März 1928 finden, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1938 folgende Grundvergütungen (Diäten):

im 1. und 2. Anwärterdienstjahr (Diätendienstjahr)	2500 RM.
im 3. und 4. Anwärterdienstjahr (Diätendienstjahr)	2800 RM.
im 5. Anwärterdienstjahr (Diätendienstjahr)	3100 RM.

Die Anwärterinnen erhalten die Grundvergütungen (Diäten) um 10 vom Hundert gekürzt.

Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen im ersten und zweiten Anwärterdienstjahr (Diätendienstjahr) die Grundvergütung (Diäten) der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Anwärterdienstjahres (Diätendienstjahres) an Grundvergütungen (Diäten) in Höhe des Grundgehalts der zweiten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten der bisherigen hessischen Besoldungsgruppe A4b (3200 RM.). In dieser Dienstaltersstufe verbleiben sie fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.

§ 2

Die dem Gesetz über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 31. Mai 1939 (Reg.-Bl. S. 99) als Anlage 1 beigelegte Besoldungsordnung wird mit Wirkung vom 1. April 1938 wie folgt geändert:

Im Anhang zur Besoldungsordnung wird in Besoldungsgruppe A4b

- bei „Berufsschullehrer (bisher hauptamtliche Fortbildungsschullehrer und Gewerbelehrer an Fortbildungsschulen)“ und bei „Gewerbelehrer an Gewerbe- und Fachschulen“ das Fußnotenzeichen „1)“ angefügt,
- am Schluß der Besoldungsgruppe A4b folgende Fußnote eingefügt:

„1) Außerplanmäßige Berufsschul- und Gewerbelehrer erhalten mindestens die zweite Dienstaltersstufe und das dieser entsprechende Besoldungsdienstalter, wenn sie bei der Plananstellung den dritten Diätensatz beziehen oder sobald sie diesen im Laufe der zwei nächsten der Plananstellung folgenden Jahre bezogen hätten.“

Darmstadt, den 6. November 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprengrer

Bekanntmachung,

Zurücknahme der Betriebsgenehmigung für die Straßenbahn-Teilstrecken Bahnhof—Seltersweg—Marktplatz und Marktplatz—Volkshalle in Gießen infolge Umwandlung dieser Teilstrecken in einen gleislosen Omnibusbetrieb mit elektrischer Oberleitung betreffend.

Vom 5. Dezember 1941.

Die am 18. Juni 1909 (Reg.-Bl. S. 191) erteilte Betriebsgenehmigung für die Straßenbahnstrecken Bahnhof—Seltersweg—Marktplatz und Marktplatz—Volkshalle in Gießen ist durch die von der

Hessischen Landesregierung am 31. Mai 1941 (Reg.-Bl. S. 63) genehmigte Umwandlung des Straßenbahnbetriebes in einen Betrieb mit Oberleitungsomnibussen (Obusbetrieb) hinfällig geworden und wird hiermit zurückgenommen.

Der Straßenbahnbetrieb auf den genannten Strecken wurde am 18. April 1941 und am 3. Juni 1941 stillgelegt.

Darmstadt, den 5. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner

**Bekanntmachung,
die Neuorganisation der hessischen Sparkassen
betreffend.**

Vom 19. Dezember 1941.

Die nachstehende Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 27. November 1941 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zu ihrer Durchführung bestimme ich mit Wirkung vom 1. Januar 1942 das Folgende:

Zu I.

1. Das Vermögen der Bezirksparkassen Buxbach und Wilbel geht auf die Kreissparkasse Friedberg über.
2. Die Bezirksparkassen Buxbach und Wilbel werden als Hauptzweigstellen der Kreissparkasse Friedberg weitergeführt.
3. Die Hauptzweigstelle der Bezirksparkasse Wilbel in Altenstadt wird Hauptzweigstelle der Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda.
4. Die Haftung für die Kreissparkasse Friedberg übernimmt der Kreis Friedberg als Gewährverband nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.
5. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkassen Buxbach, Friedberg und Wilbel werden aus ihrer Haftung entlassen.
6. Die Gemeinde Bohnbach wird aus ihrer Haftung für die Bezirksparkasse Laubach entlassen.

Zu II.

1. Das Vermögen der Bezirksparkassen Büdingen und Schotten geht auf die Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda über.
2. Die Bezirksparkassen Büdingen und Schotten werden als Hauptzweigstellen der Kreissparkasse des Landkreises Büdingen weitergeführt.
3. Die Haftung für die Kreissparkasse des Landkreises Büdingen übernimmt der Kreis Büdingen als Gewährverband nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.

4. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkassen Büdingen, Nidda und Schotten werden aus ihrer Haftung entlassen.
5. Die Gemeinde Einartshausen wird aus ihrer Haftung für die Bezirksparkasse Laubach entlassen.

Zu III.

1. Die Haftung für die Kreissparkasse Alsfeld übernimmt der Kreis Alsfeld nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.
2. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkasse Alsfeld werden aus ihrer Haftung entlassen.
3. Die Gemeinden Alzenhain, Bernsfeld, Ermenrod, Flensungen, Groß-Eichen, Alsdorf, Lehnheim, Merlau, Nieder-Ohmen, Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Unter-Seibertenrod, Wettfaasen und Zeilbach werden aus ihrer Haftung für die Bezirksparkasse Grünberg entlassen.

Zu IV.

1. Die Haftung für die Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt übernehmen der Stadt- und der Landkreis Darmstadt nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.
2. Die Gemeinden Braunschardt, Erzhausen, Gräfenhausen, Messel, Schneppenhausen, Weiterstadt und Wixhausen werden aus ihrer Haftung für die Bezirksparkasse Langen entlassen.

Zu V.

1. Das Vermögen der Bezirksparkassen Groß-Bieberau und Reinheim geht auf die Kreissparkasse des Landkreises Dieburg in Groß-Umstadt über.
2. Die Bezirksparkassen Groß-Bieberau und Reinheim werden als Hauptzweigstellen der Kreissparkasse des Landkreises Dieburg weitergeführt.
3. Die Hauptzweigstelle der Bezirksparkasse Reinheim in Ober-Ramstadt und diejenige der Bezirksparkasse Groß-Bieberau in Rößdorf werden Hauptzweigstellen der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt.
4. Die Haftung für die Kreissparkasse des Landkreises Dieburg übernimmt der Kreis Dieburg als Gewährverband nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.
5. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkassen Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim werden aus ihrer Haftung entlassen.
6. Die Gemeinden Babenhausen, Eppertshausen, Harreshausen, Hergershausen, Messenhausen, Münster, Nieder-Roden, Ober-Roden, Sickenhofen und Urberach werden aus ihrer Haftung für die Bezirksparkasse Seligenstadt entlassen.

Zu VI.

1. Die Haftung für die Kreissparkasse Groß-Gerau übernimmt der Kreis Groß-Gerau als Gewährverband nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.

2. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkasse Groß-Gerau werden aus ihrer Haft entlassen.
3. Die Kreissparkasse Groß-Gerau überträgt die Nebenzweigstelle Griesheim der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt.

Zu VII.

1. Das Vermögen der Bezirksparkasse Zwingenberg geht auf die Bezirksparkasse Bensheim über.
2. Die Bezirksparkasse Zwingenberg wird als Hauptzweigstelle der Bezirksparkasse Bensheim weitergeführt.
3. Die Bezirksparkasse Bensheim überträgt die Hauptzweigstelle Gernsheim auf die Kreissparkasse Groß-Gerau und die Hauptzweigstelle Pfungstadt auf die Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt.
4. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkasse Zwingenberg werden aus ihrer Haftung entlassen. Die Gemeinden Beedenkirchen, Fehlbheim, Gronau, Hochstädten, Langwaden, Rodau, Schwanheim, Staffel und Zwingenberg treten in den Gewährverband der Bezirksparkasse Bensheim ein. Die Satzung dieser Kasse ist entsprechend zu ändern.

Zu VIII.

1. Das Vermögen der Städtischen Sparkasse Bad Wimpfen geht auf die Bezirksparkasse Heppenheim über.
2. Die Städtische Sparkasse Bad Wimpfen wird als Hauptzweigstelle der Bezirksparkasse Heppenheim weitergeführt.
3. Die Stadt Bad Wimpfen tritt in den Gewährverband der Bezirksparkasse Heppenheim ein. Die Satzung dieser Kasse ist entsprechend zu ändern.

Zu IX.

1. Das Vermögen der Bezirksparkasse Oppenheim geht auf die Kreissparkasse Mainz über.
2. Die Bezirksparkasse Oppenheim wird als Hauptzweigstelle der Kreissparkasse Mainz weitergeführt. Das gleiche gilt für die bisherige Hauptzweigstelle in Merstein.
3. Die Haftung für die Kreissparkasse Mainz übernimmt der Landkreis Mainz als Gewährverband nach Maßgabe der neuen Satzung der Kasse.
4. Die Mitgliedsgemeinden der Bezirksparkassen Mainz und Oppenheim werden aus ihrer Haftung entlassen.

Zu X.

1. Das Vermögen der Städtischen Sparkasse Worms geht auf die Kreis- und Stadtsparkasse Worms über.
2. Die Städtische Sparkasse Worms wird Hauptzweigstelle der Kreis- und Stadtsparkasse Worms.
3. Die Haftung für die Kreis- und Stadtsparkasse Worms übernehmen der Land- und der Stadtkreis Worms nach Maßgabe der neuen Satzung.

Zu XI.

1. Die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten der von der Neuorganisation betroffenen Sparkassen regelt sich nach Kapitel V des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zu § 43 des Deutschen Beamtenengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669).
2. Mit der Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der beteiligten Sparkassen beauftrage ich die Abteilung III (Innere Verwaltung) der Landesregierung.
3. Die im Gebiet der neuen Kreisparkassen, der Stadt- und Kreisparkasse Darmstadt sowie der Kreis- und Stadtsparkasse Worms bestehenden Zweigstellen werden von diesen Kassen als eigene Zweigstellen weitergeführt.

Darmstadt, den 19. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Januar 1942 folgendes angeordnet:

I.

Die **Bezirksparkassen Buhbach und Bilbel** werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die **Bezirksparkasse Friedberg** überführt.

Die **Bezirksparkasse Friedberg** wird in eine **Kreissparkasse** umgewandelt.

II.

Die **Bezirksparkassen Bidingen und Schotten** werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die **Bezirksparkasse Nidda**

überführt.

Die **Bezirksparkasse Nidda** wird in eine **Kreissparkasse des Landkreises Bidingen in Nidda** umgewandelt.

III.

Die **Bezirksparkasse Alsfeld** wird in eine **Kreissparkasse** umgewandelt.

IV.

Die Städtische Sparkasse Darmstadt wird in eine Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt umgewandelt.

V.

Die Bezirksparkasse Groß-Bieberau und Reinheim werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bezirksparkasse Groß-Umstadt überführt.

Die Bezirksparkasse Groß-Umstadt wird in eine Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg in Groß-Umstadt umgewandelt.

VI.

Die Bezirksparkasse Groß-Gerau wird in eine Kreissparkasse umgewandelt.

VII.

Die Bezirksparkasse Zwingenberg wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bezirksparkasse Bensheim überführt.

VIII.

Die Städtische Sparkasse Bad Wimpfen wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bezirksparkasse Heppenheim überführt.

IX.

Die Bezirksparkasse Oppenheim wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bezirksparkasse Mainz überführt.

Die Bezirksparkasse Mainz wird in eine Kreissparkasse umgewandelt.

X.

Die Städtische Sparkasse Worms wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse Worms überführt. Diese wird in eine Kreis- und Stadtparkasse Worms umgewandelt.

XI.

Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen werdenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Umgliederung von Sparkassenzweigstellen, trifft der Reichstatthalter in Hessen — Landesregierung — in Darmstadt.

Berlin, den 27. November 1941.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag:
gez. Fosten

Teil II

Der Reichstatthalter in Hessen
— Landesregierung —

Öffentliche Belobigung

Der Lehrling Alfred Finkernagel in Offenbach a. M. hat am 18. April 1941 einen fünfjährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens aus dem Main bei Offenbach gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Zugleich wurde dem Retter eine Geldbelohnung gewährt.

Darmstadt, den 8. Dezember 1941.

Sprenger

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 26. September: der Landrat Dr. Hermann Braun zum Vizepräsidenten der Hessischen Brandversicherungskammer;

am 2. Okt.: der Regierungsrat Hch. Reichhold zum Oberregierungsrat;

am 27. Oktober: der Direktor Martin Dries zum Berufsschuldirektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 17. Oktober: der Assistenzarzt Dr. Heinrich Nies zum Medizinalrat, der Studiendirektor Dr. Paul Culmann zum Oberstudiendirektor, die Studienassessoren Wilhelm Schneider, Dr. Heinrich Mann, Dr. Johannes Ackermann, Jakob Dingeldey, Dr. Friedrich Jung und Dr. Erwin Kayser zu Studienräten;

am 27. Oktober: die Studienassessoren Ludwig Spazier, Dr. Karl Bettermann, Jak. Haus, Karl Heerd, Werner Horn und Hans Kadel zu Studienräten.

Durch Urkunde des Reichsministers der Finanzen

wurde ernannt:

am 11. November: der Regierungsoberbauinspektor Leonhard Treusch zum Regierungsbauamtmann.

Durch Erlaß des Reichsministers des Innern

wurde beauftragt:

am 22. Oktober: der Regierungsrat Jantzur bei dem Reichstatthalter in Hessen mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats in Büdingen mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts.

Durch 1

wurden

am 18

Johar

Regie

assiste

retär;

am 18

Heeb

oberre

oberir

am 27

und 2

Lehre

und 3

Fried

Gers

Haupt

man

wurden

verhä

am 1:

beth

bern

sabell

Hilde

lotte

Wie1

Marg

außer

am 1:

plani

mäßi

Regie

per

lehre

am 2

Joha

schen

mut

wurden

verhi

am 1

rung

inspe

am 1

rung

Kün

auße

Lehr

am 2

Frie

mäßi

schul

rerir

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 13. November: die Regierungsbauinspektoren Johannes Lamm und Wilhelm Breidert zu Regierungsoberbauinspektoren, der Forstamtsassistent Konrad Schlosser zum Forstamtssekretär;

am 18. November: der Kanzleiasistent Wilhelm Heeb zum Bauamtsassistenten, der Ministerialoberrevisor Paul Schönberger zum Regierungsoberinspektor;

am 27. November: die Lehrer Heinrich Feurer und Wilhelm Viehmann zu Hauptlehrern, die Lehrer Johannes Braun, Martin Sallwey und Jakob Schrauth zu Konrektoren, der Lehrer Friedrich Wolf zum Rektor, der Lehrer Heinrich Gerstenschläger zum Berufsschullehrer, der Hauptwachtmeister d. Gendarmerie Kilian Wiesmann zum Meister der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 13. November: die Hildegard Ober, Elisabeth Barnscheidt, Karola Carl, Anna Habermehl, Gisela Haller, Marie Thrig, Elisabeth Gombel, Marie Hörr, Eleonore Schwan, Hildegard Laug, Elfriede Trautmann, Liselotte Wedel, Annemarie Fischer, Gertrude Bierheller, Ottilie Köhler, Luise Schott, Margot Schuchmann und Herta Knöß zu außerplanmäßigen technischen Lehrerinnen;

am 18. November: die Erika Jansen zur außerplanmäßigen technischen Lehrerin, der außerplanmäßige Regierungsinpektor Hans Bauer zum Regierungsinpektor, die Irmgard Sonderkemper zur außerplanmäßigen Diplom-Handelslehrerin;

am 27. November: die Liselotte Knierriem und Johanna Arnold zu außerplanmäßigen technischen Lehrerinnen, der Schulamtsanwärter Helmut Schrimpf zum außerplanmäßigen Lehrer.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 13. November: der außerplanmäßige Regierungsinpektor Wilhelm Wolf zum Regierungsinpektor;

am 18. November: die außerplanmäßigen Regierungsbauinspektoren Robert Baß und Karl Künstler zu Regierungsbauinspektoren, der außerplanmäßige Lehrer Heinrich Heinz zum Lehrer;

am 27. November: die außerplanmäßige Lehrerin Frieda Wingefeld zur Lehrerin, der außerplanmäßige Lehrer Walter Gramlich zum Berufsschullehrer, die außerplanmäßige technische Lehrerin Elisabeth Lust zur technischen Lehrerin,

der außerplanmäßige Lehrer Friedrich Herweß zum Lehrer.

wurde entlassen auf eigenen Antrag:

am 18. November: die technische Lehrerin Anna Knierrim.

wurde in den Ruhestand versetzt:

am 18. November: der Hilfsschullehrer Hermann Büttner.

Für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihm der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 18. November: der Kassensekretär Ludwig Schaffner.

Dem Genannten wurde für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

am 27. November: die Lehrer Philipp Weil und Leonhard Orth.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden versetzt in gleicher Diensteseigenschaft:

am 18. Nov.: der Lehrer Wilhelm Schweidert an der Volksschule zu Blödesheim, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hähnlein, Kr. Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1941;

am 5. Dezember: der Lehrer Wilhelm Schütz zu Steinbach, Kr. Gießen, in die Stelle eines Ersten Lehrers an der Volksschule zu Weiten-Gesäß, Kr. Erbach, mit Wirkung vom 15. Dezember 1941.

Durch Erlaß des Führers der Landesregierung

erhielt die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit:

am 27. November: der Regierungsinpektor Wilhelm Schell.

Durch Verfügung des Führers der Landesregierung

wurde beauftragt:

am 4. Dezember: mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Hauptlehrers an der Volksschule zu Bechtolsheim, Kr. Alzen, der Lehrer Jakob Ochs zu Bechtolsheim, Kr. Alzen, mit sofortiger Wirkung.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurde ernannt:

am 11. Dezember: der Wachtmeister der Gendarmerie Clemens Nau zum Oberwachtmeister der Gendarmerie.

würden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 26. November: der Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie der Reserve Wilhelm Kaiser zum Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie;

am 27. November: der Oberwachmeister der Gendarmerie der Reserve Johann Baptist Hoff zum Oberwachmeister der Gendarmerie.

Sterbefälle

Gestorben sind:

Oktober 1941:

am 1. der Lehrer a. D. Heinrich Saal zu Pfungstadt;

am 8. der Direktor a. D. Prof. Arthur Wienkoop aus Darmstadt-Eberstadt;

am 14. der Lehrer a. D. Konrad Dörmer in

Garbenteich, der em. ord. Prof. Geh. Baurat Friedrich Müller aus Darmstadt;

am 26. der Kriminalsekretär a. D. August Herzberger aus Offenbach a. M.

November 1941:

am 6. der Ministerialamtsobergehilfe a. D. Adam Schäfer aus Darmstadt;

am 12. der Landwirtschaftsdirektor a. D. Ernst Mez aus Würzburg, der Rechnungsrat Willi Klok aus Darmstadt-Eberstadt;

am 13. der Polizeimeister a. D. Karl Martin aus Worms.

Namensänderung

Die Babette Kurz in Elmshausen, Landkreis Bergstraße, geboren am 9. April 1921 in Elmshausen, Landkreis Bergstraße, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Kindinger.

Chronologische Übersicht

der im

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1941

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen usw.

Das Regierungsblatt von 1941 enthält 21 Nummern.

Abkürzungen:

Ges. = Gesetz, Erl. = Erlaß, VO. = Verordnung, Bef. = Bekanntmachung, Ausf. = Ausführung, Anw. = Anweisung, Beschl. = Beschluß, Best. = Bestimmungen, Durchf. = Durchführung, Geb. = Gebühren, Vorschr. = Vorschriften.

Wiederholt sich das Stichwort innerhalb eines und desselben Artikels, so wird es nur durch seinen Anfangsbuchstaben ausgedrückt.

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
19. Nov. 1940	Durchf.-Best. zu den allgem. Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten; hier: für den Katasterdienst	2	5
3. Dezbr.	VO. zur Durchf. der VO. zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr v. 19. Sept. 1939	1	4
16. Dezbr.	Beschl. über die Bildung eines Zweverbandes „Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen (Kreis Bingen)“	1	1
19. Dezbr.	Bef., die Ausf. des Ges. v. 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.	1	3
23. Dezbr.	Genehmigungsurkunde über die Verlängerung der der Hess. Eisenbahnaktiengesellschaft in Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortbahnen	2	5
23. Dezbr.	VO. über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen und die Abführungspflicht der Hebammen	6	21
2. Jan. 1941	Bef. über das Laden und Löschen von Binnenschiffen	1	3
2. Januar	VO. zur Aufhebung der VO. über Lade- und Löschriften für die Binnenschifffahrt vom 26. Juni 1940	1	4
7. Januar	Bef., die Genehmigung von Schenkungen betr.	3	10
9. Januar	Ges. über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Portland-Zementwerke Heidelberg A.G. in Heidelberg	2	6
14. Januar	Beschl. über die Auflösung der selbständigen Gemarkung Bergheim im Landkreis Gießen	2	6
15. Januar	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	2	7
16. Januar	Beschl. zur Ergänzung des Beschl. über die Gemarkungsgrenzänderung der Gemarkungen Gau-Weinheim, Gau-Biddeheim, Sprendlingen und Sankt Johann vom 17. März 1939	2	7
18. Januar	VO. über die Beschleunigung des Güterumschlags in der Binnenschifffahrt	2	7
23. Januar	VO. zur Ergänzung der VO. über Lade- und Löschriften für die Binnenschifffahrt vom 22. Okt. 1940	2	8
1. Februar	Bleichseuchdenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchhaften Verfallsbens (Banginfektion des Kindes)	3	9
3. Februar	Bef. über die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1940	3	10
4. Februar	Bef. über Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung	3	9
10. März	Bef., Gleisanschluß der Firma Scheidhauer & Gießing A.G. in Duisburg an den Bahnhof Eifa (Kreis Alffeld) betr.	3	9
20. März	VO. über die Frühjahrsschonzeit im Rhein, Main und in der Nahe im Jahre 1941	4	13
22. März	Bef., die Ausf. der VO. über den Ladenschluß v. 21. Dez. 1939 betr.	3	10

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
2. März	VO., Änderung der VO. über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, vom 14. Jan. 1897 betr.	4	13
8. März	Pol.-VO. zur Änderung der Pol.-VO. über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen	4	13
8. März	Gebührenordnung zur Pol.-VO. über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen v. 25. Mai 1938	4	14
4. April	Bef., Privatanschlußgleis der Firma Basaltwerke Ortenberg G. m. b. H. am Bahnhof Ortenberg in km 36,3 bzw. 36,5 der Reichsbahnstrecke Stodheim—Gedern betr.	5	17
7. April	Biehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche	5	17
7. April	Biehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rohfutter und Stroh aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg	5	17
10. April	Ges. zur Abänderung des Art. 2 des Ges., die Enteignung von Grundeigentum betr., v. 26. Juli 1884, in der Fassung der Bef. v. 30. Sept. 1899	6	21
7. April	VO. zur Abänderung der VO. über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflager-VO.) v. 7. Nov. 1936	6	22
8. April	VO. über die Ankerfischerei im Rhein	6	23
22. April	Bef., das Ges. über die Auffschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 betr.	7	25
24. April	Bef., das Ges. über die Auffschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 betr.	8	28
26. April	Bef. über die Beseitigung von Hybriden und unveredelten Amerikaner-Reben	7	25
30. April	Bef. über die reblausverseuchten Gemarkungen in dem hessischen Weinbaugebiet	7	26
5. Mai	Bef., das Ges. über die Auffschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 betr.	8	28
13. Mai	Bef. zur Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter in Hessen	8	28
9. Mai	Bef., die Geb. der Bau Schäfer in Brandversicherungsangelegenheiten betr.	7	26
20. Mai	Zweites Ges. zur Verlängerung der Geltungsdauer des Volksschul-Ges. v. 25. Okt. 1921	8	27
26. Mai	Ges. zur Änderung des Ges., die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betr., v. 10. Sept. 1878	8	27
29. Mai	Erl. über die Verleihung des Enteignungsrechts an Steinbruchbesitzer H. Schmitt in Flonheim und über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	10	63
31. Mai	Bef., Errichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gießen betr., hier: Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien in Oberleitungs-Omnibuslinien und Neuerrichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien in Gießen	10	63
4. Juni	Pol.-VO. über die polizeil. Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einfuhr aus dem Auslande (Sprengstoffverlaubnisheine)	9	31
16. Juni	Bef., Anschlußgleis für die Firma Jakob Struth, Bauunternehmen in Ingelheim am Rhein an die Selztalbahn am Bahnhof Ingelheim-Nord betr.	10	65
20. Juni	Erl. des Reichswirtschaftsministers IV Aneb. 2374/41 betr. Neuorganisation der hess. Sparsassen	11	67
28. Juni	Bef., Anschlußgleis der Firma Hof, Panzer-Sparbau-Werk, in Neu-Isenburg am Bahnhof Neu-Isenburg betr.	11	68
4. Juli	Ges. zur Änderung des Ges., die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr.	12	69
10. Juli	Bef., die Genehmigung von Schenkungen betr.	12	69
4. August	VO., Änderung der VO. über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, vom 14. Jan. 1897 betr.	14	77
5. August	VO. zur Durchf. der VO. zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr v. 19. Sept. 1939	15	81
11. August	Ges. zur zweiten Änderung der Hess. Besoldungsordnung	13	73
14. August	Bef. über Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung (Gas)	14	77
27. August	Bef., Verlängerung der roten Linie der Giessener Straßenbahn bis zur Artilleriekaserne und zum Flughafen betr.	14	77
29. August	Bef. über die Berechnung des Lade- und Löschtages auf den westdeutschen Wasserstraßen	15	81
1. Septbr.	Bef., das Ges. über die Auffschließung von Wohnsiedlungsgebieten betr.	15	81
1. Septbr.	Bef., das Ges. über die Auffschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 betr.	15	81
4. Septbr.	Erl. über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Adam Opel A.G. in Rüsselsheim und über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	15	82

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
15. Septbr.	Bef., die Umwandlung der Omnibuslinie Darmstadt (Böllensfalltor) — Traisa — Nieder-Ramstadt — Ober-Ramstadt in eine Oberleitungs-Omnibuslinie (Obuslinie) betr.	15	82
26. Septbr.	Bef., Anschlußgleis für die Firma Ludwig Kraft, Möbelfabrik, in Westhofen in km 5,6 der Nebenbahn Osthofen — Westhofen betr.	16	85
26. Septbr.	BD. über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens im Verwaltungswege	16	85
9. Oktbr.	Erl. über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.	16	86
9. Oktbr.	Bef., die Stiftung des Dr. Albert Bogelsberger in Bad Vilbel „Dr.-Albert-Bogelsberger-Stiftung“ betr.	16	87
10. Oktbr.	Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1941	17	89
10. Oktbr.	Besondere Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen zur Allgemeinen Tarifordnung, Tarifordnung A und Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Hess. BD.)	19	99
20. Oktbr.	BD. betr. Änderung der BD. über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Jan. 1897.	18	98
23. Oktbr.	BD. über Lade- und Löschriften in der Binnenschifffahrt	18	97
28. Oktbr.	Beschl. über die Gewährung freiwilliger Entschädigungen durch die Hess. Brandversicherungsanstalt für Gebäude bei außerordentlichen Naturereignissen	20	116
6. Novbr.	Ges. über die Vergütung der außerplanmäßigen Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen.	21	121
5. Dezbr.	Bef., Zurücknahme der Betriebsgenehmigung für die Straßenbahn-Teilstrecken Bahnhof — Seltersweg — Marktplatz und Marktplatz — Volkshalle in Gießen infolge Umwandlung dieser Teilstrecken in einen gleislosen Omnibusbetrieb mit elektrischer Oberleitung betr.	21	121
19. Dezbr.	Bef., die Neuorganisation der hessischen Sparkassen betr.	21	122

Sachregister

zum

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1941

Bearbeitet von Amtsgerichtsrat a. D. Hans Becker in Darmstadt.

Die Zahlen, soweit nicht mit der Bezeichnung §§, Art., Ziff. versehen, bedeuten die Seiten.

Das Regierungsblatt von 1941 enthält 21 Nummern.

A.

Walfischerei, Zulassung, 23 § 1.
Abänderung von Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen, f. die betr. Ges. usw.
Abführungspflicht der Hebammen, WD. v. 23. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941, 21.
Abgabe der Erzeugnisse staatlicher Anstalten, 89 Art. 6;
— von Sprengstoffen im Inland, 36 § 6 Abs. 2.
Abgeltung, f. Überstunden.
Abheergeld, 109.
Ablieferung eines Teils der Einkünfte der Hebammen, 22 §§ 7—9.
Abordnungsverhältnis, 102 zu § 3; 109 zu § 20.
Abschätzung der Schäden an Gebäuden, 116 Ziff. 9.
Abschluß, f. Pachtvertrag.
Abschriften der Sprengtoterlaubnisheine, 34 § 5 Abs. 1 und 7; 60 § 5 Abs. 4.
Abschätzung der Verburskosten am Einkommen der Hebammen, 21 § 3.
Abstimmung der Verbandsgliederversammlung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 12.
Abteilungen der Landesregierung, Einstellung von Arbeitern, 99 zu § 2; von Angestellten, 100 b;
— Entscheidung, 99 zu § 2; 100 zu §§ 12, 13, 17; 101 zu § 3; 102 zu § 4, 5; 103 zu §§ 16, 17, 20, 22; 108 zu §§ 20, 21; 110 Nr. 7;
— Genehmigung, 106 zu §§ 9, 11; Zustimmung, 108 zu § 20;
— Bewilligung von Ausnahmen, 110 Nr. 7;
— sonstige Zuständigkeit, 100 zu § 19; 103 zu §§ 11, 16; 105 zu § 5 A, B; 106 zu § 12; 107 zu § 13;
— f. a. Reichstatthalter.
Abteilungsleiter der Landesregierung, 99 I.
Abwicklung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 3 § 24.
Agenten für Sprengstoffe, 33 § 2 Abs. 7; § 5 Abs. 6.
Akten, f. Dienst-A.
Allgemeine Tarifordnung, f. T.
Alsbach, Wohnsiedlungsgebiet, 82.
Alsfeld, Umwandlung der Bezirkssparkasse in eine Kreis-sparasse, 123 III.
Altenstadt, Hauptzweigstelle der Sparkasse Wilbel, Überführung auf die von Kibda, 122 zu I.
Altersversorgung, f. zusätzliche A.
Alzen, Kreis, Tierkörperbeseitigung, 1; 1 § 1;
— Gemartung, Wohnsiedlungsgebiet, 28.
— schwach verseuchte Gemartungen, 26, 1; stark verseuchte, 26, 2.
Amerikaner-Reben, Beseitigung von unveredelten, Bef. v. 26. April, 25.
Ammonsalpetersprengstoffe, Patronen, 23 § 27.
Amtliche Niederschrift, f. A.
Amtsblatt des Landkreises Kreuznach, 3 § 27.
Amtsgericht, Erklärung des Austritts aus einer Kirche, 27 Art. 3, 4.

Amtsiegel, Stempel, 34 § 5.
Amtsträger der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 14.
Änderung des Betriebs, der Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gießen, 64 III 5;
— der Linie Darmstadt-Ober-Ramstadt, 83, 5.
Anforderung des von den Hebammen abzuliefernden Betrags, 22 § 9.
Angelernte Arbeiter, Lohngruppe B, 111.
Angeln mit der Rute, 13.
Angestellte der aufgelösten Bezirksparkassen, 67 I, 1; 68 III, 1; 123 zu XI;
— Sprengtoterlaubnisheine für A., 35 § 5 Abs. 4;
— Einstellung im öffentlichen Dienst, 99 Ziff. 1 B; 100 zu § 1; 103 zu § 22;
— Angestellten-Lehrlinge, 101 zu § 1.
Angestelltenversicherungsbeiträge der Hebammen, 21 § 3.
Anhör, des Landesbeauftragten für Naturschutz, 83, 8;
— der Ortspolizeibehörde, 33 § 2 Abs. 5;
— der Verbandsgliederversammlung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 14.
Ankerkultenfisherei im Rhein, WD. v. 18. April, 23.
Anlagen, f. elektrische A.
Anleiheermächtigung der Landesregierung, 29 Art. 2;
— Verzeichnis der A.-en aus dem außerordentlichen und ordentlichen Haushalt der Staatshaushaltspläne für 1933 bzw. 1936—1938, 94 Anl.
Anmeldung des Schadens an Gebäuden, 116 Ziff. 8.
Annahmerichtlinien, f. Ausbildungsrichtlinien.
Anordnung, f. vereinfachtes Enteignungsverfahren.
Anschlussgleis für die Firma Jakob Strube, Bauunternehmen in Ingelheim a. Rh., an die Selztalbahn am Bahnhof Ingelheim-Nord, Bef. v. 16. Juni, 65;
— der Firma Hof, Panzer-Sparbau-Werk in Neu-Menburg, am Bahnhof Neu-Menburg, Bef. v. 28. Juni, 68;
— für die Firma Ludwig Kraft, Möbelfabrik, in Westhofen in km 5,6 der Nebenbahn Dithofen—Westhofen, Bef. v. 26. Sept., 85;
— f. a. Privat-A.
Anstellungsbedingungen, f. Dienstanweisung.
Antrag, auf Enteignung, 6 einz. Art.;
— auf Erneuerung von Sprengtoterlaubnisheinen, 60 § 7;
— wegen Errichtung elektrischer Anlagen, 14 Art. I, 3;
— auf Festsetzung:
a) der Geb. für Prüfung elektr. Anlagen, 15 § 5;
b) des Stundenlohns für angelernte weibliche Gefolgschaftsmitglieder, 106 zu § 13;
— auf Gewährung von Kinderzuschlägen, 100 zu § 12;
— der Hebamme auf Zahlung des Zuschusses, 22 § 4;
— eines Zuschusses, 22 § 6;
— auf Zulassung der Walfischerei, 23 § 1.
Anwärterdienstjahr der außerplanmäßigen Berufsschullehrer, 121 § 1;
— Anwärterinnen, Kürzung der Diäten, 121 § 1.

Anzeig
anl
— von
Abf
— von
Anzeig
3 §
Apothe
und
13
— Na
Apothe
Arbeit
— ang
— ung
Arbeit
Arbeit
lin
Arbeit
im
Arhton
Arheil
heit
Hec
Aufber
Aufbri
der
Aufgal
1 §
Aufstel
nen
— des
Ra
den
ord
— gese
17,
Aufst
frei
— der
Aufsch
dar
24,
Be
Aufsch
Aufsch
Gie
— der
— übe
3 §
— übe
— übe
Aufsch
— f. a
Aufsch
Aufsch
Aufste
Aufwa
bes
Ausbi
Ausbi
Bei
ten
19.
Ausde
Ausf
An
Ausfü
Ausga
sch
Ausga
— der
Ausga
Ausgl
Ausgl
lid
Ausht

Anzeige von der betriebsfertigen Herstellung der Obusanlage, 64 III 11; 83, 14;
 — vom Verlust eines Sprengstofferlaubnischeins, 36 § 7 Abs. 1;
 — von der Einstellung eines Betriebs, 37 § 7 Abs. 3.
 Anzeiger der Hess. Landesregierung, 1 (Beschl. v. 16. Dez.); 3 § 27; 61 § 7.
 Apotheken, WD., Änderung der WD. über die Einrichtung und den Betrieb ders. v. 14. Jan. 1897 betr., v. 22. März, 13; WD. v. 4. Aug., 77; WD. v. 20. Okt., 98;
 — Nacht- und Sonntagsdienst, 10 § 1.
 Apothekendiener, 111 B.
 Arbeiter, Einstellung im öffentlichen Dienst, 99 Ziff. 1 A;
 — angelernte A., Lohngruppe B, 111;
 — ungelernete A., Lohngruppe C, 111.
 Arbeitsämter, Mitwirkung, 100 d.
 Arbeitsausschuß der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 17.
 Arbeitsbereitschaft, Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, 104.
 Archivräte, 73 I 2.
 Arbeitergen — Darmstadt — Eberstadt — Malchen — Seeheim — Jugenheim — Alsbach, Verlängerung der der Heag erteilten Genehmigung, 6 Ziff. 2.
 Aufbewahrung von Sprengstoffen, 23 § 27.
 Aufbringung des Vermögens und der Mittel für Aufgaben der Tierkörperbeseitigungsanstalt, 2 § 18.
 Aufgabe der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1 § 2.
 Aufhebung der WD. über Lade- und Löschfristen für die Binnenschiffahrt, WD. v. 2. Jan., 4;
 — des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Raufutter und Stroh aus Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Belgien, viehseuchenpolizeiliche Anordnung, darüb. v. 7. April, 17;
 — gesetl. u. a. Vorschr.: 4 I 2; 17, Anordnung v. 7. April, 17, Anordnung v. 7. April § 1; 98 IV.
 Auflösung der selbständigen Gemarkung Bergheim im Landkreis Gießen, Beschl. v. 14. Jan., 6;
 — der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 3 § 24.
 Aufschiebung von Wohnsiedlungsgebieten, Besl., das Ges. darüb. v. 22. Sept. 1933 betr., v. 22. April, 25; Bef. v. 24. April, 28; Bef. v. 5. Mai, 28; Bef. v. 1. Sept., 81; Bef. v. 1. Sept., 81.
 Aufseherinnen, Zuschlag zum Lohn, 107 zu § 13.
 Aufsicht über die Oberleitungs-Omnibus-Linien der Stadt Gießen, 64 III 9;
 — der Heag-Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 83, 12;
 — über die Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 3 § 26;
 — über die Geschäftsführung des Wärters ders., 2 § 16;
 — über die Sprengstofflager, 61 § 8 Abs. 3.
 Aufsichtsbehörde, Genehmigung, 69;
 — i. a. Reichsstatthalter.
 Aufsichtskommissar in Neblausangelegenheiten, 25 §§ 1, 2.
 Aufsichtsperson, Sprengstoffgenehmigung, 34 § 14.
 Aufstellung, i. Ausbildungsplan, Haushaltsplan.
 Aufwandsentschädigung für die Amtsträger der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 14.
 Ausbildungsplan der Vermessungstechniker, 5 Ziff. 2.
 Ausbildungs-Richtlinien (und Annahme-), allgem., für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten; hier: für den Katasterdienst, Durchf.-Best. dazu v. 19. Nov. 1940, Reg.-Bl. 1941, 5.
 Ausdehnung der Sprengstofferlaubnischeine, 33 § 4; 58 § 4.
 Ausfertigung der Sprengstofferlaubnischeine, 34 § 5; 41 ff. Anl. 3—6.
 Ausführung, i. Beschlüsse, Übernahme.
 Ausgabe, i. Wechsel, Schakanweisungen, Staatsschuldverschreibungen.
 Ausgaben des Staatshaushaltsplans, 89 Art. 1;
 — der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 3 § 19.
 Ausgaberecht in der Haushaltsrechnung, 89 Art. 4.
 Ausgleichsrücklage, 89 Art. 7.
 Ausgleichszulage für ein Gefolgschaftsmitglied im öffentlichen Dienst, 107 zu § 13.
 Aushilfsangestellte, 101 zu § 1;

— Kündigung, 103 zu § 16.
 Auslagen des Vermessungstechniker-Lehrlings, 5 Ziff. 1.
 Ausland, Einfuhr von Sprengstoffen, 60 § 5 Abs. 7; § 7 Abs. 1;
 — Einfuhr von Sprengstoffen aus dem A., Pol.-WD. über die polizeil. Genehmigung dazu, v. 4. Juni, 31; Erläuterung zur Pol.-WD., v. 4. Juni, 57 (Berichtigung, S. 69);
 Ausländer, Sprengstofferlaubnischeine, 33 § 3 Abs. 3; 58 § 3.
 Auslösevorrichtungen von Schlepphafen, 57 § 1 G.
 Ausnahmen von Vorschr.: bei der Aufbewahrung v. Sprengstoffen, 23 § 27;
 — für Lade- und Löschzeit, 97 II;
 — über das Abfahrgeld, 110 Nr. 7;
 — der WD. über den Ladenschluß, 10 § 4;
 — vom Verbot der Impfung mit Erregern der Banginfektion, 9 § 6;
 — Behörden zur Bewilligung von A., i. Reichsminister des Innern, Abteilungen der Landesregierung.
 Auscheiden eines Gefolgschaftsmitgliedes des öffentlichen Dienstes, 103 zu §§ 11, 16; 109 Nr. 1 Ziff. 1 ff.
 Ausstellung neuer Sprengstofferlaubnischeine an Stelle von verlorenen oder verfallenen, 36 § 7; 60 § 7.
 Ausstellungshallen, Geb. für Prüfung der elektr. Anlagen, 15 § 4.
 Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, bürgerliche Wirkungen des., Ges. zur Änderung des Ges. v. 10. Sept. 1878, v. 26 Mai, 27.
 Ausübung, i. Fischerei.
 Auswärtige Beschäftigung eines Vermessungstechniker-Lehrlings, 5 Ziff. 1.
 Auswärtiszulagen, 105.
 Auszahlung des Zuschusses für die Hebammen, 22 § 5;
 — des Zuschusses, 22 § 6.
 Außerkraftsetzung, i. Aufhebung.
 Außerordentliche Naturereignisse, i. A.
 Außerplanmäßige Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen, Ges. über die Vergütung ders. v. 6. Nov., 121.
 Außertarifliche Zulage, 102 zu § 4.
 Äußerung, i. Anhör.

B.

Bad Wimpfen, Städt. Sparkasse, Überführung auf die Bezirksparkasse Heppenheim, 123 zu VIII; 124 VIII;
 — Wohnsiedlungsgebiet, 81.
 Bakteriologische Laboratorien, 101 zu § 3.
 Banginfektion des Kindes, viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verfallsens v. 1. Febr., 9.
 Basaltwerke Ortenberg, Privatananschlußgleis der Firma am Bahnhof Ortenberg in km 36,3 bzw. 36,5 der Reichsbahnstrecke Stochheim—Gedern, Bef. v. 4. April, 17.
 Bay, i. Genehmigung.
 Beamte der überführten Bezirksparkassen, 67 I, 1; 68 III, 1; 123 zu XI.
 Beamteter Tierarzt für den Kreis Bingen, 2 § 16.
 Bedeutung der Ladefristen, 8 III.
 Beförderungsbedingungen, B.-Preise der Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gießen, 64 III 8;
 — der Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 83, 11.
 Befreiung von der Verpflichtung zu Leistungen an die Kirche, 27 Art. 4.
 Beginn der Dienstzeit der Apotheken, 13 § 41; 98 § 41;
 — der Ladefristen, 8 II;
 — der Verkaufszeit, 10 § 1.
 Beglaubigung der Abschriften von Sprengstofferlaubnischeinen, 34 § 5 Abs. 1.
 Behörden für Sprengstofferlaubnischeine, 31 § 1.
 Behördenangestellter, i. vermessungstechnischer B.
 Beihilfen an Angestellte, 103 zu § 12;
 — i. a. Notstands-B.
 Bekämpfung, i. Banginfektion, Notstände.
 Bekanntgabe der Ausf.-Vorschr. zur WD. zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr, 4 § 2.

Bekanntmachungen d. Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1 § 27.

Belgien, Viehschlachtpolizeiliche Anordnung über die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von frischem Fleisch, Raufutter und Stroh, v. 7. April, 17.

Bensheim, Enteignung in der Gemarkung, 86.

Berechnung

1. des Lade- und Löschtages auf den westdeutschen Wasserstraßen, Bef. darüb. v. 29. Aug., 81; (WD. zur Durchf. der WD. zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr);

— f. a. 98 III A;

— der Lade- und Löschfristen, 8 II;

2. der Geb. für Prüfung elektrischer Anlagen, 14 § 3;

— f. a. Krankenzuschüsse, Stundenlohn, Dienstzeit.

Bergheim, im Landkreis Gießen, Auflösung der selbständigen Gemarkung, Beschl. v. 14. Jan., 6.

Bergmeisterei, insbesondere B. Darmstadt, Zuständigkeit für Sprengstofferlaubnisheine, 31 § 1, § 2 Abs. 5—7, § 3, § 5 Abs. 7, § 8 Abs. 3, § 9 u. 10.

Bergstraße, Landkreis, Vernichtung von Reben, 25 § 1.

Bergturtz, 116.

Bergturtz, f. Betriebsleiter, Leiter, Unternehmer.

Berufseinkommen der Hebammen, 21 § 3.

Berufsschulen, f. Berufsschullehrer.

Berufsschullehrer, Vergütungen der außerplanmäßigen B. an den Berufsschulen, Ges. v. 6. Nov., 121.

Berufung, des Geschäftsführers und desassenverwalters der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 14;

— f. a. Prüfungsausschuss, Einberufung.

Beschleunigung, f. Güterumschlag.

Beschlüsse der Verbandsgliederversammlung Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1 §§ 6—10, 12.

Beschränkung des Grundeigentums, 21 Art. 1.

Beschwerde gegen die Verlegung des Sprengstofferlaubnisheins, 58 § 2;

— f. a. Dienstaufsichts-B.

Beseitigung, von Hybriden und uneredelten Amerikaner-Reben, Bef. v. 26. April, 25;

— von Tierkörpern und teilen, 1 § 2.

Besichtigung (unvermutete) der Sprengstofflager und Betriebe, 37 § 10; 61 § 10.

Besitz von Sprengstoffen, Pol.-WD. über die polizeil. Genehmigung dazu, v. 4. Juni, 31;

(Berichtigung, S. 69);

— Erläuterung zur Pol.-WD., v. 4. Juni, 57.

(Berichtigung, S. 69.)

Besitzer von Sprengstofferlaubnisheinen, 38 § 10.

Befolungsordnung, heß., Ges. zur zweiten Änderung ders., v. 11. Aug., 73;

— Änderung der Befolungsordnung, 121 § 2.

Besondere Dienstordnung, f. D.

Bestellung, von Sprengstoffen, 36 § 6 Abs. 3; 58 § 5;

— f. a. Arbeitsausschuss.

Betrieb

1. der Apotheken, WD., Änderung der WD. v. 14. Jan. 1897 betr., v. 22. März, 13; WD. v. 4. Aug., 77; WD. v. 29. Okt., 98;

2. elektrischer Anlagen, Pol.-WD. zur Änderung der Pol.-WD. v. 25. Mai 1938 darüb., v. 28. März, 13;

— Gebührenordnung zu dieser Pol.-WD. v. 28. März, 14;

3. der Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gießen, 64 III, 1, 3, 5;

— der Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 83, 1, 3, 5;

4. von Sprengstofflagern, WD. zur Abänd. der WD. v. 7. Nov. 1936, v. 17. April, 22;

5. der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 15;

— f. a. Genehmigung.

Betriebe, mit Sprengstoffen, 37 § 10;

— B. des Landes, f. Dienstordnung.

Betriebsgenehmigung für die Straßenbahn-Teilstrecken Bahnhof — Seltersweg — Marktplatz und Marktplatz — Volkshalle in Gießen, Zurücknahme ders. infolge Umwandlung dieser Teilstrecken in einen gleislosen Omnibusbetrieb mit elektrischer Oberleitung, Bef. v. 5. Dez., 121.

Betriebsleiter von Bergwerken, 34 § 4, § 5 Abs. 1.

Bewegliches Vermögen der aufgelösten Gemarkung Bergheim, 7 Ziff. 2.

Bewerber für Sprengstofferlaubnisheine, 31 § 1, § 2 Abs. 5, 7.

Bezirkssparkassen, f. Herbftein, Schlich, Lauterbach, Lorsch, Bensheim, Höchst, Erbach (Odw.), Worms, Buxbach, Wilbel, Friedberg, Bidingen, Schotten, Nidda, Alsfeld, Groß-Bieberau, Reinheim, Groß-Umstadt, Groß-Gerau, Zwingenberg, Bensheim, Heppenheim, Oppenheim, Mainz.

Bidenbach, Wohnsiedlungsgebiet, 82.

Biertreber, Lade- und Löschzeit, 97 II A.

Bildung, f. Zweckverband, Rücklage.

Bildwerfer, Geb. für Prüfung, 15 § 3.

Bimserzeugnisse, Lade- und Löschzeit, 97 II A.

Bingen, 1. Kreis, Tierkörperbeseitigung, 1; 1 §§ 1, 2, 22;

— schwach verseuchte Gemarkungen, 26, 1; stark verseuchte, 26, 1;

2. Kreisveterinäramt, 2 § 16;

3. Stadt, Sitz der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1; 1 § 3.

Bingen—Kempten, Ladestelle, 97 II B.

Binnenschiffahrt, WD. zur Aufhebung der WD. über Lade- und Löschfristen für die B. v. 26. Juni 1940, v. 2. Jan., 4;

— WD. zur Ergänzung der WD. v. 22. Okt. 1940, v. 23. Jan., 8;

— WD. über Lade- und Löschfristen in der B. v. 23. Okt., 98; (Berichtigung, 116).

— Beschleunigung des Güterumschlags in der B., WD. v. 18. Jan., 7.

Binnenschiffe, Bef. über das Laden und Löschen ders., v. 2. Januar, 3;

Blindenoberlehrer und -lehrerinnen, 74 III 4.

Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Heß., Ges. zur Änderung des Ges. dieselbe betr., v. 4. Juli, 69;

— Gewährung freiwilliger Entschädigungen durch dies. bei außerordentlichen Naturereignissen, Beschl. v. 28. Okt., 116.

Brandversicherungsbeitrag für das Jahr 1940, Erhebung, Bef. v. 3. Febr., 10.

Briefgebühr, 85 § 2.

Bruchmeister, 59 § 5 Abs. 4.

Bruttoeinkommen der Hebammen, 21 § 3.

Buchdrucker, 111 C.

Buchführung über Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Sprengstoffen, 37 § 8;

— bei den Behörden, 37 § 9.

Buchschlag, Wohnsiedlungsgebiet, 28.

Budenheim, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.

Bidingen, Bezirkssparkasse, Überführung auf die von Nidda, 122 zu II; 123 II.

Büglern, Zuschlag zum Lohn, 107 zu § 13.

Bühnenanlage, Geb. für Prüfung der elektrischen Anlagen, 14 § 3.

Bürgerliche Wirkungen, f. B.

Bürgermeister, Ortspolizei, 31 § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 5;

— Bürgermeisterei, 116 Ziff. 8.

Bürgschaft der Landesregierung für eine Anleihe der Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart, 89 Art. 3.

Buxbach, Bezirkssparkasse, Überführung auf die von Friedberg, 122 zu I; 123 I.

C.

Cahürit, 57 § 1 A.

Chemiker, abgeschlossene akademische Bildung, 58 § 2.

Chemische Laboratorien, 101 § 3.

Chemische Produkte, Lade- und Löschzeit, 97 II A, 4, 5.

Chorleiter, f. Organisten.

D.

Dachziegel, Lade- und Löschzeit, 97 II A.

Darlehens; Aufnahme durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 §§ 8, 19, 20.

Darmstadt

1. Stadtkreis und Landkreis, Vernichtung von Reben, 25 § 1;

Dau
Desi
Deut
Deut
Diät
le
Dien
Dien
1
Dien
S
Dien
A
Dien
S
— b
Dien
Dien
ti
I
n
1
Dien
— d
— d
Dien
Dire
T
I
— b
ti
Dorf
C
Drei
Dün
Duri
Duri
Ego
Egel
Ehes
1
Ehr
Eich
Eich
Eige
Eige
9
Eige
I
— I
Einf
Ein-
C
2
d
Einl
f

2. Straßenbahnen:

- a) Genehmigungsurkunde über die Verlängerung der der Hess. Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt erteilten Genehmigung für die Straßen- und Vorortbahnen v. 23. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941, 5;
Linie Schloß — Stirnweg — Waldfriedhof, 5;
Vorortlinie Arheilgen — Darmstadt — Eberstadt — Malschen — Seeheim — Jugenheim — Alsbach, 6;
Vorortlinie 9 Darmstadt — Griesheim, 6;
— Umwandlung der Omnibuslinie Darmstadt (Böhlensfalltor) — Traisa — Nieder-Ramstadt — Ober-Ramstadt in eine Oberleitungs-Omnibuslinie (Obuslinie), Bef. v. 15. Sept., 82;
— Genehmigungsurkunde, 82;
3. Umwandlung der Stadt-Sparkasse D. in eine Stadt- und Kreis-Sparkasse, 124 IV;
— f. a. Bergmeisterei.
- Dauer der Aufbewahrung von Sprengstoffen, 23 § 27.
Desinfektoren, 111 A.
Deutsche Sprache, 32 § 2 Abs. 2, 5.
Deutscher Reichsanzeiger, 37 § 7 Abs. 3; 61 § 7.
Diäten, D.-Dienstjahr der außerplanmäßigen Berufsschullehrer, 121 § 1.
Dienstakten der Gefolgschaftsmitglieder, 100 Ziff. 2.
Dienstaltersstufen der außerplanmäßigen Berufsschullehrer, 121 §§ 1, 2.
Dienstausweisung und Anstellungsbedingung für Führer von Sprengstofftransporten, 33 § 2 Abs. 5; 55 Anl. 10.
Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung über das Abfehrgehalt, 110 Nr. 7.
Dienstbefreiung, an den Werktagen vor den Festen, 104 zu § 2;
— bei Besuchsreisen, 108 zu § 20.
Dienstkleidung, 100 zu § 13, § 14.
Dienstordnung, besondere, für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen zur Allgem. Tarifordnung, Tarifordnung A und Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Hess. VDD.) vom 10. Okt. 1941, S. 99.
Dienstzeit der Apotheken, 13 § 41; 98 § 41;
— der Gefolgschaftsmitglieder, 100 zu § 7; 110 Nr. 4;
— der Aushilfsangestellten, 101 zu § 1.
Dienstzeitzulage, 106 zu § 8.
Direktor der Kunstgewerbeschule, der Ingenieurschule in Darmstadt, der Staatsschule für Kunst und Handwerk, Mainz, 73 T. 1;
— der Landesbibliothek, des Staatsarchivs, der Universitätsbibliothek, der Adolf-Hitler-Staatsbahnschule, 74 III 2.
Dorf-Güll, Eingliederung von Flurstücken der aufgelösten Gemarkung Bergheim, 7 Ziff. 1 C.
Dreieichenhain, Wohnsiedlungsgebiet, 28.
Düngemittel, Lade- und Löszeit, 97 II A, 4, 5.
Durchfuhr, f. Ein- und D.
Durchführung von Ges. usw., f. die betr. Ges.

C.

- Echolote, 57 § 1 F.
Egelsbach, Wohnsiedlungsgebiet, 28.
Chefrau des fristlos entlassenen Gefolgschaftsmitglieds, 101 zu § 17.
Ehrenamtliche Tätigkeit, 2 § 14.
Eichel, Fischwasser ders., Reichshonrevier, 3 Ziff. 2.
Eichoberinspektor, 73 I 4.
Eigener Hausstand, 108 zu §§ 15, 20.
Eigentümer von Hybriden und unverbildeten Amerikaner-Reben, 25 §§ 2—4.
Eigenvermögen der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 18;
— Verzinsung dess., 3 § 19.
Elbries, 64 III 5; 83, 5.
Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Raufutter und Stroh aus Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Belgien, Viehschuppenpolizeil. Anordnung über Aufhebung des Verbots ders., v. 7. April, 17.
Einberufung der Verbandsgliedererfassung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 11.

- Einfuhrerlaubnisheine für Sprengstoffe, 36 § 6.
Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande, Pol.-BD. über die polizeil. Genehmigung dazu, v. 4. Juni, 31; (Berichtigung, S. 69);
— Erläuterung zur Pol.-BD., v. 4. Juni, 57 (Berichtigung S. 69);
insbes.: 31 § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 5, § 6 Abs. 1; 60 § 5 Abs. 7; § 7 Abs. 1.
Eingliederung von Flurstücken der aufgelösten Gemarkung Bergheim, 6 Ziff. 1.
Einkommen der Hebammen, 21 §§ 1 ff.
Einführung von Sprengstoffen aus dem Ausland, 36 § 6 Abs. 1.
Einnahmen des Staatshaushaltsplanes, 89 Art. 1;
— der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 3 § 19.
Einreihung der Gefolgschaftsmitglieder in die Vergütungsgruppe, 101 zu § 3.
Einrichtung der Apotheken, BD., Änderung der BD. v. 14. Jan. 1897 betr., v. 22. März, 13; BD. v. 4. Aug., 77; BD. v. 29. Okt., 98;
— von Sprengstofflagern, BD. zur Abänderung der BD. v. 7. Nov. 1936, v. 17. April, 22;
— f. a. Geschäftsstelle.
- Einstellung
1. des Betriebs, der Gießener Oberleitungs-Omnibuslinien, 64 III 5;
— der Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 83 5;
2. (als Annahme) von Arbeitern im öffentlichen Dienst, 99 Ziff. 1. A; von Angestellten, das. B.
Einvernehmen, f. Finanzverwaltung, Personalamt.
Eisenbahnschwellen, Ladezeit, 97 II B.
Elektrische Anlagen, Pol.-BD. zur Änderung der Pol.-BD. v. 25. Mai 1938 über Errichtung und Betrieb ders., v. 28. März, 13;
— Gebührenordnung zu der Pol.-BD. v. 25. Mai 1938, v. 28. März, 14.
Elektromonteurs, 111 C.
Endgültige Entscheidung, 110 Nr. 7.
Enkel, Kinderzuschläge für dies., 100 zu § 12.
Enteignung von Grundeigentum
1. Ges. zur Abänderung des Art. 2 des Ges. v. 26. Juli 1884, in der Fassung der Bef. v. 30. Sept. 1899, vom 10. April, 21;
2. Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung, Bef. v. 4. Febr., 9; Bef. v. 14. Aug., 77 (Gas);
Enteignungsrecht, Verleihung an die Portland-Zementwerke Heidelberg A.G. in Heidelberg, Ges. darüb. v. 9. Jan., 6.
— an die Firma Adam Opel A.G. in Rüsselsheim, Erl. v. 4. Sept., 82.
— Verleihung durch den Reichstatthalter, 21 Art. 1;
Enteignungsverfahren, vereinfachtes, Erlaß darüb., vom 15. Jan., 7; Erl. v. 29. Mai, 63; Erl. v. 4. Sept., 82; Erl. v. 9. Okt., 86.
Entfallen der Gewährleistung des Mindesteinkommens der Hebammen, 21 § 2.
Entfernung von Stodauschlägen ausgehauener Reben, 26 § 4.
Entlassung, aus der Haftung für Sparkassen, 67 I, 3, 5; 68 II, 3; 68 III, 3; 68 IV, 1, 3; 68 V, 122 zu I, II, III, IV, V, VI, VII, IX.
— f. a. fristlose C.
Entschädigung
1. für vernichtete Reben, 26 § 3;
— Verlust des Anspruchs, das.;
2. des Vermessungstechniker-Lehrlings, 5 Ziff. 1.
Entschädigungen, Gewährung freiwilliger C. durch die Hess. Brandversicherungsanstalt für Gebäude bei außerordentlichen Naturereignissen, Beschl. v. 28. Okt., 116.
Entscheidung, f. Streitigkeiten;
— Behörden für Erlaß von C., f. Bergmeisterei, Forstamt, Gefolgschaftsführer, Gewerbeaufsichtsamt, Kreisleiter, Reichstatthalter, Vorsther.
Entziehung des Grundeigentums, 21 Art. 1.
Erbach (Odm.), Landkreis, Vernichtung von Reben, 25 § 1.
— Umwandlung der Bezirks-Sparkasse in eine Kreis-Sparkasse, 67, III.

rdfall, Erdrüttung, 116.
 rhebung, f. Brandversicherungsbeitrag.
 rhöhung, f. Mindestbeiträge.
 rholungsurlaub, der Hilfsangestellten, 101 zu § 1; 108
 zu §§ 18, 19, 20;
 der Gefolgschaftsmitglieder, 102 zu § 11.
 rklärung des Austritts aus einer Kirche, 27 Art. 3.
 rlaubnis, f. Fernbleiben.
 rlaubnischeine, f. Sprengstoff-E.
 rlöschten der Gültigkeit der Sprengstoff-erlaubnischeine,
 36 § 6.
 rmächtigung, der Landesregierung, nach dem Haushalts-
 Ges., 89 Art. 2, 3;
 Erteilung von E. an Behörden: f. Landrat, Gefolgschafts-
 führer, Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwal-
 tung, Oberbürgermeister.
 rmittlung der Dienstzeit im öffentlichen Dienst, 100 zu § 7.
 rneuerung verfallener Sprengstoff-erlaubnischeine, 37 § 7
 Abs. 2.
 rneuerungsfonds der Universitätskliniken, 89 Art. 7.
 rrichtung
 1. elektrischer Anlagen, Pol.-BD. zur Änderung der Pol.-
 BD. v. 25. Mai 1938 darüb., v. 28. März, 13;
 — Gebührenordnung zu dieser Pol.-BD., v. 28. März,
 14;
 2. von Sprengstofflagern, BD. zur Abänderung der BD.
 v. 7. Nov. 1937, v. 17. April, 22;
 3. der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1 § 2;
 — f. a. Oberleitungs-Omnibuslinien.
 rstattung, f. Auslagen.
 rteilung, f. Besuch.
 rweiterung des Betriebs, der Gießener Oberleitungs-
 Omnibus-Linien, 64 III 5;
 der Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 83, 5.
 rzeugnisse staatlicher Anstalten, 89 Art. 6.
 rschollbrücken, Wohnsiedlungsgebiet, 82.
 rportureure für Sprengstoffe, 33 § 2 Abs. 7.

F.

achschulen, f. Gewerbelehrer.
 achskosten des Vermessungstechniker-Vehrlings, 5 Ziff. 1;
 im öffentlichen Dienst, 105 Ziff. 6.
 ahrplan der Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gie-
 sen, 64 III 8;
 der Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 83, 11.
 ahr- und Frachtkosten des Sachverständigen für Prüfung
 elektrischer Anlagen, 14 § 2.
 ahrzeuge der Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gie-
 sen, 64 III 3, 4;
 der Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 82, 3, 4.
 amilienstand der Hebammen, 21 § 2.
 ehlbeiträge der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlin-
 gen, 3 § 21.
 ehgeburten, Zählung, 22 §§ 7, 8.
 eiertage, f. Sonntage.
 einmechaniker, 111 C.
 ernbleiben vom öffentlichen Dienst, 100 zu § 9.
 efestigung, der Geb. für Prüfung elektrischer Anlagen, 15
 §§ 4, 5;
 f. a. Frühjahrschönzeit, Geb., Ladenschluß, Monatslöhne,
 Rücklage, Schichtlöhne, Überstundenpauschalvergütung.
 efeststellung des Zuschusses an die Hebammen, 22 § 5;
 des Vorschusses, 22 § 6;
 des abzuleistenden Betrags, 22 § 9.
 euerwerkerei, 57 § 1 A.
 euerwerkskörper, Aufbewahrung, 23 § 27.
 efinanzverwaltung (Abteilung IV der Landesregierung), f.
 Reichsstatthalter.
 eischer, Verpflichtungen bei der Kalfischerei, 23 § 1.
 eischerei
 1. Bef., die Ausf. des Ges. v. 27. April 1881 über die Aus-
 übung und den Schutz der F. betr., v. 19. Dez. 1940,
 Reg.-Bl., 3;
 2. Verbot der Ausübung der F., 13;
 — f. a. Unterkülfischerei.
 eischereiamt in Koblenz, 23 § 1.

Fleisch, Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Aufhebung
 des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem F. aus
 Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Belgien,
 v. 7. April, 17.

Flonheim, Enteignung in der Gemarkung, 63.
 flüssige Luft und Kohlenstoffträger, 57 § 1 E.
 Folgen, f. fristlose Entlassung.
 Former, 111 C.
 Forschungsanstalten, 101 zu § 3.
 Forstamt, Entscheidung, 23 § 1.
 Forstaufscher (f. w.), 75 III 14.
 Fotografen, 112.
 Frachtführer von Binnenschiffen, 4 I 3; 4 § 3.
 Frankreich, Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Auf-
 hebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem
 Fleisch, Raufutter und Stroh, v. 7. April, 17.
 Frauenlohn, ortsüblicher, 107 zu § 13.
 Freilote, 57 § 1 F.
 Freiwillige Entschädigungen, f. E.
 Freiwillige Versicherung der Angestellten im öffentlichen
 Dienst, 103 zu § 12.
 Friedberg, Umwandlung der Bezirkssparkasse in eine Kreis-
 sparkasse, 123 I.
 Frisches Fleisch, f. F.
 Fristen, 2 § 11; 6 einz. Art., 22 § 9; 25 §§ 2, 3; 27 Art. 4; 64
 III 5; 83, 5; 109 zu § 21; 110 Nr. 6; 116 Ziff. 8.
 — f. a. Lade-F.
 Fristlose Entlassung von Gefolgschaftsmitgliedern im öffent-
 lichen Dienst, Milderung der Folgen, 101 zu § 17.
 Froshäufen, Wohnsiedlungsgebiet, 28.
 Frühjahrschönzeit im Rhein, Main und in der Nahe i. J.
 1941, BD. v. 20. März, 13.
 Führer
 1. von Rauffahrtsschiffen, Genehmigung zum Besitze von
 Sprengstoffen, 31 § 1, § 2 Abs. 5; 58 § 1 Abs. 3;
 2. von Sprengstofftransporten, 32 §§ 2 Abs. 2 u. 5,
 5 Abs. 4;
 — Dienstanweisung und Angestelltenbedingung für
 F., 33 § 2 Abs. 5; 55 Anl. 10.

G.

Gartenarbeiter, 111 B, C.
 Gartengehilfen, 111 C.
 Gas, Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energiewerfor-
 gung (Gas), Bef. v. 14. Aug.
 Gau-Bischofsheim, Gau-Weinheim, Ergänzung des Beschl. über
 die Gemarkungsgrenzänderung dieser Gemarkungen v.
 17. März 1939, Beschl. v. 16. Jan., 7.
 Gebäude, f. Brandversicherungsanstalt.
 Gebühren:
 I. für Prüfung
 1. elektrischer Anlagen, 14 §§ 1 ff.;
 2. für Organisten und Chorleiter, 28;
 II. Im Mahn- und Zwangsverfahren im Verwaltungs-
 wege, 85 §§ 1, 2;
 III. für Erteilung der Sprengstoff-erlaubnischeine, 38 § 11;
 — f. a. Brief-, Mahn-, Pfändungs-, Lager-, Versteige-
 rungs-Geb.
 Gebührenfreiheit, Austritt aus einer Kirche, 27 Art. 3.
 Gebührenordnung zur Polizei-BD. über Errichtung und
 Betrieb elektrischer Anlagen, vom 25. Mai 1938, vom
 28. März, 14.
 Geburten, f. Notstandsbeihilfen.
 Gefolgschaftsführer im öffentlichen Dienst, 99 I; 103 zu
 § 15; 104 zu § 5; 106 zu § 9, § 11; 107 zu § 13; 108 zu
 § 18;
 — Zustimmung, 108 zu § 19;
 — Ermächtigung, 99 zu § 2; 100 zu § 9;
 — Entscheidung, 99 zu § 2; 103 zu § 11; 108 zu § 20.
 Gefolgschaftsmitglieder, f. Tarifordnung.
 Geldstrafe, Androhung: Ausf. des Ges. v. 27. April 1881
 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, 3 Ziff. 2.
 Geltungsdauer, f. Verlängerung.
 Gemarkungen, Auflösung der selbständigen G. Bergheim im
 Landkreis Gießen, Beschl. v. 14. Jan., 6;
 — f. a. Gemarkungsgrenzänderung.

Gemark-
 heim.
 Ergä-
 16. J.
 Genehmi-
 1. vor
 69;
 2. Bo-
 Be-
 der
 erkl-
 —
 3. G.-
 bat
 mit
 13.
 4. zun
 anl
 —
 Gernshe-
 — Haup
 auf G
 Gesamtr.
 IX, X
 Geschäfts
 Geschäfts
 gen, 2
 Geschäfts
 lingen
 Gesuche
 Anl. 1
 Getreide,
 Gewährl
 Gewähru
 auschl
 Gewährh
 Gewehr
 Gewerbe
 nisch
 61 § 8
 Gewerbe
 Gewerbe
 den G
 Gewerbe
 Gewerbe
 Gießen
 1. Err
 Sta
 und
 und
 in G
 —
 —
 i
 9
 1
 2. Bef.
 genb
 betr.
 Gießen, 11
 Gimbshel
 Glaschäd
 116 Zi
 Gleisanf
 Duisb
 v. 10. J.
 Gleislos,
 Griesheim
 Gr.-Ge
 Groß-Biel
 Gr.-An

Gemarkungsgrenzänderung der Gemarkungen Gau-Weinheim, Gau-Büchelheim, Sprendlingen und St. Johann, Ergänzung des Beschl. v. 17. März 1939, Beschl. v. 16. Jan., 7.

Genehmigung

1. von Schenkungen, Bef. v. 7. Jan., 10; Bef. v. 10. Juli, 69;
2. Pol.-BD. über die polizeil. G. zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstoff-erlaubnischeine) v. 4. Juni, 31 (Berichtigung, S. 69); — Erläuterung zur Pol.-BD., v. 4. Juni, 57 (Berichtigung, S. 69);
3. G.-Urkunde über die Verlängerung der der Hess. Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortbahnen, vom 13. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941, 5;
4. zum Bau und Betrieb einer Oberleitungs-Omnibusanlage in Gießen, 63; — f. a. Gesuch, Betriebs-G.; — Behörden zur Erstellung von G., f. Bergmeisterei, Gewerbeaufsichtsamt, Konsulate, Reichsstatthalter, Reichstreuhänder.

Gernsheim a. Rh., Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.

— Hauptzweigstelle der Sparkasse Bensheim, Übertragung auf Groß-Gerau, 123 zu VII.

Gesamtrechtsnachfolge, 67 I, II, III; 123 I, II, V, VII, VIII, IX, X.

Geschäftsführer, f. Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 3 § 25.

Geschäftsstelle, der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 14; Geschäftsführer, das.

Gesuche um Sprengstoff-erlaubnischeine, 31 §§ 1, 2; 39 Anl. 1; 57 § 1 Abs. 2, § 2.

Getreide, Lade- und Löffzeit, 97 II A.

Gewährleistung, f. Mindesteinkommen.

Gewährung, f. Dienstbefreiung, Entschädigungen, Rinderzuschläge, Treugeld, Vorschüsse, Zulage.

Gewehrladungen, 57 § 1 A.

Gewehrpatronen, 57 § 1 C.

Gewerbeaufsichtsamt, Zuständigkeit für Sprengstoff-erlaubnischeine, 31 § 1, § 2 Abs. 5—7, § 3, § 5 Abs. 7, § 10; 61 § 8.

Gewerbeinspektoren, 73 I 6.

Gewerbelehrer, Vergütungen der außerplanmäßigen G. an den Gewerbe- und Fachschulen, Ges. v. 6. Nov., 121.

Gewerberäte, erste, 74 III 3.

Gewerbeschulen, f. Gewerbelehrer.

Gießen

1. Errichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gießen; hier: Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien in Oberleitungs-Omnibuslinien und Neuerrichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien in G., Bef. v. 31. Mai, 63; — Genehmigungsurkunde, 63; — Zurücknahme der Betriebsgenehmigung für die Straßenbahn-Teilstrecken Bahnhof — Seltersweg — Marktplatz und Marktplatz — Volkshalle in G. infolge Umwandlung dieser Teilstrecken in einen gleislosen Omnibusbetrieb mit elektrischer Oberleitung, Bef. v. 5. Dez., 121;

2. Bef., Verlängerung der roten Linie der Gießener Straßenbahn bis zur Artilleriefaserne und zum Flughafen betr., v. 27. Aug., 77.

Gießen, 111 C.

Gimbsheimer Fahrt, Umschlagplatz, 8 I g; 97 II B.

Glasschäden an Fenstern und Dächern, kein Ersatz dafür, 116 Ziff. 7.

Gleisanschluß der Firma Scheidhauer & Gießing A.G. in Duisburg an den Bahnhof Esfa (Kreis Alsfeld), Bef. v. 10. März, 9; (Zurücknahme).

Gleislos, f. Oberleitungs-Omnibuslinien.

Griesheim, Übertragung der Nebenweitzstelle der Sparkasse Gr.-Gerau an die von Darmstadt, 123 zu VI.

Groß-Bieberau, Bezirkssparkasse, Überführung auf die von Gr.-Amstadt, 122 zu V; 124 V.

Groß-Gerau

1. Landkreis, Vernichtung von Reben, 25 § 1;

— Enteignung im Kreise, 77;

2. Umwandlung der Bezirkssparkasse in eine Kreissparkasse, 124 VI.

Groß-Amstadt, Umwandlung der Bezirkssparkasse in eine Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg, 124 V.

Grubenholz, Ladezeit, 97 II B.

Grundeigentum

1. Ges. zur Abänderung des Art. 2 des Ges., die Enteignung von G. betr., v. 26. Juli 1884, in der Fassung v. 30. Sept. 1899, v. 10. April, 21;

2. der Gemarkung Bergheim, Übergang, 7 Ziff. 2.

Grundsätze für freiwillige Entschädigungen durch die Hess. Brandversicherungsanstalt, 116.

Grundvergütungen der außerplanmäßigen Berufsschullehrer, 121 § 1.

Grünungen, Eingliederung von Flurstücken der aufgelösten Gemarkung Bergheim, 6 Ziff. 1 b.

Gültigkeit der Sprengstoff-erlaubnischeine, Gebiet und Erbschen, 36 § 6.

Guntersblumer Fahrt, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.

Güterumschlag in der Binnenschifffahrt, BD. über die Beschleunigung dess., v. 18. Jan., 7.

H.

Haftstrafe, Androhung: Ausf. des Ges. über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, 3 Ziff. 2.

Haftung für die Kreissparkassen: Lauterbach, 67 I, 4;

— Erbach, 68 III, 4;

— Worms, 68 IV, 2;

— Friedberg, 122 zu I;

— Büdingen, 122 zu II;

— Alsfeld, 122 zu III;

— Darmstadt, 122 zu IV;

— Dieburg, 122 zu V;

— Gr.-Gerau, 122 zu VI;

— Mainz, 123 zu IX;

— Worms, 123 zu X.

Hainstadt, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.;

— Wohnsiedlungsgebiet, 28.

Halostassit, 57 § 1 A.

Haltemasten, -Rostetten, -Stellenschilder, 64 III 7; 83, 7.

Haltestellen der Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 83, 10.

Hamn, Umschlagplatz, 8 I g; 97 II B.

Handfeuerwaffen, 57 § 1 A.

Handwerker, Lohngruppe A, 111;

— hochwertige H., 111 C.

Handwerker-Verhrlinge, 104 zu § 1.

Hauptstaatskassiere bei der Landeshauptkasse, 73 I 3.

Haufen, Wohnsiedlungsgebiet, 25.

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1940, v. 10. Okt., 89; (Berichtigung, S. 116).

Haushaltsplan des Landes, Feststellung des H. für 1940, 89 Art. 1; 90, Anl.; 99 Ziff. 1; 101 zu § 3.

— der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 §§ 8, 19.

Hebammen, BD. über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für H. und die Abführungspflicht der H., v. 23. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941, 21.

Hebammenhilfe, Leistung, 22 §§ 7, 8.

Hebammentagebuch, 22 §§ 4, 8.

Heidelberg, f. Portland-Zementwerke.

Herabhebung des Mindesteinkommens der Hebammen, 21 § 1.

Herbstein, Bezirkssparkasse, Überführung auf die von Lauterbach, 67 I.

Herstellung von Sprengstoffen, Pol.-BD. über die polizeil. Genehmigung dazu, v. 4. Juni, 31;

(Berichtigung, S. 69);

— Erläuterung zur Pol.-BD., v. 4. Juni, 57;

(Berichtigung, S. 69);

— insbes.: 57 § 1 Abs. 2.

Hessen, f. Land Hessen.

Hessisch, f. Besoldungsordnung, Brandversicherungsanstalt, Sparkassen.

sische Eisenbahn A.-G. in Darmstadt, Genehmigungsurkunde über die Verlängerung der Genehmigung der Seag erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortbahnen, v. 23. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941.
 Lade- und Löszeit, 97 II A.
 senstamm, Wohnsiedlungsgebiet, 25.
 Laboranten, 111 C.
 spersonen, Sprengstofflaubnisscheine, 34 § 4; 57 § 1 Abs. 2; 58 § 4.
 spräparatoren, 111 A.
 sterbliebenenversorgung, f. zusätzliche S.
 hst, Bezirksparafasse, Überführung auf die von Erbach (Odw.) 67 III.
 wasser, 116, insbes. Ziff. 2.
 wertige Arbeit, 111.
 Anschlussgleis der Firma Hof, Panzer-Sparbau-Werk in Neu-Menburg, am Bahnhof Neu-Menburg, Bef. v. 28. Juni, 68.
 e, der Entschädigung bei außerordentlichen Naturereignissen, 116 Ziff. 1;
 i. a. Rücklage.
 rufung der Gefolgschaftsmitglieder, 101 zu § 3.
 heim, Eingliederung von Flurstücken der aufgelösten Gemarkung Berghelm, 6 Ziff. 1a; Rechtsnachfolger ders., 7 Ziff. 2.
 zwolle, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 beschlagsschmiede, 111 C.
 senfrüchte, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 oriden, Beseitigung, Bef. v. 26. April, 25.
 ienische Laboratorien, 101 zu § 3.

3.

dgewehre, 57 § 1 A.
 pfung mit Erregern der Banginfektion, 9 § 6.
 npruchnahme der Gewährleistung für das Mindesteinkommen der Hebammen, 21 §§ 3, 4.
 festnahme von Sprengstoffen, 36 § 6 Abs. 2.
 selheim-Nord, Bahnhof, f. Anschlussgleise.
 aber offener Verkaufsstellen, 10 §§ 1, 2.
 rafftreten von Gefekken usw., f. die betr. Ges.
 ändisches Laubschnittholz, 97 II A.
 alidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder, 101 zu § 1.
 enheim a. d. B., Wohnsiedlungsgebiet, 82.
 gklache, Nachweis des Fanges, 23 § 1.
 stitische Person, 36 § 6 Abs. 4; 60 § 6 Abs. 3.

A.

enderjahr, 21 §§ 1, 2, 6—8.
 zleiangestellte, 101 zu § 3.
 zstoffmehl, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 fenderwalter der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 14.
 fterdienst, Durchf.-Best. zu den allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten, vom 19. Nov. 1940, Reg.-Bl. 1941, 5.
 fuffahrteischiffe, f. Führer.
 fterbach, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.
 derzuschläge, Gewährung, 100 zu § 12; 104 zu § 4; 105 Ziff. 1 ff; 107 zu § 13;
 Zulage zu A., 105 Ziff. 6.
 che, Ges. zur Änderung des Ges., die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer K. oder Religionsgemeinschaft betr., v. 10. Sept. 1878, v. 26. Mai, 27.
 en für Sprengstoffe, 23 § 27.
 rberg, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.
 ie, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 in-Auheim, Wohnsiedlungsgebiet, 28.
 in-Krohenburg, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B;
 Wohnsiedlungsgebiet, 28.
 niken, 101 zu § 3.
 allquedfilber, 57 § 1 C.
 lenz, Fischereiamt, 23 § 1.

Konfulate, deutsche, Genehmigung, 31 § 1, § 6 Abs. 5; 58 § 1 Abs. 3.
 Korkholz, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 Kornland, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.
 Kosten, des Mahn- und Zwangsverfahrens im Verwaltungswege, WD. v. 26. Sept., 85;
 — für Dienstkleidung, 100 zu § 13;
 — der Vernichtung von Reben, 26 §§ 3, 5.
 Kraft, Anschlussgleis für die Firma Ludwig Kraft, Möbelfabrik, in Westhofen, in km 5,6 der Nebenbahn Osthofen—Westhofen betr., Bef. v. 26. Sept., 85.
 Kraftwagenführer im öffentlichen Dienst, Kleidung, 100 zu § 14;
 — dienstliche Fahrten, 105 Ziff. 8;
 — f. a. Personen-K.
 Krankenbezüge der Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, 100 zu § 11; 103 zu § 12; 107 zu § 15.
 Krankengeld, Zuschlag zum Berufseinkommen der Hebammen, 21 § 3.
 Krankenpflegerinnen, 111.
 Krankenversicherungsbeiträge der Hebammen, 21 § 3.
 Krankenversicherungspflichtige Angestellte im öffentlichen Dienst, 103 zu § 12.
 Krankenzuschüsse der Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, 107 zu § 15.
 Krankheiten, f. Notstandsbeihilfen.
 Kreditbeschaffung durch die Landesregierung, 89 Art. 2.
 Kreisleiter, Entscheidung, 102 zu § 3.
 Kreissparfassen, f. Lauterbach, Erbach (Odw.), Worms.
 Kreisveterinäramt Bingen, 2 § 16.
 Kreuznach, Kreis, Tierkörperbeseitigung, 1; 1 § 1.
 Kündigung von Aushilfsangestellten, 103 zu § 16; 109 zu § 21.
 Kürzung des Zuschusses an die Hebammen, 22 §§ 5, 2.

A.

Laboranten, 111.
 Laboratorien, 101 zu § 3; 107 zu § 13.
 Laboratoriumsdiener, 111 IV, 111 A und B.
 Lade- und Löszeiten, 8 I—III;
 — für die Binnenschifffahrt, WD. zur Aufhebung der WD. darüb. v. 26. Juni 1940, v. 2. Jan., 4;
 — WD. zur Ergänzung der WD. vom 22. Okt. 1940, vom 23. Jan., 8;
 — WD. über Lade- und Löszeiten, v. 23. Okt., 98;
 (Berichtigung, S. 116).
 Lade- und Löszeit, Bef. über die Berechnung desf. auf den westdeutschen Wasserstraßen, v. 29. Aug., 81; (WD. zur Durchf. der WD. zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr, v. 19. Sept. 1939);
 — f. a. 98 III A.
 Lade- und Löschen von Binnenschiffen, Bef. v. 2. Jan., 3;
 — von gemischtem Stüdgut usw., 8 II h.
 Ladenschluß, Bef., die Ausf. der WD. darüb. v. 21. Dez. 1939 betr., v. 22. März, 10.
 Ladenzzeit, 10 §§ 1 ff.
 Lagerbuch für Sprengstoffe, 36 § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2; 47 Anl. 7; 51 Anl. 8; 61 § 8.
 Lagerung von Sprengstoffen, 23 § 27.
 Laichschonrevier, 3 Ziff. 1.
 Lämmerpiel, Wohnsiedlungsgebiet, 25.
 Lampertheim, Umschlagplatz, 8 I g; 97 II B.
 Land Hessen, besondere Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen zur Allgem. Tarifordnung, Tarifordnung A und Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Hess. WD.) v. 10. Okt., 99;
 — Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis im L. H., 21 § 1;
 — Enteignung zugunsten des Landes, 86.
 Landesbeauftragter für Naturschutz, 83, 8.
 Landesbehörden, Sprengstoffe, 57 § 1 E, J.
 Landeshauptkasse, Einzahlung, 22 § 9.
 Landesregierung, f. Reichsstatthalter.
 Landforstmeister, 74 III 1.

Landrat,
 — sonstig
 § 3; 5
 — Landi
 Landwir
 Langen,
 Lauf der
 Laufbahn
 Lauterba
 spark
 Lebensja
 Nr. 1
 Lebensm
 Lebensm
 Lehrverh
 Leichte S
 Leiter de
 — von S
 — der Ti
 14—16
 Lichtspiel
 Liegegeld
 Lohn, bei
 — f. a. M
 Lohnemp
 Lohngrup
 Lorch, B
 heim,
 Löschen,
 Löschrife
 Rothombe
 Luxembu
 hebung
 Fleisch

Mahn- un
 desf., 2
 Mahngeh.
 Main, Wi
 20. Mi
 — Lade- i
 Mainfling
 Mainz,
 1. Stad
 2. Land
 b) sch
 seuch
 3. Bezi
 124 I
 — f. a. W
 Mainz-Ka
 Mainz-We
 Art.; 7.
 Malchen, 2
 Maschinen
 Maschinen
 Maschinen
 Maschinenf
 Massengut
 Maul- und
 zum Sch
 Mehrarbei
 Meldung d
 ebesten
 Milderung
 Militärant
 Mindestbet
 im Berr
 Mindestein
 währleis
 Ministerial
 Art. 12.
 Mit- und
 anstalt f

Landrat, Ermächtigung, 10 § 2;
 — sonstige Zuständigkeit, 22 §§ 4, 8; 32 § 2 Abs. 5, Abs. 6, § 3; 57 § 1 Abs. 2;
 — Landrat des Kreises Bingen, 1 § 5.
 Landwirtschaftliche Maschinen, Lade- und Löschzeit, 97 II A.
 Langen, Wohnsiedlungsgebiet, 28.
 Lauf der Ladefristen, 8 II.
 Laufbahn, f. vermessungstechnischer Behördenangestellter.
 Lauterbach, Umwandlung der Bezirkssparkasse in eine Kreis-
 sparkasse, 67 I.
 Lebensjahr, 16: 106 zu § 7; 18: 100 zu § 7; 21: 58 § 2; 109
 Nr. 1 Ziff. 1; 65: 101 zu § 18; 109 Nr. 1 Ziff. 3.
 Lebensmittelabteilungen in Warenhäusern, 10 § 1.
 Lebensmittelgeschäfte, 10 § 1.
 Lehrverhältnis im öffentlichen Dienst, 100 zu § 7.
 Leichte Sachgüter, Lade- und Löschzeit, 97 II A.
 Leiter der Behörden und Betriebe des Landes, 99 I;
 — von Sprengstofffabriken, Bergwerken, 34 § 5 Abs. 3;
 — der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1 §§ 4ff.,
 14—16, 24.
 Lichtspieltheater, Prüfungsgeb. elektrischer Anlagen, 14 § 3.
 Liegegelde, Berechnung, 8 II.
 Lohn, bei auswärtiger Beschäftigung, 105 Ziff. 7;
 — f. a. Monatslohn, Wochenlohn, Schichtlohn.
 Lohnempfänger, 103 zu § 22.
 Lohngruppenverzeichnis, 107 zu § 13; 111 IV.
 Lorch, Bezirkssparkasse, Überführung auf die von Bens-
 heim, 67 II.
 Lössen, f. Laden.
 Lössfristen, f. Ladefristen.
 Lotbomben, 57 § 1 F.
 Luxemburg, Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Auf-
 hebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem
 Fleisch, Raufutter und Stroh, v. 7. April, 17.

M.

Mahn- und Zwangsverfahren im Verwaltungswege, Kosten
 desl., WD. v. 26. Sept., 85.
 Mahngeld, im Verwaltungswege, 85 §§ 1—3.
 Main, WD. über die Frühjahrsschonzeit i. J. 1941, vom
 20. März, 13;
 — Lade- und Löschfristen, 97.
 Mainflingen, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.
 Mainz,
 1. Stadtkreis, Tierkörperbeseitigung, 1; 1 § 1;
 2. Landkreis, a) Tierkörperbeseitigung, 1; 1 §§ 1, 22;
 b) schwach verseuchte Gemarkungen, 26, 1; stark ver-
 seuchte, 26, 2;
 3. Bezirkssparkasse, Umwandlung in eine Kreissparkasse,
 124 IX;
 — f. a. Wasserstraßenämter.
 Mainz-Kastel, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.
 Mainz-Weisenau, Enteignung in der Gemarkung, 6 einz.
 Art.; 7.
 Malchen, Wohnsiedlungsgebiet, 82.
 Maschinennäherinnen, Zuschlag zum Lohn, 107 zu § 13.
 Maschinenpoker, 111 B. C.
 Maschinenschlosser, 111 C.
 Maschinisten, 111 A. B.
 Massengut, Lade- und Löschzeit, 97 I; 98 III C.
 Maul- und Klauenseuche, Viehseuchenpolizeil. Anordnung
 zum Schutze dagegen, v. 7. April, 17.
 Mehrarbeit im öffentlichen Dienst, 106 zu § 9.
 Meldung des Vorhandenseins von Hybriden und unver-
 edelten Amerikaner-Reben, 25 §§ 2, 3.
 Milderung, f. fristlose Entlassung.
 Militärärzte, 100 d.
 Mindestbeträge für Geb. im Mahn- und Zwangsverfahren
 im Verwaltungswege, 85 § 1.
 Mindesteinkommen der Hebammen, WD. über dessen Ge-
 währleistung v. 23. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941, 21.
 Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums, 14
 Art. I 2.
 Mit- und Rückversicherung durch die Brandversicherungs-
 anstalt für Gebäude, 69.

Mittagsladenschluß, 10 § 2;
 — der Apotheken, 13 § 41; 98 § 41.
 Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung, 4 § 3;
 — Ermächtigung, 4 I, 1; 4 § 2.
 Monatslöhne, Zuschlag, 106 zu § 11.
 Motorschlosser, 111 C.
 Mühlheim-Dietesheim, Wohnsiedlungsgebiet, 25.
 Muster, f. Vertrag.

N.

Nachdienst der Apotheken, 10 § 4; 13 § 41; 98 § 41.
 Nachdienstzuschlag, 105 C.
 Nachtschicht, 105 C.
 Nachweisung des Fangs von Hasen und Junghasen, 23 § 1.
 Nahe, WD. über die Frühjahrsschonzeit i. J. 1941, vom
 20. März, 13.
 Näherinnen, Zuschlag zum Lohn, 107 zu § 13.
 Naturereignisse, Gewährung freiwilliger Entschädigungen
 durch die Hess. Brandversicherungsanstalt für Gebäude
 bei außerordentlichen N., Beschl. v. 28. Okt., 116.
 Natürliche Personen, 33 § 3.
 Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart, 89 Art. 3.
 Neu-Isenburg, Bahnhof, f. Anschlußgleise.
 Neuerrichtung, f. Oberleitungs-Omnibuslinien.
 Neujahr, Dienstbefreiung, 104 zu § 2.
 Neuorganisation der Hess. Sparkassen, Erl. des Reichswirt-
 schaftsministers IV Kred. 2374/41, v. 20. Juni, 67, Bef.
 v. 19. Dez., 122.
 Nidda, Umwandlung der Bezirkssparkasse in eine Kreispar-
 kasse für den Landkreis Büdingen, 123 I.
 Niederlande, Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Auf-
 hebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem
 Fleisch, Raufutter und Stroh, v. 7. April, 17.
 Niederlassungserlaubnis der Hebammen, 21 §§ 1, 4, 6, 7.
 Niederschrift über die Erklärung des Austritts aus einer
 Kirche, 28 Art. 3;
 — über die Sitzungen der Verbandsgliederversammlung
 der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 § 13;
 — über die Verpflichtung der Arbeiter und Angestellten im
 öffentlichen Dienst, 100 Ziff. 2;
 — über die Anmeldung des Schadens an Gebäuden, 116
 Ziff. 8.
 Nierstein, Hauptzweigstelle der Sparkasse Oppenheim, Wei-
 terführung bei der von Mainz, 123 zu IX.
 Nordisches Schnittholz, Lade- und Löschzeit, 97 II A.
 Notstandsbeihilfen für Angestellte im öffentlichen Dienst,
 103 zu § 12; 108 zu § 15.
 Nutzungsberechtigte von Hybriden und unveredelten Ameri-
 kaner-Reben, 25 §§ 2—4.

O.

Ober-Ramstadt, Hauptzweigstelle der Sparkasse Reinheim,
 Überführung auf die von Darmstadt, 122 zu V.
 Oberbürgermeister, Ermächtigung, 10 § 2;
 — sonstige Zuständigkeit, 22 § 4, 8; 57 § 1 Abs. 1;
 — Oberbürgermeister von Darmstadt, 25 § 2.
 Oberheizer, 111 A.
 Oberleitung, elektr. O.-Maschinen und Rosetten, 64 III 7; 83, 7;
 — f. a. Oberleitungs-Omnibuslinie.
 Oberleitungs-Omnibuslinien,
 1. Umwandlung der Omnibuslinie Darmstadt (Böllens-
 faktor) — Traisa — Nieder-Ramstadt — Ober-Ram-
 stadt in eine O. (Obuslinie), Bef. v. 15. Sept., 82;
 — Genehmigungsurkunde, 82;
 2. Errichtung von Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt
 Gießen betr., hier: Umwandlung von Straßenbahn-
 Omnibuslinien in O. und Neuerrichtung von O. in
 Gießen, Bef. v. 31. Mai, 63;
 — Genehmigungsurkunde, 63;
 — Zurücknahme der Betriebsgenehmigung für die Straßen-
 bahn-Teilstrecken Bahnhof — Seltersweg — Marktplatz
 und Marktplatz — Volkshalle in Gießen infolge Um-
 wandlung dieser Teilstrecken in einen gleislosen Omni-
 busbetrieb mit elektrischer Oberleitung, Bef. v. 5. Dez.,
 121.

[illegible]

- Ermächtigung nach dem Haushalts-Ges., 89 Art. 2, 3;
 - Abteilungen der Landesregierung:
 - Abt. III (Innere Verwaltung), Tätigkeit nach der WD. über die Gewährleistung des Mindesteinkommens der Hebammen, 22 §§ 4–9;
 - sonstige Zuständigkeit, 123 zu XI;
 - Abt. IV (Finanzverwaltung), Einvernehmen, 99 Ziff. 1 A; 100 zu §§ 12, 13;
 - Zustimmung, 103 zu § 22;
 - sonstige Zuständigkeit, 102 zu §§ 4, 5; 103 zu §§ 16, 17, 20; 105 zu § 5 A, B; 106 zu § 12; 109 zu § 21; 110 Nr. 7;
 - Abt. VIII (Arbeit und Wirtschaft), Aufsichtsbehörde, 31 § 1 Abs. 3; 37 § 9; 59 § 5.
 - Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst, Genehmigung, 101 § 19.
 - Reineinkommen der Hebammen, 21 § 3.
 - Reinheim, Bezirkssparkasse, Überführung auf die von Groß-Umstadt, 122 zu V; 124 V.
 - Reis, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 - Reisebeihilfen zum Besuche der Familie, 102 zu § 3; 108 zu § 20.
 - Religionsgemeinschaft, i. Kirche.
 - Revolverpatronen, 57 § 1 C.
 - Rhein, WD. über die Frühjahrschonzeit i. J. 1941, vom 20. März, 13;
 - WD. über die Ankerkultenfischerei, v. 18. April, 23;
 - Lade- und Lösfristen, 97.
 - Rheindürkheim-Nordheim, Umschlagplatz, 8 I g; 97 II B.
 - Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G. in Essen, Enteignung zu ihren Gunsten, 9.
 - Richtsätze, Ladefristen, 8 III.
 - Rind, Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verfallsens (Banginfektion) v. 1. Februar, 9.
 - Rohrader, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 - Röntgenbetriebe, Schonungsurlaub, 103 zu § 11.
 - Röntgenologische Laboratorien, 101 zu § 3.
 - Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver, 57 § 1 A.
 - Rosdorf, Hauptzweigstelle der Sparkasse Groß-Bieberau, Überführung auf die von Darmstadt, 122 zu V.
 - Rück-, i. a. Zurück-.
 - Rücklage der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 3 § 20.
 - Rückversicherung, i. Mitversicherung.
 - Rückwirkende Zahlung der Dienstbezüge, 102 zu § 5.
 - Ruhestandsbeamte, wiederbeschäftigte, 103 zu § 16; 106 zu § 8; 109 zu § 21.
 - Rumpenheim, Wohnsiedlungsgebiet, 25.
 - Rundholz, Ladezeit 8 I g; 97 II B;
 - Löszeit, 98 II C.
 - Rüsselsheim, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B;
 - Enteignung in der Gemarkung, 82.
- S.**
- Saar-Ferngas-Aktiengesellschaft in Saarbrücken, 77.
 - Sachverständiger
 - 1. für elektrische Anlagen, 14 Art. I 3, 4.
 - Geb. des., 14 §§ 1, 2;
 - 2. für Fahrzeuge der Buslinien, 64 III 3; 82, 3;
 - 3. über Sprengstoffe, 32 § 2 Abs. 3.
 - St. Johann, Ergänzung des Beschl. über die Gemarkungsgrenzänderung der Gemarkung, v. 17. März 1939, Beschl. v. 16. Jan., 7.
 - Satzung des Zweckverbandes „Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen (Kreis Bingen)“, 1.
 - Schaden an Gebäuden durch Naturereignisse, 116, insbes. Ziff. 5.
 - Schikanweisungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 89 Art. 2.
 - Scheibengewehre, 57 § 1 A.
 - Scheidhauer und Gießing A.G. in Duisburg, Gleisanschluß der Firma an den Bahnhof Eisa (Kreis Alfelfd), Bef. v. 10. März, 9; (Zurücknahme).
 - Schenkungen, Genehmigung, Bef. v. 7. Jan., 10; Bef. v. 10. Juli, 69.
 - Schichtlohn, 104 zu § 4; 106 zu § 12;
 - Schichtlohnzuschlag, 106 zu § 11.
 - Schießmeister, 34 § 5 Abs. 3, 4; 59 § 5 Abs. 2, 4.
 - Schießmittel, 57 § 1.
 - Schießwolle, 57 § 1 A.
 - Schlagwetterversicherung, 34 § 4.
 - Schließung der Apotheken, 13 § 41; 98 § 41.
 - Schliß, Bezirkssparkasse, Überführung auf die von Lauterbach, 67 I.
 - Schmuckzulagen, 105 B.
 - Schmittholz, Lade- und Löszeit, 97 II A, B; 98 C.
 - Schnitzel, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 - Schonzeit, i. Frühjahrs-Sch.
 - Schotten, Bezirkssparkasse, Überführung auf die von Kibda, 122 zu II; 123 II.
 - Schriftliche Form, 2 §§ 11, 12; 22 §§ 4, 8; 25 § 2; 27 Art. 3; 33 § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 1 u. 5; 102 zu § 3; 110 Nr. 6; 116 Ziff. 8.
 - Schrott, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 - Schuldverschreibungen, Ermächtigungen der Regierung zu deren Ausgabe, 89 Art. 2.
 - Schutz, i. Fischerei.
 - Schutzkleidung im öffentlichen Dienst, 100 zu § 14.
 - Schutzvorrichtung für die Rauffischerei, 23 § 1.
 - Schwach verseuchte Gemarkungen, 26, 1.
 - Schwachstromanlagen der Reichspost, 83, 7.
 - Schwere Sadgüter, Lade- und Löszeit, 97 II A, 3, 4.
 - Seehem, Wohnsiedlungsgebiet, 82.
 - Sektionsdiener, 111 A, B.
 - Selbständige Gemarkung, i. G.
 - Seligenstadt, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B;
 - Wohnsiedlungsgebiet, 28.
 - Senfsteine, schwere, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 - Seuchenhaff, i. Verfallben.
 - Sitz der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1; 1 § 3.
 - Sitzplananordnung, Zahl der Plätze, 14 § 3.
 - Soldaten, Erklärung des Austritts aus einer Kirche, 27 Art. 3.
 - Sonderfälle, Zuschläge dafür 104 zu § 5.
 - Sonderlohngruppe, 111.
 - Sonntage (und Feiertage),
 - 1. Beladung der Binnenschiffe, 8 II;
 - 2. Arbeit im öffentlichen Dienst, 100 zu § 8; 104 zu § 4;
 - Zehr- und Übernachtungsgeld, 105, Ziff. 5;
 - S.-Zuschlag, 106 zu § 11.
 - Sonntagsdienst der Apotheken, 10 § 1.
 - Soziale Fürsorge, Vergütung der Hebammen für Mitarbeit darin, 21 § 3.
 - Sparkassen, heftige, Erl. des Reichswirtschaftsministers, IV. Kredit 2374/41 betr. Neuorganisation ders., vom 20. Juni, 67;
 - Neuorganisation ders., Bef. v. 19. Dez., 122.
 - Spediteure, Sprengstoffserlaubnisheine, 35 § 5 Abs. 4; 59 § 5.
 - Sprendlingen,
 - 1. Kreis Offenbach, Wohnsiedlungsgebiet, 28;
 - 2. Kreis Bingen, Bildung eines Zweckverbandes „Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen“, Beschl. v. 16. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941, 1; (Satzung, 1);
 - Ergänzung des Beschl. über die Gemarkungsgrenzänderung der Gemarkung Sprendlingen, v. 17. März 1939, Beschl. v. 16. Jan., 7.
 - Sprengkapfen, -Mittel, -Stoffe, Aufbewahrung und Lagerung, 23 § 27; 34 § 5 Abs. 1; 60 § 5 Abs. 6.
 - Sprengniete, 57 § 1 H.
 - Sprengpulver, -Salpeter, 57 § 1 A.
 - Sprengstoffabriken, Unternehmer und Leiter von solchen, 34 § 5 Abs. 3.
 - Sprengstoffe, Pol.-WD. über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstoffserlaubnisheine) v. 4. Juni, 31; (Berichtigung, S. 69);
 - Erläuterung zur Pol.-WD., v. 4. Juni, 57 (Berichtigung, S. 69).

Sprengstoffverlaubbischeinne, Erteilung, 33 § 3;
 Ausdehnung auf mehrere Arten der Genehmigung und
 auf mehrere Personen, 33 § 4;
 Ausfertigung, Abschriften, 34 § 5;
 Verwendung, Gültigkeitsgebiet, Erlöschen der Gültig-
 keit, 36 § 6;
 Ausstellung neuer, Zurückziehung von Scheinen, 36 § 7.
 beglaub. Abschriften, 32 § 2 Abs. 2; 5 Abs. 1;
 Verzeichnis, 37 § 9; 54 Anl. 9;
 Vorlage, 38 § 10;
 Gebühren, 38 § 11;
 Besitzer von Sp., 38 § 10;
 Sp. sind nicht nötig, 57 § 1.
 Sprengstoffhändler, 34 § 5 Abs. 1.
 Sprengstofflager, 31 § 1, § 2 Abs. 2 u. 5, § 5 Abs. 2; 59 § 5;
 Überwachung, 37 § 10;
 WD. zur Abänd. der WD. über die Errichtung, die Ein-
 richtung und den Betrieb von Sp. (Sp.-WD.) v. 7. Nov.
 1936, v. 17. April, 22.
 Sprengstoffverbraucher, 34 § 5 Abs. 1, 2.
 rat, (Land) f. Hessen.
 staatliche Anstalten und Unternehmen, Erzeugnisse ders.,
 89 Art. 6.
 staatliche Beschaffungsstelle der Landesregierung, 100 Ziff. 2.
 staatliche Prüfung, f. P.
 staatlicher Polizeiverwalter, Ortspolizei, 31 § 1 Abs. 4,
 § 2 Abs. 5, § 3.
 urk versuchte Gemerkungen, 26.
 Kartpatronen, 57 § 1 J.
 eindrucker, 111 C.
 einheim, Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B;
 Bohnsiedlungsgebiet, 28.
 Alungnahme, f. Anhör.
 enotypisten und -innen, 101 zu § 3.
 pperinnen, Zuschlag zum Lohn, 107 zu § 13. ☉
 rbegeher, für Angestellte im öffentlichen Dienst, 103 zu
 § 12;
 auf Grund einer zusätzlichen Versicherung, 108 zu § 15.
 stung, Genehmigung, des Dr. Albert Bogelsberger in
 Bad Wilbel., „Dr. Albert-Bogelsberger-Stiftung“, Bef. v.
 9. Okt., 86.
 lle Fischerei, 13.
 dauschläge von Reben, 26 § 4.
 dstadt (Altrhein), Umschlagplatz, 8 I g; 98 II B.
 asanträge nach der WD. über die Beschleunigung des
 Güterumschlags, 8 IV.
 afbestimmungen, f. Zuwiderhandlungen.
 asverfolgung, 4 § 3.
 aßenbahn-Teilstrecken, f. Straßenbahnen.
 aßenbahnen,
 1. Verlängerung der der Hessischen Eisenbahn-A.-G. in
 Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Straßen-
 und Vorortbahnen, Genehmigungsurkunde darüb. v.
 23. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941, 5.
 2. Verlängerung der roten Linie der Gießener Straßen-
 bahn bis zur Artilleriekaserne und zum Flughafen,
 Bef. v. 27. Aug., 77;
 3. Zurücknahme der Betriebsgenehmigung für die Stra-
 ßenbahn-Teilstrecken Bahnhof—Seltersweg—Markt-
 platz und Marktplatz—Volkschule in Gießen infolge
 Umwandlung dieser Teilstrecken in einen gleislosen
 Omnibusbetrieb mit elektrischer Oberleitung, Bef. v.
 5. Dez., 121.
 aßenbahnlinien, f. Oberleitungs-Omnibuslinien.
 eistigkeiten innerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt
 Sprendlingen, 3 § 23.
 oh, Lade- und Löszeit, 97 II A;
 i. a. Raufutter.
 uth, Bef., Anschlußgleis für die Firma Jakob Struth,
 Bauunternehmen in Ingelheim a. Rh. an die Selztal-
 bahn am Bahnhof Ingelheim-Nord betr., v. 16. Juni, 65.
 dgut, Lade- und Löszeit, 97 I; 98 III C; schwer umzu-
 schlagende oder sperrige St., 97 II A; gemischtes, 8 II 2.
 ndenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglie-
 der, 106 zu § 13.
 rm, Schaden, 116.

I.

Tabelle zur Berechnung der Kosten des Mahn- und Zwangs-
 verfahrens im Verwaltungswege, 85 § 3.
 Tagebuch, f. Hebammen-T.
 Tagegebühren der Bauführer, 26.
 Tarifordnung, besondere Dienstordnung für die Verwal-
 tungen und Betriebe des Landes Hessen zur Allgem. Ta-
 rifordnung, Tarifordnung A und Tarifordnung B für
 Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Hess.
 BDD.) v. 10. Okt., 99.
 Taubstummenoberlehrer und -Lehrerinnen, 74 III 4.
 Technische Assistenten (-innen), 101 zu § 3.
 — Gehilfen bei der Materialprüfungsanstalt, 111 A, B.
 Teilladungen, 98 III C.
 Teilstrecken, f. Straßenbahnen.
 Theater, Berechnung der Prüfungs-Geb., 14 § 3.
 Thomasmehl, Löszeit, 98 II C.
 Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen (Kreis Vin-
 gen), Befchl. über die Bildung eines Zweckverbandes v.
 16. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941, 1.
 Tierpfleger, 111 A, B.
 Todesfälle, f. Notstandsbeihilfen.
 Ton und Tonprodukte, Ladezeit, 97 II B.
 Torf, Lade- und Löszeit, 97 II A.
 Träger der Gewährleistung des Mindesteinkommens der
 Hebammen, 21 § 1.
 Transportführer, f. Führer.
 Transportunternehmer, Sprengstoffverlaubbischeinne, 35 § 5
 Abs. 4; 59 § 5.
 Trennungsschädigung für Gefolgschaftsmitglieder, 108
 zu § 20.
 Treudienstehrenzeichen, Treugeld, 106 zu § 8.

II.

Überführung von Bezirksparkassen auf andere, 67 I, II, III;
 123 I, II, V, VII, VIII, IX, X.
 Übergangsgeld, 103 zu §§ 16, 17; 110 Nr. 4 Ziff. 8.
 Übernachtungsgeld (U.-Kosten) bei öffentlichem Dienst, 105;
 — des Vermessungstechnikerlehrlings, 5 Ziff. 1.
 Übernahme, der Ausführung des Beladens und Lösens
 von Binnenschiffen, 4 I, 3; 4 § 3;
 — f. a. Beamte, Angestellte, Bürgschaft.
 Überschwemmungen, Schaden, 116 Ziff. 2.
 Überstunden der Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen
 Dienst, 100 zu § 2; 104;
 — U.-Pauschvergütungen, 106 zu § 9.
 Übertragung
 1. der Betriebsgenehmigung des Privatananschlußgleises
 der Firma Basaltwerke Ortenberg G. m. b. H., 17;
 2. der Rechte und Pflichten des Unternehmers
 a) der Oberleitungs-Omnibuslinien der Stadt Gie-
 ßen, 64 III 10;
 b) der Heag-Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 83, 13;
 — f. a. Betrieb, Arbeitsausschuß.
 Überwachung der Sprengstofflager, 37 § 10.
 Umfang, f. Probearbeit.
 Umlagepflicht der Verbandsglieder der Tierkörperbeseiti-
 gungsanstalt Sprendlingen, 2 §§ 8, 21.
 Umschlagplätze, 8 I g.
 Umwandlung, von Bezirksparkassen in Kreisparkassen,
 67 I, III, IV; 123 I, II, III, V, VI, IX;
 — von Stadt. Sparkassen, 124 IV, X;
 — f. a. Oberleitungs-Omnibuslinien.
 Umzugsanordnung, U.-Kostenbeihilfen, Angestellte im öffent-
 lichen Dienst, 103 zu § 22; 108 zu § 20.
 Uneheliche Kinder, Unterhalt bei Gefolgschaftsmitgliedern
 im öffentlichen Dienst, 106 Ziff. 4.
 Unfallversicherungbeiträge der Hebammen, 21 § 3.
 Ungelernte Arbeiter, Lohngruppe C, 111; weibliche, 106 zu
 § 13.
 Universitätskliniken, Erneuerungsfonds ders., 89 Art. 7.
 Unterbrechung des Betriebs der Gießener Oberleitungs-
 Omnibuslinien, 64 III 5;
 — der Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 83, 5.

Unterhal-
 mitgl
 Unterlag
 Unterneh
 1. der
 Pfl
 — i
 2. von
 Unterlag
 Unterju
 14 Ar
 — Geb.
 Unterzeid
 Unterrede
 Unterthei
 destein
 Unvernu
 Urlaub, f.
 Verbands
 lingen
 Verbands
 anstalt
 Verblenb
 Verbot
 1. der
 futte
 Luge
 nung
 2. der
 — d
 3. der
 4. nach
 fehr,
 — f.
 Vereinbar
 Vereinfach
 15. Jar
 Erl. v.
 Vereinsli
 lage, 1
 Verfall v
 Vergütung
 bildung
 Vergütung
 Gemein
 Fachsch
 Verheirate
 tung, 1
 Verheirate
 einkomm
 Verfallen,
 kämpfu
 des) v
 Verkaufsst
 Verkaufsa
 Verkehrs
 Verkehrsze
 Verlänger
 Darmst
 und Ro
 23. Dez.
 — der Ge
 1921, zu
 — des Lad
 Verleisung
 1. des C
 a) an
 Hei
 b) an
 v. 2
 c) an
 v. 4
 2. des K
 Grund

Unterhaltsberechtigter des fristlos entlassenen Gefolgschaftsmitglieds, 100 zu § 17.

Unterlagenschnittgärten, 25 § 1.

Unternehmer,

1. der Gleisener Oberleitungs-Omnibuslinien, Rechte und Pflichten, 64 III 1;

— desgl. der Linie Darmstadt—Ober-Ramstadt, 82, 1;

2. von Sprengstoffabriken, Bergwerken, 34 § 5 Abs. 3.

Unterjagung, s. Verbot.

Untersuchung elektrischer Anlagen und Wiederholung ders., 14 Art. I 4;

— Geb., 14 § 2.

Unterzeichnung, s. Niederschrift.

Unveredelt, s. Amerikaner-Reben.

Unverheiratete Hebammen, Gewährleistung für das Mindesteinkommen, 21 § 2.

Unvermutet, s. Beschäftigung.

Urlaub, s. Erholungs- u. Zusatz- u.

B.

Verbandsmitglieder der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1 §§ 1, 7, 12, 18, 20, 24.

Verbandsmitgliederversammlung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1 §§ 4, 6—15, 17, 20.

Verblendsteine, Lade- und Löscheit, 97 II A.

Verbot

1. der Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Raufutter und Stroh aus Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Belgien, Viehschuppenpolizeil. Anordnung über Aufhebung ders., v. 7. April, 17;

2. der Fischerei, 13;

— der Kalfischerei, Ausnahme, 23 § 1;

3. der Impfung mit Erregern der Banginfektion, 9 § 6;

4. nach der VO. zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr, 4 § 1;

— s. a. Rauchverbot.

Vereinbarungen über Lade- und Löscheiten, 98 III B.

Vereinfachtes Enteignungsverfahren, Erlaß darüber vom 15. Jan., 7; Erl. v. 29. Mai, 63; Erl. v. 4. Sept., 82; Erl. v. 9. Okt., 86.

Vereinslichspiele, Geb. für Prüfung der elektrischen Anlage, 15 § 3.

Verfall von Sprengstoffverlaubnisheinen, 36 § 7; 60 § 7.

Vergütung der Vermessungstechniker während der Ausbildung, 5 Ziff. 3.

Vergütungen der außerplanmäßigen Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen, Ges. v. 6. Nov., 121.

Verheiratete außerplanmäßige Berufsschullehrer, Vergütung, 121 § 1.

Verheiratete Hebammen, Gewährleistung für das Mindesteinkommen, 21 § 2.

Verkaufen, Viehschuppenpolizeil. Anordnung über die Bekämpfung des seuchhaften B. (Banginfektion des Kindes) v. 1. Febr., 9.

Verkaufsstellen, Öffnung, 10 § 1.

Verkaufszeiten, 10 § 1.

Verkehrsmittel, Ausgaben der Hebammen dafür, 21 § 3.

Verkehrszeichen, 64 III 7; 83, 7.

Verlängerung der der Hess. Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortbahnen, Genehmigungsurkunde darüb. vom 23. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1941, 5;

— der Geltungsdauer des Volksschulgesetzes v. 25. Okt. 1921, zweites Ges. dazu v. 20. Mai, 27;

— des Ladenschlusses, 10 § 3.

Verleihung

1. des Enteignungsrechts

a) an die Portland-Zementwerke Heidelberg A.G. in Heidelberg, Ges. darüb. v. 9. Jan., 6;

b) an Steinbruchbesitzer H. Schmitt in Flonheim, Erl. v. 29. Mai, 63;

c) an die Firma Adam Opel A.G. in Rüsselsheim, Erl. v. 4. Sept., 82;

2. des Rechts der Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums durch den Reichstatthalter, 21 Art. 1.

Verlust, des Anspruchs auf Entschädigung für Reben, 26 § 3;

— eines Sprengstoffverlaubnisheins, 36 § 7.

Vermessungstechnikerlehrling, Entschädigung usw., 5 Ziff. 1.

Vermessungstechnischer Behördenangestellter, Durchf.-Best. zu den allgem. Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn dess., hier: für den Katasterdienst, v. 19. Nov. 1940, Reg.-Bl. 1941, 5.

Vermögen der überführten Bezirksparzellen, 67 I, II; 68 III; 122 zu I, II, V, VII, VIII, IX, X.

Vernichtung der Hybriden und unveredelten Amerikaner-Reben, 25 § 1.

Verpackung der Sprengstoffe, 36 § 6 Abs. 3; 60 § 6 Abs. 1.

Versammlungsräume, Prüfungs-Geb. elektrischer Anlagen, 14 § 3.

Versehung von Angestellten im öffentlichen Dienst, 103 zu § 22.

Versorgungsanwärter, 100 d.

Versteigerungs-Geb. im Verwaltungswege, 85 §§ 1—3.

Versuchsanstalten und -werkstätten, 101 zu § 3.

Vertrag (Muster) für Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, 102 zu § 3.

Vertrauensrat, 101 zu § 19.

Vertretung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1 § 6.

Vertrieb von Sprengstoffen, Pol.-VO. über die polizeil. Genehmigung dazu, v. 4. Juni, 31 (Berichtigung S. 69);

— Erläuterung zur Pol.-VO. v. 4. Juni, 57 (Berichtigung S. 69); insbes.: 57 § 1 Abs. 2.

Verwaltung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 1 § 6.

Verwaltungen des Landes, s. Dienstordnung.

Verwaltungs- und Kassendienst, Einstellung von Gefolgschaftsmitgliedern, 101 zu § 3.

Verwaltungsamtmänner, 73 I 3.

Verwaltungsweg, s. Kosten.

Verwendung der Sprengstoffverlaubnisheine, 36 § 6.

Verwendungsstätte für Sprengstoffe, 31 § 1.

Verwertung der Abfälle von Tierkörpern, 1 § 2.

Verzeichnis, der staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegschaften, 28;

— der Sprengstoffverlaubnisheine, 37 § 9; 54 Anl. 9.

Verzicht auf die Abfuhr der Hebammen, 22 § 7.

Verzinsung, s. Eigenvermögen.

Viehschuppenpolizeil. Anordnung über die Bekämpfung des seuchhaften Verkaltens (Banginfektion des Kindes), v. 1. Febr., 9.

— zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche, v. 7. April, 17;

— über die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Raufutter und Stroh aus Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Belgien, v. 7. April, 17.

Vilbel, Bezirksparzelle, Überführung auf die von Friedberg, 122 zu I; 123 I.

Vogelsberger, Stiftung des Dr. Albert Vogelsberger in Bad Vilbel „Dr.-Albert-Vogelsberger-Stiftung“, Bef. v. 9. Okt., 86.

Volksschulgesetz, 100 zu § 7.

Volksschulgesetz v. 25. Okt. 1921, Zweites Ges. zur Verlängerung der Geltungsdauer dess., v. 20. Mai, 27.

Volonitärzeit im öffentlichen Dienst, 100 zu § 7.

Vorarbeiter-, Vorhandwerkerlohn, 111.

Vorlage der Sprengstoffverlaubnisheine und Lagerbücher, 38 § 11.

Vorortbahnen, s. Straßen- und B.

Vorsätzliche Zuwiderhandlung, 4 I 3; 4 § 3.

Vorschlüsse, an Angestellte im öffentlichen Dienst, 103 zu § 20;

— auf den Zuschuß für Hebammen, 22 § 6.

Vorsitzer der Verbandsgliederungsversammlung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sprendlingen, 2 §§ 9—11, 13.

Vorstand der Kirchengemeinde, 27 Art. 3.

Vorübergehende Aufbewahrung von Sprengstoffen, 23 § 27.

Alphabetisches Namensverzeichnis

der

im Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1941 enthaltenen Belobigungen, Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsversetzungen, Gefallenen, Sterbefälle, Namensänderungen usw.

Ader, Georg Ernst 113.
Adermann, August 84.
Adermann, Dr., Johannes 124.
Adermann, Wilhelm 30.
Adam, Rosa 20.
Adler VI., Johannes 30.
Adolph, Mathilde 119.
Ahl, Ludwig 84.
Ahlheim, Dr., August 20.
Ahlheim, Friedrich 117.
Ahlheim, Wilhelm 16.
Ahrberger, Dr., Paul 15.
Albrecht, Theodor 117.
Albus, Wilhelm 118.
Alles, Ludwig 78.
Alt, Heinrich 119.
Andreas, Walter 113.
Angel, Philipp 70.
Antes, Jakob 71.
App, Rudolf 71.
Appel, Paul 80.
Arnold, Heinrich 79.
Arnold, Johanna 125.
Arnold, Martin 79.
Arnold, Wilhelm 24.
Austherr, August 78.
Axenmacher, Jean 29.

Bach, Jakob 20.
Badersbach, Elisabeth 12.
Balbach, Johann 72.
Ball, Curt 117.
Balh, Jakob 87.
Balzer, Anton 78.
Bangert, Eva Katharina 120.
Bangert, Friedrich 120.
Bangert, Karl 79.
Bardong, Dr., Kurt 86.
Barnscheidt, Elisabeth 125.
Bärtsch, Johann 11.
Barth, Johannes 24.
Barth, Josef 113.
Bassenauer, Peter 72.
Batz, Robert 125.
Bauer, Adam 88.
Bauer, Albert 24, 78.
Bauer, Georg 120.
Bauer, Hans 125.
Bauer, Heinrich 66, 80.
Bauer, Johannes 72.
Bauer, Marie 66.
Bauer, Peter 119.
Bausch, Anna 72.
Bausch, Friedrich Heinrich 72.

Baumann, Wilhelm 71.
Bayer, Dr., Hans 84.
Bayerer, Friedrich 78.
Bechtel, Adam 66.
Beck, Franz Josef 119.
Beck, Ludwig 117.
Becker, Karl, Anw. f. d. h. Fortdienst 113.
Becker, Karl, Vermessungsanwärter 113.
Becker, Klara 66.
Becker, Konrad 113.
Becker, Ludwig 113.
Becker, Therese 120.
Becker, Wilhelm 78.
Beeres, Jakob 66.
Beerstecher, Anna 80.
Behl, Josef 18.
Behrmann, Karoline 29.
Beier, Heinrich 66.
Bell, Dr., Gottfried 65.
Bellling, Erwin 113.
Bender, Erich 15.
Bender, Heinrich 12.
Bengard, Heinrich 79.
Benk, Dr., Hans 65.
Berger, Bernhard 20.
Berger, Kurt 24.
Bernges, Georg 79.
Bernhard, Anneliese 87.
Bernhard, Franz 78.
Bernhard, Jakob 12.
Bernhard, Karl 70.
Berisch, Jakob 68.
Bert, Georg 12.
Berth, Emil 12.
Berz, Martha 12.
Best, Adolf 70.
Bettermann, Dr., Karl 124.
Beudt, Elisabeth 117.
Beudt, Dr., Ernst 29.
Bickel, Friedrich 118.
Biel, Dr., Bernhard 72.
Bing, Heinrich 16.
Bischof, Jakob 29.
Blasius, August 20.
Blen, Hermann 19.
Blitz, Johann 12.
Blitz, Karl 11.
Blodt, Otto 71.
Blum, Hans 86.
Blumenfeld, Franz 16.
Blumenschein, Peter 79.
Böcher, Wilhelm 117.
Bodenbender, Gottfried 70.

Böhm, Wilhelm 11, 19.
Böhmer, Wilhelm 11.
Böhner, Luzius 11.
Bork, Karl 117.
Bormuth, Dr., Hans 15.
Bormuth, Nikolaus 79.
Bracht, Josef 120.
Braden, Johann Josef 12.
Brand, Luise 11.
Brandau, Karl 70, 117.
Brauer, August 84.
Brauer, Dr., Wilhelm 29.
Braun, Franz 24.
Braun, Dr., Hermann 124.
Braun, Johannes 125.
Braun, Ludwig 16.
Braunroth, Johann 18.
Breidert, Wilhelm 125.
Brelage, Herta Lieselotte 20.
Brelage, Waltraud Uta Anni 20.
Breker, Rudolf 84.
Brück, Christian 70.
Brück, Valentin 78.
Brunner, Franziska 118.
Brusius, Adolf 80.
Buchhold, Dr.-Ing., Ludwig 65.
Bücking, Wilhelm 29.
Bühning, Henry 29.
Bullmann, Friedrich 24.
Bullmann, Dr., Heinrich 88.
Bund, Karl Ludwig 113.
Bürger, Philipp 18.
Burgen, Franz 18.
Burt, Anton 72.
Bursian, Gertha 30.
Busch, Hans 11.
Busold, Friedrich 80.
Büttner, Hermann 125.

Carl, Katola 125.
Carra, Johann 120.
Christ, Hans 65.
Christ, Jakob 66.
Coburger, Dr., Rudolf 70.
Conradi, Hildegard 12.
Crispens, Karl 113.
Cromen, Elisabeth 24.
Culmann, Dr., Paul 124.

Daab, Johannes 24.
Dambmann, August Adolf 20.

Daub, Georg 71.
Daum, Friedrich 24.
Debus, Anna 72.
Debus, Ferdinand 117.
Debus, Friedrich Heinrich 72.
Degreif, Adam 19.
Dehlinger, Maria 79.
Dehnert, Karl 78.
Dehus, Adam 20.
Delp, Johann 20.
Demhard, Annemarie 87.
Dender, Dr., Claus 15.
Denzer, Johannes 18.
Dern, Ferdinand 71.
Detig, Wilhelm 84.
Dey, Karl 18.
Dieb, Wilhelm 119.
Diehl, Heinrich 113.
Diehl, Marie 12.
Diehl, Ottilie 66.
Diehl, Peter 84.
Diehl, Dr., Rudolf 29.
Diel, Dr., Karl 66, 72.
Dielring, Karl 70.
Dienst, Josef 24.
Dieter, Dr., Wilhelm 19.
Dieterich, Jakob 20.
Dietrich, Friedrich 16.
Dietrich, Heinrich 117.
Diezemann, Erich 79.
Dingelden, Jakob 124.
Dittgen, Erich 16.
Dittmann, Hans 29.
Dobislav, Irmgard 70.
Dobislav, Alfred 66.
Docter, Herta Lieselotte 20.
Docter, Waltraud Uta Anni 20.
Döll, Eugen 84.
Döll, Dr., Helene 11.
Döll, Ludwig 71.
Doll, Walter 113.
Dörmer, Hermann 70.
Dörmer, Konrad 126.
Dorn, Martha 80.
Dörr, Ernst 113.
Dörr, Heinrich 11.
Dörjam, Erich 116.
Dory, Helene 79.
Draß, Luise 20.
Dries, Martin 124.
Drott, Heinrich 87.
Duckenberger, Hans 79.
Dütsch, Philipp 16.

Eberle, Jakob 18.
Ebert, Albert 68.

Ed, Andreas 120.
Ed, Erich 16.
Ed, Ernst 68.
Ed, Rudolf 16.
Edart, Barbara 118.
Edart, Jakob 20.
Edert, Georg 88.
Edstein, Hugo 84.
Edstein, Johannes 78.
Edstein, Ludwig 87.
Edelmann, Wilhelm 16.
Egig, Ludwig 84.
Ehlers, Otto 18.
Eichenauer, Annemarie 117.
Eichenauer, Johannes 68.
Eichhorn, Gertrude 65.
Eichmann, Peter 11.
Eidenmüller, Heinrich 80.
Eijengrein, Michael 71.
Eisenhauer, Karl, Lehrer 113.
Eisenhauer, Karl, Rektor 117.
Eisenmann, Eduard 18.
Eldrach, Karoline 118.
Ellenbrand, Josef 12.
Emig, Leonhard 118.
Emmel, Erich 79.
Emmer, Adam 24.
Emmerich, August 16.
Enders, Karl 29.
Engel, Dr., Friedrich 120.
Engelhardt, Jakob 113.
Engelter, Adam 79.
Engnath, August Karl 24.
Erh, Heinrich 84.
Erh, Karl 79.
Erbes, Eduard 116.
Erkmann, Wilhelm 15.
Ertel, Georg 120.
Eichbach, Elie 87.
Eichbach, Heinrich 24.
Eichenbrenner, Wilhelm 87.
Eicher, Johann Philipp 78.
Ehinger, Hermann 119.

Faak, Karl Christian 72.
Faher, Wilhelm 118.
Fah, August 16.
Falkenstein, Peter 19, 120.
Fassauer, Friedrich 119.
Fay, Karl 12.
Fay, Dr., Wilhelm 113.
Fecher, Franz 80.
Fecherhen, Philipp 20.
Fehling, Heinrich 113.
Feidert, Artur 120.
Feiling, Philipp 66.
Feiderhoff, Wilhelm 80.
Feldmann, Robert 87.
Feurer, Heinrich 125.
Fiedler, Karl 88.
Fiedler, Willi 18.
Fink, Margarete 66.

Finkernagel, Alfred 124.
Fischer, Annemarie 125.
Fischer, Jakob, Lehrer 11.
Fischer, Jakob, Meister der Gendarmerie 117.
Fischer, Johannes 20.
Fischer, Ludwig 30.
Fischer, Philipp 19.
Fischer, Rudolf 19.
Fischer, Wilhelm 78.
Fleckenstein, Adam 12.
Folk, Hans Erich 84.
Frank, Hermann, Meister der Gendarmerie 78.
Frank, Hermann, Revierförster 119.
Freitag, Erich 18.
Fresenius, Kurt 15.
Freudenberger, Anna 66.
Friedel, Karl 117.
Friedrich, Peter 70.
Frieseneder, Jakob 84.
Frint, Josef 80.
Frisch, Otto 80.
Fritz, Otto 84.
Frigges, Otto 78.
Fröhlich, Otto 66.
Frommann, Ernst 29.
Frühwein, Hans 19.
Frühwein, Jakob 80.
Fuchs, Karl 80.
Füg, Fritz 113.

Ganzmann, Hans 18.
Ganzmann, Wilhelm 79.
Garth, Helene 118.
Gärtner, Karl Johann 118.
Gärtner, Wilhelm 16.
Gathmann, Hermann 12.
Gauh, Georg 87.
Gaul, Wilhelm 71.
Gebhard, Ludwig 30.
Gebhardt, Hans 20.
Gebhardt, Johannes 20.
Gebhardt, Wilhelm 16.
Gehron, Adam 79.
Geiß, Heinrich 70.
Geißel, Karl 16.
Geißler, Ingeborg 16.
Gerber, Otto 18.
Gerhard, Dr., Hans 70.
Germann, Helene 88.
Gerstenschläger, Sch. 125.
Gesser, Otto 11.
Getrost, Lieselotte 117.
Geyer, Heinrich 18.
Giesen, August 84.
Gilbert, Wilhelm 78.
Gillig, Heinrich 79.
Gimbel, Georg 16.
Gimbel, Heinrich 19, 118.
Gittard, Julius 19.
Glatthaar, Rudolf 11.
Glitsch, Wilhelm 16.
Glöckner, Karl 114.
Glückert, Ludwig 24.
Gmelin, Dr., Hans 20.
Göbel, Erich 88.
Goliafch, Georg 18.

Göllner, Friedrich 30.
Göllner, Philipp, Lehrer 19.
Göllner, Philipp, Rektor 84.
Gombel, Elisabeth 125.
Gombert, Katharina 16.
Görres, Moys 70.
Gosfelder, Friedrich 16.
Gosmann, Friedrich 71.
Göttmann, Philipp 84.
Graf, Dr., Jakob 30.
Gräff, Valentin 87.
Gramlich, Walter 125.
Grägel, Dr., Erwin 11.
Gravelius, Rudolf 117.
Grein, Heinrich 24.
Greih, Heinrich 16.
Grenz, Adam 16.
Gries, Artur 70.
Gröhl, Johann 12.
Gröfser, Ostar 78.
Groß, Dr., Philipp 78.
Groß, Wilhelm Peter 29.
Großhans, Karl 18.
Großmann, Hans 88.
Grünwald, Elfriede 117.
Grünwald, Josef 16.
Grünwald, Wilhelm 84.
Gunderloch, Johannes Adolf 120.
Gunderloch, Karl 12.
Gunkel, Hermann 79.
Gust, Hermann 19.
Gutermuth, Paul 65.
Gutjahr, Klara 87.
Guth, Hans 11.
Guyot, Helmut 18.

Haas, Heinrich 18.
Haas, Johann 11.
Haas, Leonhard 120.
Habermehl, Anna 125.
Hachenberger, Wilh. 120.
Hackemer, Georg 11.
Hafenreffer, Marie 19.
Hager, Mathilde 88.
Hahn, August 120.
Hahn, Johann Georg 119.
Hahn, Josef 71.
Hain, Emilie 117.
Hain, Otto 12.
Hainer, Dr., Karl 88.
Haller, Gisela 125.
Hamann, Elfriede 79.
Hammer, Dr., Alfred 18.
Hammer, Gertrud 118.
Hammer, Helene 84.
Hanauer, Friedrich 16.
Hantsch, Hermann 16.
Hanle, Dr., Wilhelm 84.
Hannstein, Josefa 18.
Hanz, Franz 120.
Hardt, Ludwig 12.
Harth, Johanna 65.
Hartmann, Friedrich 29.
Hartmann, Kurt 29.
Hartmann, Ludwig 66.
Hartmann, Wilh. 114.
Hark, Sofie 68.
Haschert, Georg 11.
Hasenzahl, Ernst 114.
Haub, Konrad 66.
Haun, Dr., Heinrich 86.

Haus, Jakob 124.
Häusel, Friedrich 16.
Hauß, Hans Joachim 29.
Hebeler, Heinrich 78.
Hechler, Friedrich 30.
Hechler, Georg 78.
Hechler, Johann 18.
Heckmann, Georg 120.
Hedrich, Wilhelm 29.
Hech, Wilhelm 125.
Heerd, Karl 124.
Hehn, Otto 30.
Heil, Irmgard 117.
Heiland, Dr., Herm. 88.
Heim, Marie 88.
Heimbücher, August 18.
Heinck, Dr., Otto 20.
Heinrich, Hans 117.
Heinrich, Hugo 68.
Heinrich, Karl 65.
Heinrich, Georg 117.
Heinrich, Heinrich 125.
Helene, Wilhelm 114.
Helfrich, Sebastian 11.
Hembes, Karl 70.
Henkel, Karl 12.
Hentelmann, Ludw. 15.
Henneberg, Dr., Bruno 119.
Henrich, Ludwig 119.
Hensel, Albert 11, 114.
Hensel, August 30.
Herbert, Walter 84.
Herbert, Wilhelm 114.
Herbst, Gustav 70.
Herget, Berta Arnoldine Elisabeth 120.
Herd, Marie 18.
Hertel, Dr., Walter 15.
Hermes, Ernst Ludwig 114.
Herrath, von, Dr., Ernst 78.
Herrmann, Katharina 30.
Herwed, Friedrich 125.
Herzberger, August 126.
Heß, Adam 18.
Heß, Georg, Strommeister 20.
Heß, Georg, Werkführer 118.
Heß, Heinrich 65, 114.
Heß, Karl, Anwärter f. d. gehob. Forstdienst 114.
Heß, Karl, Regierungsinspektor 29.
Heß, Otto 78.
Hettich, Heinrich 12.
Heuß, Georg 19.
Heyder, Karl 120.
Heyl, Elfriede 117.
Hilbert, Anna 70.
Hild, Johannes 78.
Hildebrand, Fritz, 116.
Hildebrand, Heinrich, Lehrer 18.
Hildebrand, Heinrich, Regierungsbaurat 66, 72.
Hillgärtner, Wilh. 78.
Hirsch, Wilhelm 70.
Hoch, Karl 117.
Höchst, Philipp 117.
Hock, Martin 24.
Hoff, Johann Baptist 126.
Hofmann, Elisabeth 11.
Hofmann, Georg 80.

Hofmann, Gottlieb 68.
Hofmann, Heinrich 12.
Hofmann, Hermann 120.
Hofmann, Philipp 65.
Hofmann, Wilhelm 80.
Hohe, Wilhelm 117.
Hohl, August 72.
Hohl, Lorenz 114.
Hölfer, Adalbert 117.
Hölfer, Maria 84.
Holthaus, Friedrich 12.
Hörth, Michael 68.
Horn, Ottilie 119.
Horn, Werner 124.
Hörr, Adam 24.
Hörr, Marie 125.
Hothum, Hermann 23.
Hübner, Johann 71.
Huser, Karl 65.
Hügel, Wilhelm 19.
Huhn, Hermann 24.
Hummel, Friedrich
Wilhelm 16.
Hußler, Gertrud 12.

Jacobi, August 65.
Jacobi, Dr., Philipp 120.
Jäger, Emil 71.
Jäger, Michael 87.
Jäger, Wilhelm 12, 30.
Jakob, Dr., Heinrich 120.
Jansen, Erika 125.
Janthur, Regierungs-
rat 124.
Janz, Johann 88.
Jed, Gertrud 117.
Jhrig, Marie 125.
Jllert, Georg 84.
Jmmel, Rudolf 29.
Jngebrand, Maria 16.
Johem, Dr., Otto 65.
Jochum, Nikolaus 118.
Jodel, Ernst 16.
Jodel, Helmut 66.
John, Franz 30.
Jost, Heinrich 79.
Jung, Dr., Friedrich 124.
Jung, Georg 30.
Jung, Hermann 114.
Jung, Lorenz 29.
Jung, Martin 20.
Jung, Philipp 65.
Jung, Theodor 120.

Kadel, Adam 119.
Kadel, Hans 124.
Kaffenberger, Georg
30.
Kahlen, Karl Josef 20.
Kail, Georg 114.
Kaiser, Felicitas 84.
Kaiser, Friedrich 84.
Kaiser, Wilh., Bezirks-
oberwachmeister 126.
Kaiser, Wilh., Gendar-
merieinspektor 119.
Kalbfleisch, Georg 120.
Kalbfleisch, Heinrich 87.
Kaleisch, Margarete 68.
Kammer, Georg 71.
Kammer, Dr., Wilhelm
29.
Kappeffer, Otmar 88.
Karst, Betty 117.
Karsten, Anders 11.
Kasper, Christian 84.
Kaus, Karl 84.

Kaut, Ludwig 87.
Kähenmaier, Peter 79.
Käyser, Dr., Erwin 124.
Käyser, Dr., Werner 114.
Keil, Georg 29.
Keil, Ludwig 117.
Keilbach, Dr., Max 29.
Keim, Adolf 114.
Keim, Elisabeth 87.
Kelsch, Rudolf 20.
Keller, Dr., Hugo 84.
Keller, Ludwig 12.
Keller, Walter 117.
Kemmer, Max 65.
Kemmerer, Heinrich 18.
Kempe, Dr., Hans 15.
Kennel, Justus 12.
Kern, Georg 117.
Kern, Ludwig 16.
Kern II., Joseph 80.
Keuzer, Dr., Johann
30.
Kilian, Dr., Georg 80.
Kimmel, Heinrich 84.
Kimmel, Ludwig 12.
Kindinger, Babette 126.
Kipper, Wilhelm 65.
Kirchner, Dr., Günther
29.
Kisseberth, Karl 18.
Kissel, Dr., Friedrich 29.
Klamm, Erich 114.
Klar, Friedrich 84.
Klee, Hans 29.
Klein, Heinrich 19.
Klein, Johannes 16.
Kleinkopf, Friedrich 72.
Klinger, Georg 16.
Klippstein, Karl 119.
Klohofer, Jakob 29.
Klöss, Hermann 78.
Kloß, Wilhelm 88.
Kloß-Willi 126.
Klug, Otto 30.
Klüder, Karl 84.
Knab, Dr., Werner 86.
Knabe, Walter 16.
Knapp, Franz 11.
Knapp, Johann 79.
Knapp, Ludwig Josef 79.
Knapp, Peter 79.
Knauf, Heinrich 86.
Knaus, Bernhard 86.
Knauf, Dr., Heinrich 86.
Knecht, Ludwig 16.
Knell, Wilhelm 120.
Knierim, Anna 125.
Knieriem, Lieselotte
125.
Knieß, Adam 20.
Knöß, Herta 125.
Knöß, Ludwig 78.
Koch, Heinrich 15.
Koch, Johann 87.
Koch, Luise 11.
Koch, Philipp 88.
Kochner, Arnold 114.
Kohl, Franz 29.
Kohl, Hildegard 117.
Köhler, August 20.
Köhler, Dr., Hans 84.
Köhler, Joseph 72.
Köhler, Margarete 117.
Köhler, Ottilie 125.
Köhler, Wilhelm 29.
Kolb, Margarete 16.
Koller, Wilhelm 87.

König, Hermann 18, 66.
Kooß, Ferdinand 66.
Köppel, Margarete 87.
Körner, Georg 114.
Kortner, Martha 80.
Köth, Otto 84.
Köthe, Dr., Gottfried 65.
Krahl, Karl 78.
Kraemer, Dr., Hermann
119.
Krämer, Ferdinand 114.
Krämer, Karl Leonhard
20.
Kranz, Hildegard 66.
Krah, Albert 117.
Kraß, Hermann 70.
Kraus, Josef 117.
Krausch, Heinrich 66.
Krauskopf, Theodor 80,
114.
Krauter, Elisabeth 11.
Kräuter, Karl 117.
Krebiel, Johann 119.
Krebs, Dr., Theodor 18.
Krebel, Adam 118.
Krebel, Anna 18.
Krebel, Dr., Elisabeth
118.
Kreidl, Rosa 20.
Kreidmair, Dr., Hans
15.
Kreß, Georg 12.
Kreß, Heinrich 117.
Kreuder, Friedrich 24.
Kromm, Reinhard 117.
Kröner, Heinrich 80, 114.
Kropp, Andreas 79.
Krugger, Herbert 118.
Kruppert, Otto 79.
Kuhl, Karl 70.
Kuhlmann, Friedrich 15.
Kühlwein, Johannes 70.
Kühn, Ernst 117.
Kühn, Karl 29.
Kühmel, Ludwig 30.
Kunkelmann, Wilhelm
84.
Künstler, Karl 125.
Kunz, Wilhelm 16.
Kurz, Babette 126.

Lack, Wilhelm 87.
Lahr, Wilhelm 24.
Lambert, Otto 87.
Lamp, Heinrich 24.
Landbeck, Reinhold 16.
Landmann, Georg 119.
Lang, Dorothea 19.
Lang, Wilhelmine 29.
Lahhof, Ludwig 19.
Laun, Wilhelm 114.
Lautenschläger, Georg
12.
Laur, Hildegard 125.
Lawall, August 30.
Lehr, Lina 87.
Lehrmund, Heinrich 72.
Leidich, Gottfried 24.
Lein, Konrad 70.
Leineweber, Adam 18.
Lenz, Erna 20.
Lenz, Friedrich Wilhelm
16.
Lenz, Wanda 20.
Leonhardt, Kurt 16.
Lepper, Philipp 24.

Lepperhoff, Wilhelm
18.
Lersch, Otto 114.
Leva, Jakob 20.
Leyerer, Johann 119.
Liebig, Katharina 79.
Lind, Hermann 114.
Lind, Heinrich 12, 118.
Linder, Adam 78.
Linf, Karl 30.
Listmann, Friedrich 116.
Löchel, Heinrich 11.
Lochmann, Karl 114.
Löffler, Wilhelm 65.
Lohnes, Georg 65.
Lohnes, Heinrich 30.
Lohnes, Leonhard 15.
Lork, Marie 117.
Lott, Georg 16.
Loß, Heinrich, Lehrer 16.
Loß, Heinrich, Studentat
29.
Loß, Karl Heinz 70.
Loß, Walter 18.
Lömer, Friedrich 30.
Lucius, Anne 30.
Lücken, Dr., Edmund 71.
Ludwig, Johann 117.
Ludwig, Peter 29.
Ludwig, Philipp 16.
Lust, Heinrich 29.
Lulay, Johann Peter 79.
Lüll, Karl 78, 116.
Lust, Elisabeth 125.
Luzius, Josef 80.
Lynker, Ludwig 65.

Machwirth, Frieda 66.
Magel, Konrad 79.
Magnus, Hugo 18.
Mahr, Franz 119.
Mahr, Friedrich 18.
Mater, Dr. Herbert 29.
Matsch, Josef 29.
Malzi, Elisabeth 30.
Mandel, August 20.
Mang, Richard 29.
Maniel, Johann 79.
Mann, Heinrich 70.
Mann, Dr., Heinrich 124.
Mann, Dr., Walter 114.
Markart, Georg 16.
Marquardt, Adam 118.
Marquardt, Erik 18.
Martenstein, Willibald
12.
Martin, Karl 126.
Matten, Josef 19.
Maschmann, Adam 15.
Mattern, Wilhelm 72.
Matthäus, Hans 119.
Matthes, Dr., Elisabeth
87.
Matthes, Otto 65.
Mauer, Jakob 66.
Maurer, Heinrich 16.
Maurer, Jakob 70.
May, Nikolaus 114.
Mayer, Peter 66.
Medicus, Paulus 84.
Meinhardt, Elisabeth
12.
Meister, Johanne 70.
Meizner, Wilhelm 114.
Menzer, Karl 16.
Mergott, Adolf 12.
Merle, Johannes 78.

Mertens, Karl 70.
 Meh, Ernst 126.
 Meh, Hermann 117.
 Meyen[s]chein, Hans 118.
 Meyer, Jakob 12.
 Milch, Willy 114.
 Möbus, Friedrich 87.
 Möbus, Louis 20.
 Mohr, August 30.
 Mohr, Karl 118.
 Mohrhardt, Wilh. 16.
 Müller, Friedrich 66.
 Monat, Heinrich 19.
 Moos, Alara 70.
 Moos, Rudolf 79.
 Mord, Karl 19.
 Mör[s]chart, Gottfried 20.
 Müller, Adam, Bau-
 amtssekretär 16.
 Müller, Adam, Berufs-
 schullehrer 70.
 Müller, Artur 71.
 Müller, Brunhilde 117.
 Müller, Friedrich,
 Geh. Baurat 123.
 Müller, Friedrich, Mei-
 ster d. Gendarmerie 84.
 Müller, Heinrich 65.
 Müller, Helmut 11, 66.
 Müller, Dr., Karl 114.
 Müller, Martin 87.
 Müller, Peter 70.
 Müller, Philipp, Lehrer
 68.
 Müller, Philipp, Rektor
 20.
 Müller, Philipp, Strom-
 meister 12.
 Müller, Richard, Lehrer
 20.
 Müller, Richard,
 Schlosserlehrling 116.
 Müller, Robert 84.
 Müller, Rolf 114.
 Müller, Theodor 119.
 Müller, Wilhelm 70.
 Munt, Elisabeth 79.
 Muth, Dr., Friedrich 18.
 Mykowski, Paul 24.

Nachtigall, Gustav 114.
 Naegler, Heinz 11.
 Nagel, August 87.
 Natale, Karl 66, 88.
 Nau, Clemens 125.
 Nebel, Johannes 115.
 Neeb, Georg 71.
 Neeb, Heinrich 71.
 Neff, Josef 29.
 Neubauer, Anton 80.
 Neubauer, Friedrich 115.
 Neumann, Adam 88.
 Neumann, Franz 119.
 Neuk, Eugen 71.
 Nicolai, Margarete 66.
 Niebeler, Franz 66.
 Nieder, Margarete 117.
 Nies, Heinrich 29.
 Nies, Dr., Heinrich 124.
 Nohe, Georg 20.
 Nörhbaß, Peter 84.
 Nöske, August 120.
 Nothof, Damian 29.
 Numrich, Karl 29.
 Numrich, Otto 66.
 Nürnberg, Bruno 20.

Ober, Hildegard 125.
 Obermann, Karl 118.
 Obmann, Friedrich 78.
 Ohs, Jakob 125.
 Ohlen[s]läger, Peter
 19.
 Ohlen[s]läger, Wil-
 helm 20.
 Ohlig, Peter 19.
 Oppert, Philipp 78.
 Orth, Leonhard 125.
 Ortmann, Bruno 71.
 Osterheld, Albrecht 86.
 Oswald, August 15.
 Ott, Albert 30.

Paul, Laura 88.
 Paulus, Peter 30.
 Peter, Heinrich 117.
 Peterjohn, Franz 117.
 Petri, Georg 70.
 Peuscher, Wilhelm 71.
 Pfaff, Theodor 87.
 Pfannmüller, Heinrich
 120.
 Pfeifer, Dr., Anna 11.
 Pfeil, Karl 88.
 Pfeil, Karl Wilhelm 84.
 Pfeilschiffer, Bruno
 18.
 Pharo, Gustav 12.
 Pharo, Philipp 79.
 Philipp, Heinrich 16.
 Philipp, Peter 66.
 Philipp, Richard 84.
 Philippi, Karl 24.
 Pipp, Robert 115.
 Platt, Ernst 120.
 Plöser, Ottilie 12.
 Porschet, Georg 84.
 Preuschen, Karl 71.
 Preußner, Friedrich
 Wilhelm 16.
 Prilipp, Elisabeth 117.
 Prinz zu Erbach-
 Schönberg, Wilhelm
 Ernst 117.
 Bröbstel, Jakob 87.
 Pullmann, Wilhelm 19.

Quirin, Dr., Wilhelm 86.

Raab, August 16.
 Rabenau, Dr., Erwin 84.
 Räder, Heinrich 72.
 Ranft, Karl 70.
 Rasch, Heinrich 115.
 Rät[h]lein, Pauline 68.
 Rah, Dr., Werner 70.
 Rau, Philipp 120.
 Raupach, Philipp 78.
 Rauth, Leonhard 88.
 Redling, Ernst 87.
 Reeg, Friedrich Wilhelm
 119.
 Reeg, Wilh., Regierungs-
 oberbaupraktiker 84.
 Reeg, Wilhelm, Studien-
 rat 15.
 Reich, Johannes 86.
 Reichardt, Max 78.
 Reichel, Karl 71.
 Reichert, Ludwig 12.
 Reichert, Otto 88.
 Reinhold, Heinrich 124.
 Reinhardt, Karl 84.
 Reinhardt, Wilhelm 18.

Reinhold, Dr., Friedrich
 15.
 Remy, Elisabeth 84.
 Reger, Hermann 29.
 Reubold, Jakob 79.
 Reubold, Ludwig 71.
 Reuhl, Wilhelm 24.
 Reuling, Fritz 118.
 Reusch, Richard 20.
 Reuter, Heinrich 117.
 Reuter, Käte, 79.
 Reuter, Mathilde 117.
 Rewick, Karl 119.
 Richter, Dr., Hans 65.
 Ring, Friedrich 16.
 Ringshausen, Fried-
 rich 20.
 Rinn, Hans 115.
 Ripper, Jakob 84.
 Ripper, Friedrich 16.
 Ritter, Heinrich 70.
 Robert, Heinrich 79.
 Rockett, Franz 87.
 Rodel, Georg 29.
 Roder, Fritz 115.
 Rödner, Richard 79.
 Rodrian, Hermann 16.
 Rohr, Dr., Anna 86.
 Römer, Rudolf 86.
 Roos, Elisabeth 24.
 Rös, Heinrich 24.
 Rös, Heinrich, Bezirks-
 leutnant 84.
 Rös, Heinrich, Studien-
 rat 78.
 Roese, Dr., Johann
 Christian 20.
 Rohmann, Gustav 79.
 Roth, Adam, Lehrer 79.
 Roth, Adam, Ministerial-
 kanzleioberssekretär 20.
 Roth, Friedrich 66, 120.
 Roth, Heinrich 117.
 Roth, Karl 79.
 Roth, Konrad 20.
 Roth, Ortrud 84.
 Roth, Wilhelm 118.
 Rothaug, Jakob 78.
 Rothenmeier, Wilhelm
 71.
 Rothermel, Peter 70.
 Rothmann, Anton Karl
 12.
 Rothmann, Ludwig 65.
 Rothrod, Friedrich 24.
 Rückert, Georg 117.
 Rudloff, Adolf 11.
 Ruhl, Engelbert 16.
 Ruhl, Heinrich 16.
 Rühl, Friedrich 84.
 Rühl, Heinrich 115.
 Rühl, Jakob 71.
 Rühl, Johann Ludwig 72.
 Rührig, Bernhard 119.
 Rumpf, Georg 30.
 Ruppel, Heinrich 65.
 Ruppenthal, Karl 29.
 Ruppert, Karl 116.
 Ruthard, Franz 72.
 Ruths, Georg 16.

Saal, Heinrich 126.
 Sachs, Hugo 16.
 Saling, Franz 29.
 Sallwey, Martin 125.
 Sälzer, Konrad 20.
 Sang, Bernhard 15.

Sarg, Anna 16.
 Sattler, Theodor 29, 70.
 Sauer, Adam 18.
 Sauer, Margarete 118.
 Sauerwein, Georg 65.
 Schaaf, Dr., Johannes 65.
 Schaaf, Karl 87.
 Schächner, Dr., Theodor
 78.
 Schad, Wilhelm 79.
 Schaefer, Dr., Hans 65.
 Schaefflein, Helmut 117.
 Schäfer, Adam, Ministe-
 rialamtsobersgehilfe 126.
 Schäfer, Adam, Ober-
 reallehrer 72.
 Schäfer, Albert 80.
 Schäfer, Friedrich 87.
 Schäfer, Georg Wilhelm
 23.
 Schäfer, Heinrich 66.
 Schäfer, Hermann 29.
 Schäfer, Jakob 117.
 Schäfer, Johanna 87.
 Schäfer, Wilhelm 78.
 Schaffner, Ludwig 125.
 Schaffnit, Georg 66.
 Schaidt, Ludwig 65.
 Schales, Karl 66.
 Schaller, Johann 70.
 Schank, August 78.
 Schanz, Philipp 79.
 Scharmann, Heinrich
 115.
 Scharmann, Wilhelm
 119.
 Schättel, Christmann 24.
 Scheffer, Georg 19.
 Scheid, Dr., Berta 79.
 Schell, Wilhelm 78, 125.
 Schellhaas, Heinrich 79.
 Schopp, Karl 115.
 Scheuermann, Johann
 118.
 Scheurer, Berthold 18.
 Schilling, Georg 78.
 Schillp, Johann 19.
 Schlamilch, Walter 18.
 Schlapp, Ernst 24.
 Schliffer, Wilhelm 78.
 Schlitt, Ludwig 68, 119.
 Schlosser, Konrad 125.
 Schmalz, Louis 84.
 Schmalz, Willi 87.
 Schmidt, Elisabeth 12.
 Schmidt, Ernst 20.
 Schmidt, Heinrich,
 Lehrer 24.
 Schmidt, Heinrich,
 Hauptlehrer 84.
 Schmidt, Heinrich,
 Oberwachmeister der
 Gendarmerie 71.
 Schmidt, Hermann 119.
 Schmidt, Ludwig 18.
 Schmidt, Peter, Forst-
 amtssekretär 16.
 Schmidt, Peter,
 Gendarmeriehaupt-
 wachmeister 19.
 Schmidt, Wilhelm,
 Lehrer 70.
 Schmidt, Wilhelm, Mei-
 ster der Gendarmerie 78.
 Schmidt, Wilhelm,
 Studienrat 23.
 Schmitt, Friedrich 72.

Schmitt, Georg 16.
 Schmitt, Heinrich 20.
 Schmitt, Hildegard 68.
 Schmitt, Johannes 29.
 Schmitt, Josef 117.
 Schmitt, Karl,
 Gendarmerieober-
 wachmeister 19.
 Schmitt, Karl, Meister
 der Gendarmerie 20, 78.
 Schmitt, Rudolf 24.
 Schmitt, Wilhelm,
 Lehrer 30.
 Schmitt, Wilhelm, Mei-
 ster der Gendarmerie 78.
 Schmitt, Wilhelm,
 Regierungsekretär 29.
 Schmitz, Julius 84.
 Schnabel, Georg 16.
 Schneider, Andreas 16.
 Schneider, Ernst 66, 118.
 Schneider, Heinrich 16.
 Schneider, Karl Peter
 72.
 Schneider, Ludwig 16,
 80.
 Schneider, Walter 115.
 Schneider, Wilhelm 124.
 Schneider, Franz 24.
 Schneifer, Georg 119.
 Schnell, Dr.-Ing.,
 Friedrich 65.
 Schnell, Heinrich 84.
 Schnell, Karl 115.
 Schnellbacher, Georg
 84.
 Schencker, Ludwig 29.
 Schöber, Dr., Reinhard
 15.
 Scholl, Gottfried 117.
 Schollenberger, Lud-
 wig 29.
 Schönberger, Paul 125.
 Schönberger, Wilhelm
 Jakob 80.
 Schönheit, Otto 15.
 Schönheit, Richard 71.
 Schorn, Dr., Wilhelm 15.
 Schott, Luise 125.
 Schrauth, Jakob 125.
 Schreiber, Katharina 18.
 Schreiber, Theodor 12.
 Schrimpf, Helmut 125.
 Schröbel, Friedrich 66.
 Schröter, Friedrich 78.
 Schuch, August 12.
 Schuchmann, Johannes
 84.
 Schuchmann, Margot
 125.
 Schulteis, Katharina
 78.
 Schulz, Friedrich 79.
 Schupp, Wilhelm 29.
 Schüh, Berta Arnoldine
 Elisabeth 120.
 Schüh, Friedrich Karl 87.
 Schüh, Hermann 12.
 Schüh, Wilhelm 125.
 Schwab, Hans 78.
 Schwabe, Gertrud 24.
 Schwalbach, Josef 18.
 Schwan, Eleonore 125.
 Schwarz, Philipp 11.
 Schweidert, Wilhelm
 125.
 Schweizer, Hans 115.

Schwind, Dr., Richard 11.
 Schwöbel, Gertrud 30.
 Schwöbel, Peter 12.
 Seel, Friedrich 71.
 Seib, Peter 120.
 Seibel, Karl 17.
 Seibel, Philipp 16.
 Seibold, Philipp 84.
 Seibt, Dr., Walter 117.
 Seifert, Walter 86.
 Seiler, Dr., Rudolf 24.
 Seipel, Wilhelm 16.
 Seipp, Friedrich 16.
 Seipp, Otto 115.
 Seipp, Wilhelm 29.
 Seitz, Ludwig 88.
 Seiwert, Adolf
 Johannes 11.
 Seitzgast, Otto 78.
 Seher, Eva Katharina
 120.
 Siefert, Adam 78.
 Sier, Karl 29.
 Sievers, Luise 18.
 Siwert, Erna 20.
 Siwert, Wanda 20.
 Sinner, Wilhelm 65.
 Siskler, Andreas 20.
 Sonderkemper, Irme-
 gard 125.
 Sonne, Dr., Wilhelm 80.
 Spahn, Katharina 79.
 Spamer, Albert 71.
 Späth, Wilhelm 30.
 Spazier, Ludwig 124.
 Spedhardt, Johann
 Friedrich 20.
 Speier, Georg 16, 120.
 Spengler, Karl Heinrich
 20.
 Sperb, Karl Georg 117.
 Sperling, Fortunatus
 12.
 Spies, August 16.
 Spieß, Andreas 84.
 Stärk, Philipp 16.
 Stegmann, Hans 30.
 Steiger, Erich 11.
 Steiger, Jakob Friedrich
 30.
 Stein, Heinrich 78.
 Stein, Johann Josef 19.
 Stein, Josef 118.
 Stein, Michael 12.
 Stein, Otto 117.
 Steinemann, Bernhard
 71.
 Steiner, Friedrich 118.
 Steinmann, Heinrich
 78.
 Steinmeh, Mathilde 16.
 Stemm, Heinrich 71.
 Stern, Erich 78.
 Stekelberg, Dina 120.
 Steuernagel, Alfred
 86.
 Steuernagel, Heinrich
 24.
 Stiller, Marianne 66.
 Stitz, Philipp 119.
 Stöck, Emma 66.
 Stöck, Ernst 78.
 Stöck, Heinrich 20.
 Stoffel, Wilhelm 115.
 Stör, Heinrich 70.
 Stord, Anton 84.
 Stord, Wilhelm 16.

Strad, Erfa 84.
 Strad, Ludwig 120.
 Straub, Emil 24.
 Straube, Wilhelm 84.
 Strauch, Wilhelm 80.
 Strauß, Friedrich 24.
 Strohmenger, Georg
 80.
 Stühler, Wilhelm 16.
 Stüllein, Walter 68.
 Stumpf, Franz 86.
 Stumpf, Jakob 88.
 Stumpf, Kurt 18.
 Stumpfels, Johann
 Philipp 119.
 Tamm, Johannes 125.
 Täubert, Charlotte 117.
 Theisen, Peter 24.
 Thiele, Willi 80.
 Thierfelder, Dr.,
 Andreas 84.
 Thomas, Jakob 120.
 Thon, Heinz 115.
 Töppel, Johann 87.
 Trapp, Dr., Arnold 70.
 Trautmann, Adam 24.
 Trautmann, Efriede
 125.
 Trautwein, Ludwig 70.
 Treusch, Leonhard 124.
 Trieb, Wilhelm 15.
 Trieb, Raver 24.
 Tuppeck, Hermann 87.

Uhrich, Friedrich 19.
 Ulrich, Karl 71.
 Unger, Willibald 20.
 Unfeld, Matthäus 78.
 Ufinger, Friedrich 20.

Barneji, Augusto 119.
 Beit, Johann Baptist 24.
 Better, Hans 11.
 Biehmänn, Wilhelm
 125.
 Bierheller, Gertrude 125.
 Bigener, Helmut 19.
 Bogl, Fritz 24.
 Bogl, Heinrich 29.
 Boll, Albert 29.
 Boll, Heinrich 12.
 Böcker, Heinrich 18.
 Bollhardt, Georg 80.
 Bollrath, Gerhard 115.
 Bollrath, Peter 79.
 Boll, Heinrich 88.
 Boll, Johann 70.

Wächter, Karl 16.
 Wächter, Wilhelm 66.
 Wade, Philipp 80.
 Wagner, Friedrich 120.
 Wagner, Heinrich,
 Lehrer 118.
 Wagner, Heinrich,
 Rektor 78.
 Wagner, Ludwig 118.
 Wagner, Wilhelm,
 Lehrer 66.
 Wagner, Wilhelm,
 Lehrer a. D. 24.
 Wahl, Ernst 16.
 Waldberr, Robert 29.
 Waldmann, Martin 19.
 Walldorf, Georg 84.

Walter, Dr., Otto 65.
 Walter, Wilhelm 19.
 Walther, Hans 86.
 Walther, Leonhard 80.
 Walther, Ludwig 120.
 Walther, Philipp 70.
 Wamker, Johann 115.
 Warneke, Marie 88.
 Wasse, Otto 65.
 Weber, Anneliese 11.
 Weber, Anton 115.
 Weber, Elisabeth 84.
 Wedel, Liselotte 125.
 Wehmeyer, Adalbert 29.
 Wehrle, Marie 16.
 Weichel, Wilhelm 16.
 Weidenhaus, Marga-
 rete 68.
 Weidmann, Leonhard
 78.
 Weidrich, Philipp 29.
 Weil, Georg 11.
 Weil, Philipp 125.
 Weimar, Adam,
 Angestellter 115.
 Weimar, Adam,
 Regierungsassistent 16.
 Weimar, Ottilie 29.
 Weingärtner, Wil-
 helm 70, 79.
 Weinmann, Dr., Fried-
 rich 18.
 Weisenberger, Johann
 66.
 Weiskopf, Philipp 66.
 Weis, Dr., Adolf 78.
 Weis, August 18.
 Weis, Ernst 78.
 Weis, Ludwig 86.
 Weismann, Heinrich 68.
 Weikel, Heinrich 78.
 Welge, Fritz 24.
 Weller, Daniel 16.
 Weller, Ferdinand 78.
 Welter, Karl 65.
 Wend, Luise 71.
 Wendel, Georg 118.
 Wendel, Heinrich 78, 115.
 Wenner, Heinrich 120.
 Wenz, Helmut 29.
 Wenzel, Eleonore 117.
 Wenzel, Ludwig 87.
 Werner, Horst 78.
 Wersebe, von, Dr.,
 Georg Origies 115.
 Westrupp, Otto 30.
 Weh, Erich 115.
 Wenrich, Rudolf 19.
 Wiefkopf, Arthur 126.
 Wieselahn, Erich 79.
 Wiesenacker, Heinrich
 16.
 Wiesmann, Kilian 125.
 Wiesner, Bernhard 117.
 Wilke, Hermann 115.
 Will, Dr., Wilhelm 78.
 Willand, Georg 18.
 Willemann, Leonhard
 70.
 Wingenfeld, Frida 125.
 Wingenfeld, Emil 66.
 Winger, Karl 16.
 Winkenbach, Willy 18,
 118.
 Winkler, Johann,
 Kommunalforstwart 72.

Winkler, Johann,
Pfleger 118.
Winter, Erika 66.
Wismüller, Margarete
18.
Wittig, Karl August 80.
Wittrin, Wilhelm 79.
Wohlfart, August 118.
Wolf, Friedrich 125.
Wolf, Heinrich 24.

Wolf, Martha 66.
Wolf, Wilhelm,
Gendarmeriehaupt-
wachtmeister 19.
Wolf, Wilhelm, Lehrer 20.
Wolf, Wilhelm,
Regierungsinspektor 125.
Wolff, Wilhelm 80, 115.
Worff, Johann 12.
Wurm, Wilhelm 78.

Würtenberger, Georg
115.
Würz, Georg 70.
Würz, Ludwig 11.

Zahrt, Jakob 78.
Zehfuß, Peter 84.
Zeig, Dr., Heinrich 70.
Zilian, Albert 19.

Zimmermann, Herbert
117.
Zimmermann, Julia 68.
Zinn, Werner 115.
Zinßer, Dr., Wilhelm 80.
Zintl, Dr., Eduard 20.
Zirbus, Albert 70.
Zoll, Richard 12, 87.
Zoh, Martin 16.
Zwick, Dr., Wilhelm 72.